

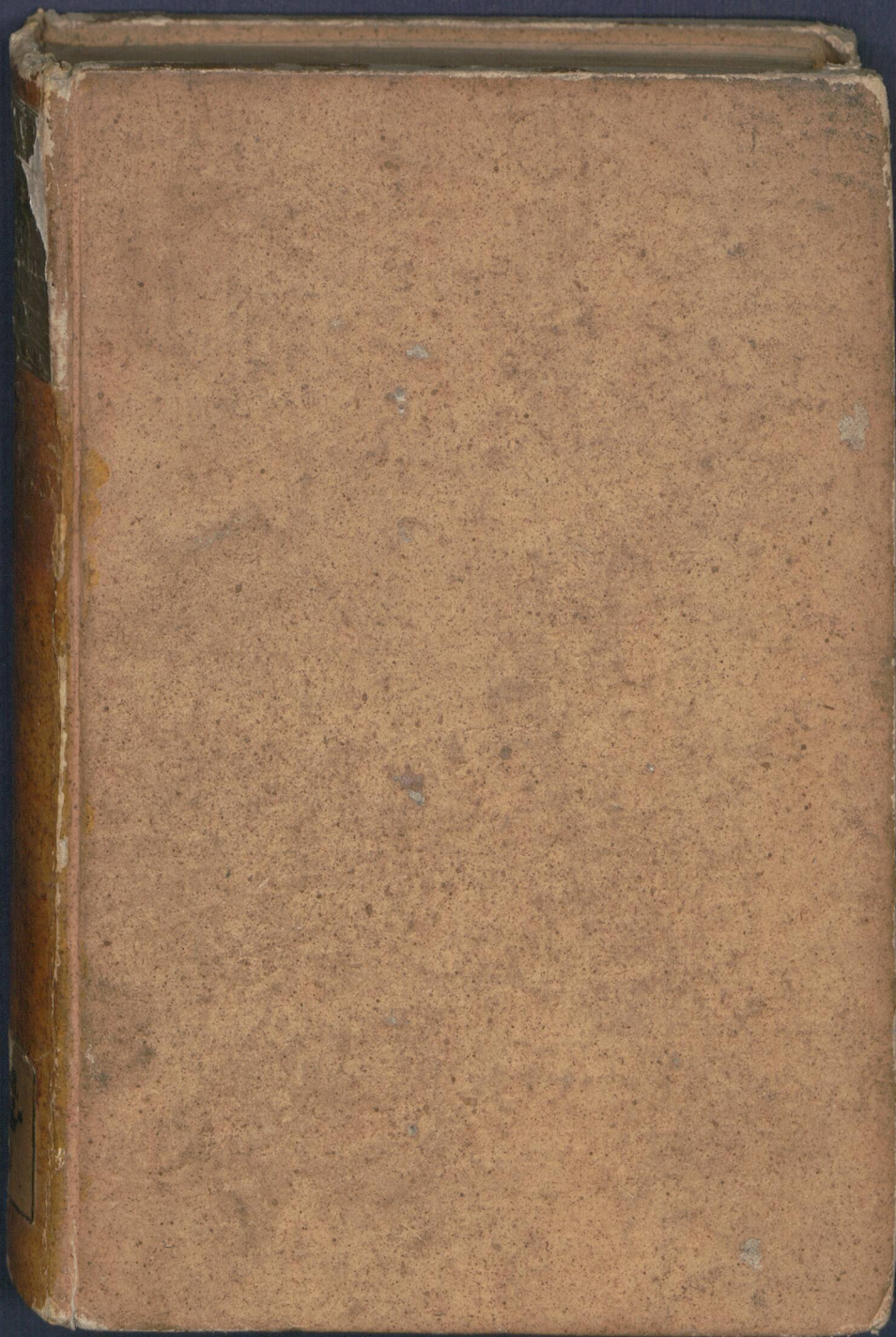
Allgemeines Archiv
für
die Geschichtskunde
des
Preussischen Staates.

Herausgegeben
von
Leopold von Ledebur,
Hauptmann a. D. und Vorsteher der königlichen Kunstammer und
der vaterländischen Merkwürdigkeiten am neuen Kunst-Museum
zu Berlin.



Fünfter Band.

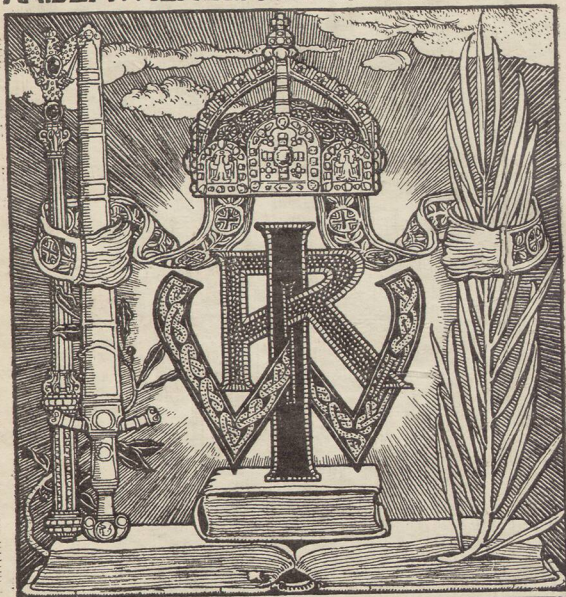
Berlin, Posen und Bromberg.
Druck und Verlag von E. S. Mittler.
1831.



74
Lib. 3.

12

KAISER·WILHELM·BIBLIOTHEK·POSEN



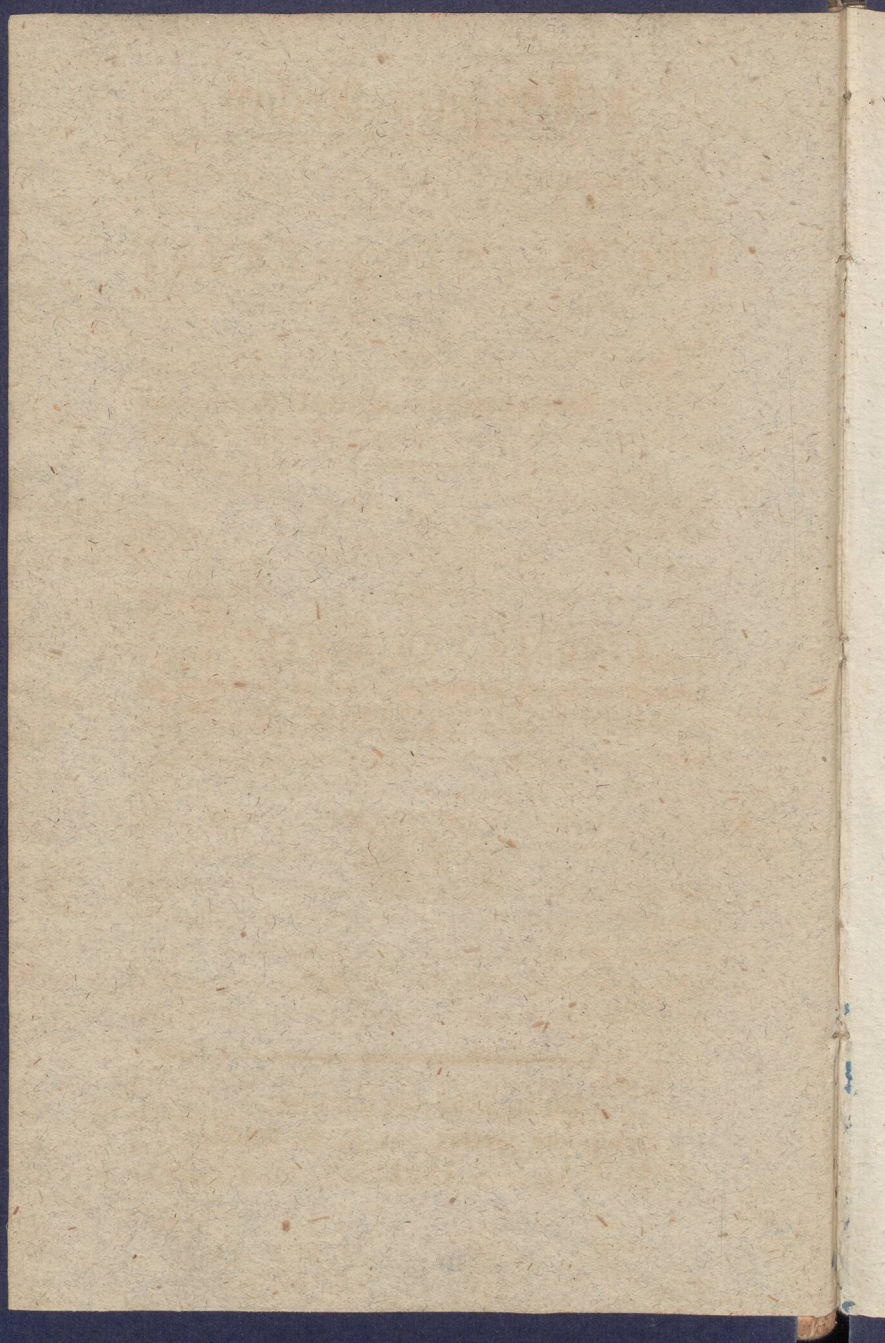
Geschenk der Kgl. Provinzial-Steuer-
Direktion, Königsberg i. Pr. 1898-99.

E. D. d. j.

1898

Fa

180



Allgemeines Archiv
für
die Geschichtskunde
des
Preussischen Staates.

Herausgegeben

von

Leopold von Ledebur,

Hauptmann a. D. und Vorsteher der Königl. Kunstkammer und
der vaterländischen Merkwürdigkeiten am neuen Kunst-Museum
zu Berlin.



Fünfter Band.

Berlin, Posen und Bromberg.
Druck und Verlag von E. S. Mittler.
1831.



I.

Pfalzgraf Hermann von Staleck.

Von Th. Engelmann, Königl. Regierungs-Referendarius
zu Arnberg.

Seit dem Aufhören und der Zerstückelung der Rheinpfalz scheint das Interesse für ihre Geschichte fast erloschen, und verstummt sind die thätigen, gelehrten Forscher, welche einst Karl Theodors Akademie in Mannheim vereinte. Indes haben, mit der Besitznahme einzelner Landestheile der Pfalz: Baden, Baiern, Hessen und Preußen sich gleichsam auch in ihre Geschichte getheilt, und Bearbeitungen einzelner Momente derselben wird daher stets ein Platz gesichert sein.

Weniger wichtig für die Historie des gesammten Vaterlandes, hat die Kunde jener Edeln, die einst leuchteten am Hofe deutscher Könige, ohne einem der Geschlechter anzugehören, welche ihren Glanz bis auf unsre Zeit bewahrten, zunächst ihre höchste Bedeutung für die Orte, wo sie herrschten, wo sie wohnten und wirkten; mit deren Vorzeit ist sie innig verwebt und kommt mit ihr stets wieder zur Sprache. Aus diesem Gesichtspunkte knüpft sich das Leben des Pfalzgrafen Hermann, welchem nachfolgende Abhandlung gewidmet ist, an die Geschichte der Stadt Bacharach am Rhein, denn von der über ihr sich erhebenden Burg Staleck führte er

am häufigsten den Namen und hatte hier seinen gewöhnlichen Wohnsitz; daher gehört seine Geschichte, mögen wir sie herausreißen aus der Reihe der Pfalzgrafen am Rheine, oder zusammenstellen mit der der frühern Inhaber dieser Würde, welche ihre Güter auf dem linken Moseluser hatten, und sich meist am Kaiserhofe zu Aachen oder auf ihren Burgen in der Rönischen und Trierischen Diocese aufhielten, bis Konrad von Hohenstaufen und seine Nachfolger sich rheinaufwärts Land und Besitzungen erwarben, unzweifelhaft in den Bereich des allgemeynen Archivs.

Doppelt erscheint es aber gerechtfertigt, die Geschichte jenes merkwürdigen Mannes, welche seit Tolner nicht zusammenhängend bearbeitet ward, nach dem Ergebnisse älterer und neuerer Forschungen in diesen Blättern zusammen zu stellen, da die Burg Stalek, sein Wohnort, neuerlich Eigenthum Sr. Königlichen Hoheit, des Kronprinzen von Preußen geworden ist, und vielleicht aus dem Schutte der Zerstörung, in welchem sie fast Jahrhunderte hindurch lag, wieder erstehen dürfte.

Bacharach, dies alte düstre Städtchen, das dem Reisenden in seinen halbverfallenen Thürmen und Burgrümmern nur Reste frühern Glanzes zeigt und ihn kaum ahnen läßt, daß einst hier die Ersten der weltlichen Großen Deutschlands Hof hielten, daß seine Könige hier Rath pflogen und die Kurfürsten des Rheins häufig zusammen kamen, und daß es, wie in politischer Beziehung, so namentlich für den Handelsverkehr von hoher Bedeutung gewesen, — erscheint, so weit bestimmte Nachrichten reichen, mit seiner Burg Stalek, in Verbindung mit dem Erzstifte Köln, von welchem es die Pfalz

grafen seit Konrad von Hohenstaufen zu Lehen trugen; das Erzstift verdankte jene Besizung ohne Zweifel der Freigebigkeit der Ottonen. So wie wir die Burg Staleck nebst der Vogtei über Bacharach als kölnisches Lehen im Besize Pfalzgraf Konrads sehen ¹⁾, so besaß sie in derselben Eigenschaft auch dessen Vorgänger, Pfalzgraf Hermann, und nur auf den Grund seines Lehnrechts benannte dieser sich von Staleck.

Um so schwieriger wird daher die Frage, welche bei seiner Geschichte zunächst zur Erörterung kommt, aus welchem Geschlechte der mächtige einflußreiche Mann, als welchen wir ihn erblicken, entsprossen gewesen. Hier walten die widersprechendsten Meinungen der Historiker, und über seine Abstammung schwebt ein Dunkel, das alle bisherigen Forschungen noch keinesweges genügend zu erhellen wußten; Gewißheit zu schaffen, muß neuen Entdeckungen vorbehalten bleiben. Wir betrachten zuerst die Hypothesen älterer Genealogen.

Tolner ²⁾ verwirft die Annahme Mehrerer, daß er der Sohn eines Landgrafen gewesen, und stellt folgende Vermuthungen auf:

1) Eberhardus de Stalecka erscheint ums J. 1000 als Knappe (*pedisequus*) des Pfalzgrafen Ezo oder Ehrenfried, welcher des Erzstifts Köln vexillifer und *primipilus* gewesen ³⁾. Wahrscheinlich besaß Ezo von

¹⁾ Urk. von 1189, wodurch das Lehen zu Gunsten von Konrads Gattin und Tochter in ein Kunkellehen verwandelt wird, bei Freher, orig. Palat. I. I., c. II. Tolner cod. dipl. no. 66. p. 53. Günther cod. dipl. I. n. 223. p. 463.

²⁾ Hist. Palat. p. 296.

³⁾ De Palat. Erenfrido etc. in Leibn. ser. rer. Br. I., p. 313, sqq. no. 27. Papenbroch, Acta Sanct. t. V., ad 21 Maj. p. 48.

dem Stifte manche Lehen und vielleicht auch Staleck, welches er an Eberhard als Afterlehen übertrug; des Letztern Nachkomme dürfte Pfalzgraf Hermann sein. So sehr Tolner sich in dieser Herleitung gefällt, da er sie an einem andern Orte wiederholt ⁴⁾, so steht schon der Umstand entgegen, daß Hermann überall comes genannt wird und stets unter den Ersten des Reichs erscheint, während Eberhardus de Stalecka, wenn er überhaupt eine historische Person gewesen, jedenfalls nur dem niedern Adel angehört. Auch die von Tolner am zuletzt angeführten Orte geäußerte Vermuthung, Hermann stamme vielleicht von Hezelin, dem Bruder Pfalzgraf Ezo's, entbehrt alles Fundaments.

2) Wäre zu erweisen, daß die Grafschaft Staleck zum Mosellanisch-Lothringischen Herzogthum gehört habe, (ein Umstand, der allerdings nicht bezweifelt werden kann; ⁵⁾ so ließe sich schließen, daß Hermann ein Nachkomme dieser Herzoge, oder etwa Friedrichs, des Herzogs Theodorich I. Bruders, sei; diese Annahme wird ebenfalls schon durch die Lebensqualität von Hermanns Besitzungen im Trachgau widerlegt.

3) Vielleicht stammte Hermann von den Grafen von Henneberg; wenigstens spricht für diese Conjectur, daß er in jener Grafschaft gelegene Allodialgüter besaß, die er dem von ihm gestifteten Kloster Wildhausen schenkte, und die Burg Hartenberg daselbst dem Grafen Poppo von Henneberg um 400 Mark

⁴⁾ Tolner, l. c. p. 29.

⁵⁾ Bacharach lag in dem, über einen großen Theil des Hundsrückens sich erstreckenden Trach- oder Trechirgau, der, da er selten erwähnt wird, gewiß meist unter dem größern Moselgau begriffen wurde und dessen Beherrscher theilte. Vergl. Acta acad. Pal. III. p. 359 ff. Month. hist. Trev. dipl. I., p. 61 — 66.

Silbers verkaufte. So viel Gewicht indessen diese Gründe haben, so verließ Tolner den betretenen richtigern Weg, indem er später die Vermuthung aufstellte ⁶⁾, Hermann sei von den Grafen von Nassau-Luxemburg entsprossen und zwar Graf Gozwins Sohn gewesen.

Hält man die beiden Umstände fest, daß Hermanns Güter bei Bacharach nur Lehen des Erzstifts Köln waren, (daß sie von ihm erst dem Erzstifte sollten aufgetragen worden sein, davon findet sich keine Spur), und jene erblichen Besitzungen im östlichen Grabfelde lassen, so liegt der Gedanke nahe, daß hier die Heimath seines Geschlechts zu suchen sei, da sich auch anderwärts ⁷⁾ um diese Zeit Beispiele finden, daß Grafen nicht immer da das Grafenamt verwalteten, wo ihre Erbgüter lagen, und namentlich geistliche Fürsten in den ihnen zugefallenen Grafschaften Edeln und sogar angesehenen Ministerialen jene Würde übertrugen. Dies faßt zuerst Erolius ⁸⁾ auf, und sucht aus historischen Gründen darzutun, daß Hermann von einem Gaugrafen Gozwin im Grabfelde herstamme und dort einige Stammgüter besessen habe. Hierauf setzte Spieß ⁹⁾ diese Angaben genau aus einander und bestätigte sie mit neuen urkundlichen Belegen, wodurch des Grafen Gozwin Sitz im Grabfelde, wo derselbe 1114 das Grafenamt führte, näher erläutert ward. Er war vermuthlich Stifter des Klosters Mönchenruh, und sein Sohn Hermann führte von der in jener Gegend gelegenen Stadt Hoch-

⁶⁾ Toln. addition. ad hist. Pal. p. 30, sq. Joannis ad Parci hist. Palat. append. I., p. 431.

⁷⁾ Vergl. Allgem. Archiv Bd. II., S. 28.

⁸⁾ Erläut. Reihe der Pfälzgr. zu Aachen, 5te Fortsetzung. S. 414.

⁹⁾ Abhdlg. in Act. acad. Palat. T. VII. no. 10. p. 395 — 419.

stätt in einer Urkunde vom Jahre 1142 ¹⁰⁾ den Namen Comes de Hohstet. Indessen ist durchaus unersichtlich, daß dies sein eigentlicher Geschlechtsname gewesen; vielmehr waren diese um jene Zeit noch keinesweges allgemein fest bestimmt, und es geschah häufig, daß Grafen und Herren bald von diesem, bald von jenem Sitze sich benannten und ihre Beinamen mit jeder Veränderung ihres Aufenthalts wieder ablegten. So erscheint unser Hermann in einer Urkunde Bischof Erichs von Würzburg vom J. 1140 ¹¹⁾ unter den Zeugen als Graf von Bildhausen (Comes de Bilhiltusen) woselbst er nachher ein Kloster stiftete und reich begütert war; Niemand wird ihn deshalb einen gebornen Grafen von Bildhausen nennen.

Am häufigsten führter den Beinamen von Staleck ¹²⁾ und höchst wahrscheinlich ist der in einem von Erzbischof Adelbert der Stadt Mainz gegebenen Freiheitsbriefe ¹³⁾ (1121 bis 1135) unter den Zeugen aufgeführte Comes Gozwinus de Stalecke nicht nur sein Vater, sondern auch derselbe mit jenem oben erwähnten Gaugrafen Gozwin. Dies begründet dann die Vermuthung, daß Letzterer einem Grafengeschlechte des östlichen Frankens entsprossen, vom Erzstift Köln mit Staleck und der Vogtei über Bacharach beliehen worden, und so Lehen, als Allodien auf seinen Sohn übertragen habe.

Näheres auf historischem Grunde über Hermanns Abstammung zu ermitteln, fehlt es an Material; eine neue Schwierigkeit erregt indessen folgender Umstand.

¹⁰⁾ H. a. D. S. 413.

¹¹⁾ Recens. obiger Abhandlung von Spieß, in der Jen. Litt.-Zeitung, Nov. 1794. S. 356.

¹²⁾ Die Beweisstellen s. weiter unten.

¹³⁾ Guden. cod. dipl. T. I. no. 45. p. 119.

In einer Urkunde vom J. 1140, worin Kaiser Konrad III. die Besitzungen der Propstei Hirzenach bei St. Goar bestätigt ¹⁴⁾, erscheint unter den Zeugen Hermannus Comes de Stalecke et frater ejus Henricus, und in einer andern, worin derselbe Kaiser einen zwischen der Abtei Sprengirsbach und dem Erzstifte Köln getroffenen Gütertausch zu Sehl bei Rochem genehmigt, ¹⁵⁾ (1142 — 1149) steht als Zeuge Hermannus Palatinus comes de Reno et frater suus Henricus de Cazenelenboge, wobei Günther ausdrücklich bemerkt, daß der Unterscheidungspunkt in der Originalurkunde sich wirklich nach Comes de Reno befindet, wonach er entschieden hält, daß Heinrich von Kagenelnbogen Hermanns Bruder gewesen. Allein gewiß rührt diese Verwandtschaft nur von der Mutter her, und Heinrich kann nur ein Halbbruder Hermanns gewesen sein, ¹⁶⁾ indem etwa die verwittwete Gräfin von Kagenelnbogen sich in zweiter Ehe mit Hermanns Vater, Goswin, vermählte; zu anderer Deutung fehlt es, da weder Staleck, noch die Güter in Grabfelde jemals mit Kagenelnbogen irgend in Berührung standen, an aliem Anhalt. Ueberdies wird unter Hermanns Bundesgenossen, in dessen Kriege mit Erzbischof Arnold von Mainz Graf Heinrich von Kagenelnbogen ohne weitem Zusatz aufgeführt, was bei engerm verwandtschaftlichen Bande wohl nicht geschehen wäre, und frater wird in Urkunden nicht selten von Halbbrüdern gebraucht. Auf seine Abstammung vom

¹⁴⁾ Acta acad. Palat. VII. p. 467.

¹⁵⁾ Acta acad. Pal. III. p. 116. Günther cod. diplom. I., no. 138. p. 295.

¹⁶⁾ Dies vermuthet schon Wendt, Hess. Landesgesch. I., S. 24, S. 235.

Vater her ist dies also insofern ohne Einfluß, und bis auf bessern Nachweis bleibt die Vermuthung in Kraft, daß der Sohn eines Fränkischen Grafen, in Rheinischen Gauen nur mit unbeträchtlichen Lehengütern angesetzt, bloß seinen persönlichen Eigenschaften es verdankte, wenn wir ihn am Kaiserhofe glänzen, die Würde eines rheinischen Pfalzgrafen ihm übertragen und das Reichsverweseramte anvertraut sehen; wie oben bemerkt, ist kein Grund zur Annahme vorhanden, daß erst durch ihn Bacharach und Staleck Lehen des Erzstifts Köln, bei welchem wir es schon unter seinem Nachfolger erblicken, geworden, und entstammte er einem rheinischen Geschlechte, so läßt sich hinwiederum der Erwerb seiner Fränkischen Allodial-Besitzungen nicht nachweisen. —

Aus dem Leben Graf Hermanns von Staleck haben Urkunden und Geschichtschreiber Folgendes uns aufbewahrt; zu bedauern ist, daß die Quellen hier nicht reichlicher fließen.

Nach dem Tode Graf Goswins, welcher 1135 noch gelebt haben muß, wenn das Datum des Mainzischen Freiheitsbriefs, in welchem er als Zeuge vorkommt, richtig angegeben ist, ¹⁷⁾ folgte ihm Hermann in den Besitzungen am Rheine, wie in Franken; Staleck, als sein gewöhnlicher Aufenthalt, ließ ihm am häufigsten den Namen. Hier finden wir ihn zuerst in Ausübung seines Grafenamts, indem er ums J. 1138 kraft der Vogteirechte über Bacharach, die er nebst der Grafschaft wahrscheinlich vom Erzstifte Köln zu Lehen trug, die Schenkung Wolmars, eines kölnischen Dienstmanns,

¹⁷⁾ Gud. cod. dipl. I. p. 119.

welcher seine eigenthümlichen Güter im Bacharach'schen Thale der Propstei Hirzenach zuwandte, in öffentlicher Versammlung des Volks mit seinem Gerichtszwange bestätigte.¹⁸⁾ — Bald indessen erscheint Hermann am kaiserlichen Hoflager, und erwarb sich hier stets mehr die Gunst und das Vertrauen seines königlichen Herrn, Konrads III. Im J. 1139 erschlug er den Grafen Otto von Heineck, den Enkel des 1081 als Gegenkönig Heinrichs IV. erwählten Hermann von Luxemburg; die Ursache des Streites wird nicht berichtet.¹⁹⁾ Die Ausdrücke der Annalisten lassen fast vermuthen, daß die That meuchelmörderisch verübt worden, und Hermann scheint deshalb vom Erzbischof zu Mainz mit der Excommunication bestraft worden zu sein. Aber seinem weltlichen Ansehen that es keinen Eintrag, denn er erschien nach wie vor im Gefolge des Kaisers; ein Beweis, wie wohl ihm dieser wollte und welches Ansehens er genoß.²⁰⁾ Im Jahre 1140 folgte Graf Hermann dem Kaiser nach Italien, so wie auf dessen Zügen durch Deutschland; er erscheint als Zeuge in einer Urkunde

¹⁸⁾ Urf. in Act. acad. Palat. VII., 454, 464. „Herimannus comes de Stalecke, qui banno suo in audientia populi hoc ipsum firmavit.“

¹⁹⁾ Heda de episc. Ultraj. p. 308. „Otto — ab Hermanno eomite de Stalicke de dolenda morte perimitur.“ Magnum Chron. Belg. bei Pistor, script. p. 166. „Otto (Palatinus comes de Rymach, castellanus in Benthem) vir merae venustatis ab Hermanno comite de Stalick indigna morte peremptus est.“ Andr. du Chesne hist. Lucemb. geneal. probat. p. 44. Tolner, l. c. p. 295, 298. Nähere Untersuchungen gehören nicht hierher.

²⁰⁾ Chron. montis Sereni (bei Mencken, script. t. II., p. 166, sqq.) „Conradus Imp. natalem Domini celebravit Magdeburgi et quia in comitatu suo Hermannum com. de Stalecke excommunicatum duxit, a clero regali modo non est susceptus.“ Chronogr. Saxo ad a. 1145 (bei Leibn. access. histor. no. I.)

Konrads III. für den Bischof zu Asti, ²¹⁾ und in einer andern von demselben Jahre, worin der Kaiser der Propstei Hirzenach die Schenkungen Arnolds von Boppard bestätigt. ²²⁾

Wahrscheinlich war es ums Jahr 1142, wo Kaiser Konrad ihm die durch den Tod des Pfalzgrafen Wilhelm erledigte Würde eines Pfalzgrafen am Rheine, welche ihn nicht nur mit dem königlichen Hofe enger verband, sondern ihm auch den höchsten politischen und richterlichen Einfluß verlieh, übertrug; später 1146 wurde sie ihm in Köln bestätigt. ²³⁾ Er unterschrieb schon 1144 eine Confirmations-Urkunde des Kaisers über die Güter des Klosters Springirsbach als Comes Palatinus Reni, ²⁴⁾ und bezeugte als solcher, daß die Burg Kochem an der Mosel durch Pfalzgraf Wilhelms kinderlosen Tod an das Reich zurückgefallen. ²⁵⁾ In demselben Jahre erscheint er auch als Zeuge in einer Urkunde Erzbischofs Heinrichs von Mainz für das Kloster Erbach im Rheingau, ²⁶⁾ und in einem Diplome K. Konrads III. wegen des Klosters Münsterbreisen. ²⁷⁾

Bei dieser einen Gunst des Kaisers verblieb es indes nicht, vielmehr gab ihm derselbe überdies seine

²¹⁾ Tolner cod. dipl. no. 49., p. 43. „Datum in curia Soldensi apud Vilisburg Episc. Astensi; — test. Hermannocom. de Stalechur“ —

²²⁾ Acta acad. Palat. VII. p. 467.

²³⁾ Goldast constit. imp. III., p. 403. Tolner hist. Palat. p. 295.

²⁴⁾ Acta acad. Pal. III. p. 112. — 116. Tolner cod. dipl. no. 41. p. 37. „Datum apud Cochmam.“

²⁵⁾ Masen, epit. annal. Trev. ad a. 1142, p. 394.

²⁶⁾ Guden. cod. dipl. I. no. 58., p. 159.

²⁷⁾ Acta acad. Pal. I., p. 297.

Nichte Gertrud, die Tochter seiner Schwester Luitgard und Markgraf Konrads des Frommen von Meissen zur Gemahlin. ²⁸⁾ — Auch im Jahre 1145 befand sich Hermann am Hofe des Kaisers zu Magdeburg; dies erhellt aus dessen Urkunde für Graf Hartwich von Ditmarsen. ²⁹⁾ Zu Ende dieses Jahres war er mit dem Kaiser zu Aachen, wo er als erster weltlicher Zeuge eine Urkunde desselben für die Kirche zu Cambrai unterschrieb, ³⁰⁾ und bald darauf im Januar 1146, zu Speier, wie aus einer Urkunde Konrads für die Abtei St. Maximin ³¹⁾ und aus einer andern in Betreff der Versöhnung des Grafen Heinrich von Luxemburg und Erzbischof Alberos von Trier über jene Abtei, welche der heil. Bernhard von Clairvaux, der zu jener Zeit am Rheine das Kreuz predigte, vermittelte, ³²⁾ hervorgeht; ferner erscheint er als Zeuge in dem zu Speier ausgestellten Bestätigungsbrieфе für das vom Grafen ³³⁾ Ludwig von Arnstein gestiftete Kloster dieses Namens, und 1147 in einer dem Kloster Lorsch zu Fulda vom Kaiser gegebenen Urkunde. ³⁴⁾

Im letztgedachten Jahre schloß sich Pfalzgraf Hermann, voll Eifers für die Sache des Christenthums,

²⁸⁾ Chron. montis Sereni, p. 205. Crantz Saxon. I. VI., c. 41. Tolner, I. c. p. 296, 308.

²⁹⁾ Lindenbrog script. sept. p. 177. Goldast., I. c. III., p. 329. Tolner cod. dipl. no. 50., p. 43. Statt Henricus com. Palat. muß es offenbar Herrmann heißen.

³⁰⁾ Tolner cod. dipl. no. 51., p. 45.

³¹⁾ Andr. du Chesne I. c. p. 41. Tolner ibid. no. 52. p. 46.

³²⁾ Honth. hist. Trev. dipl. I., p. 554. Masen. I. c. p. 396.

³³⁾ Honth. I. c. p. 552. Guden. I. c. II., p. 10. Acta acad. Pal. III., p. 24. 25.

³⁴⁾ Cod. Laurisham dipl. I., p. 246.

dem Kreuzzuge an, zu welchem König Ludwig der Dicke von Frankreich die deutschen Fürsten gegen die in Spanien und Portugal sich immer mehr ausbreitenden Saracenen aufgefördert hatte. Der ganze Norden war durch den Hülfsruf der bedrängten Glaubensbrüder in Bewegung gekommen; der König von Dänemark rüstete ein Heer zur See und zu Lande, und aus Sachsen führte Erzbischof Friedrich von Magdeburg zahlreiche Schaaren, zu denen die Bischöfe von Halberstadt, Münster, und Merseburg, sodann Markgraf Konrad von Meissen, Pfalzgraf Friedrich von Sachsen u. A. gestoßen waren; unter ihnen befand sich Pfalzgraf Hermann, und ihr Heer belief sich auf 60,000 Mann. Nicht geringere Schaaren bewaffnete Erzbischof Albert von Bremen, Bischof Dittmar von Verden, Herzog Heinrich zu Sachsen und Conrad von Burgund; selbst der Bruder des Königs von Polen kam mit 20,000 Kriegern. Die Engländer, Kölner und Flandrer stellten ihre Seemacht, und so landete man im Juni in Portugal, griff Lissabon an und eroberte es nach mehrmonatlicher Belagerung im November, worauf die Deutschen mit reicher Beute nach Hause kehrten. ³⁵⁾

Pfalzgraf Hermann scheint das Heer schon früher verlassen zu haben, denn er war zu Anfang Novembers in Neumagen beim Kaiser, wie aus dessen Urkunde für Lambert von Gennep, Abt zu Verden, welcher sich bei ihm über Hermanns Gewaltthatigkeiten, so wie

³⁵⁾ So erzählt das Chron. montis Sereni ad h. a. (bei Mencken, t. II.) Robert. de Monte ad h. a. (bei Pistor. t. I.) Magnum Chron. Belg. ed. Pistor. p. 171. Helmold Chron. Slav. l. I, c. 63. (bei Leibn. t. II.) Masen. l. c. p. 398 nennt diesen Kreuzzug: inito, quam completo Marte gloriosior.

daß derselbe die Schifffahrt aus dem Rheine in die Ruhr hindere, beschwert hatte, erhellt; Konrad verzichtete das Kloster seines Schutzes und hieß dem Pfalzgrafen die Schifffahrt frei zu lassen.³⁶⁾ Die dortige Gegend scheint ebenfalls zu seiner Gerichtsbarkeit gehört zu haben, mindestens war seine hofrichterliche Gewalt als Pfalzgraf, wenn sein Einfluß nur Folge jener Würde war, hier zu dieser Zeit unumschränkt; dies bezeugt die Urkunde, wonach der Abt Lambert u. A. den Hof (curtis) Angeren nebst Zubehör „in praesentia et placito domini Hermanni comitis Palatini ac praesidente vice ejus comite Hermannno de Hartenberg, advocato ejus curtis,” erkaufte.³⁷⁾

Am Hofe Kaiser Konrads genoß der Pfalzgraf des höchsten Ansehns; überall erscheint er unter den ersten Fürsten des Reichs, nach und neben den Herzogen, durch seine Würde, die ihn selbst zum Richter des Kaisers machte,³⁸⁾ und wohl mehr noch durch persönlichen Vorzug; dies bekunden alle gleichzeitigen Geschichtschreiber.³⁹⁾ Deshalb geschah es, daß der Kaiser ihn nicht nur als seinen Vertreter für einzelne Regierungshandlungen bestellte, wie dies z. B. eine Urkunde vom Jahre 1147 bezeugt;⁴⁰⁾ sondern ihn, als er 1148 mit seinem Kreuz-

³⁶⁾ Tolner, cod. dipl. no. 53, p. 47.

³⁷⁾ Tolner, hist. Pal. p. 300.

³⁸⁾ Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgesch. Bd. II., S. 288.

³⁹⁾ Otto Frising. de gest. Frid. I., l. II., c. 28. nennt ihn *magnum imperii principem*; Günther, *Ligurin.* l. V. v. 24. *celeberrimum aulae custodem.* Trithem. Chron. Sponh. ad h. a. „*vir magnificus et per omnia gloriosus.*”

⁴⁰⁾ Urf. worin König Konrad III. zu Frankfurt das Jungfrauenkloster Keminada der Abtei Corvei schenkte, vom J. 1147: „*quod de nostro et regni jure per manum Hermannni Palatini comitis de Rheno, quem ad hoc rite*

heere von Regensburg die Donau hinab zur Eroberung des heil. Grabes auszog, als Verweser des Reichs (*vicarium imperii*) in Deutschland zurückließ.

Daß Hermann sowohl im Interesse seines Amtes als seiner Besitzungen mit den benachbarten, nach Vergrößerung ihrer weltlichen Macht strebenden geistlichen Großen in Zwist gerieth, kann nicht auffallen. Als Nachfolger der früheren Pfalzgrafen war er Schirmvogt der Stadt und des Erzbisthums Trier, und die seiner Würde anklebenden Güter an der Mosel und im Mainfelde — die Pellenz — brachten ihn mit dem Erzbischofe außer dem in mannichfache Verührung. Endlich kam es zum offenbaren Kampfe. Pfalzgraf Hermann hatte dem Grafen Otto von Rheineck ⁴¹⁾ die Burg Treis an der Mosel ⁴²⁾ entrißen und stark befestigt; Otto hatte hierauf dieselbe mit ihrem Zubehör an den Erzbischof Albero von Trier abgetreten, welcher sie indessen vergeblich auf gütlichem Wege zu gewinnen versuchte. Da griff der Erzbischof im September des Jahres 1148 zu den Waffen und begann die Belagerung der auf steiler, fast unzugänglicher Höhe gelegenen Feste. Sofort eilte der Pfalzgraf mit allen seinen Streitkräften zum Entsatz herbei und lagerte am Eingange des bei der Burg sich hinziehenden Waldes. Drei Tage hindurch erwartete der

Erz:

peragendum assumseramus advocatum, transeimus et firmavimus." Tolner cod. dipl. no. 54, p. 48.

⁴¹⁾ Der Zusammenhang dieses Ereignisses mit der vom J. 1139 erzählten Ermordung eines Grafen Otto ist unklar; wahrscheinlich fällt die Wegnahme der Burg in jene Zeit, und jetzt kam die Sache wieder zur Sprache, als der Erzbischof seine Ansprüche mit bewaffneter Macht geltend machte.

⁴²⁾ Ueber deren frühere Geschichte und wie sie an Graf Otto gelangte vergl. Günther, cod. dipl. I. S. 189.

Erzbischof wohlgerüstet seinen Angriff an der Spitze kampflustiger Schaaren, als endlich ausgesandte Späher das Anrücken des Pfalzgrafen verkündeten. Nun ordnete er seine Truppen, die für die Kirche zu streiten glaubten, wo sie nur für den Ehrgeiz ihrer Diener kämpften, und entflammte sie, sein Bischofskreuz in der Hand, mit folgender Rede, die wir nach der Uebersieferung der Anna'stissen um so lieber mittheilen, als sie zeigt, wie auch damals schon die Geistlichkeit das Interesse der Religion mit dem ihrigen zu vermengen wußte: „Freunde des heiligen Petrus! Beschützer der heiligen Kirche! die ihr heute für Gott und Recht eure Leiber darbietet dem feindlichen Schwerte, gedenkt des h. Petrus, dessen Kämpfer ihr heute seyd, und seyd überzeugt, daß er mit einer großen Anzahl Heiliger euch mit unsichtbarem Schilde beschirmt! Seyd des Sieges gewiß! Blickt auf dieses Kreuzeszeichen, es ist furchtbar den Feinden Christi! Dies ist das Kreuz, auf welches Pfalzgraf Hermann mir Treue schwur an jenem Tage, als ich ihn selbst zum Schirmvogt unserer Kirche setzte, an jenem Tage, da ich die Macht und Gewalt ihm übertrug, durch die er jetzt uns beseindet. Da sagte ich ihm, in diesem Kreuze seyen kostbare Reliquien von jenem Zeichen des Herrn, durch welches der, dessen heil. Bild hier erglänzt, über den Feind des Menschengeschlechts obsiegte, und von vielen Heiligen; der Pfalzgraf selbst aber hielt die Hand über dies heil. Bild und schwur mir: Diesen Herrn, diesen für uns Gekreuzigten setze ich Euch, Herr Erzbischof, zum Bürgen, und schwöre Euch bei ihm, daß ich nie wider Euch handle und Euch in allen Nöthen mit gesammten Kräften und aller meiner Macht treu beistehen will! Nun wisset, daß ich diesen Bürgen, Christus den Herrn, in diesem heil. Bilde ihm entgegentrage; ich will ihm seine Augen

zeigen, will ihm diesen Zeugen seines Schwurs vorhalten. Ihr aber, ihr Getreuen Christi, die ihr Leben und Blut dem Schutze seiner Kirche weihet, wendet eure Herzen zu dem Herrn, reinigt euer Gewissen, und da es nicht thunlich, daß ihr einzeln beichtet, so legt mir, euerm Hirten, ein Generalbekenntniß eurer Schulden ab; und ich kraft der mir vom Herrn verliehenen Macht ertheile euch Vergebung aller eurer Sünden, und so einer scheidet aus diesem zeitlichen Daseyn, er gehe ein zum besseren ewigen Leben!" Nach geendigter Beichte und Absolution ertheilte er ihnen den Segen und beseuerte die Herzen noch mehr, daß keiner irgend ein Zeichen der Furcht blicken ließ; dem Grafen von Namur vertraute er das Banner, und trug das Kreuz in eigener Hand. Als dies Alles der Pfalzgraf erfuhr, so erzählten die Chronisten weiter, erwog er, daß so ermuthigten Kämpfern nicht zu widerstehen sey, und schickte Gesandte zum Erzbischof mit gütlichen Friedensanträgen. Er erlangte, daß die Belagerten frei abzogen; die Burg aber kam nun in die Gewalt des Erzbischofs,⁴³⁾ und ward demselben von den Päpsten und vom Kaiser bestätigt.⁴⁴⁾ Pfalzgraf Hermann blieb in friedlichem Vernehmen mit Erzbischof Albero, und besuchte ihn sogar zu Anfang des Jahres 1152 zu Koblenz an seinem Krankenlager; nach seinem Tode begleitete er, wie es wohl sein Amt als Schirmvogt des Erzbistums mit sich brachte, die Leiche nach

⁴³⁾ Kyriander, annal. Trev. P. XI. p. 122. Gesta Trev. c. 87. apud Honth. prodr. hist. Trev. p. 778 Honth. hist. dipl. I, p. 579. Masen. Trev. Epit. I. XIV, p. 401. Es ist überflüssig, darauf aufmerksam zu machen, daß nur Triersche Geschichtsschreiber den Vorfall melden.

⁴⁴⁾ Vgl. die Urkunden von 1152, 1155 und 1157 bei Günther, cod. dipl. I, S. 335, 357.

Trier, woselbst sie bestattet wurde.⁴⁶⁾ — Auch mit Albero's Nachfolger, Hillin, scheint das freundschaftliche Verhältniß fortgedauert zu haben, ja Hermann bezeugte sich sehr freigebig gegen das Erzstift Trier, und schenkte 1155 das Patronatrecht der Kirche zu Lahnstein nebst einem Drittel des Zehnten zur erzbischöflichen Tafel.⁴⁶⁾

Kaiser Konrad war unterdessen schon 1149, nachdem sein Kreuzzug gänzlich verunglückt, auf griechischen Schiffen über das adriatische Meer zurückgekehrt. Er starb zu Bamberg am 15. Februar 1152, und in der Zwischenzeit bis zu Friedrich's I. Wahl am 4. März verwaltete Pfalzgraf Hermann abermals das Reichs vikariat.⁴⁷⁾ Ohne Zweifel wohnte er der Wahlhandlung zu Frankfurt bei; wenigstens begleitete er den König, als dieser zu Schiffe den Rhein hinabfuhr und von Singen aus die Reise zu Pferde fortsetzte, zur Krönung nach Aachen.⁴⁸⁾ Er befand sich zu Anfange des Jahres 1153 in Trier,⁴⁹⁾ so wie im Juni desselben Jahres zu Worms⁵⁰⁾ am kaiserlichen Hoflager, wie mehrere Urkunden Friedrich's bekunden, in welchen er als Zeuge benannt ist. Auch bei diesem genoß er dasselbe hohe Ansehen, wie bei Kaiser Konrad, und ward, als der Kaiser 1154 nach Italien zog, ebenfalls zum Reichsverweser in Deutschland bestellt. Diese Würde blieb ihm, als Friedrich am 27. Juni 1155 in Rom gekrönt wurde.

⁴⁵⁾ Masen. l. c. p. 403.

⁴⁶⁾ Trithem. Chr. Sponh. ad h. a. „Multa beneficia eidem ecclesiae praestitit.“ Masen. l. c. p. 408.

⁴⁷⁾ Tolner, hist. Pal. c. 4, p. 130.

⁴⁸⁾ Otto Frising. de gest. Frid. I, l. II, c. 5. Tolner, l. c. p. 302.

⁴⁹⁾ Urk. bei Miraeus, Belg. I, c. 59. Tolner, cod. dipl. p. 46.

⁵⁰⁾ Tolner l. c. p. 52.

Bis hierhin hatte ihn das Glück stets begleitet und ihn mit Macht und Glanz geschmückt; er sollte nun bald auch seinen Unbestand erfahren, und wir nahen dem Wendepunkte seines Lebens. Um diese Zeit verwickelte er sich in neue Zwistigkeiten mit seinen mächtigen geistlichen Nachbarn, die nach dem Beispiel der Päpste, welche den Kaisern so furchtbare Kämpfe erregten, immer mehr auf Kosten der weltlichen Edeln nach Vergrößerung strebten, und leicht manchen Anlaß zur Beschwerde geben mochten. Mit Pfalzgraf Hermann verbanden sich die meisten Grafen und Herren des Landes, entweder eifersüchtig auf der Geistlichkeit wachsende Macht oder durch den Uebermuth der stolzen Priestersfürsten gereizt, und man beschloß die Abwesenheit des Kaisers, der des Reiches Zügel mit so starker Hand ergriffen, zu ihrer Demüthigung zu benutzen.⁵¹⁾

Die Geschichte benennt als Hermanns Helfer die Grafen Gottfried von Sponheim, Emich von Leiningen, Heinrich von Kagenelnbogen, Wildgraf Konrad von Kirburg, Konrad von Diez, Heinrich von Deidesheim, Berthold von Nidda u. A. m. Mit diesen überzog er zuerst das Gebiet des Bischofs von Worms, und übte nach damaliger Kriegssitte Raub und Gewaltthätigkeiten aller Art. Erzbischof Arnold von Mainz schleuderte vergebens seinen Bannstrahl gegen die Verbündeten;⁵²⁾ dadurch aufgebracht, fiel Hermann nun mit Feuer und Schwert verwüstend in seine Lande. Der Erzbischof blieb nichts schuldig und setzte ihm seine Mannen entgegen, die er selbst mit dem

⁵¹⁾ Trithem. Chron. Sponh. p. 253. Ann. Hirsaug. I, p. 428. Masen l. c. p. 408.

⁵²⁾ Tolner l. c. p. 302.

goldenen Arme eines Crucifixes statt eines Kommandostabes angeführt haben soll. Am ganzen Rheinstrom entbrannte die verheerende Flamme des Krieges, bis der Ruf über die Alpen erscholl, und der Kaiser, geschreckt durch das Gerücht von diesen Unruhen, aus Italien nach Deutschland eilte.⁵³⁾ Als bald ließen beide Theile ab vom Kampfe, und brachten zu Regensburg in der Mitte Oktobers 1155 gegenseitig ihre Beschwerden vor den Richterstuhl des Herrschers; doch war die Entscheidung schwierig, denn die Schuld war auf beiden Seiten groß.⁵⁴⁾ Der Kaiser verschob daher die Untersuchung der Sache auf den Reichstag zu Worms, woselbst er das Weihnachtsfest feierte; er fand Beide schuldig, und, streng aber gerecht sein Richteramt ühend, verurtheilte er Beide (am 2. oder 3. Januar 1156) zu der bei den Völkern deutscher Nation früher üblichen Strafe des Hundetragens.⁵⁵⁾ Keine Fürsprache milderte das harte Urtheil; Pfalzgraf Hermann mußte mit zehn Grafen, seinen Helfern, einen Hund, der ihm, nach Einigen, an den hintern Füßen gebunden, von den Schultern her abhing, oder dessen Hinterfüße er selbst hielt, oder, nach Andern, auf dem Arme tragen, und zwar ist es ungewiß, ob eine deutsche Meile weit,⁵⁶⁾ oder von der Wormser Grenze bis an die Speiersche, oder durch die Stadt selbst.⁵⁷⁾

⁵³⁾ Otto Frising. I. c. I. II, c. 27.

⁵⁴⁾ Spangenberg, Mansfeld. Chron. ad a. 1155. „Wollten alle beyde gerecht seyn und erhebliche Ursache einer gegen den andern gehabt haben, der Kayser aber ist mit keinem wohl zufrieden gewesen.“

⁵⁵⁾ Du Fresne, Glossar. s. v. canis. Chron. Slav. I. VII, c. 2.

⁵⁶⁾ Wie Otto Frising. I. c. I. II, c. 28. (bei Urstis. t. I, p. 469, 470) erzählt.

⁵⁷⁾ Lehmann, Speyer. Chron. B. V, c. 64, S. 464. Triethem. Ann. Hirs. I. c. Spangenberg a. a. D.

Nur dem Erzbischof ward in Berücksichtigung seines hohen Alters und aus Achtung vor seiner geistlichen Würde die Strafe erlassen; einige Grafen von seiner Parthei, Ludwig von Lochem (Lohun), Wilhelm von Gleisberg u. A. hatten bereits die Hunde zu tragen begonnen, als man sie auch ihnen auf des Kaisers Befehl wieder abnahm.⁵⁸⁾ Die Kunde von der Strenge, welche Friedrich der Rothbart hier gegen die Ersten der geistlichen und weltlichen deutschen Großen geübt, erscholl bald durch alle Lande und verbreitete Schrecken und Bestürzung unter den Fehde- und Raublustigen.

Was das Hundetragen selbst betrifft, so gebot ein altes Herkommen bei den Schwaben und Franken, daß Störer des Landfriedens oder wer auf unredliche Weise, besonders in Abwesenheit des Reichsoberhauptes Fehde begonnen, waren sie höhern Standes, einen Hund aus einer Grafschaft in die andere tragen sollten; diese Strafe galt für hohe Schmach.⁵⁹⁾ In der Geschichte sind, außer vorliegendem, drei Beispiele besonders bekannt:

1) Das des Herzogs Eberhard von Franken, dessen Helfer bei Verwüstung der Stadt Elverim im Sachsenlande⁶⁰⁾ im J. 936 von König Otto zum Hundetragen verurtheilt wurden.⁶¹⁾

⁵⁸⁾ Dodechin. append. ad Mar. Scoti Chron. ad a. 1155 (bet Pistor. I, p. 477). Günther. Ligur. I. V, v. 194 sq. Serar. script. Mogunt. I. V, p. 818. Schannat, hist. Wormat. p. 355. Brower. et Masen. Ann. Trev. II, p. 60, §. 101. Gottfried. Chronika, V, §. 542. Spangenberg I. c.

⁵⁹⁾ Otto Frising. I. c. nennt sie ignominia, Witechind, I. II. Annal. (bet Meibom. p. 16) dedecus canum; Gunther. Ligno. V., v. 193. summi probra pudoris.

⁶⁰⁾ Vergl. Allgem. Arch. Bd. IV., §. 86, ff.

⁶¹⁾ Witechind. a. a. D. Lehmann, I. c. I. V., c. 4. Tolner, I. c. c. VII., p. 189.

2) Das des Befehlshabers des Herzogs Borivoius in Böhmen, welcher wegen Verbrennung von Prag 1110 von Herzog Ladislaus, der ihn mit Kaiser Heinrichs V. Hilfe gefangen, mit dieser Strafe belegt ward. ⁶²⁾

3) Des Gerhards Herrn zu Querfurt (1202), den wegen Mißhandlung des Domdechanten Heinrich von Magdeburg König Philipp zum Hunderragen verdamnte, jedoch nachher die Strafe abkaufen ließ. ⁶³⁾ —

Auf Pfalzgraf Hermanns stolzen Sinn mochte dieser unglückliche Ausgang jener Fehde tiefen Eindruck gemacht haben. Zwar erlangte er gewiß bald die Gunst seines kaiserlichen Herrn wieder; dies erhellt u. A. aus einer Urkunde vom J. 1158, in welcher Kaiser Friedrich auch nach Hermanns Tode seine hohe Achtung aussprach, und sich in warmes Lob des treuen Anhängers seines Hauses ergoß; ⁶⁴⁾ er wohnte auch im Juli des Jahres 1156 mit dem Kaiser schon wieder dem Reichstage zu Würzburg ⁶⁵⁾ und sodann im September dem zu Regensburg bei, woselbst er die Urkunde, durch welche Markgraf Heinrich von Oestreich zum Herzog erhoben wurde, mit unterzeichnete. ⁶⁶⁾ Aber auf seiner Seele lastete die Schmach der erlittenen Bestrafung schwer, und verleidete ihm das weltliche Leben; tief gebeugt trat er daher noch in demselben Jahre als Mönch in das berühmte Cistercienserkloster Eberach in Franken, und er:

⁶²⁾ Tolner, *ibid.* p. 305.

⁶³⁾ Arnold. Chron. slav. I. VII., c. 2.

⁶⁴⁾ Urk. in Toln. cod. dipl. no. 55., p. 49. — „in praedio nobilissimi principis nostri Hermann Palat. — pro affectione pii principis, quem pro fidelitate et probitate quam plurimum dileximus etc.“ —

⁶⁵⁾ Urk. R. Friedr. I. bei Tolner, I. c. no. 56, p. 49.

⁶⁶⁾ Goldast, *constit. imp.* I., p. 7., 302. Tolner, I. c. no. 57, p. 50.

lag einem Fieberanfälle daselbst schon im Monat Dezember.⁶⁷⁾ Vor seinem Tode gründete er noch auf seinen Erbbesitzungen das Kloster Bildhausen, und begabte es mit vielen Gütern; seine Gemahlin Gertrud vollendete nachher die Stiftung, und 1158 ward sie von Kaiser Friedrich bestätigt.⁶⁸⁾ Hier wurde seine Leiche bestattet, und befand sich daselbst sein Grabmal mit folgender späteren Inschrift, die als Jahr seines Todes fälschlich 1164 angeibt:

Ecce. Palatinus. Herman. natu. genuinus.
Bildhusen. fundans. Ebraco. se. monachum. dans.
Mortuus. huc. vectus. jacet. hic. sub. pulvere. tectus.
Idem. obiit. an. Dmi. 1164.
renovatum est hoc opus 1561. 1678. ⁶⁹⁾ —

Seine Ehe mit Gertrud, der Nichte Kaisers Konrads III. war kinderlos geblieben. Fromm im Geiste ihrer Zeit, vollendete sie nach ihres Gemahls Tode, wie eben gemeldet, das Kloster Bildhausen, baute und dotirte überdies das Nonnenkloster Wächterswinkel, 3 Stunden von Bildhausen, und stiftete in Bams

⁶⁷⁾ Dodechin. contin. Mar. Scoti ad a. 1156 (bei Pistor. I. no. 6.) Chron. mont. Sereni adh. a. Trithem. Chr. Hirs. et Sponh. ad h. a. Crusius Ann. Suev. P. II., l. 10., p. 425. Brower Ann. Trev. II., p. 60. Tolner, hist. Pal. p. 305.

⁶⁸⁾ Urk. bei Tolner I. d. no. 55., p. 49. „Mirabilis Dominus mirabilia in eo operatus est et inspiravit unctione spiritus sui, ut et mundi gloriam et honorem Palatii nostri aeternae retributionis obtentu desereret, sequi et omnia sua Christo donare disponderet. Verum quia, priusquam haec omnia ad certum finem perduceret, ex hac luce subtractus est, et conthoralis ejus Gertrudis religioso studio, consilio et ope sua, quae vivens maritus ejus facere decreverat, laudabiliter consumavit, etc.”

⁶⁹⁾ Tolner hist. Pal. p. 307.

berg 1170 das Jungfrauenkloster S. Theodor. Hier nahm auch sie den Schleier, und starb im J. 1191. ⁷⁰⁾

Die durch Hermanns Tod erledigte Pfalzgräfliche Würde ward 1156 auf dem Reichstage zu Goslar vom Kaiser seinem Halbbruder Konrad, Herzog in Schwaben, verliehen, welcher hierauf vom Erzbischof Friedrich von Köln auch die heimgefallenen Lehen Staleck und die Vogtei über Bacharach erhielt, und häufig hier seinen Wohnsitz hatte, ⁷¹⁾ bis später der Pfalzgrafen Residenz nach Heidelberg verlegt ward.

⁷⁰⁾ Cron. mont. Ser. bei Meibom. p. 205. Tolner, l. c. p. 308.

⁷¹⁾ Lehmann Speyer. Chron. l. IV., c. 7. Freher. orig. Pal. l. I., c. 2., 3., p. 36, 43. Crusius Ann. Suev. P. II., l. 8., p. 254. l. 10., p. 418. Pareus hist. Pal. p. 136. Tolner, l. c. p. 308., 309.

II.

Ueber die Grenzen zwischen Engern und Thüringen.

Um die Grenzlinie zu bestimmen, in welcher Thüringen (Südthüringen) nordwärts die Provinz Sachsen (das zu Ostphalen gehörige Nordthüringen) berührte, bedarf es nur der Untersuchung, ob der fragliche Ort oder Gau zum Mainzer oder Halberstädter Sprengel gehörte. Da die Grenzen des letzteren keinem Zweifel unterliegen, ¹⁾ so kann auch die Beantwortung jener Frage keine Schwierigkeit machen. Nicht so leicht aber sind die Westgrenzen Thüringens gegen die Sächsische Provinz Engern zu bestimmen; indem der Sprengel des Erzbischofs von Mainz sich auch über das hier angrenzende Sachsenland erstreckte, und wir somit des Vortheils entbehren, von Diöcesangrenzen auf die Provinzialgrenzen geführt zu werden. Die Bestimmung der Grenzlinie, welche, von dem Harz anhebend, sich bis zur Werre erstreckt, ist von mehreren Forschern, jedoch stets mit abweichenden Ergebnissen, versucht worden.

¹⁾ Vergleiche die Abhandlung: Ueber die Archidiaconate des Halberstädtschen Sprengels. Archiv III. Bd. S. 40.

Die hier niedergelegten Resultate einer nochmaligen Prüfung dieser für Völker- und Rechtsgeschichte nicht unwichtigen Frage sind sehr wesentlich von den Ansichten meiner Vorgänger abweichend; aber gestützt einmal auf ganz unzweideutige Quellenzeugnisse, zweitens auf das wichtige Gesetz der Uebereinstimmung kirchlicher und politischer Eintheilungen: denn wenn auch Diözesangrenzen hier nicht in Betracht kommen, so sind es doch die nicht minder zu berücksichtigenden Eintheilungen in Archidiaconate und Dekanate. Die auf diesem Wege der Untersuchung ermittelten Grenzkirchspiele des Sachsenlandes sind folgende: Sachsa, Mackenrode, Epschenrode, Gerode, Bischofsrode, Neustadt, Kaltzshmsfeld, Breitenborbis, Bernrode, Bollenborn, Deuna, Orschel, Hübstadt, Beberstadt, Bartlos, Kalmerode, Beuern, Wingerode, Steinbach, Reinholterode, Glasehausen, Bischhausen, Bremke, Ischenrode, Ludolfshausen, Reisenhausen, Rekershausen, und von hier bis Unter-Nieden höchst wahrscheinlich alle auf dem rechten Berreufer gelegenen Kirchspiele des Amtes Wigenhausen.

Für Sachsa scheint schon der Name zu sprechen, daß wir bereits einen Sächsischen Ort vor uns haben. Daß aber auch Mackenrode und Epschenrode zum Sachsenlande gehört haben, beweiset unwiderleglich eine Urkunde vom Jahre 973 ²⁾. Wir sehen hieraus, daß von Wersebe auf seiner Gaukarte ³⁾ dem Thüringschen Zorgegau eine zu große Ausdehnung nach Westen gegeben

²⁾ In Saxonia in loco Elhte (Echte zwischen Nordheim und Geresen) terram unam quam vulgo Seliland (Salland, terra salica) vocant, alteram in Mackenrode et tertiam in Abbaetischenrod in Heringchuso marcha. 973. Harenberg histor. Gandersh. p. 1626.)

³⁾ Zur Beschreibung der Gaue zwischen Elbe, Saale und Unstrut.

hat. Es muß demnach auch Stockey zum Sachsenlande gehört haben und zwar zu dem Engerschen Bisgo, ⁴⁾ in welchem das eine halbe Meile nordwestlich von Stockey gelegene Weilerode ausdrücklich genannt wird. ⁵⁾

Die Kirchspiele Gerode, Bischofsrode, Neustadt und Kaltschmiedfeld werden in einem Verzeichniß des Dekanats Duderstadt aufgeführt. ⁶⁾ Daß der zuletzt genannte Ort zum Sachsenlande gehörte, ist unbestritten. Ob dagegen die Umgegend von Duderstadt einen besondern Gau gebildet habe, ist vielfach behauptet, und wieder geleugnet worden. Wenck ⁷⁾ nimmt die nachmals sogenannte Duderstädter Mark in der Bedeutung als Gau, einmal, weil in einer Urkunde vom Jahre 929 der Ort nebst einem dazu gehörigen Bezirk genannt wird; ⁸⁾ ferner, weil er im Jahre 974 neben andern Orten, bei denen die Grafen und Gaue, worin sie gelegen, genannt werden, ohne Nennung des Gaues mit bloßer Angabe des Grafen aufgeführt steht; ⁹⁾ endlich stützt er seine Be-

⁴⁾ Der schon oben erwähnte Ort Echte wird genannt: Echi in pago Lisgowe provinciae Saxoniae. (Schannat trad. Fuld. p. 303). Das chron. Gottwic. p. 663 rechnet zwar den Bisgo zu Ostphalen; jedoch mit Unrecht, wie Wenck (Hess. Landesgesch. II. 355.) dargethan hat, und wie auch daraus erhellt, daß der Fuldasche Annalist Ruodolf (ap. Pertz in monum. Germ. I. 368) beim Jahre 852 mit den Worten: Inde transiens per Angros, Harudos u. s. w. zwischen Weser und Harz nur Engerer wohnen läßt.

⁵⁾ Vvalingerothe in pago Hlisgo (reg. Sarrachonis nr. 580 ap. Falke c. trad. Corbej.)

⁶⁾ Wenck Hess. Landesgesch. I. 492—494.

⁷⁾ I. c. II. 355—357.

⁸⁾ Quitlingaburg, Palithi, Nordhusa, Gronau, Tuterstede cum civitatibus et omnibus ad predicta loca pertinentibus. 929. (Erath cod. dipl. Quedlinb. p. 2.)

⁹⁾ Nostrae proprietatis praedia, curtem videlicet Deotlurdi

hauptung auch noch darauf, daß Duderstadt der Sitz eines besondern Dekanats war. Auch Wolf¹⁰⁾ stimmt nach ausführlichen Untersuchungen, ob die Mark Duderstadt zu dem Lisgo gehört, oder für sich einen besondern Gau ausgemacht habe, für das Letzte; dagegen streicht Wersebe¹¹⁾ die Duderstädter Mark gänzlich aus der Reihe der Gaue hinweg und wendet dieselbe dem Lisgo zu. Duderstädter Mark ist freilich eine Bezeichnung, die eben so wenig wie der gleichfalls vorkommende Ausdruck pagus Duderstadt¹²⁾ für die Existenz eines Gaues entscheidet, weil diese Benennungen erst im 13ten und 14ten Jahrhundert sich vorfinden. Der Umfang der Duderstädter Mark¹³⁾ erstreckte sich auch über Orte des Dekanats Seeburg, welches offenbar ganz in dem Lisgo gelegen hat. Wenn wir dagegen keinen einzigen, in dem Dekanat Duderstadt gelegenen Ort, als zum Lisgo gehörig angeben können, dafür aber den Namen eines andern Gaues finden, in welchem Orte des gedachten Dekanats lagen, so hindert uns nichts, das ganze Dekanat für diesen Gau in Anspruch zu nehmen. Es ist dies der Gau Ohnesfeld,¹⁴⁾ der ungezweifelt die an dem Ohms

in pago Hardego et in comitatu Deommonis Comititis, Broculstedi in eodem pago in comitatu autem Friderici Comititis, Smahou in pago Hassega in Comitatu Sigefridi Comititis, Duderstedi in Comitatu Bernhardi Comititis situm. 974. (Erath. l. c. p. 16. Maderi antiq. Brunsw. p. 113. Kettner antiq. Quedlb. p. 24.)

¹⁰⁾ Politische Gesch. des Eichsfeldes I. 27.)

¹¹⁾ Beschreibung d. Gaue. S. 27.

¹²⁾ In einem Transsumt vom Jahre 1373 einer Urkunde Otto's II. heißt es: rerum et honorum in pago Duderstadt (Erath l. c. p. 565.)

¹³⁾ Wolf. Gesch. d. Eichsfeldes II. 24—26.

¹⁴⁾ Bernhere et Rilmut tradiderunt bona sua in pago Onesfeldt. (Schannat trad. Fuld. p. 290.)

berge gelegenen Dörfer Warmen und Kalten; Ohmfeld umfaßte. Wersebe rechnet zwar diesen Gau zu Thüringen; selbst Wenck, der sonst so großes Gewicht auf die Archidiaconat-Eintheilung legt, scheint es bedenklich, das Sachsenland über diesen Gau auszudehnen; allein wo sind die Gründe dagegen? Ja wir nehmen selbst keinen Anstand, auch die Sedes Weuern, wozu die Kirchspiele Breiten:Worbis, Berntrode, Wollenborn, Deuna, Orschel, Hübstadt, Weberstadt, Bartlos, Kalmerode, Weuern, Wingerode, Steinbach, Reinholterode, und Glasehausen gehören (mag nun der Gau Ohnesfeld sich ebenfalls über dies Dekanat erstrecken haben, oder hier der Name eines andern bisher unbekannten Gaues verborgen liegen) zu Sachsen, weil dies Dekanat dem Sächsischen Archidiaconat zu Nordthien unterworfen war. Sollte auch das erwähnte Archidiaconat-Verzeichniß erst im 16ten Jahrhundert seine Entstehung erhalten haben, so begründet dies noch immer keinen genügenden Zweifel ¹⁵⁾ gegen eine Annahme, die auch noch andere Bestätigungen findet. Es sagt nämlich Falke, ¹⁶⁾ daß in einer handschriftlichen Corveyschen Chronik die Worte ständen: fines duarum provinciarum Saxonie et Thuringie villam Dhuwige inter Onestrutum et Wipram fluvios disteminasse. Das Dorf Zwinge zwischen Duderstadt und Stockey kann hier nicht füglich verstanden seyn; aus der Bezeichnung zwischen Unstrut und Wipper geht die Lage zu bestimmt hervor, als daß wir nicht den zwischen den

¹⁵⁾ Wolf (l. c. I. 30.) behauptet geradezu, Weuern habe nie unter Nordthien gestanden, sondern allezeit unter dem Archidiaconat von Heiligenstadt; ja er sagt, selbst Duderstadt mit verschiedenen dabei gelegenen Dörfern habe 1305 und 1476 nach Heiligenstadt gehört, also sächsische Dörfer zu einem Thüringischen Archidiaconate! Dies können wir ohne Beweisführung unmöglich zugeben.

¹⁶⁾ Cod. tradit. Corbej. p. 43.

Quellen beider Flüsse und an der oben bezeichneten Grenze gelegenen Ort Deuna für jenes Duwige (Dunige) wieder erkennen sollten. Falke, der den Ort nicht nachweist, läßt sich jedoch zu dem unrichtigen Schluß verleiten, daß das ganze Eichsfeld in Karolingischer Zeit zum Sachsenlande gehört habe.

Bei den hiernächst genannten Kirchspielen Bischhausen, Bremke, Ischenrode, Ludolfshausen, Reisenhausen und Reckershausen unterliegt es keinem Zweifel, daß sie zur Provinz Engern gehörten; ¹⁷⁾ denn sie werden theils zum Dekanat von Nörthhen, ¹⁸⁾ theils ausdrücklich zum Gau Logne, ¹⁹⁾ der mit diesem Dekanat kongruent ist, gerechnet.

Bei der Unvollständigkeit des oft gedachten Archidiaconat-Registers darf es indessen nicht befremden, nicht die auf dem rechten Werreufer gelegenen Kirchspiele, des von Alters her Hessischen Amtes Witzenhausen verzeichnet zu finden; daß aber auch über diese Gegend sich ²⁰⁾ der Engersche Leinegau erstreckte, beweist eine Urkunde von 1032, welche die hier liegenden Orte Hubenthal im Kirchspiele Gertenbach und Mollenfelde im Kirchspiele Hermannrode in dem gedachten Gau nennt.

¹⁷⁾ Daß der Leinegau (Logne) zur sächsischen Provinz Engern gehörte, beweisen viele Urkunden: in ducatu Saxoniae — in pago Logi. 833. (Schaten annal. Paderb.) in Angariis in Logni. 834. (Falke cod. trad. Corbej. p. 277) in Angari in pago Logne, reg. Sarrachonis nr. 739.)

¹⁸⁾ Und zwar Bischhausen, Bremke, Reisenhausen und Reckershausen (Went I. 493.)

¹⁹⁾ Bredenbicke (Bremke) in pago Logne 1022 (Gruppen orig. Hannover. p. 104.) Heschelirithi (Ischenrode) in pago Logne (reg. Sarrach nr. 383. ap. Falke.) Ludolfs-husen (Ludolfshausen) situm in pago Laeni 1032. (Schaten annal. Paderb. an. c.)

²⁰⁾ In pago Laeni — praedia in villis Huvinadal. Moldugavel. 1032. (Schaten an. Paderb.)

Bei der Feststellung dieser Grenzlinie des Sachsenlandes ergeben sich von selbst als die Grenzzorte Thüringens: Walkenried, Branderode, Klettenberg, Hollbach, Schiedungen, Trebra, Wernigerode, Groß-Bodungen, Buhla, Ascherode, Hainrode, Wülfingerode, Rehungen, Zaunröden, Klein-Keula, Söllstadt, Eigenroda, Horstmar, Dingelstädt, Creuzgeber, Geisleden, Bodenrode, Günterode, Siemerod, Bischhagen, Freienhagen, Rohrbach, Rutenfelde, Kirchgandern, Arendhausen, Hohengandern, Nimbach und Werleshausen. Für die Richtigkeit dieser Grenzbezeichnung, und daß diese Orte wirklich in Thüringen gelegen haben, lassen sich auch meistens theils urkundliche Zeugnisse aufführen. So wird Walkenried, ohne Zweifel im Zorgegau gelegen, ausdrücklich in Thüringen genannt.²¹⁾ Dieselbe Gewißheit haben wir für Hainrode und für das in diesem Kirchspiele gelegene alte Schloß Haarburg.²²⁾ Leider fehlen uns Archidiaconats-Register für diese Gegenden; dagegen lag Dingelstädt in dem sedes Helmsdorff, Creuzgeber und Geisleden in dem sedes Martinsfeld; die übrigen südlicher gelegenen Grenzkirchspiele aber sämmtlich in dem sedes Heiligenstadt; alle 3 Dekanate waren aber Zubehöre des Thüringischen Archidiaconats Heiligenstadt.²³⁾

Martinsfeld, welches der Sitz eines Dekanats war, lag in der Germermark; ²⁴⁾ diese gehörte aber ganz zu
Thür

²¹⁾ ecclesia quae dicitur Walkenreda sita in partibus Thuringie 1250. (Leuckfeld antig. Walkenred. I. 401.)

²²⁾ in Thuringia juxta castellum quod dicitur Horburg in villa quae dicitur Herdiggeroth. 1120. (Wend. Hess. Landesgesch. II. 64.)

²³⁾ Wenck I. c. I. Urkundenb. 494.

²⁴⁾ Villa Martinesfeld in pago Germaromarca. 1071. (Wenck II. 47.)

Thüringen ²⁵⁾ und erstreckte sich über den ganzen Gau Eichsfeld, darin das zum Dekanat Martinsfeld gehörige Geisleden ausdrücklich genannt wird. ²⁶⁾

Zu der Vermischung der alten Völkergrenzen Thüringens und Engerns hat wohl vorzüglich der Umstand beigetragen, daß der Name des Eichsfeldes, ursprünglich ausschließlich einem Thüringischen Gau angehörig, allmählig auch auf Theile des Sachsenlandes überging, ja im 14ten Jahrhundert schon von dem Erzbischof von Mainz als eine besondere von Thüringen sowohl als Sachsen getrennte Provinz betrachtet wurde; ²⁷⁾ aber dessens ungeachtet hat sich bis auf den heutigen Tag jene Stammverschiedenheit bewahrt und ziemlich scharf bezeichnet, durch die Gegensätze des Ober:Eichsfeldes (Thüringens) und des Unter:Eichsfeldes (Sachsens); durch die hochdeutsche Sprache, welche dort, und durch die plattdeutsche Sprache, welche hier Landessprache ist; ²⁸⁾ endlich durch die Verschiedenheit des Rechtes, indem in dem Nieder:Eichsfeld (in Duderstadt) ²⁹⁾ Sachsenrecht galt, in dem Ober:Eichsfelde dagegen Fränkisches Recht. ³⁰⁾

²⁵⁾ Eskinwach, Frioda, Molenhusa, Tutinsoda, Sletheim in regione Thuringia in Germarenemarcu in comitatu Wiggeri comitis. 973. (Harenberg hist. Gandersh. p. 621.)

²⁶⁾ in villa Geislaha dicta in pago vero Eichsveldt et in comitatu VVilhelmi Comitis. 1022. (Wendt Urkb. S. 4.)

²⁷⁾ Im Jahre 1387 nennt Erzbischof Adolf von Mainz den Stiftsamtmann zu Rustenberg Dieterich v. Hardenberg „Landvogt in sinen Landen zu Cassen, zu Dbringen und uf deme Eichsveldt.“ (Wolf Gesch. d. Geschl. v. Hardenberg II. Urk. S. 73.)

²⁸⁾ Büsching Erdbeschreibung III. 3 Abth. S. 1044. Wolf Gesch. des Eichsfeldes I. 31.

²⁹⁾ In der Mark Duderstadt galt Sachsenrecht (Acta Brunsv. II. 204. vergl. Wolf. I. c. Urk. Nr. 62 p. 49.)

³⁰⁾ Ropp von geistl. und Civilger. in Hessen. S. 27. vergl. Wolf. Gesch. des Eichsfeldes. I. 31.

III.

Die Grafen von Beltheim-Osterburg, wahrscheinlich ein alemannisches Geschlecht; zugleich Einiges über die Familienverhältnisse des Bischofs Burchard II. von Halberstadt, und über dessen Todestag.

Vom Regierungsrath Delius zu Bernigerode.

Im ersten Heft des dritten Bandes dieses Archivs hat Hr. Kriegsr. Wohlbrück mit gewohnter umsichtiger Quellenforschung die Nachrichten über das dynastische Haus von Beltheim, bald Grafen, und später, nach den wechselnden Sitzen, von Osterburg und Altenhausen benannt, zusammengestellt, so weit die Kunde von demselben in den gedruckten Denkmalen vorliegt. Diese leiten nur so ungefähr in das letzte Viertel des IIten Jahrhunderts hin, und verstummen bald bei dem obersten der aufzufindenden Geschlechtsreihe, Werner dem ersten, der nur gelegentlich, und schon mit keinem bestimmten Jahr, genannt wird. Wie glücklicherweise nicht so ganz selten, hebt auch hier der Fund einer einmal vedseligern Urkunde den Schleier, um einen unerwarteten Faden zu erblicken, an dem die Forschung in das dickere Dunkel

hineingehen darf; ein Schritt freilich nur weiter wird vergönnt, aber auch der ist in so entfernten Tagen, bei Untersuchungen dieser Art, immer etwas werth — wenn auch von wenig Erheblichkeit für das große Ganze der Deutschen Geschichte.

In der Urkunde, durch welche Bischof Burchard II. von Halberstadt, dem von ihm aus großer Verwilderung hergestellten (23. April 1085) zum Theil neu aufgebauten, dann (5. Mai 1086) fast zum zweiten Mal ausgestatteten Kloster Ilseburg (nun in der Grafschaft Wer-nigerode) seine bisherigen Rechte bestätigt und die freie Wahl des Schutvogts erteilt, gegeben zu Goslar am 25. Julius 1087 ¹⁾, werden die weltlichen Zeugen in folgender Ordnung aufgeführt:

Edho filius Ottonis ducis, ²⁾ Yso comes de Acheym, ³⁾ Wernerus de Velthem, filius fratris mei Adelgoti, Sifridus comes de Wallebike, ⁴⁾ Thiedericus comes de Ammenesleue. ⁵⁾

¹⁾ 8. Kal. Augusti indict. X. Das Original ist im Wer-nigerodischen Archiv nicht mehr vorhanden, nur ein Kopialbuch vom Ende des 15. Jahrhunderts hat die Urkunde bewahrt.

²⁾ Ein jüngerer, wenig genannter Sohn des 1071 verstorbenen Herzogs Ordulf von Sachsen, ein Bruder Magnus, des letzten Herzogs aus dem Billunger Stamme.

³⁾ Auch ein unerwarteter Lichtstrahl, der in die Geschichte der Hogaresschaft Achim — cum in villa, quae dicitur Acheim, nos et dux Magnus — colloquium haberemus. Urk. Erzbischof Piemar zu Bremen 1088. Lindenbrog, Ausg. Fabricius S. 146 — fällt.

⁴⁾ Aus dem Balkenberg'schen Geschlecht, nicht dem ältern, das durch Bischof Ditmar von Merseburg ge- adelt ist. Ob der nämliche, welcher vor Bari 1037 starb? Er wäre dann schon bejahrt nach Italien gezogen!

⁵⁾ Der ältere, welcher 1120 starb, (Annal. Saxo Sp. 644) der Schwestersohn des Ästerkönigs Hermann von Luxemburg (das. Sp. 476 Vater, wie Mutter, bleiben unbekannt) wie schon Walthar (gen. Com. de Grieben) richtig einsah. Von den verwandtschaftlichen Ver-

Damit reiht das bald wieder verblühte Grafenhaus sich in die Familie Burchards II. selbst; diese aufzusuchen, ist also das nächste, aber auch nöthigste Geschäft, da neue Fabeln sich eingenistet haben, und wohlgefällig nachgesprochen werden, gleich als wären sie jeder Kritik schon entwachsen. Indem die Nachricht unserer Urkunde der Halberstädtischen Geschichte eine Zeile Wahrheit mehr verschafft, erhält sie auch für diese, und so für einen größern Kreis, Bedeutung.

Die gleichzeitigen Zeugen, welche wir über die Abstammung des Bischofs abhören können, *) sagen einstimmig aus: Burchard II. sei der Schwestersohn der beiden Erzbischöfe, des heiligen Anno (Hanno) von Köln (1056 — 1075) und Werners (Wezel) von Magdeburg (1063 — 1078) gewesen. †) Bei einem so bestimmten Zeugniß beruhigen sich auch wohl die spätern; aber bei dem Ursprung jener Brüder, und namentlich des erstgedachten berühmtern derselben, spinnt die Fabel sich an. Doch wozu mit ihr uns länger beschäftigen, die uns nur in den Weg tritt, um für immer in eifertiger Flucht

flechtungen dieses Hauses das. Sp. 661. Sein Schwiegervater, auch Thiederich genannt, aus dem ältern Ammenslebenschen Hause, scheint eine Bezeichnung von dieser Bestimmung nicht geführt zu haben, welche dem Bruder Hanulf geblieben war. So heißt der hier gedachte mit Recht der ältere, erste dieses Stels aus seiner Familie.

*) Die Anlage theilt sie mit, da sie zu umfanglich waren, um in eine Note sich einzwängen zu lassen. Consobrinus ist nach der Sprache des Mittelalters Schwestersohn, und daß damit Lambert ganz übereinstimmt, beweist die Stelle S. 208, wo Gottfried von Bouillon der consobrinus des Herzogs Hezelo von Niederlothringen genannt wird, der Sohn seiner Schwester Ida war. Damit ist das gleichbedeutend gebrauchte nepos hinreichend erklärt. Anlage 1, d. und 4.

†) Anlage Num. 1. 2. 4.

in ihr dunkles Reich zurückgeschreckt zu werden. Gene Aussagen, alt wie die Männer selbst, nennen Anno's Vaterland eben so ausdrücklich Alemannien, ⁸⁾ daß es thöricht wäre, auch nur noch einen Augenblick bei dem spätern in sich unvereinbaren Märchen der Abkunft aus den Geschlechtern Dassel ⁹⁾ oder Woldenberg ¹⁰⁾ zu verweilen, und nicht vielmehr in bloßer Nichtachtung, oder Verachtung, bei dem vorüber zu gehen, was Legner (wie wir annehmen müssen) erfunden, der Zufall in ganz junge Kölner Chroniken (mögen sie auch mit Mönchschrift geschrieben sein) getragen, oder aus den, spätern Denkmälern beliebig angehefteten Wappen herauszulesen, eine übergläubige, rathlose Deutung versucht hat. Die Abstammung von den Grafen von Sonnenberg im Churrhätischen Wallgau würde weniger Schwierigkeit, als die echtsächsische aus den Bergen des Solling bieten, denn die Verbindung jenes Herzogthums mit Alemannien bestand, und Verwechselung konnte leicht sein für den beschaulichen Klosterbruder am Ufer der Sieg, — wenn sie sich nur irgend mehr, als wie ein junges Dichtungs-

⁸⁾ Ex Alemannorum populis duxit originem, das. Num. 7. a.

⁹⁾ Dasselische und Einbeckische Chronica Bl. 6. Er lernte das Leben Anno's oder einen Auszug daraus, aber um die Frankischen Sonnenberge (Num. 11.) nicht zur Seite zu lassen, ist Walther und Engela des Erzbischofs mütterliches Utergroßälternpaar; Gelenus praetiosa hie-rotheca p. 110 und Hartzheim hist. rei nam. Colon. (1754) S. 149 folgen gern; der Wappen wegen, und inmitten vielerlei genealogischen Schunds auch Jung hist. comit. Bentheimensis (1773) S. 118. Die Kölner Gesch. gehört noch zu der am wenigsten bearbeiteten Deutschlands, so reich sie auch ist.

¹⁰⁾ Legner sucht nur Anno's Mutter in diesem Hause, Alemann Gesch. Halberstadts I. 142 (1829) Burchard Graf von Woldenberg. Daß diese Grafen erst viel später aus denen von Wöltingerode hervorgingen, würde dann hier bloß eine chronologische Herausnahme sein.

bild ausgewiesen hätte, ganz jung, da Anno's Familie nicht zu dem hohen Adel gehörte (Ann. 13.), und wenn es nun Grafen von Sonnenberg vor dem Jahre 1355 gegeben hätte, wo die Herrschaft sich in einer Werdenberg'schen Haustheilung erst von Pludenz ablöste, und eine Zeit lang ihre eigenen Schicksale trug.¹²⁾

Aus einem alemannischen Geschlecht gingen Anno, Werner und, bestimmt der Mutter nach, Burchard hervor, die drei Kirchenfürsten, welche auf die Geschicke Deutschlands und Europa's einen so wichtigen Einfluß gewannen, das hierarchische Uebergewicht gründen und die Kraft des Reiches in den unglücklichen Tagen Heinrichs IV. brechen halfen, — aber aus einem nicht vornehmen, nur der Mittelklasse der Freien angehörendem Geschlecht.¹³⁾ Die Kirche war es, welche diesem die Mittel gab, aus den zahlreichen Zweigen die edlern zu Ansehn und hohen Würden heranzuziehen. Ein Oheim der beiden Brüder Erzbischöfe war Domherr zu Bamberg, und dadurch in den Stand gesetzt, seinen Neffen die Unterstützung zu gewähren, durch welche sie, bei ihren Talenten und der erworbenen Gunst der Monarchen, ihre Doppelsitze besteigen konnten.

Der Vater Anno's von Köln und Werners von Magdeburg, also auch der Mutter Burchards II. und Adelgots, hieß Walther, die Gattin Engela. Weiter hinauf zu gehen, wird wohl ganz unmöglich werden, da die frühern Verhältnisse eines erst in den Söhnen und Enkeln sich bemerkbar machenden und heranarbeitenden Hauses von Niemand angedeutet sein mögen. Erfahren

¹¹⁾ Crantz metropolis l. 5. c. 2. dem wieder Viele gefolgt sind.

¹²⁾ Prugger Veldkirch. S. 134.

¹³⁾ Anlage 7 a. l. b.

wir doch nicht einmal die Gegend des weiten Alemanniens, wo das kleine Stammgut lag. Nur ein reiner Zufall, ähnlich dem, durch welchen der Bischof Burchard den Vater dieses Neffen nennt, während er, wie wir gleich sehen werden, solchen bei dem ihm ohne Zweifel noch lieberr Herrand unbeachtet läßt, könnte uns eine solche Kunde verschaffen. Wir wollen lieber, statt uns sichere Hoffnungen zu nähren, bekennen, daß wir schon viel gewonnen haben, es ist uns vergönnt, die Reihe eines seit jener Zeit zwischen Harz und Elbe eingebürgerten Hauses drei Zeugungen höher zu verfolgen, (wenn auch im Mannstamm nur um eine) ein bestimmteres Ziel zur Weiterforschung gesteckt zu sehen, und dasselbe zwanzig Jahre früher, als bisher möglich war, und mit bestimmtem Jahr in die Geschichte einzuführen, auch zugleich die Quellen zu entdecken, aus denen der Güterbesitz dieses Geschlechts sich zumeist und gewiß ursprünglich herschreibt. Die Gunst der Kaiser, die Reichsvormundschaft Anno's, die Macht und der Einfluß der über reiche Lehen gebietenden Fürsten, in jenen Zeiten der Fehden und Schlachten durch häufigen Rückfall willkommene Versorgung der Verwandten darbietend, endlich vorsorglich gestiftete Heirathen mit Töchtern der edelsten Geschlechter Ostsachsens, Besitz und Einfluß als Aussteuer mitbringend, und was weiter aus Macht und Reichthum folgt, alles mußte dienen, die armen Verwandten der Regenten in kurzer Zeit zu reichen Grundbesitzern Sachsens zu machen, sie in die Zahl seiner edlen Häuser zu rücken, und für die Abkömmlinge einer unbedeutenden schwäbischen Familie eine fürstenmäßige Stellung zu erlangen, während die Parthei, welche die ganze Familie gegen den Kaiser nahm, bei den Sachsen den sonst so sehr verhaßten fernern Ursprung vergessen ließ. So

steht Werner von Beltheim gewiß nicht bloß als Nefse des Bischofs, obgleich noch nicht Graf, doch unter den Grafen da, als ihres Gleichen. Bald war er es auch dem Titel nach, als ihm eine, uns nicht bekannte Grafschaft zufiel, oder er die Grafenrechte über Theile seiner Besitzungen erwarb, die er aus dem alten Sprengel heraus hob. ¹⁴⁾

Bei diesem verwandtschaftlichen Verhältniß ist es wahrscheinlicher, daß wenn Werner überhaupt seine nähere Bezeichnung von einem Orte der hiesigen Gegend genommen hat — in Alemannien will sich jetzt nur noch ein Beltheim, vormalig in der Berner Landvogtei Schenkenberg, nun im neuen Nargau, finden — und wenn sie nicht schon die väterliche war, das Dorf Beltheim am Fallstein, oder am Bruch, sie geliehen hat.

Den Großvater mütterlicher Seits kennen wir also, aber wie der gemeinsame Vater Burchards II. und Adelsbots heißt, bleibt uns fortwährend unbekannt, auch die Mutter wird nicht genannt; aber wer möchte, wenn nicht ein Grund zum Zweifel vorliegt, Bedenken tragen, anzunehmen, daß sie in ihrer Provinz an einen Alemannen verheirathet gewesen sei? Mehrere Umstände scheinen auch dahin zu deuten; nicht ohne Absicht sagt wohl Waltram, ¹⁵⁾ daß Burchard dem Kaiser die Kämpfe mit Sachsen und

¹⁴⁾ Es ist zu bedauern, daß in die tiefsten und reichsten Untersuchungen so leicht die unbegründetsten Hypothesen sich einschleichen und die hergebrachte, richtige Ansicht verdrängen wollen. So geht es jetzt dem, was man über die Grafen ausgemittelt zu haben glaubte, wie es die obigen Worte angeben. Denn der Verf. dieser Zeilen gesteht gern, so wenig von Streugrafschaften, als von Schlossgrafen einen Begriff zu haben. Doch das hier nur in der Absicht, dem Vorwurf der Unbekanntheit mit den neuern Ideen zu entgehen.

¹⁵⁾ S. 305 bei Freher s. v. Strür.

Thüringen, auch mit den Schwaben zugezogen habe, da hier durch Rudolf von Rheinfelden ein solches Ereigniß sich natürlicher gemacht haben müßte, und weshalb läßt er die Baiern aus, die Franken? Konnte Burchard daselbst nicht gleich gut aufregen? Oder fand hier die aufrührerische Flamme in dem Familieneinfluß keinen Zunder? Weiset nicht auch der reichbegüterte Vasall des Bischofs aus Baiern ¹⁶⁾ auf Grundbesitz in jenen Gegenden hin? Daß die Vorrede des Sachsenspiegels, ¹⁷⁾ die von Osterburg für Schwaben ausgiebt, mag billig wenig bedeuten.

Da Burchard um 1028 geboren war, ¹⁸⁾ und nur vier Jahre später, als der Beförderer der Familie, der Erzbischof Anno auf den Stuhl zu Köln stieg, die Propstei von Goslar ¹⁹⁾ (die Stufe aller Bischofsbeförderungen unter Heinrich III. und IV.) mit der Inful von Halberstadt vertauschte, so war seine Mutter wahrscheinlich älter, als der heiliggesprochene Bruder. Gewiß war ihr Mann nicht höherer Geburt als sie selbst; denn wenn auch Waltrams Vorwurf: Heinrich IV. habe Burchard

¹⁶⁾ Habebat idem episcopus (Bucco) militem quendam Udalricum nomine, multis in Baioaria possessionibus praedivitem, regique apprime carum. Lambert. Krause 217.

¹⁷⁾ Gärtner S. 2. Homeyer S. 14.

¹⁸⁾ Am Tage seiner Verwundung zu Goslar nannte er sich einen Sexagenarius. Die passio Burchardi bei Winnigstaedt S. 291 und beim Annalista Saxo Sp. 570.

¹⁹⁾ Daß B. Burchard vorher Propst zu Goslar gewesen, sagt Lambert (S. 20 Krause) und der Chronogr. Saxo ausdrücklich, Heineccii (Antiq. Goslar p. 67.) Bestreitung wird dadurch völlig widerlegt, daß Günther, den er von 1056 bis 1060 die Propstei besitzen läßt, schon idibus Aprilis 1058 das zweite Jahr seines Bisthums zu Bamberg zählt. Schannats, rer. germ. III. 156. Ussermann episcop. Bamberg (Germania sacra. S. Blasiana) S. 31. Dadurch wird für Burchard Raum.

von der untersten Stufe hervorgehoben,²⁰⁾ eine Uebertreibung enthält, so zeigt er doch, daß der Ruhm und der Glanz der Familie nicht groß gewesen sein könne.

Der Chesegen in beiden Familien war ausgezeichnet; von Walther und Engela sagt den Umstand das Leben des heil. Anno ausdrücklich aus, und von Burchards Kestern bezeugt solchen die Zahl der uns bekannt gewordenen Kinder. Adelgot war nicht der einzige Bruder, ein zweiter Lantsfried wird schon 1068 genannt, der mit Gütern, einst dem Grafen Luitgar angehörend, dann an Burchard verliehen, vom Kaiser ausgestattet wurde. Er mag ein Geistlicher gewesen sein, da diese im Nordthüringau und über der Ohre belegenen 44 Hufen an das Kloster Ilseburg gekommen sind,²¹⁾ was unter andern Verhältnissen wohl nicht geschehen sein dürfte. Ein zweiter Neffe des Bischofs hieß Thiederich, der nicht näher bezeichnet werden kann,²²⁾ da, was darüber etwa niedergeschrieben sein mag, mit der halben Urkunde von 1085 verloren gegangen ist, vielleicht eben deshalb auch in kein Kopialbuch aufgenommen. Er gab aber seine Einwilligung in die Verhandlung und stand also entweder der Natur der Güter, oder des Klosters Ilseburg wegen, in Verhältnissen, welche wir nicht mehr kennen.

²⁰⁾ De infimo loco exaltavit. Anl. 3.

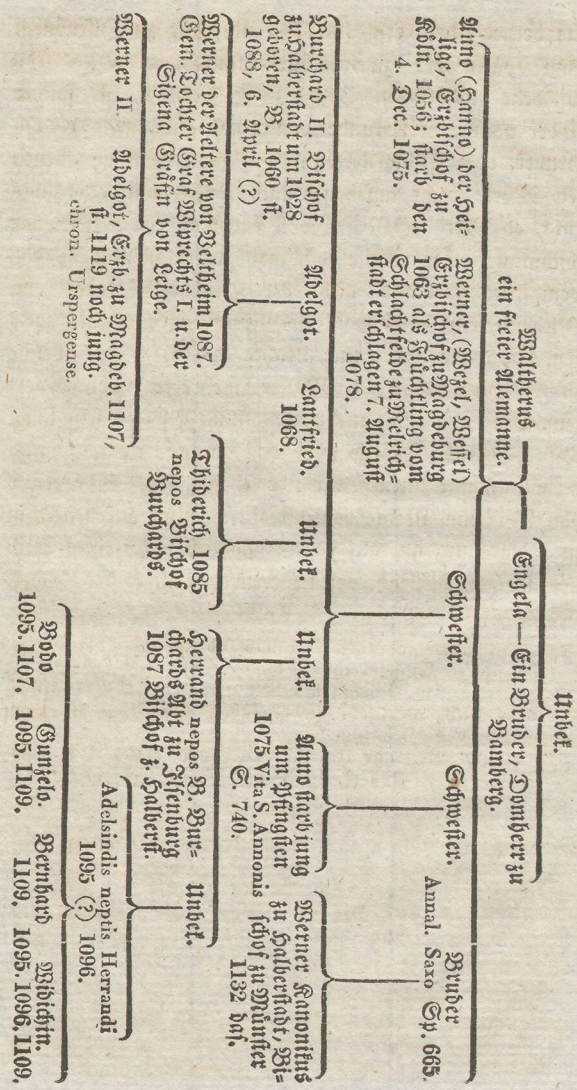
²¹⁾ Siehe den Aufsatz über die Besitzungen des Kl. Ilseburg in der Altmark, welcher in einem künftigen Hefte folgen wird.

²²⁾ Annitente nepote meo tid. --- Könnte der Verf. der historischen Phantasie die Zügel schießen lassen, wer stände dafür, ob er nicht das Thidericus Suevus in der Urkunde des Erzbischofs Siemar von Bremen, der dem Bruder des Prälaten versteht, einer der 1088 zu Achim versammelten Vasallen der Bremer Kirche, mit ihm in Verbindung stellte. Gewiß mit nicht minderer Begünstigung des Gleichklanges, als bei hundert andern genealogisch-historischen Traumbildern.

Als dritter Neffe erscheint Herrand, Abt zu Isenburg, dann später der zweitnächste Nachfolger Burchards auf dem bischöflichen Stuhl zu Halberstadt, als solcher in der nämlichen Urkunde von 1087 erwähnt.²³⁾ Ob Bruder, oder Schwestersohn kann man dem mehrdeutigen Worte nicht ansehen, auch wissen wir allerdings nicht, ob jeder der Nissen von einem andern Aelternpaar abstammte, aber es ist doch wohl wahrscheinlicher; daß wenigstens Herrand nicht der Bruder Werners von Beltheim war, muß wohl als gewiß angenommen werden. Herrand hatte eine Nichte Adelsindis, welche auch schon 1095 als Mutter mehrerer Söhne vorkommt²⁴⁾ also nicht mehr ganz jung gewesen sein mag. Die anliegende Tabelle wird das ganze Verwandtschaftsverhältniß mit einem Blick übersehen lassen. Werners von Beltheim Name deutet wahrscheinlich auf den Ohm zu Magdeburg an, auf den Großvater, oder seines Sohnes Adelgot, vielleicht von letzterem das ältere der Kinder.

²³⁾ annitente nepote meo Herrando abbate, und ohne Zweifel daraus in Engelbrecht chronolog. abb. Hsch. S. 223 bei Leufffeld Ant. Poeld., bei Leibnitz, 3. 684. Darauf ist aber nicht geachtet, lieber fabelt man ihn zu einem Herrn von Gröningen.

²⁴⁾ Bruns Beiträge II. 226. Urk. 1095. (?) Gerken. Cod. Brandenb. I. 2. Urk. 1096, und S. 3. Urk. 1109.



Bodo Guntelo. Bernhart. Adalindis nepus Herrandi
1093. 1107. 1095. 1109. 1095. 1096. 1109.

Haben wir bei dieser Veranlassung dem geschlechtlichen Ursprunge des Bischofs Burchard II. nachgeforscht, so möge es auch noch vergönnt sein, auf das Ende desselben — bekanntlich durch eine tödtliche Verwundung in einem Aufruhr zu Goslar herbeigeführt — einen Blick zu werfen, zu dem Versuch, die Zeit, den Tag desselben zu ermitteln. Hören wir gleich die Zeugen ab, versteht sich, nur die gleichzeitigen, alle spätern bleiben ausgeschlossen, insofern die Abkunft aus echter Quelle ist, oder der Ort der Entstehung nicht Berücksichtigung verdienen.

1) Wir verdanken Winnigstätt, unter dem Wenigen, was er zur ältern Halberstädtischen Geschichte in seiner Zusammenstoppelung gebracht hat, die Nachricht, Bischof Herrand habe dieses Ende unter der Aufschrift: „passio Burchardi“ beschrieben,²⁵⁾ welches Werkchen, im Kloster Isenburg aufgefunden, (S. 287) von ihm übersetzt mitgetheilt wird. Diese Aufzeichnung, von welcher uns nichts hindert anzunehmen, daß sie unmittelbar nach dem Ereigniß, eben so zur Belehrung, zur Erbauung aller rechtgläubigen Anhänger des heiligen Stuhles, als zum Gedächtniß an den frommen Gottesmann²⁶⁾ niedergeschrieben ist, würde also die älteste sein, wie sie die umständlichste und daher die glaubwürdigste, aus der unmittelbaren Anschauung, wenigstens der letzten Vorfälle, und aus den Händen des nächsten Anverwandten hervorgegangen ist. Leider hat uns Winnigstätt, statt die Urschrift zu retten, eine unsichere, um

²⁵⁾ Bei Abel Chroniken S. 289.

²⁶⁾ Vir eximiae sanctitatis. Lambert. S. 92; Burchardus cum aliis aequae catholicis viris Annal. Saxo Ep. 569; vir dei daselbst.

nicht zu sagen, irrige ²⁷⁾ Uebertragung geliefert. Doch den Nachtheil hebt mehrentheils der Sächsische Annalist auf, dessen Mittheilung dieses Vorfalles offenbar wörtlich das giebt, nur weniger vollständig und mit Weglassung einzelner Stellen, was jener im Deutsch des 16ten Jahrhunderts. Beide Erzählungen sind ganz Eins. Der Annalist hat Herrands Schrift, wie die Vergleichung beweist, gewiß meist wörtlich ausgezogen, aber immer nicht so urkundlich genau, daß wir das vollständige Original nicht vermisten, schon deshalb, um zu wissen, was Herrands Erzählung, was Abänderung sei. Für die Echtheit der passio spricht auch, daß ein Theil derselben wörtlich in die Grabschrift Burchards, welche aber wohl nie in Stein gegraben ist, aufgenommen wurde. ²⁸⁾

So viel zu unserm chronologischen Zwecke gehört, sagt die Erzählung: 1088 am Sonntag Lätare (den 26. März.) haben Markgraf Eckbert (von Thüringen, in dem Augenblick in Anhänger Kaiser Heinrichs IV.) das Bisthum Halberstadt überfallen, ²⁹⁾ um Burchard zum Frieden mit seinem Monarchen zu zwingen. Eine Waffenruhe wurde bis zum Sonntag Judica (2. April) ermittelt, ³⁰⁾ um unterdessen sich zu bereden. Dienstag vor dem Palmstage ³¹⁾ (4. April — also nach abge-

²⁷⁾ Das Dorf Goslar S. 293, (ob Herrand vielleicht den Ausdruck villa brauchte? der Annalista wählte an dieser Stelle civitas.) Daß Burchard nach des Kaisers Befehl gen Hilsenburg gebracht worden, daß die Auführer der unwehrhaften Kinder nicht verschonten, inermes etiam pueros, (die Chorknaben) sind Beweise.

²⁸⁾ S. Anm. 42.

²⁹⁾ coepit dominico die in media quadragesima, fines episcopii depopulari. Daß der Sonntag Lätare Mitfasten ist, braucht wohl nicht bemerkt zu werden.

³⁰⁾ Inducias ad proximam dominicam petit.

³¹⁾ Der Annalist hat hier die Abweichung: *tertia ante pal-*

laufenem Waffenstillstande, wurde er verlängert! —) kam man zu Goslar zusammen. Am folgenden Tage, ³²⁾ am Mittwochen, ³³⁾ (also 5. April) Verhandlung, doch ohne Beschluß, den nächsten Morgen wolle man ihn näher erwägen. ³⁴⁾ Der Bischof hatte sich schon zu seinen Andachtsübungen zurückgezogen, — da brach der Aufruhr, vom Markgrafen Ekbert angestiftet, aus. Der Bischof wurde, außer andern Verwundungen, von einem Spieß in die Brust getroffen, dessen Eisen darin zurückblieb. Feuer in die Stadt geworfen, gab den Leuten des Bischofs Zeit, ihren Herrn in derselben Nacht nach Ilsenburg zu schaffen — also zwischen dem 5. und 6. April, — denn wie früh auch der Aufruhr ausgebrochen sein mag, so schnell konnte man mit dem Sterbenden die drei Meilen nicht zurücklegen, um noch den 5. April in diesem Kloster anzukommen. Den ganzen Tag (also 6. April) brachte der Bischof in frommen Gebeten hin. Die Sonne neigte sich zum Untergang — Burchard beichtete öffentlich und starb VII. idus Aprilis V. feria; mit der Sonne ging auch diese Sonne unter. ³⁵⁾ Die Rechnung trifft genau. Es war Donnerstags (feria V.) aber dieser allerdings nicht die VII. idus, sondern die VIII., wie auch Berthold von Konstanz (N. 3.) ausdrücklich angiebt. ³⁶⁾ In dem sehr nachlässigen Abdruck

mas die, aber das wäre ja der Donnerstag, und der paßt nirgend in die Erzählung, wahrscheinlich *tertia ante palmas feria*.

³²⁾ *postera die*.

³³⁾ Abel. 291.

³⁴⁾ *Ut proxima nocte transacta diligentior tractatio haberetur.*

³⁵⁾ *Jam sol ad occasum vergebat, cum dolore ad vitalia converso . . confessione publice facta — (Winnigstätt wirrt unter einander) die VII. idus . . . viam universae carnis ingressus, sol cum sole occidit.*

³⁶⁾ Wodurch der neueste Herausgeber zu einer desfallsigen richtigen Bemerkung veranlaßt wird.

des Annalisten, oder der flüchtigen Abschrift, aus welcher dieser genommen wurde, mag leicht ein Strich verloren gegangen sein. Die Verschiedenheit, oder der kleine Widerspruch läßt sich also leicht heben. Größere Schwierigkeiten bringt dagegen Binnigstädts Uebersetzung (S. 294) wenn wir sie für genau und einer echten Abschrift folgend, ansehen, und wir können sie ja nicht vergleichen, also auch nicht gerade hin verwerfen. Am Ende des guten Donnerstags sagt sie, als der Tag beinahe zu Ende war und die Sonne zu Gnaden ging, begunniten die Wehtage zum Herzen zu kommen, in der Freitags Nacht kamen zu ihm viel Mönche — that er seine Beichte und verschied darauf am 11. April, (wie vorher (S. 289) schon einmal bemerkt ist.)

Der gute Donnerstag ist der sonst auch der grüne genannte, der nächste vor Ostern. (Helwig Zeitrechnung S. 17.) Dieser fiel aber 1088 auf den 13. April, nicht auf den 11., und wäre Freitags Nacht gar so zu verstehen, daß beim Tode schon der (Char.) Freitag eingetreten gewesen, so trifft der Tod auf den 14. April und bezüglich auf die Iden des April selbst, oder im letztern Fall auf den 18. Kal. des Mai. Das wäre aber 8 Tage später als der Annalist und andere gleichzeitige Schriftsteller (Nr. 2. 3.) angeben, und unvereinbar mit den vorhergehenden, beiden gemeinschaftlich bleibenden Bestimmungen, so wie den Freitag kein einziger Schriftsteller, alle den Donnerstag nennen. Burchard kann nicht acht Tage im Todeskampfe gelegen haben, ohne daß dieser Umstand hätte unerwähnt bleiben können, die ganze Erzählung weist auf schnelle Vollendung hin; wir würden sogar sagen, der Beschreiber der letzten Stunden des Märtyrers ³⁷⁾ hätte den Zufall nicht übergehen können,

³⁷⁾ Darauf deutet schon der Titel *passio* hin, wie schön

nen, daß sein Heiliger mit dem Herrn an einem Tage gelitten habe, gestorben sei. Wahrscheinlich hat sich hier Winnigstätt verleiten lassen, der Nachricht des Jahrbuch der jüngern Halberstädter Geschichtsbuchs, oder der jetzt vorliegenden Aussage desselben mehr zu trauen, als Herrands gleichzeitiger Beschreibung; die erstere aber paßt mit keiner Erzählung. Daß jedenfalls des Annalisten Angabe vorzüglichere Beachtung verdient, und ihr die Winnigstätt's, oder des Halberstädter Chronikons nachstehen mußte, das braucht wohl nicht umständlich begründet zu werden. Also hiernach war der 6. (oder [11.] 13.) April der Todestag.

2) Waltrams, Bischofs von Naumburg, Vertheidigung Heinrichs IV., sagt über den Vorfall Lib. 2. c. 31 (ap. Freher I. ed. Struv. p. 305.) „Endlich wurde er (Burchard) zu Goslar von seinen eigenen Landsleuten, in den Tagen der Leidenszeit des Herrn ... an den Nonen des Aprils in dem vierten Wochentage der Marterwoche im Jahre 1087 von der Geburt des Herrn anzurechnen, ermordet“³⁸⁾.... „ermordet wurde jener Burchard Bischof zu Halberstadt durch Markgraf Ekbert, nicht gerade selbst die That verrichtend, aber sie doch genehmigend.“ Was zunächst das Jahr betrifft, so traf die feria 4., d. i. die Mittwoch, in der Marterwoche, — denn diese scheint überall im Sinne gewesen zu sein

wäre es gewesen, wenn die Familie mehrere Heilige gezählt hatte.

³⁸⁾ Occisus est tandem Goslariae a suis popularibus in diebus scilicet passionis dominicae --- Nonis Aprilis in feria quarta Dominicae passionis Anno scilicet MLXXXVII. a tempore dominicae nativitalis. — occisus est ille Burcardus Halberstatensis episcopus — non id agente marchione, sed tamen hoc factum ipso approbante.

1087 auf den 24. März, während die Nonen des Aprils der fünfte solches Monats sind. So ergiebt sich sofort, daß das Jahr falsch sein muß, auch nun durch den Anfang um Ostern, wo dann bis 10. April 1088 noch 1087 gezählt wäre, verbessert wird. Nur 1088 nach unserer Rechnung kann gemeint sein; in den Abschriften ist zu irgend einer Zeit ein kleiner Strich ausgefallen. Im Jahre 1088 traf Ostern auf den 16. April, die 4te feria der Osterwoche wäre der 12 April, das aber nicht die Nonen wären, sondern pridie idus.

Bleiben wir bei den Nonen stehen, die auf den 5. April fallen und eine viel bestimmtere Bezeichnung als die Leizdenzeit abgeben, und zwar auf eine Mitwoche, die vor dem Palmsonntage, so haben wir ganz den Tag der Verwundung Burchards nach der passio, der also von Waltram für den Todestag genommen ist, was bei der Entfernung so leicht der Fall sein konnte. Nach der Parteiansicht Waltrams mochte er von dem gottseligen Sterben wohl keine Kenntniß nehmen wollen, und vielleicht kam ihm die Erzählung davon und Hinschaffung nach Ilsenburg wohl gar nicht zu. Wollen wir die Marterwoche für die Bestimmung halten, nach welcher wir uns vorzugsweise richten mußten, so tritt eine Uebereinstimmung mit dem Halberstädtischen Chronikon und Winnigstädt's Uebersetzung bis auf einen Tag ein.

3) Berthold von Konstanz nach der Ausgabe der St. Blasianer: 1088. „In Sachsen wurde der gottselige Bischof Burchard zu Halberstadt ermordet... er ging aber hinüber zum Herrn an dem 8ten der Iden des Aprils.“³⁹⁾

³⁹⁾ 1088. In Saxonia piae memoriae Burchardus Halverstadensis episcopus — occiditur — Migravit autem ad domum VIII. idus Aprilis. Hermannus Contractus ed. S. Blas. T. II. p. 136.

Also den 6. April, Donnerstags vor Palmen, die einzige Angabe über den Vorfall, welche ganz rein und unverfälscht von dem Abschreiber geblieben ist.

4) Das Halberstädter Chronikon (bei Leibniz 2. 129) aus dem Anfange des 13ten Jahrhunderts sagt: „im 28sten Jahr seiner Einführung, an dem 3ten der Iden des Aprils starb Burchard II., sein Körper wurde nach Ilseburg gebracht.“⁴⁰⁾ Die dritten der Iden sind, wie vorher schon bemerkt, der 11. April, das wäre 1088, der Dienstag vor Ostern, ein Tag, der zu keiner Erzählung paßt, und nur bei Winnigstätt einen Nachhall findet.⁴¹⁾ Am leichtesten wird die Verschiedenheit gehoben, wenn wir annehmen: es sei vor III. die Zahl V. in der frühern Handschrift ausgefallen, wo dann völlige Uebereinstimmung vorhanden sein würde, oder die Oktave des Todes, der Tag der Beerdigung, sind mit dem des Todes verwechselt. Auch darin irrt ja die Chronik, daß nur der Leichnam nach Ilseburg gebracht sei, was so manche Andere ebenfalls versucht sind, zu behaupten, aber nach der sichersten Quelle doch ganz falsch ist. Die Gesangsworte, welche der sterbende Bischof beim Eintritt in das Kloster Ilseburg selbst anstimmte, wurden für so merkwürdig gehalten, daß sie auch wörtlich in die schon erwähnte Grabschrift aufgenommen sind.⁴²⁾

⁴⁰⁾ mortuus anno ordinationis 28., 3. Idus Aprilis -- Corpus Ilseburg est deductum.

⁴¹⁾ Engelbrecht Ilsehb. Chronik hat ihn, wahrscheinlich aus Winnigstätt, aber auch das Jahr 1087, ob er gleich die obige Urkunde von 1088 kannte. In dem Jahr fiel der 11 April auf den Sonntag Misericordias also lange nach Ostern.

⁴²⁾ Illuc suo nutu in monasterium perlatu ymnium: Jam bone pastor Petre, altisona exorsus voce, cum suis clericis concinuit, et secundum versum, tertium quoque, pari

5) Ein Nekrologium des Klosters Hadmersleben, dessen frühere Theile alt zu sein scheinen, enthält:

7. Idus Aprilis Bucco Episcopus occisus, aber aus dem Fehler der Weglassung eines Strichs, oder weil der Freitag als Todestag angenommen ist. In den alten gedruckten Missalen der Halberstädter Kirche ist der Todestag nicht angegeben. ⁴³⁾

Aus dieser Zusammenstellung ergiebt sich, daß Burchard den Donnerstag vor Palmen, d. i. den 6. April 1088, an den Folgen der Verwundung starb, die er den Tag vorher, am 5. April, empfangen hatte.

tenore continuavit. Annalista Saxo Sp. 571. Die Grab-
schrift aber drückt dies aus:

--- stratus in Goslar, et hiccine latus,
Coelitus ut cantor incepit: iam bone pastor,
Petre clemens; vota cecinit processio tota.

Chronologisch wäre die Folge der Begebenheiten nicht aufgestellt, wollte man Leibnitz stillschweigende Verbesserung der ersten Zeile: et hic tumultus annehmen, und wer nicht genau zergliederte, der könnte dann leichter bewogen werden, den ersten Ausdruck für gleichbedeutend mit tödten zu nehmen, und den in den folgenden Zeilen liegenden Beweis — die Ankunft im Kloster noch im lebenden Zustande zu übersehen. Engelbrecht hat die Grabchrift erhalten (Leukfeld antiq. Poeld. S. 224. Leibn. 3. 685.) aber aus einer Handschrift; den Grabstein hat dieser noch gekannt, aber er hatte diese Aufschrift nicht und hat sie schwerlich gehabt. Wenn man den eigentlichen Grabstein auszeichnend im Chöre ließ, wie sollte man einen zweiten (darübergelegten?) nicht auch geschont haben. Antiq. Poeld. S. 239.

⁴³⁾ Diese Nachrichten verdanke ich der Güte des Herrn Ober-Landesger.-Rath Hecht zu Halberstadt.

A n l a g e.

Die Beweise für die Abstammung des Bischof Burchard II. von Halberstadt.

1. Lambert von Aschaffenburg: beim Jahre 1075.

a) Episcopus Coloniensis causatus impium fore, si calamitatis, quae oppressum esset fratrem suum Magdaburgensem episcopum et consobrinum suum, Halberstatensem episcopum, spectator adesset, ... vocationem impetrauerat... Krause S. 163. Pistorius — Struve I. S. 386 hoffentlich auch nach Hefse's besserer Ausgabe.

b) Annum hunc .. potissimum lugubrem fecit obitus Annonis .. Coloniensis archiepiscopi .. Is in Babenbergensi ecclesia .. enutritus, postquam adoleuit, nulla commendatione maiorum (erat quippe loco mediocri⁴⁴⁾ natus) sed sola sapientiae ac virtuti suae praerogatiua imperatori Heinrico (III.)

⁴⁴⁾ Principes Saxoniae et nobiles, praeter mos mediocri loco natos. Lambert 1075. S. 169. Krause. Es blieb aber Gebhard, der Vater Lüdgers III., den Bruno, (191 Struve) und gewiß mit Recht, zu den (summis) principibus rechnet, ferner ein Ernst, der Vater eines Markgrafen Albert, nach Gottfried von Biterbo, und nach Bruno ex mediis Folmarus et Luidgerus; sollte im Lambert eine Zeile ausgefallen sein, welche die Erwähnung Gebhards und vielleicht Ernsts enthalten hätte? Eine alte Einteilung der Freien mag auch auf jede einzelne Stelle derselben übertragen sein. Eben so ist ingenuus ganz allgemein: nec quisquam ex moribus theutonicis vir ingenuus, comitatus est regem, regno excedentem praeter unum et ipsum nec genere nec opibus conspicuum 1076. Krause 236.

innotuit, a quo in palatium assumptus, brevi apud eum... primum gratiae et familiaritatis gradum, obtinuit...

- c) Bello Saxonico, fratrem eius Wezel (Wesselum, Vit. Annon.) Magdaburgensem archiepiscopum, et consobrinum eius, Bucconem, Halberstatdensem episcopum, tempestas involuit grauisimae persecutionis.
- d) Alii cuidam.. familiares literas a se ipso in tabulis.. conscriptas, dedit, episcopo Halberstatensi perferendas, quibus nepotem ⁴⁵⁾ suum... consolaretur et instrueret.

2) Bruno hist., belli Saxon. bei Freher I. ed. Struv. S. 180.

Sigifridus Moguntinae sedis archi-praesul Wernero Magdeburgensi, et Burchardo Halberstadensi episcopis literas.. misit.. rogavit.. quatenus se cum Annone Coloniensi archiepiscopo.. coniungerent... Hoc autem illos duos episcopos eo facile efficere posse, quo alter eorum, scilicet Magdeburgensis esset frater, alter vero consobrinus superius nominati Coloniensis archiepiscopi.

3) Waltram de unitate ecclesiae, conservanda, ebenfalls bei Freher S. 305. Quid de Burcardo dicimus, quem rex Henrichus, de infimo loco exaltatum fecit quondam, ut esset Halberstatensis episcopus ecclesiae? cui pro mercede suscitavit diuturnum et

⁴⁵⁾ In der Handschrift, welche Churrer 1525 herausgab, war gerade hier eine Lücke, welche erst Struve aus einer Randergänzung dieses Abdrucks füllte. Sie war es aber schon früher durch das Leben des heil. Anno. S. 737. c. 23., welche die Stelle wörtlich enthält.

grave bellum Saxonum, Thuringorum, atque Suevorum.

4) Adam von Bremen p. 3. c. 37.; ed. Lindembrog-Fabrics.

Exaltavit (Coloniensis) etiam parentes suos et amicos .. quorum primo, res erant. . germanus archiepiscopi Wezilo Magdeburgensis eorumque nepos Burchardus Halverstadensis episcopus.

5) Chronicon Hermanni contracti continuatum, ed. Ussermann I. 257. 1063 Engilhardus episcopus de Magdiburg obiit, cui frater Coloniensis archiepiscopi successit.

6) Wecelinus, germanus noster, praepositus monast. S. Mariae in gradibus .. Wezel praep. Urf. Erzß. Anno 1061. Kremer akad. Beiträge zur Göllich und Berg. Geschichte B. 2. S. 201.

7) Das Leben des heil. Anno, von einem Unbekannten, aber sowohl nach der Angabe der erfolgten Abfassung auf das Geheiß des Abts Reginhard zu Siegeberg, als nach allen innern Kennzeichen, ein gleichzeitiger Schriftsteller bei Surius Act. Sanct. T. VI. ed. 1575. p. 609. ff.

a) Anno generis et patriae suae decus .. ex Alemannorum populis duxit originem. Pater eius Vualterus, mater Engela dicebatur .. ambo studio religionis insignes, illumque, qua secundum seculum non adeo celebrabantur, claritatem, cum essent tamen ex ingenuis ingenui, nobilitate, quae est apud Deum valde transcendentes. Horum in filios et filias fusa foecunditas, posteritatis suae satis inelytam produxit familiam, aliis eorum in ecclesiasticis, aliis in seculares sublimiter transeuntibus disciplinas. lib. 1. Cap. 1.

- b) lib. 2. c. 19. wörtlich die Stelle Lamberts 1. c. ⁴⁶⁾
- c) lib. 2. c. 23. desgleichen die 1. d.
- d) lib. 3. c. 1. Igitur . . presul vltimum agens annum, dilectum sibi montem (Siegeberg) plus solito frequentabat. Cum autem pentecosten celebraturus denuo advenisset, Anno puer, filius sororis eius, vnice dilectus ab eo, primatura mortis violentia repente prostratus, novem ei dolorem intulit.

⁴⁶⁾ Diese Uebereinstimmung der Vita mit Lambert war schon dem ersten Herausgeber aufgefallen, zu rasch wäre es, wollten wir ein Abschreiben von letzterem annehmen; wir finden vielmehr an einer andern Stelle, daß Lambert die Erzählung der Vita zusammengezogen hat. Das Wahrscheinlichste ist, daß beiden Verfassern der Aufsatz eines Dritten vorlag, den sie brauchten. Nach dem Tode Anno's mochte ein solcher in verschiedenen Rücksichten zweckmäßig und gefordert sein.

IV.

M i s z e l l e n.

1. Reisepaß im Jahre 1415 für den Burggrafen Friedrich von Nürnberg vom Könige Wenceslaw ausgestellt.

Nach dem vom Königl. Geheimen Rath und Oberbibliothekar, Herrn Prof. Dr. Wilken mir mitgetheilten Originale.

Wir wenczlaw von gotes gnaden Römischer kunig zu allen zeiten Märer des Reichs vnd kunig zu Beheim. Embieten allen vnd yglichen Fursten vnd Werlichen Lantz herren, Ritter, knechten, hauptleuten, Burggrafen, Ampts leuten, Burgemeistern, Räten vnd Burgern gemeinlich der Stete, merkte vnd dorffe vnser kunigreichs vnd der Kron zu Beheim, die mit disem brieff ermanet werden, vnser liben getrewen, vnser gnade vnd alles gute. Liben getrewen. Wir haben den hochgebornen Fridrichen, Burggrafen zu nuremberg, vnser liben Swager, Räte vnd fursten, durch merklicher sachen wegen, die vns yzunt anligende, vnd zu vns zukomen besant vnd ges fodert. Davon so gebieten wir euch allen, vnd ewer yg lichem sunderlich ernstlich vnd vestiglich mit diesem briue, vnd wollen, das ir den egenanten Fridrich mit allen seinen gutlichen und vngeshindert seines leibes vnd gutes

zyhen, wandern vnd reyten lassen sullet, vnd im auch zu besunderer begehrligkeit ein sicher geleyte nach seiner begnade schafft vnd bestellet. Als wir euch des besunder wol glauben vnd getrawen.

Geben zu prag am vnse frawen tage Conceptionis vnser Reiche des Behemischen in dem LIII. vnd des Römischen in dem XL. jaren.

Ad mandatum dni Regis.
Johannis de B..b..g.

Der nicht mehr ganz leserliche Name des Kanzlers bezeichnet gewiß den Johann von Bamberg, der in Urkunden Benzeslav's aus dem 37. und 41. Jahre seiner Römischen, dem 50. und 54. seiner Böhmischen Herrschaft, d. i. aus den Jahren 1412 und 1416 gewöhnlicher Zeitrechnung in dieser Eigenschaft erwähnt wird. Siehe Pelzel's Lebensgeschichte des Röm. und Böhmischen Königs Wenceslaus Thl. II., S. 152—163.

Das wohlerhaltene Siegel enthält die Umschrift: Wentzclaus dei gra. Roman. Rex semp. augtus. et bohem. rex.

Auf der Rückseite der Urkunde stehen die Worte: Daß Königs Wenceslaus für den welcher nach Prage verschrieben wurde 1410 (richtiger 1415).

Ad. Friedr. Nidel.

2. Die Abschaffung der Tortur in Schlesien. (Eingefandt.)

Wie man in Schlesien zu der Zeit, als Preußen diese Provinz in Besitz nahm, mit den eines Verbrechens

verdächtigen, vielleicht unschuldigen Personen zu verfahren pflegte, geht aus folgenden Verordnungen hervor:

„Von Gottes Gnaden Friedrich König in Preussen, Margraf zu Brandenburg, des Heil. Röhm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst.

„Unsere Freindschaft auch gnädigen Gruss zuvor, Hochwohlgeborner Fürst, besonders lieber Oheimb, auch Hochwohlgebohrner Wohlgebohrner, Edlen, Beste, Rätthe, Besonders lieber und liebe Getreuen. Bey uns ist jüngsthin unterthänigst angefraget worden.

„Ob diejenigen Inquisiten, welche einen rechtlichen Verdacht gegen sich haben, und dennoch die That leugnen, nicht durch die Tortur zur Bekenntniß gebracht werden sollen.

„Da wir nun bereits hinbevor Declariret, was massen wir die Tortur als ein grausames, und zugleich zur Herausbringung der Wahrheit sehr ungewisses Mittel, gänzlich abgeschafft haben wolten, es auch fernerhin dabey lediglich sein Bedenken haben muß; so finden Wir nöthig, Ew. Edl. und Euch sothane Unsere Willens- Meinung gleichfalls gnädigst hiermit bekannt zu machen, und Euch zur Deriction in Ansehung dergleichen Inquisiten, dahin zu eröffnen, daß wenn gegen dieselbe sich so viele Umstände hervorthun, daß sie dadurch ihres Verbrechens völlig überzeuget werden und nichts weiter als ihr eigenes Geständniß fehlet, welches sie aber hartnäckig zurückhalten; sodann auf deren eigner Confession bei Abfassung der Sentenz nicht reflectiret; sondern solche dermassen erkannt werden soll, als ob deren Geständniß wirklich vorhanden sey.

„Dahingegen wenn die Umstände den Inquisiten nicht ganz völlig compliciren, und dennoch der größte Verdacht gegen selbigen Vorhanden seyn sollte, daß er

das Verbrechen wirklich begangen habe, auch die Umstände solches zum höchsten warscheinlich machen; alsdann dergleichen Inquisiten, ob er sich schon zu keinem Bekenntniß bequemen will, der Bestungs-Arrest, oder die Festungs-Arbeit auf Zeit seines Lebens, und dabey in Eisen geschnietet zu werden, erkannt werden müsse; Wonach ihr Euch dann bey vorkommenden Fällen genau und eigent-lich allerhöchst zu achten.

„Weil aber unsere Intention nicht ist, daß diese Ver-ordnung bey dem Publico eclatire,, So habt Ihr der Präsident, denen Rätthen die Verschwiegenheit auf Ihre Pflicht anzubefehlen, die Criminal-Collegia aber und deren Rätthe vor Euch zu fordern, denenselben diese In-struction zuzustellen, und dieselben gleichfalls auf ihre Pflicht zu verwarnen, daß sie von dieser Verfassung nie-manden etwas offenbaren wollen. Sind Ew. Edl. mit Freundschaft und Güten, Euch aber mit Gnaden und geneigten Willen wohl beygethan. Berlin den 8ten Au-gust 1754. Auf Sr. Königl. Majest. Allergnädigsten Special-Befehl.“

Die schlesischen Criminal-Richter suchten aber dem-noch die Tortur durch Schläge zu ersetzen, daher erging schon nach einigen Jahren folgende Verordnung:

„Von Gottes Gnaden Friedrich König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-
Cämmerer und Churfürst 2c.

„Unsere Freundschaft und gnädigen Gruß und geneig-ten Willen zuvor Hochwohlgebohrner Fürst, besonders lieber Oheimb, auch Hochwohlgebohrne Wohlgebohrne, Beste Hochgelehrte Rätthe, besonders liebe und getreuen, Unser hiesiger Criminal-Senat hat seit einiger Zeit ver-schiedentlich wahrgenommen, daß nicht nur von einigen Untergerichten, bei Vorfallenden Inquisitionen, darin ex-

cediret werden, daß sie die Inquisiten, wenn es gleich zuweilen an einen gehörig festgesetzten Corpore delicti ermangelt, dennoch durch heftiges Schlagen zum Bekenntniß zu bringen suchen, und solches wenn die Inquisiten ihr solchergestalt gethanes Bekenntniß nachher wiederrufen, von neuem wiederholen; sondern auch daß die Defensores denen Inquisiten vor Abfassung ihrer Schriften, nicht mit denselben selbst sprechen; sondern solche öfters einzig und allein aus den Acten anfertigen.

„Wenn nun ersteres, als ein gewaltsames und letzteres als ein illegales Verfahren schon längst verboten worden ist, als sehen Wir Uns gemüßiget, solches Verboth hiermit nochmals zu wiederholen, gesinnen an Ew. Liebden und befehlen Euch hiermit in Gnaden, denen sämtlichen Untergerichten von neuem durch ein Circulare aufzugeben, sich allen unerlaubten Schlagens der Inquisiten gänzlich und bey unausbleiblicher Strafe zu enthalten, und wenn ja bey Inquisiten, welche starke Indicia wider sich und schon mehrere Delicta begangen haben, dergleichen Züchtigung nöthig erachtet werden sollte; darüßer jedoch zuvor bey Denselben und Euch oder denen ihnen vorgesetzten Justitz, Collegiis anzufragen, übrigens aber die Defensores jedesmal anzuhalten, sich vor Anfertigung ihrer Schriften mit dem Defendendo gehörig zu besprechen, und solche nicht bloß aus denen Acten und denen darinn vorkommenden Umständen abzufassen.

„Ew. Lieb. und Ihr habt demnach solches Circulare sofort zu erlassen, auch Ihren und Eures Orts dahin zu sehen, daß der darin gegebenen Vorschrift überall gehörig nachgelebet werden möge. Sind Ew. Lieb. mit Freundschaft und Güten. Euch aber mit Gnaden und geneigtem Willen wohl beygethan. Gegeben zu Berlin den 18ten Novbr. 1756.

„Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

An die Breslausche O. A. Regierung.“

Man hatte sich von der guten Wirkung der ersten Verordnung bereits so weit überzeugt, daß man bei der zweiten Verordnung nicht mehr die Publicität scheute. Vorher hatten nämlich die alten Juristen die Besorgniß geäußert, daß man mit dem Volke gar nicht fertig werden könne, wenn es nicht durch die Furcht vor der Tortur zum Geständniß gebracht werden könne.

3. Die älteste Gränz-Urkunde zwischen Pohlen und dem Militzcher Kreise in Schlessien.

Limites inter Poloniam et Silesiam.

Christophorus Swenycz de Seifersdorff Locum tenens Glogoviensis, Oswaldus Czamor Capitaneus Gonnensis, et Georgius Cothwicz de Chobienz, Lucas de Gorka Castellanus Posnaniensis, et Capitaneus majoris Poloniae generalis. Johannes Lytalski Castellanus Posnaniensis et Capitaneus Juni Vladislaviensis, Stanislaus, Myskowski de Mirow, Castellanus et Capitaneus Miedzyreiensis et Dapifer Cracoviensis, Hironimus Rosdrazewski Castellanus Rogosnensis, Serenissimorum Principum Domini Dni Ferdinandi DEI gratia Romanorum Hungariae et Bohemiae etc. Regis Infantis Hispanorum Archiducis Austriae Ducis Burgundiae Comitibus Tirol. — Et Domini Dni Sigismundi DEI gratia Poloniae Regis, magni Ducatus Lithuaniae, Russiae, Prussiae et Masoviae Domini et heredis, Dominorum et Regum nostrorum Clementissimorum,

Oratores et Comissarii Significamus universis, quia continuant negotium Limitum inter Subditos et Incolas Regni Poloniae et Ducatus Silesiae talem fecimus ordinationem et decretum. — Limites inter Ducatum Silesiae et Regnum Poloniae et Villas Syrakowo in Regno et villam desertam Laskowo in Ducatu factae sunt tali Conditione. Quod medietas inter transitus quos de Regno Poloniae ac Silesiae fecerunt per medium dividi debent, hoc est a loco dicto Kzigk penes viam quae vadit a Syrakow ad Hernstadt alias Wasosche quem sub dicti Domini Henrici Curthbach monstraverunt ad incisiones, quas Subditi magnifici Domini Lucae de Gorka Castellani Posnaniensis et Capitanei majoris Poloniae generalis indicarunt similiter penes eandem viam. Et ubi medietus erit inter praefatos transitus alias Zaiadzy ibi erit scopulus parietatis inter Bona magnifici Domini Lucae de Gorka etc. Villam Syrakow in Regno et Villam Desertam dictam Laszkowo in Ducatu. Et dum praefata Granicies per medium divisa pervenerit ad prata dicta Dembno, ibi finietur granicies Syrakowo in Regno ac Laskowo in Ducatu. Et incipietur Granicies inter Villas Kcrzewysko in ducatu, et Villam Symanowo in Regno, ubi eorum transitus tam subditorum de Regno Poloniae, quam subditorum de Ducatu per medium dividi debent, ita ubi medietas ostenderit, ibi Scopulos angularis esse debet.

Ita tamen quod sylva Dembno dicta et Prata subjacentia in Ducatu permanebunt ea tamen conditione ubi decursu quinque annorum in Polonia reperient Literae originales aut antiquae Inscriptiones juridicae et fide dignae, tam in Libris spiritualium, quam Secularium, quod videlicet ea sylva et prata ex antiquo

ad Regnum Poloniae pertinuisent tunc hoc ipsum ad cognitionem Dominorum, Commissariorum ambarum partium deferri debet. Quippe si ipsi Domini Commissarii hujusmodo literas rotas ac inviolabiles dixerint cognoverintque tunc demum prenominata Sylva et prata in Regno Poloniae manere debent. Et a praefato scopulo erit limes perpetuus per medium gurgitis dictae Mocra Struga ita quod medietas praedicti gurgitis debet manere in Polonia et altera medietas in ducatu sub Domino Domini Henrici Curtzbach, usque ad Scopulum angularem qui locari debebit in fine indaginis Dembno, sub fluvio non remoto dicto Orlya. Qui Scopulus erit limes perpetuus inter Regnum Poloniae et Ducatum Slesiae et Villas Schymanovo, Stwolno in Regno, et Corzynsko in Ducatu. Et a praefato Scopulo fluvius dictus Orlya erit limes inter Regnum et Ducatum usque ad viam quae vadit de Dembno per fluvium Orlya ad magnam Borram penes quam viam debet esse Scopulus parietalis inter Regnum et Ducatum. Et a praefato Scopulo eundo ad sinistram partem versus Sylvam dictam Czarny-lyass quae sylva ex toto et integro permanebit in Regno usque ad Sylvam quae dicit Brczekowa et a praefata Sylva cunque Scopulis parietalibus sub dicta Sylva Czarny-lyass per Sylvam dictam Lanczkthy usque ad Scopulum qui est factus in Borra in fine Sylvae dictae Czarny-lyass. Et a praefato Scopulo eo rectius quam poterit Scopulis notabilibus usque ad Scopulum angularem qui est factus penes viam, quae via vadit de Polonia per Sylvam Wusty ad Oppidum Straburgk qui dislimitat Regnum et Ducatum Slesiae et Villas Sthwolno, Goleyewo, Golieyewko et Pacoslaw in Regno et Zmigroth in Ducatu Dominiog, Straburien-
que.

que. Ita tamen quod nemora subjacentia dictae Sylvae Czarnyliis nomine Olektha cum pratis attinentibus et Sylva dicta Brzekowa ex toto in Ducatu permanere debent. Insuper concluserunt et admiserunt Domini Commissary utriusque partis quod si unquam contigerit equos unius partis in alterius Dominia et pascua hinc inde divagari quod hoc ipsum neutri partium in damnum cedere debet; ita tamen, ne una pars sponte et voluntarie alteri hoc modo damnum inferat. Ab hoc Scopulo Angulari recto limite ad Scopulorum Antiquum qui antea inter Bona Generosorum Dominorum Curthbach factus fuerat penes paludem dictam Biatykat ab ipso Scopulo ad dextram partem penes paludem ita quod ipsa Palus dicta Biatykat in Regno integre permanebit ad Scopulum Angularem ex antiquo factum, qui Scopulus graniciat Regnum Poloniae et Ducatum Silesiae et Villas Vacoslaw et Osiethek in Regno, Petercossyth in Ducatu. Et ab isto Scopulo ad alium Angularem qui est in Palude dicta Trzcinne Bloto seu Trycinny Call, qui Scopulos dislimitat Regnum et Ducatum et Villas Skarodow et Osiethek in Regno et Petercossith in Ducatu, et ab ista Palude ad montem ubi stetit Cosmidrowa Ruda, et ab isto loco recte Tramite per Sylvam dictam Cozyliis ad locum dictum Wczarne lowisko, ab isto loco eo rectius quam poterit, ad locum dictum Vrodabie ubi agri tam de Polonia, quam de Silesia concurrunt et mutuo se tangunt. Ab isto loco transitus Subditorum Domini Ioannis Curthbach pro vera Granicie haberi debet usque ad Gurgitem dictum Cieslinke.

Qui Gurges sua medietate dividere debet Regnum Poloniae et Ducatum Silesiae usque ad Sylvam dictam Trzembiny cujus Sylvae medietas erit etiam Limes per-

petuus inter praefata Dominia usque ad Paludem dictam Konycall ubi est angulus inter Regnum et Ducatum et Villas Skaradowo in Regno, et Petercossiae, et Gogolewieze in Ducatu. Qui Paludes sua medietate dividunt Regnum Poloniae et Ducatu Silesiae, et Villas tam in Regno quam in Ducatu usque ad locum ubi praefati Paludes vocantur Szhykowykall. Trosczynskikall. Qui locus est ratione anguli inter Regnum et Ducatum et Villas videlicet Skaradowo Dupino, Oppidum in Regno, et Gogolewieze Gruzibellino et Stawoczyno in Ducatu. Et ab isto loco per medium Paludis usque ad Vadum Zydowski-Broth, quod Vadum est ratione Scopuli angularis inter Regnum et Ducatum Slesiae et Oppidum Dupino in Regno et Oppidum eoque in Regno videlicet Introssyno et Villam Slawothino in Ducatu. Praefati Limites facti sunt ex Consensu ambarum partium, tam ex Regno quam Ducatu accedentium ad hoc Confirmatione nostra cum eo additamento quod generosus Dominus Joannes Curthbach similiter et Marcinus Ponieczski in Regno haeredes et posteriorum habebunt liberam Venationem in Sylva dicta Czylas proprys suis retibus omnibus tum ex utraque parte ab hoc seclulis suis rusticis, quibus Venatio dicta pro usu eorum anhibita esse debet. Praeterea Subditi dicti Domini Joannis Curthbach habebunt libera pascua in Sylvis eisdem, eorum Subditi tam de Regno Poloniae quam de Silesia habebunt liberam piscationem piscium in Paludium videlicet Biallikall et in aliis paludibus quae sua medietate Regnum et Ducatum dividunt ac libera pascua temporibus perpetuis.

Datum feria 5ta die sancti Mathaei Apostoli et Evangelistae in graniciebus in loco videlicet Przes-

mirow in via, quae ex Regno Poloniae in Oppidum Milith ducit. Anno Domini Millesimo, quingentesimo, tricesimo, primo. Harum testimonio literarum quibus sigilla nostra sunt subimpressa,

4. Schreiben König Sigismunds von Polen an die Niederlausitzischen Stände, den Markgraf Albrecht von Brandenburg, Hochmeister in Preußen, betreffend, als über denselben die Reichsacht ausgesprochen worden war.

Von dem Justiz-Commissarius Neumann
in Lübben.

Seit 1498 hatte der deutsche Orden den Königen von Polen die in dem Frieden zu Thorn im Jahre 1466 bedungene Huldigung verweigert, und König Sigismund von Polen nach vielfachen Kämpfen demselben endlich das östliche Preußen und Pomesanien abgenommen. Bekanntlich belehnte er 1525 zu Cracau seiner Schwester Sohn, den Hochmeister Markgrafen Albrecht von Brandenburg, mit diesen Ländern, als mit einem neuen erblichen Herzogthume. Der deutsche Orden protestirte dagegen in einem 1526 gedruckten und auf dem Reichstage zu Speyer verbreiteten Manifest, welches von dem Markgrafen noch in demselben Jahre durch eine ebenfalls öffentlich verbreitete Schrift beantwortet wurde. Man fühlte von Seiten des Ordens das Schwierige der Lage und daß es eines kräftigen Oberhauptes an seiner Spitze bedürfe, um die verlornen Besitzungen wieder zu erlangen, und daher wurde noch in demselben Jahre Montags nach St. Thomae der zeitliche Commenthur

zu Frankfurth, Walther von Cronberg, zum Hochmeister erwählt, von dem Kayser am 18. Januar 1527 bestätigt, und ihm gebührt wenigstens der Ruhm, daß er nichts unversucht ließ, das Interesse des Ordens zu befördern und ihn wo möglich wieder in den Besitz der verlorenen Länder zu setzen.

Gleich nach seiner Wahl übergab er dem Reichstage eine schwere Klage gegen den Markgrafen Albrecht, daß er sich in den weltlichen Stand begeben, dem Orden und dem Reiche das ihm zugehörige Preußen entfremdet, unter polnische Hoheit gebracht, und von dieser für sich und seine Erben zur Lehn empfangen habe. Kayser Karl V. entsetzte ihn demgemäß des Hochmeister-Amtes, bestätigte Walther von Cronberg auch als Administrator der Preussischen Länder, die sich aber freilich noch nicht in seinen Händen befanden, und vernichtete auf dem Reichstage zu Augsburg am 14ten November 1530 den zwischen Markgraf Albrecht und dem Könige Sigismund errichteten Vertrag, nachdem er am 26sten July vorher den neuen Hochmeister feierlichst [und zwar auch mit Gebrauch des Scepters] belehnt hatte.

Da Markgraf Albrecht aber weit davon entfernt war, dem an ihn ergangenen Auftrage, Walthern von Cronberg das Hochmeisterthum auszuantworten, Folge zu leisten, so mußte dieser vor den Reichsgerichten weiter gegen ihn verfahren, und als er auch auf die nun ergehende Vorladung nicht erschien, so wurde am 18ten Januar 1532 die Reichs-Nacht gegen ihn ausgesprochen. Nun nahm sich aber König Sigismund von Polen seiner an, und ließ noch in demselben Jahre auf dem Reichstage zu Regensburg durch seinen Orator oder Gesandten, den Bischof von Culm, eine Schrift überreichen, in welcher er weitläufig auseinandersetzte, daß dem deutschen Reiche

keine Lehnshoheit über das Herzogthum Preußen zustehe und niemand befugt sei, den zwischen ihm und dem Markgrafen abgeschlossenen Vertrag anzusechten. Zwar beantwortete der Orden dieselbe Schrift eben so weitläufig, König Sigismund hatte sich aber zugleich an mehrere Reichsstände schriftlich gewendet, und in seinen Briefen nicht undeutlich zu verstehen gegeben, daß er sich noch im Besitze anderer Mittel befinde, den Markgrafen in dem ihm verliehenen Herzogthume zu schützen.

Auch an die Stände der Niederlausitz erließ er unterm 15ten Juny 1532 ein lateinisches Schreiben, welches dieselben ihrem Landesherrn, dem Könige von Böhmen, Ferdinand, Erzherzog von Oestreich, übersendeten. Wahrscheinlich hatte das frühere Verhältniß, in welchem der König Sigismund zur Niederlausitz gestanden hatte, Veranlassung dazu gegeben; er war nämlich in den letzten Jahren vor seiner Erwählung zum Könige, von 1504 — 1506, Landvogt¹⁾ in der Niederlausitz gewes-

¹⁾ Dan. Leshmann, in seinen vortreflichen biographischen Gemälden, Berlin 1830, Th. II. S. 271, will ihn zwar zum Markgrafen der Lausitz machen; dies ist aber ein Irrthum, und Sigismund nie etwas anderes gewesen, als Landvogt in der Niederlausitz, so wie auch in der Oberlausitz. Zum Landvogte in der Niederlausitz wurde er von seinem Bruder Wladislaus Freitags nach Bonifacii 1504, zu Ofen bestellt, und aus der betreffenden Urkunde, welche sich in Worb's Neuem Archiv für die Geschichte Schlesiens und der Lausitz, B. I. S. 366, in extenso befindet, geht klar hervor, daß Wladislaus nichts weniger im Sinne hatte, als seinen Bruder zum Markgrafen der Lausitz zu machen, denn der König nennt sich nicht nur darin selbst Markgraf zu Lausitz, sondern bestellt den Herzog Sigismund ausdrücklich „zum vollmächtigen Landvogt“ und die Ober-Lausitzer protestirten anfänglich sogar gegen seine Wahl, weil nach ihren Privilegien keine fürstliche Person zum Amte des Landvogtes gelangen sollte. Außerdem war Sigismund aber auch Oberhauptmann für Schlessen, Ober-

sen, und dieser besonders geneigt. Es lautet dasselbe wörtlich folgendergestalt:

Sigismundus Dei Gratia Rex Poloniae, Magnus
Dux Lituaniae, Rusiae, Prussiae, Masoviae
etc.

Dominus est heres.

Spectabiles et Magnifici, ac Generosi, Nobiles et
famati, Sincere nobis dilecti. Non dubitamus vestris
D. cognitio esse, quì ad importunam petitionem or-
dinis Theutonicorum, mandatum poenale cum pe-
remptoria, ad respondendum citatione fuerit nomine
Caesareae Mti., contra Illustrem Principem Dominum
Albertum Marchionem Brandenburgensem et in Prussia

und Niederlausitz. Diese Würde hatte König Mathias während seines Krieges mit Vladislaus 1474, auf dem Fürsientage zu Breslau, wo eine neue Landesordnung für diese Länder, nach dessen vorhergegangenen Beschlüssen, publicirt wurde, neu geschaffen. Sie begriff das Amt eines Landvogtes in den Lausitzen nicht von selbst in sich, wie nicht allein die besondere und zwar erst später eingetretene Bestallung Sigismunds für jede der beiden Lausitzen, sondern vornehmlich auch das Beispiel des Grafen Stephan von Zopalten oder Zips, der 1474 zum ersten Oberhauptmann ernannt wurde, aber niemals Landvogt in der Niederlausitz gewesen ist, und später das des Bischofs Johann von Woradien und Georgs von Stein ergiebt. Uebrigens ist es noch zweifelhaft, ob Sigismund als Landvogt in der Niederlausitz dort überhaupt oder mehr als einmal persönlich zugegen gewesen ist; die Landvogtei wurde unter ihm durch Caspar von Kdckritz, als Verweser, verwaltet. Der Irrthum selbst ist unstreitig durch Cromerus de reb. Pol. L. 30, p. 446, veranlaßt worden, denn dieser will den Herzog Sigismund zum Markgrafen der Lausitz machen, wenn man auch die Worte: marchionatum Lusatiae ipsi adjecit, nur so verstehen wollte, daß Vladislaus diese Provinz seiner Verwaltung untergeben habe, so wie ihn nach dem Vorgehenden über Schlessen gesetzt hatte (praefecit.), denn er nennt ihn in Margine ausdrücklich Marchionem Lusatiae.

Ducem, nepotem ex sorore nostrum charissimum, editum, et per Tabellarium Camerae Imperialis ita illi insinuatum, ut vel Provinciam Prussiae eidem ordini Theutonicorum restitueret, vel in Judicio Camerae, ob non restitutam responsurus certo statuto die sesisteret. De qua re, cum nos certiores facti fuissetus, etsi intelligebamus non ex voluntate Caesareae Mtis., sed ex subornatione. malevolorum quorundam, Illustris nepotis nostri adversariorum, id fieri, ut tamen Jurisdictionem nostram, quae nobis ratione feudi in Prussiam et in principem tanquam vasallum competit, tueremur, inhibuimus Illustri suae ne in praejudicium superioritatis nostrae — alieno se judicio submitteret, Et sub eodem tempore apud Caesaream, Mtem. modio oratoris nostri Rvdi. domini Joannis Episcopi Culmen. egimus, ne nos cum Illustri nepote nostro, istiusmodi edictis turbari, et contumelia affici permittat, sed ad nos tanquam ordinarium Ducis Prussiae Judicem omnes remitti mandet, qui aliquid Juris ab illo exigere vellent. Quod dum nos impetrasse credimus ecce rumore quodam edocti sumus, Illustrem Prussiae Ducem, nepotem nostrum, ad priorem injuriam etiam banno Judicij Camerae Imperialis laesum et proscriptum esse, atque contra naturam et formam banni principalem ejus dignitatem honorem et familiam ultra modum gravatam et offensam, Insuper universa privilegia Jura, et familiae imagines istiusmodi proscriptione et banno, ei ademptas, ob quod ille, et nos una illius avunculus et feudalís dns. magnopere sumus perturbati, gravique molestia affecti, magnâ cum admiratione nobiscum expendentes, cur tam non necessaria et inconvenienti contumelia à Judicio Camerae Imperialis nos et nepos provocemur Quandoquidem et

nra. erga ordines Imperij propensio et Illustris nepotis nostri, atque illius majorum Romano Imperio et praestita, aliud longe, quam quod fieri cognoscimus, exigere à Judicio Imperialis Camerae videbantur. Quoniam vero nos scimus Dnes. vestras et erga nos et erga Illustrum nepotem nostrum aequo et propenso animo esse, postulamus ab eis, velint cum Serenissimo Romanorum Rege, domino suo, contumeliam nostram et banni promulgationem prudenti revocetur, et dignitas atque honor Illustr. nepotis nri. Jurisdictionisque nostrae auctoritas in integrum restituantur, Expedi enim temporì providere, ne istiusmodi non necessarijs offensionibus nos, et Illustris nepos noster in eam necessitatem adducamur, ut tuendi Juris, et dignitatis nostrae rationem ex provocatione adversariorum quaerere cogamur. Qua re Dnes. vestrae et communi omnium tam nostrorum, quam etiam Sermi. Regis sui subjectionis hominum, qui invicem magna, et ampla exercent negotia commoditati consulent, et nostrum simul et Illustris nepotis nostri animum, in pristina erga se, ac Sacri imperij Romani ordines propensione retinebunt. Quas sanas et felices esse semper optamus. Dat. Craeoviae die XV. mensis Junij, Anno domini M.D.XXXII. Regni vero nostri. anno, XXo. sexto.

Sigismundus Rex.

Spectabilibus Magnificis Generosis Nobilibus, et famatis proceribus, officialibus Ceterisque Statibus et ordinibus provinciae Lusatae sincere nobis dilectis,

Die Niederlausitzischen Stände antworteten dem
Könige hierauf folgendergestalt:

Allergnädigster Herr vnd konig, wir haben E. Königl. Maj. schreiben was belanget kaiserliche Majt. vnd den hochgebohrenen Fürsten vnd herrn herrn Albrechten Margz grafen zu Brandenburg herzogen zu preussen ic. mit gerührlicher reuerenz empfangen vnd eingenomben. Nun zweifeln wir nicht E. Kön. Maj. sey vnverborgen das mit der kaiserl. Maj. selbst vnd was des heiligen Römischen Reichsregiment in dem anlanget kein ynteresse, jedoch haben wir nichts weniger E. Kön. Maj. schreiben dem alldurchleuchtigsten großmechtigsten Fürsten vnd herrn herrn Ferdinanden römischen hungarischen vnd bemschen Könige ic. vnserm allergnädigsten konige vnd erbherrn vbersant vnd Zwgeschickt In unterteniger Zuversicht was Zu erhaltung guetes frieds vnd einigkeit der Kön. Maj. zu fördern meglich werden sich bei dem heiligen römischen Reich genediglichen zu erzaigen wissen vnd bitten darauff E. Kön. Maj. vnser gnedigester herr zu sein. Lobben.

An Königl. Majestät
zu Polen.

5. Kurze Mittheilungen, Zusätze und Berichtigungen.

Zu Bd. I. S. 31. Die berührte Schwierigkeit wegen der Lage von Iherichowe in pago Gucizi erledigt sich dadurch, daß die von Sagittarius bei Boysen angeführte Urkunde vom Jahre 997 (nicht 969) gewiß die bei Gercken in cod. dipl. Brandbg. III. S. 42, aus dem Original abgedruckte ist, wonach die Burgward Nirechowe in pago Chutici in com. Eggihardi von Otto geschenkt wird. Es ist unstreitig das Städtchen Nerchau im Amte Grimma des Königreichs Sachsen. Gercken nennt in der Anmerkung den Ort nicht, wahr-

scheinlich weil in einem der dort citirten Bücher das Nöthige darüber gesagt sein wird. Schultes im direct. dipl. I. n. 146 erklärt sich auch nicht, und führt sogar auf der folgenden Seite n. 149 aus Boyssen die Urkunde nochmals mit den falschen Lesarten auf. Ueberhaupt sind in Schultes doch äußerst störende Versehen und besonders Druckfehler in Unzahl, so daß ein ziemlich ansehnliches Bändchen Berichtigungen erwachsen könnte und wirklich nöthig wird, damit das gepriesene Repertorium nicht zu Irrungen Veranlassung gebe.

Wiggert.

Zu Bd. I. S. 90. Zur Bestätigung der über das Schow (Schu) haus geäußerten Vermuthung kann wohl eine Urkunde des Erzbischofs Albert II. von Magdeburg vom J. 1224 dienen, wenn sie verglichen wird mit einer vom Erzbischof Ruprecht vom J. 1262; beide stehen in (Smalian's) Gründl. Widerlegung des von ic. Leipzig angemachten Straßenzwanges gegen d. St. Magdeburg. Magdbg. 1748, Beilage XIV u. XV. In der erstern wird den Kaufleuten (Zuchhändler) von Burg der Besitz eines Hauses in Magdeburg, quae cophus de Burg in vulgari dicitur, zugesichert; im zweiten erhalten sie Zollfreiheit, excepto censu theatri, Husmede dicto vulgariter. Dieses theatrum ist nach dem ganzen Zusammenhang offenbar dasselbe, was in der ersten Urkunde das Kophus ist, und drückt in seiner Grundbedeutung gerade das deutsche Schowhus aus. Nur glaube ich, daß der Sinn eigentlich sein soll, das Haus, wo die Waaren zur Schau ausliegen. Daher kommt theatrum nachher auch für Magazin überhaupt, selbst für Drestkammer einer Kirche vor. (S. Smalian a. a. O.)

Wiggert.

Zu Bd. I. S. 158. Auch die geschachten Wappenschilder scheinen häufig eine auf Wald sich beziehende Bedeutung zu haben.

Vorschnitz ein schlesisch:polnisches Geschlecht, welches schon 1203 vorkommt und ein durch 2 horizontal und 2 senkrecht gezogene Linien geschachtes Wappen hat. (Siebmacher I. 53.) Vor heißt polnisch Wald. Noch heute soll es in Polen eine Familie Vorsnitz geben. Vorschecken s. Purzeken, in deren Namen gleichfalls die Silbe Vor — Wald. Dies schlesische Geschlecht führt ein gespaltenes Schild, dessen hintere Feldung gewürfelt ist. (Siebmacher I. 57.) Es scheint mit den wappenverwandten Geschlechtern von Buntzsch, Ratzbar und Bubelwitz in Schlessien, und denen Dohalski von Dohalicz in Böhmen, die sich auch Vorzeck: Dohalski nannten, eines Ursprungs zu sein.

Raussen: oder Reußendorf. Ein schlesisch:deutsches Geschlecht, aus welchem Seifried de Reissendorf 1339 in einer Urkunde genannt wird, als Herzog Boleslaus zu Liegnitz dem Herzoge Conrad zu Oels: Berolstadt (Birnstadt) verkaufte. Der Name ist von Reiß abzuleiten; das Wappen ist getheilt, und der untere Theil quadrirt. (Siebmacher I. 52.)

Reydeburg, von Ried, Rede, d. i. Rohr, abzuleiten, mit einem dem schlesisch:polnischen Geschlechte Rohr ähnlichen geschachten Wappenbilde. (Vergl. Ockolski orb. Polon. II. 622.)

Die Karnitzki, so wie die Karwinski sind einerlei Ursprung mit denen von Rittlig. Spener (in theor. ins. p. 188) schreibt von ihnen: Gestant areas testellatas ex argento et minio Lignicenses Silesiae principes et haud dubie principum beneficio plures Silesiae nobiles Karnitzki, Bubelwitz, Ratzbar, Buse-

woi, Geresleben, Pirutski (Purutzey-Peruschen.) Vielleicht weil diesen Geschlechtern gewisse Walddistrikte zur Aufsicht unterwiesen waren?

Der Ursprung des roth und Silber geschachten und dem fürstlich Liegnitzschen Wappen einverleibten Schildes der Stadt und des Fürstenthums Jauer, dürfte auch in der Beziehung einer Waldmark zu suchen sein. Javar heißt die Fichte; Javarbor der Fichtenwald; zusammengezogen Javvor, Jaur. — Im Jauerschen Stadtsiegel, welches 1440 an die Reversalien für Pnota v. d. Rybnitz (Reibnitz) wegen der Hospital- und Barbaras Capelle gehangen wurde, steht: „Sigillum Burgensium de Javvor,“ und in einer Urkunde bei Sommersberg, III. 32, dipl. 8: „datum in Javvor per manus Gerlaci Capellani nostri MCCLXXV.“ Jauernick, Javornicz, ist der Name verschiedener Dörfer in walddreichen Gegenden Schlesiens.

Poppelau — vielleicht Pappel; Aue; eines der vornehmsten, jetzt ausgestorbenen schlesischen Geschlechter, führte im rothen Schilde ein auffspringendes Einhorn, dessen oberer Theil gelb, das Untertheil gelb und schwarz geschacht. (Siebm. II. 52.)

Zuweilen scheinen auch geschachte Wappenbilder auf Wald- oder Jagd-Ämter eines Geschlechtes zu deuten; z. B. bei Penzig oder Penzke von Bora und Wittellinde in der Lausitz (Siebm. I. 51).; bei Packisch von Festenberg (ibid. I. 51.). Pakusch Festenberg 1340 des Herzogs Conrad zur Elbe magister rei venaticae.

Die von Löben, vielleicht ursprünglich Lauben, führen einen getheilten Schild, oben ein Mochenbild, unten geschacht. Nach Sinapius kommt 1293 Ulric de Lubin vor. Die Stadt Lauban hieß nach Hoffmann (Merkwürdigste Geschichten d. St. Lauban 1707; vergl.

Carpzow's Ehrentempel, S. 295.) auch Lubin oder Luban von Lu — Holz.

Walditz, eines der ältesten Geschlechter der Grafschaft Glatz, deren gleichnamiges Stammhaus unweit Neurode gelegen ist. Nicol de Waldicz kommt im und nach dem Jahre 1352 in verschiedenen Urkunden als Ober-Waldmeister des Gläzer Landes vor. Wappen (getheiltes Schild, im obern Theile ein Löwe, der untere Theil gerautet) und Güter der Walditze kamen im 17ten Jahrhunderte durch Barbara v. Werder und Schlenz, deren Mutter die letzte des Walditzschen Hauses war, an die Freiherren Stillsfried zu Neurode.

Ähnlichen Prüfungen würden noch die Wappen derer von Prittwitz, Ponikau, Logau und Schellendorf, Bindemann und Kreiselwitz in Schlesien zu unterwerfen sein; und ferner möchten auch die Namen und Wappen der Holzhalben, Roden, Rodenstein, Diede zum Forststein, Tannenbergr u. s. w. (Siebm. I. S. 122, 138, 139) gegenwärtige Betrachtungen unterstützen.

Frh. R. Stillsfried.

Zu Bd. I. S. 364. Nicht in dem Landbuche Kaiser Karls IV., sondern in einem handschriftlichen, aus der Mitte des 14ten Jahrhunderts herrührenden Landbuche der Neumark, wird das erwähnte Conradstorff als Lehn der Familie von Schönning genannt.

Zu Bd. II. S. 360. Ein dumgerschiger Besitz bedeutet wohl nichts anderes, als ein Natural-, ein handhabender Besitz. Ich habe hier kein Böhmisches oder Wendisches Lexicon zur Hand, indessen auch im Polnischen finden wir die Worte, woraus jenes Wort zusammengesetzt ist. Domácac sic, heißt ~~gehörend~~ ^{besitzend}



aliquid palpando tangendo, und garse heißt pugnus; dumgerschisch ist ein slavisch:deutsch ausgesprochenes Wort, welches man vielleicht noch jetzt von wendischen Bauern der Niederlausitz wird hören können.

A. Kretschmer.

Zu Bd. III. S. 347 u. 348. Es ist statt Prißwalke jedesmal Paßwalke zu lesen.

Zu Bd. IV. Heft 1. S. 8. Note 3. Hier wird gesagt, „daß die Stiftung oder Bestätigung des Klosters Distorf, in das Jahr 1160 gesetzt werden müsse, obgleich die Urkunde das Jahr 1161 habe, weil im Mittelalter die ganze Adventzeit zum folgenden Jahre gerechnet wurde.“ Hieraus würde folgen, daß diejenigen Chronisten: und Urkundenversertiger, welche das Jahr mit Ostern anfangen, vor den andern 1 Jahr voraus wären, allein dies ist irrig, und sie sind vielmehr zurück, nämlich, sie haben z. B. das Jahr 1161, wenn die, welche das Jahr mit Weihnachten beginnen, 1162 schreiben, wiewohl nicht immer, wie sich gleich zeigen wird. In Mabillon de Re diplomatica, Cap. 23. §§. 4 — 8, finden wir, daß im Mittelalter das Jahr nicht vom 1sten Januar, sondern theils von Ostern (25. März), theils von Weihnachten (25. Decbr.) an, gerechnet ward. Die letztere Weise ist nur in Frankreich und Italien allgemein, in Deutschland aber in wenigen Gegenden, als am Rhein, in Trier, im Gebrauch gewesen. Auch haben nur sehr wenige der alten Chronisten, z. B. der Autor des Chron. vet. Cell., und der des Chron. Lautenbergensis, (dieser jedoch nur da, wo er nicht dem Chron. Sax. gefolgt ist,) diese Jahrrechnung vom 25. März angenommen. Es ergiebt sich nun aber auch, daß beide Jahrrechnungen in den Zeitraum vom 25. März bis zum 24. Decbr., im:

mer mit einander übereinstimmen und ganz gleiche Jahreszahlen haben müssen, und nur in den Tagen vom 25. Decbr. bis 24. März, von einander abweichen können, und zwar so, daß wenn das Chron. vet. Cell. 3. B. den 21. März 1256 hat, so haben die andern Chronisten, welche das Jahr vom 25. Decbr. an rechnen, den 21sten März 1257. Da nun in der angeführten Urkunde der 10. Decbr. 1161 angegeben ist, so kann in diesem Falle die abweichende Jahresrechnung keinen Einfluß auf die Jahreszahl haben, und ist also nach beiden 1161 richtig. Man findet hierüber genügende Auskunft in H. II. von Lingen, Kleine deutsche Schriften, Th. I. S. 136.

N — f.

Zu Bd. IV. S. 34. Statt Abbatissa lies: Abbatia.

Zu Bd. IV. S. 282. Eine ungedruckte Urkunde des Archivs der Stadt Minden vom Jahre 1452, erwähnt des Albert Swinde vrygreve des vrygen stols tho Brunninghausen beleggen in dem Ampte to Hoerde, und eine andere, ebenfalls ungedruckte, daselbst sich vorfindende Urkunde aus demselben Jahre nennt ihn: Albert Swynde vrygreue der Krummengrasschop vor den vryenstole to Brunninghausen.

E. S. Mooyer.

V.

Literatur der Vaterlandskunde seit dem
Jahre 1829.

(F o r t s e t z u n g.)

I.

Geschichte Preußens von den ältesten Zeiten bis zum Untergange der Herrschaft des deutschen Ordens, von Johannes Voigt. IV. Band. Königsberg, 1830. 8. X. u. 637 S.

Es bedarf nur einer kurzen Anzeige des Inhaltes dieses vierten Theiles eines anerkannt trefflichen Werkes, da dasselbe sich in den Händen aller Geschichtsfreunde befindet. Dieser Band umfaßt die Jahre 1283 bis 1341, und wenn er an Interesse den früheren nachsteht, so liegt dies nur im Stoff, da die Kämpfe des Ordens mit den Lithauern und die beginnenden Streitigkeiten mit den Polen im Ganzen ein unerfreuliches Bild gewähren. Die Ausbildung der inneren Verfassung, die Erbauung der Weichsel- und Nogatdämme, das Fortschreiten der Landeskultur ist desto erfreulicher, und überall werden die lügenhaften Angaben des Simon Grunau und die frivole Oberflächlichkeit eines Rogebue nachgewiesen und widerlegt. Die aus Quellen geschöpfte Darstellung der Erwerbung von Danzig und Pomerellen durch den Orden ist auch für die brandenburgische und pommerische Geschichte sehr wichtig. Im Anhange ist eine Abhandlung über das Wehrgeld der alten Preußen befindlich, welche

welche für die allgemeine Geschichte der Standesverhältnisse im Mittelalter höchst schätzbar ist. Der folgende Theil wird hoffentlich eine Darstellung der inneren Verhältnisse des Ordens geben.

R.

2.

G. A. H. Stenzel, Geschichte des preussischen Staates.
1r Band. Hamburg, bei Perthes. 1831.

Diese preussische Geschichte gehört zu dem von Heeren und Ukert herausgegebenen Werke, welches die Spezialgeschichte aller europäischen Staaten umfassen soll. In der Vorrede erklärt der Verf., daß das Buch nicht für Gelehrte, sondern für den großen Kreis gebildeter Leser bestimmt sei, indessen wird sich dasselbe nicht nur durch eigenthümliche Ansichten und eine lebendige Darstellung allgemein empfehlen, sondern es enthält auch, wie von einem bekannten Geschichtsforscher zu erwarten war, sehr schätzbare, bisher unbekannte Mittheilungen, zumal für die schlesische Geschichte. Der Verf. giebt weniger eine ausführliche Erzählung der Thatfachen, als ein Bild des allgemeinen Zustandes der Völker in den verschiedenen Zeiträumen, und in dieser Hinsicht ist es wohl zweckmäßig, daß die Geschichte von Pommern, Preußen und Schlessien parallel mit der Brandenburgischen dargestellt wird. Daß die ältere Zeit kürzer behandelt ist, entspricht ebenfalls dem Zwecke des Buches, da dasselbe in diesem ersten Theile bis zum Jahre 1640 herabgeführt werden mußte. Einige unbedeutende Unrichtigkeiten sind uns aufgestoßen. J. B. Richard von Rochow wurde nicht in Plaue, sondern in Golzow belagert, und die Markgräfinn Barbara war die Tochter Churfürst Rudolphs von Sachsen. Als anhaltischer Geschichtschreiber, wie einst Beckmann,

schwankt der Verf., ob der falsche Baldemar wirklich unächt gewesen sei, denn das Haus Anhalt hat ihn bis an seinem Tod als Churfürsten geehrt. S. 241 theilt der Verf. ein sehr interessantes, bisher ungedrucktes Schreiben Churfürst Albrecht Achills an seinen Sohn vom Jahre 1476 mit, welches ganz dem Heldencharakter jenes tapferen Fürsten entspricht.

Möchte der Verf. doch die S. 79 versprochene Geschichte der Städtegründung in Schlesien bald dem Publicum vorlegen.

N.

3.

Geschichte des Preussischen Staats, seit der Entstehung bis auf die gegenwärtige Zeit, von K. Panse, Fürstl. Schwarzburgischem Legationsrath. Berlin, bei Rücker. 1830. 8.

Die vier Bände dieser Geschichte, welche bis jetzt erschienen sind (es sollen sieben werden), reichen bis in die Regierung des großen Churfürsten. Neue Aufschlüsse darf man in derselben nicht erwarten, da der Verf. nur aus den bekanntesten Quellen schrieb. Mehr gereicht es dem Werke zum Vorwurf, daß auch diese nicht immer gehörig benutzt, ja selbst längst widerlegte Irrthümer wieder aufgenommen sind. Von dem Testament Pribislavs z. B. ist gar keine Rede, und nach S. 121, Bd. 1, hat der Verf. den mecklenburgischen Pribislav mit dem brandenburgischen verwechselt, wenigstens geht aus der undeutlichen Erzählung nicht hervor, daß es ganz verschiedene Personen sind. Nach S. 151 sollte man glauben, daß die ganze Mittelmark 1196 dem Stift Magdeburg zu Lehn aufgetragen wäre, und über die Veranlassung wird gar nichts gesagt. Die Ansichten des Verf. sind diejenigen, welche leider in der brandenburgischen

Geschichte fast stereotyp geworden sind; überall wird im Mittelalter nur Adelsanmaßung und Pfaffenintrigue erkannt. In neuerer Zeit werden fast nur die äußeren Begebenheiten erzählt und dabei beinahe die ganze deutsche und europäische Geschichte mit hineingezogen. Ohne diese Einmischung würde das Werk nicht halb so stark geworden sein.

R.

4.

Beschreibung der Stadt Bielefeld und ihrer Umgegend, von E. C. Ulrich. Berlin, 1830. 8.

Localgeschichten dieser Art haben ein doppeltes Verdienst, indem sie nämlich dem Geschichtsforscher brauchbares Material liefern und den Sinn für vaterländische Geschichte in der Gegend wecken und beleben, mit welcher sie sich beschäftigen. In letzterer Hinsicht ist es immer erfreulich, wenn ein zahlreiches Subscribenten-Verzeichniß sich einem solchen Werke vorgedruckt findet; dem Geschichtsfreunde ist aber die Schrift des Herrn Director Ulrich um so willkommener, als es bis jetzt noch gar keine Geschichte der Stadt B. gab, obgleich dieselbe zu den bedeutenderen und betriebsamsten Städten der Mark gehört. Die Schrift selbst ist auch sehr empfehlenswerth, und enthält viele neue schätzbare Nachrichten über die städtische Verfassung, Abgaben, insbesondere Sitten und Charakterzüge der Vorzeit. Von S. 9 bis 196 wird zunächst eine allgemeine Uebersicht der Schicksale der Stadt bis auf die neueste Zeit gegeben. Die Drangsale des 30jährigen Krieges gewähren eine Vergleichung mit dem französischen Kriege des Jahres 1806. Letzterer kostete der Stadt 131000 Thaler, und allein zwei höhere fran-

zöfische Offiziere, erhielten zusammen 9995 Thaler Tafelgeld! Von S. 196 bis 320 folgt eine ausführliche Geschichte der Kirchen, der Prediger und der Schulen, und dann bis S. 369 eine Topographie der Stadt und ihrer Umgegend. Am interessantesten sind die Nachrichten über die Urbarmachung des Oderbruchs und die Veränderungen, welche dadurch nicht nur in der Natur, sondern selbst in der Lage der Stadt eingetreten sind. Sonst lag dieselbe am faulen See, welcher jetzt ganz ausgetrocknet ist; sonst floß der schiffbare Oderstrom bei derselben, jetzt ist die alte Oder 2 Meilen von ihr entfernt und wird nächstens ganz verschwinden, indem die alte Oder von dem neuen Oder-Canal durch einen Damm gänzlich getrennt werden soll. Der ungeheuere Morast, der ehemals die Stadt umgab, war ein Aufenthalt unzähliger Fische (von denen oft 14 Wagen voll auf einmal verschickt wurden), wilder Enten und Vögel; jetzt haben sich sogar die Fischer im Kiez in Ackerbauer verwandelt. Indem der Verf. abwägt, in wie fern Brießen und die Umgegend durch die Austrocknung gewonnen oder verloren haben, hätte auch in Erwägung gezogen werden sollen, wie sehr die Dörfer auf der Höhe dadurch verloren haben. Zehn, größtentheils ungedruckte, Urkunden beschließen dies schätzbare Werk. Eine davon, vom J. 1300, ist die älteste vorhandene Urkunde, welche das 1549 secularisirte Nonnenkloster Fridland betrifft, dessen Stiftungsjahr unbekannt ist. Eine andere, von 1420, ergiebt die Regalität der Lachse. Es heißt darinn: „was sy herrensische fahen als Lachse und Stören die sullen sie uns gegen dem Berlin antworten.“ Noch 1751 mußten die Störe als Regal nach Berlin geschickt werden. (Beckmann, Besch. der Mark, I. S. 581) und Rangows Pommern ergiebt, daß auch dort diese Fische zu den Re-

galien gehörten. Wünschenswerth wäre es gewesen, daß der Verf. auch das Rathhaus-Reglement von 1517 mitgetheilt hätte.

R.

5.

Geschichte der Stadt Tangermünde, von A. W. Pohlmann; nebst einer Beschreibung dieser Stadt, von A. Stöpel. Mit einem Grundriß. Auf Kosten der Verf. und in Commission bei Grose in Stendal. 1829. 388 S. 8.

Das Werk beginnt mit einer umständlichen Beschreibung der Stadt und der darin enthaltenen Gebäude, welche um so schätzbarer ist, als einige der letztern, z. B. das Rathhaus, die Thore, die Ueberreste des alten Schlosses u. s. w., zu den schönsten Denkmälern der Baukunst des Mittelalters in der Mark gehören. Man muß es daher bedauern, daß die von dem verstorbenen Professor Büsching herausgegebene, vom Herrn Rektor Stöpel auf Stein gezeichnete Sammlung merkwürdiger altdeutscher Gebäude in der Altmark mit dem ersten Heft wieder aufgehört hat. Die Jahrzahl achten und negyften, als Zeitpunkt der Erbauung der Stephanskirche, S. 51, muß gewiß negenzygsten heißen; der Bau fällt daher wohl nicht in die Zeit Woldemars. So wenig übrigens Ausführlichkeit bei einer Localgeschichte, welche zunächst für die Einwohner der Stadt bestimmt ist, getadelt werden kann, so hätte der Abschnitt: sittlicher Zustand der Einwohner, doch sehr abgekürzt werden können; z. B. die S. 93 gegebene Definition eines Tanzballes. Die am Schlusse der Topographie gegebenen statistischen Nachrichten, über Einwohnerzahl, Nahrung und Gewerbe, Stadtverfassung u. s. w., sind dagegen sehr genau und

zu verschiedenem Behufe brauchbar. Mit S. 147 beginnt die Geschichte der Stadt, von dem Herrn Prediger Pohlmann, zuerst die allgemeine, dann in besondern Kapiteln die Geschichte der Vogtei, der Gerichte, der Kirche und Prediger, der Sitten und der Kriegsübel, von denen L. heimgesucht worden. Gewiß wäre es besser gewesen, alle diese Abschnitte in eine fortlaufende Erzählung zu verschmelzen, wodurch die Sprünge von der ältesten zur neuesten Zeit vermieden worden wären. Eignes, z. B. S. 218, die Köhlsche Grabschrift, ist schon in der Topographie enthalten und brauchte daher nicht nochmals gegeben zu werden. Die bei der Geschichte der Stadt benutzten ungedruckten Quellen scheinen nicht von Wichtigkeit zu sein; wenigstens für die ältere Zeit hat Ref. nichts Unbekanntes gefunden. Ein Anhang enthält eine historische Uebersicht aller Orte der Tangermünd. der Diözes und einige aus Familienarchiven geschöpfte Nachrichten über die altmärkischen Familien v. Ikenplog, Lüderitz, Roth u. s. w.

M.

6.

Rückblick auf die Geschichte des Herzogthums Cleve überhaupt, und der Stadt Wesel im Besonderen, während des Cleveschen Erbfolge-Streitcs, vom Jahre 1609 bis 1666. Bei der am 19ten August 1829 eingetretenen zweiten Säkular-Feier der Befreiung Wesels aus dem Joche der Spanier, seinen Mitbürgern gewidmet von F. H. W***. Wesel bei Bagel. 1830. 8. XXIV. u. 248 S.

Aus der bedeutenden Anzahl von Subscribenten ergibt sich das Publikum, worauf diese Schrift berechnet war, und was sie bezwecken sollte; aber nicht bloß für diesen größern Kreis der Leser unterhaltend, belehrend

und erweckend wirkt das kleine Werk, welches eine ewig denkwürdige Zeit in das Gedächtniß zurückführen soll, es ist dieses eine dankenswerthe Gabe, die auch den befriedigen muß, der mit den höhern und strengern Anforderungen, die man an den Historiker zu machen hat, das Buch in die Hand nimmt. Für die letztern wäre es wohl erwünscht gewesen, daß, wenn auch nicht durch viele Noten und Citate der Text schwerfälliger gemacht worden wäre, doch wenigstens einige Worte über die benutzten Quellen gesagt wären. Denn wenn wir auch Teschenmachers Annalen, den Hoppius, den historischen Schauplatz aller Rechtsansprüche auf die Jülich'sche Erbschaft (1739), H. Ewichii descriptio civitatis Wesalien-sis (Wesel 1668); ferner spätere Bearbeitungen, als Vorhecks Geschichte der Länder Cleve, Mark u. s. w. (1800), v. Steinens Reformationsgeschichte des Herzogthums Cleve (1727) u. a. m., als Grundlagen und Vorarbeiten voraussetzen dürfen, und auch zum Theil darin erkannt haben, so giebt gegenwärtige Schrift doch so reiche Details, die Begebenheiten sind so zusammenhängend entwicckelt, daß noch besondere, ganz specielle Quellen¹⁾ zum Grunde liegen müssen, deren genaue Angabe sehr schätzbar gewesen wäre. Nur an wenigen Stellen stoßen wir auf dergleichen Angaben (S. 88), Tagebuch des Weselschen Bürgers Tobias Rive, während der Einnahme der Stadt durch die Spanier 1614; ferner S. 155 des reformirten Predigers Stark im Jahre 1632 zu Wesel

¹⁾ Die Geschichte des Jülich'schen Erbfolgekrieges ist schwer zu verfolgen, da die Relationen über die einzelnen Kriegsbegebenheiten in meist sehr seltenen Schriften versteckt sind. Hierher gehört z. B. „Holländischer Triumph und erhaltener Sieg und Eroberung der beiden vornehmen Städte und Festungen Wesel und Herzogenbusch. 1629. 4.“

gedruckte Trauer: Trost: und Bußpredigten. S. 245
J. N. Selle Vesalia obsequens. Vesal. 1669.

Einige Fehler möchten wir noch verbessern. S. 23.
Statt Philipp II. lies Philipp III. S. 173 u. 175 für
Menschede: Meschede. S. 34 Jüterbock liegt nicht un-
weit Leipzig, sondern 10 — 12 Meilen davon entfernt.
S. 38 und auf den folgenden Seiten ist die Rede von
einem Erzbischof Sasbold von Eöln, der sich vom 17.
Sept. 1611 — 22. Febr. 1612 in dem Kreuzbrüder-
Kloster zu Emmerich aufgehalten haben soll. Nun ist es
zwar bekannt, daß nie ein Erzbischof dieses Namens in
Eöln existirt hat, daß der damals regierende Erzbischof
Ernst hieß; doch mit welcher Person kann hier eine Ver-
wechselung vorgefallen sein? Etwa mit Adam Sasbout
oder Sasbold, der um diese Zeit Canonikus des Kreuz-
brüder-Klosters in Eöln war?²⁾

7.

Taschenbuch von Königsberg. Königsberg 1829. 8. XX.
u. 396 S., nebst 1 Plan und 6 Ansichten.

Was dieses, eine historisch: topographisch: statistische
Beschreibung der Stadt Königsberg enthaltende Werk-
chen, neben dem höchst eleganten Aeußern auf das Vor-
theilhafteste auszeichnet, ist dies, daß der Verfasser des-
selben, der Königl. Geheime Archivar R. Faber, die Ge-
schichte der Stadt aus ihren wahren Quellen, nämlich
dem ihm gänzlich zu Gebote stehenden Geheimen: und
Rathhäuslichen Archive, dargestellt hat. Dies bekunden
vorzüglich der 3te Abschnitt, enthaltend die Beschrei-
bung Königsbergs, S. 20 — 96, und der 8te Abschnitt,

²⁾ Hartzheim bibl. Colon. p. 4.

welcher die merkwürdigsten Schicksale, Rechte, Geseze und Gewohnheiten der Stadt, S. 290 — 368, enthält.

8.

N. F. Steins Preussisch-Brandenburgische Geschichte. Ein Handbuch zur Erinnerung und Belehrung. Vierte Auflage, durchaus berichtigt und erweitert, von Chr. Fried. Ferd. Haacke. Berlin, 1830 bei Stuhr. 8. I. Th. VIII. u. 311 S. II. Th. 335 S.

Das Verdienst, welches der jetzige Herausgeber in Anspruch nimmt, ist, nach dessen eigener Erklärung, (S. VI) „die vorhergehende Auflage von den zahlreichen Unrichtigkeiten und Fehlern in Sachen und Ausdruck gereinigt, sie durch Benutzung neuerer Forschungen, wie die von Pölig und Lancizolle, erweitert und mit wesentlich wichtigen Zusätzen vermehrt, den Vortrag gleichmäßig und sprachrichtig gemacht und das Buch zu einer gründlichen Belehrung für die Jugend und für geschichtsliebende Leser brauchbarer und angemessener eingerichtet zu haben.“ Zu den wesentlichen Verbesserungen zählen wir namentlich die Weglassung Tassilo's, als vormals angenommenen Stammvaters der Grafen von Hohenzollern (I. 142.). Uebrigens ist diese Ausgabe, die 42 Seiten weniger enthält, als die 3te Auflage, eher eine zusammengedrängte, als eine erweiterte zu nennen; diese Beschränkung trifft vorzüglich die Begebenheiten des Jahres 1815, welche ganz angemessen in das ihnen gebührende Verhältniß zu den vorhergehenden Kriegsjahren getreten sind. Bei der Uebersicht der Geschichte von Preußen (I. 213) hätten die Forschungen von Voigt wohl benutzt sein können; ebenso wäre es zu wünschen gewesen, daß manche Unrichtigkeiten der frühern Auflage vermieden worden wären;

z. B. Julin und Bineta werden (I. 28) für 2 verschiedene Städte gehalten; die Brizaner in der Gegend von Treuenbrüßen, die Stoderaner im Storkowschen Kreise gesucht (I. 29); die Residenz des Wendensfürsten Dragowit wird ganz willkürlich Dragowiz genannt (I. 34); für Barkorsch steht (II. 86) wieder Bargotsch.

9.

Der Schatz des Markgrafen Johann I. und die St. Marien-Kirche zu Neu-Angermünde, v. E. F. F. Böfener. Schwedt bei Jantzen. 1830. 8. XX. u. 100 S.

Der sehr dankenswerthe graphische Theil dieser Schrift hat offenbar den Vorzug vor dem historischen — welche Bemerkung indessen den Verfasser nicht abhalten möge, das Versprechen, in einem größern Werke „die Geschichte der Stadt Angermünde“ zu bearbeiten, in Erfüllung zu bringen. Die Sage von dem Schätze hat durch diese Untersuchung, unserer Meinung nach, nicht im Mindesten an Wahrscheinlichkeit gewonnen. Der Verfasser läßt sich am Schluß des historischen Theils der Schrift also vernehmen: „Die Geschichte des Schatzes ist und bleibt eine Tradition, (also doch nur!) und wenn man alle solche mündliche Ueberlieferungen verwerfen wollte, vieles in der Welt, das auf solche (n) beruht, gestrichen werden müßte. (sic!) Dies ist nun meine überzeugende (?) und ganz partheilose (Conrektor und Organist der St. Marien-Kirche) Antwort auf die geschehene Anfrage an die Forscher über diese Begebenheit, die ich durch das Gesagte ebenfalls ganz außer Zweifel setze.

10.

Nachträge zu dem Werke: die Preussische Monarchie, in Hinsicht ihrer Bewohner und ihres Nationalreichthums; ihrer Staatswirthschafts-, Gerichts-, Polizei-, Kirchen-, Schul-, Finanz-, Kriegs-, Post- und Ordens-Verfassung; enthaltend die seit dem Jahre 1825 bis 1830 eingetretenen Veränderungen in der Staatsverwaltung. Von F. D. F. Rumpf, Königl. Preuß. Hofrath. Berlin, bei C. F. Recht. 1830. 8. 52 S.

11.

Hermann Gruse als Schulmann und Dichter, nebst vielen zur Geschichte der Rheinlande gehörenden historisch-literarischen Andeutungen. Ein pädagogisch-literarischer Versuch, von Dr. Joh. Carl Leberecht Hantschke. Elberfeld, bei Becker. 1831. 8. 88 S.

Eben die in die Noten eingeflochtenen historisch-literarischen Andeutungen zur Geschichte der Rheinlande sind es, wodurch diese Schrift in den Kreis der hier anzuzeigenden gezogen werden muß. Wir verdanken dem Verfasser die Erneuerung des Andenkens an einen fast vergessenen, selbst von Harkheim in seiner bibliotheca Coloniensis übergangenen Dichter, der, in der letzten Hälfte des 17ten Jahrhunderts als Rektor der lateinischen Schule zu Elberfeld lebend, zu den bessern lateinischen Dichtern der neuern Zeit gezählt wird, und aus dessen sehr selten gewordenen Sammlung von Epigrammen (Duisburg, 1679. 12.) der Verfasser als Probe zur Vorbereitung einer zu veranstaltenden, für den Druck bestimmten, größern Auswahl, einige nebst der Uebersetzung mittheilt; und da diese Epigramme größtentheils auf Lokalverhältnisse der Rheinlande, so wie auf damalige Zeitereignisse sich beziehen, so ist selbst der historische Werth

dieser Gedichte nicht unbedeutend, und diese Beziehungen sind es vorzüglich, mit deren Erläuterung sich die angehängten, von einem großen literarischen Reichthum zeugenden Noten beschäftigen.

12.

Geographisch-statistische Darstellung des preussischen Reiches. Für den Unterricht in Bürgerschulen und in den niedern Klassen von Gymnasien, wie zur Selbstbelehrung, besonders der Gewerbtreibenden, nach den besten Quellen bearbeitet von F. W. Vencken. Nebst einer Karte. Leipzig bei Gleditsch. 1830. 8. VI. u. 142 S.

„Wenn die Lehrer der Geographie in Volksschulen einen tüchtigen Leitfaden, die Schüler einen zuverlässigen Wegweiser für das Weiterstreben in der Wissenschaft, wie für die Kunde vom Vaterlande in dieser Arbeit nicht vermissen, so wird sich der Verfasser belohnt und befriedigt fühlen.“ Zu Erreichung dieses Zweckes wäre es aber unerläßlich gewesen, größere Sorgfalt auf die Vermeidung einer zahllosen Menge von Druckfehlern, von denen wir hier nur einige anführen wollen, zu verwenden.

S. 8 die Bückberge statt der Bückeberg; Sündelwald st. Süntel; S. 14 die Lohn st. Lohe; S. 15 Wittenberg st. Wittenberg; S. 16 u. 18 die Odra st. Ohre; S. 16 muß der Aland statt der Uchte und die Berre statt der Elbe als Nebenflüsse der Elbe und Weser genannt werden; S. 17 steht Westhafen statt Westhofen, und Geenep st. Gennep; S. 18 Mcherleben st. Mcherleben, die Uhr; statt der Mhequellen; S. 80 Schauer st. Schauen; S. 89 Dorf für Stadt Oldendorf, Werfter für Werster; Soole; S. 90 Herpen st. Heepen; S. 93 Metelen st. Metelen; S. 94 zweimal Wöhne st. Möhne; S. 101 alte Ysselburg st. alte Yssel.

Archiv für die Geschichte des Niederrheins. Herausgegeben von T. F. Lacomblet. Erste Abtheilung. Sprach- und Rechtsalterthümer. I. Bandes erstes Heft. Düsseldorf, 1831. 8. XVI, u. 208 S.

Dieses Archiv soll einer, der bezeichneten Provinz gewidmeten, seit einigen Jahren schon vorbereiteten Urkunden-Sammlung vorangehen und künftig sie begleiten, und „solche geschichtliche Denkmale aufnehmen und erläutern, welchen eine urkundliche Form, ein bestimmter Zeitpunkt des Ursprungs oder eine allgemein gültige Wichtigkeit fehlt, und die hierdurch oder in anderer Rücksicht zur Aufnahme in ein mit Wahl gebildetes Urkundenbuch ungeeignet erscheinen; theils in besondern Abhandlungen die einzelnen Verhältnisse erörtern, deren verschlungene Fäden das Gewebe der Geschichte bilden.“

Wenn, als historische Quelle betrachtet, das hier verheißene Urkundenbuch einer der geschichtlich merkwürdigsten, doch bisher diplomatisch am wenigsten erörterten Gegenden Deutschlands, dem Forscher auch als das dringendste Bedürfnis und als das Wichtigste erscheint, so muß die Mittheilung solcher archivalischer Schätze, wie sie dies Archiv bringt und ferner verheißt, nicht minder willkommen sein, und um so mehr, da diese Gaben Gelegenheit bieten werden, den Herausgeber auch auf dem Gebiete der Forschung zu erblicken. Schon das Vorwort, welches den Plan der Schrift und eine Uebersicht der bisherigen Leistungen in dem Felde historischer Forschungen für die Gegenden des Niederrheins enthält, nimmt uns ganz für den Verfasser ein. Die mitgetheilten Sprachdenkmäler gehören weniger vor unser Forum; wir können uns indessen über die, früher schon von Kindinger bekannt gemachte, hier jedoch aus der Quelle berichtet,

mitgetheilte Heberolle des Stiftes Essen, einer Bemerkung nicht enthalten. Der Verfasser setzt nämlich diese in alt-sächsischer Sprache abgefaßte Heberolle deshalb in die Zeit vor dem Jahre 966, weil in diesem erst der in jenem Verzeichnisse noch nicht genannte Oberhof Erenzel an das Stift gekommen sei. Daß jedoch diese Folgerung nicht richtig ist, beweiset ein Verzeichniß, welches die Aebtissin Cunigunde im Jahre 1332 sowohl in deutscher als in lateinischer Sprache aufnehmen ließ, worin nicht nur das, was von dem Oberhofs Viehof (in der Heberolle Uehus genannt) zum Unterhalt des Stiftes jährlich geleistet werden mußte, sondern auch die Ordnung festgesetzt wurde, welche sämtliche Essensche Oberhöfe hierbei zu beobachten hatten. Hier werden ganz dieselben Höfe und noch mehr als in der alten Heberolle aufgeführt, nur der Hof Erenzel nicht — höchst wahrscheinlich ist aber dieser mit dem Viehofs ganz identisch, jenes eigentlich der Name der Bauerschaft, dieses der Name des Hofes³⁾. Danach mußte nun die Heberolle unfehlbar jünger sein als das Jahr 966.

Von höherer geschichtlicher Bedeutung ist der zweite, verschiedene Rechtsdenkmäler enthaltende Abschnitt. Wir erhalten hier mit einer sehr belehrenden Einleitung (S. 30 bis 78) die so höchst interessanten „Ritter- und Landrechte von Berg und Jülich“ aus der ersten Hälfte des 14ten Jahrhunderts, nebst einigen Beilagen der Jahre 1478, 1511 und 1520 (S. 79 — 161), auf deren baldiges Erscheinen wir schon einmal in diesen Blättern⁴⁾ hingedeut

³⁾ Ueber die Lage und die zugehörigen Hofsgrüter des Hofes Erenzel, auf deren Gründen die Stadt Essen selbst erwachsen ist, S. Wigands Archiv I. H. II, S. 89 u. Land und Volk der Bructerer. S. 38.

⁴⁾ Archiv III. Bd. S. 222.

ter haben; endlich von den Latenrechten am Niederrhein eine erläuternde Uebersicht und die specielle Mittheilung der Latenrechte des Bischofshofes zu Xanten, so wie der Salzhöfe Lüttingen und Ginderich.

14.

Lehrbuch der Brandenburg-Preussischen Geschichte für Schulen. Von August Huberdt. Berlin 1830, bei W. Vogler. 8. IV. u. 132 S.

Solche Lehrbücher der Geschichte verfallen bei der Kürze, worauf sie sich beschränken, nur gar zu leicht in den Fehler, mit Bestimmtheit zu geben, was ganz unerwiesen ist, und ganze Zeiten, Völker und Stände in zu scharfen Umrissen und grellen Farben hinzuzichnen. Dadurch werden nicht selten voreilig absprechende Urtheile begründet und Vorurtheile fortgepflanzt, die dann um so weniger zu vertilgen sind, als die meisten Verfasser solcher Compendien nur selten von den durch kritische Forscher genommenen Bereicherungen und Säuberungen der Geschichte Notiz nehmen, ja meistens selbst nur Laien in dem historischen Gebiete, ihre schriftstellerische Laufbahn mit einem Lehrbuche beginnen. Wir können das vorliegende Werkchen von dem hier ganz allgemein ausgesprochenen Tadel nicht ganz frei sprechen. Wir finden hier immer noch (S. 6) Wineta und Julin für 2 verschiedene Städte gehalten. Tassilo (S. 39) bleibt der Stammvater der Hohenzollern. Habfüchtige Geistlichkeit, raubfüchtiger Adel, übermüthige Städte, das sind die durch das ganze Mittelalter den Ständen anklebenden Prädikate. Nach S. 24 war Quedlinburg ein Lehn der Markgrafen aus dem Anhaltinischen Stamme; dies ist jedoch irrig: denn die Markgrafen hatten nur die Vogtei oder

Schirmgerechtigkeit über jenes Stift, und hatten im Gegentheil sehr ansehnliche Theile der Marken von Quedlinburg zu Lehn. — Druckfehler, wie Görz (S. 30) für die Stadt Göritz in der Neumark; S. 34 Kaiser Karl IV. von 1373 — 1417; S. 56 Schärtlin v. Burzrembach statt Burtenbach; dürfen in einem Lehrbuche nicht zu finden sein.

(Die Fortsetzung folgt.)

VI.

Geschichtliche und genealogische Nachrichten
von dem Geschlechte Sulkowski.

Gesammelt von Rudolph Baron Stillfried.

Das Geschlecht Sulkowski ist einer der blühendsten Zweige von dem berühmten Stamme Sulima, der, nach einstimmiger Aussage verschiedener polnischen Chronisten, durch einen gleichnamigen Ahnherrn aus Deutschland nach Polen versetzt worden sein soll. Diesiecki, Barth. Paprocus u. A. erzählen: „Sulima, jener mächtige Ritter, der zuerst 1125 ins Land kam, hatte fünf Söhne. Die männliche Nachkommenschaft derselben hat sich in Podolien in großem Ansehen erhalten.“ Außer den Sulkowski werden hierzu noch folgende Familien gerechnet:

1. Die Zavisza. Wovon Martin Czarny (der Schwarze?) und Stanislaw 1449 lebten, und Barbara Zavisza sich mit Johann Tarnowski¹⁾ vermählte. Sie

¹⁾ Ein Nachkomme dieses Johann Tarnowski, Namens Graf Amor Johann, erhielt 1785 die Bestätigung seines alten Grafenstandes. v. M. G. 33.

starb 1570 im 71sten Jahre des Alters. Der ganze Name und Titel ihres Vatten lautete: Tarnowski Graf v. Tarnow, Kastellan zu Krakau und Krongroßfeldherr des Königreichs Polen.

2. Die *Sluzewski*. Davon: Johann 1475, früher schon Wasko 1436, Beide Kastellane. Johann, Boiewode „*Wrzeski*“ 1578.

3. Die *Szropski*.

4. Die *Chodowski*.

5. Die *Oporowski*. Davon: Stephan, Dapifer 1436. Wladislaw, Erzbischof von Gnesen, 1449. Peter, Boiewoda Leczyski, 1436. Peter, Kastellan daselbst, 1462. Andreas, Bischof von Warschau (oder in Ermland) 1473. Johann Boiewoda *Wrzeski*, 1475. Auch waren die *Oporowski* Starosten von Kruswick.

6. Die *Gamratowic*. Peter, Erzbischof von Gnesen. Stanislaw, Kastellan „*Potaniecki*.“

7. Die *Przyluski*, von welchen Jacob (als Geseßgeber) bekannt ist.

8. Die *Salowski* in Sandomir. (Boiewoden.)

9. Die *Borkowski*.

10. Die *Garbowski*.

11. Die *Ozieblowski*.

12. Die *Przyborowski*.

13. Die *Jacimirski*, von denen Paul und Andreas 1578 vorkommen.

Außer diesen in Paproczi's insigna nobilitatis Polonicae (Cracoviae, 1548. Fol.) angeführten Geschlechtern dürften zu dem Stamme Sulima aber auch noch zu zählen sein:

14. Die *Komka*. Johann III., den 24. April 1292 zum Bischof von Breslau erwählt († 1301), war aus diesem Geschlechte, welches nicht, wie Henelius in Silesio-

graphia, Cap. 8. p. 83 hat, e domo Szlumitarum, sondern nach Okolski, Tom. 3, p. 170, aus dem Hause Sulima stammte.

Die Sulkowski erscheinen in der Geschichte Polens öfters als Nuntii, Landboten auf den Reichstagen, und in verschiedenen andern, sowohl geistlichen als weltlichen Würden. Unter den Königen, Piastischen Stammes, sollen sie, wie alle Sulima, Grafenrang behauptet haben, und ein Diplom vom Jahre 1733, wodurch einer Linie Sulkowski (der gegenwärtig fürstlichen) von Kaiser Carl VI. der Reichsgrafenstand ertheilt wurde, sagt ausdrücklich:

„Es sei durch authentische Quellen dargethan worden, daß Sulima der Ahnherr der Sulkowski, der sich zu Zeiten König Boleslaus III. in Polen niedergelassen, ursprünglich dem uralten reichsgräflichen Hause Solms“ (auch Sulms oder Sulims in Urkunden) „angehört habe, weshalb der Reichsgrafenstand dieser Sulkowski nur erneuert und ihnen zu einem dauernden Andenken ihrer Abstammung zwei goldne Löwen als Schildhalter des vermehrten reichsgräflichen Wappens verliehen worden wären“²⁾.

Das Gerücht, daß die Familie Sulkowski, die sich nach einem Gute Sulkowo, Sulkowski nennt, mit einer schlesischen Familie desselben Namens einerlei Ursprung habe, dieses Gerücht, welches schon Gauhe II. 2503 und Zedler XXXVIII. 596, zweifelhaft fanden, dem jedoch von Hellbach durch einen Artikel seines Adel-Lexicons II. 558 neues Leben gegeben hat, kann leicht als völlig grundlos widerlegt werden. Allerdings gab es eine Familie in Schlessien, die sich Sulkowski, (häufiger Sollkowski)

²⁾ Das Hauptwappenbild der Solms ist der nassauische (goldne) Löwe.

schrieb; dies war aber lediglich ein Nebenast des Geschlechts von Lestwitz, der nach einem im Guhrauschen Kreise (Glogauschen Fürstenthums) belegenen Gute Sulkau (sonst, Solke oder Sülke), diesen Namen angenommen hatte. Vergl. Sinap. II. 1017, wo umständlich erzählt wird, daß um's Jahr 1530 drei Brüder, Hanns, Georg und Adam v. Lestwitz, die väterlichen Güter theilten. Hanns nannte sich nach dem Gute Sülke, Sulkowski, Georg nach dem uralten Lestwitzschen Stammsitze (wie einige seiner Vorfahren schon im 13ten Jahrhundert gethan) Wandritsch, Adam allein führte keinen Beinamen. Ihre Wappen blieben sich durchaus gleich. — Im Jahre 1596 schrieb sich der Sohn des ersten: „Melchior Lestwitz, Johannis Solkowsky filius.“ (Geneal. derer von Sebottendorf I., Mpt. der Schaffg. Majoratsbibl. zu Hermsdorf unterm Kinast.) Ein Beweis, daß der Zusatz Sulkowski nicht einmal erblich gewesen. Die Familie Lestwitz stammte aus Polen, nicht aber aus dem Hause Sulima, sondern vom Stamme Novina, wie die Orlick und Paciska und andere. Vergl. Okolski II. 281. Sie führte deshalb auch die Wappenzeichen des Letztern: nämlich einen (silbernen) Kesselhenkel mit umgebogenen Krampen, und zwischen demselben ein umgekehrtes (silbernes) Schwert mit kreuzförmigem Griffe, im rothen Felde. Vergl. die Wappen der Lestwitz und Wandritsch bei Siebmacher I., S. 54. Jetzt ist die Familie Lestwitz erloschen.

Es gab übrigens auch ein Geschlecht Sollikowski in (österreichisch) Schlesien, welches von den Lestwitz verschieden war, und ein anderes Wappen hatte; nämlich einen goldnen Steigbügel im rothen Felde. Gerade aber ihrem Wappen nach gehörten diese Sollikowski eben so wenig zu dem Hause Sulima; sondern vielmehr zu dem

Stamme Strzemie in Polen, von welchem die Salowski Buczynski, Koczanowski, Zborowski, Goltowski und Andere entsprossen sind. Okolski Tom III., p. 189. Das Wappen des Hauses Sulima ist ein quergetheiltes Schild, in dessen goldenem Obertheile sich ein wachsender schwarzer Adler, im rothen unteren drei Edelsteine zeigen. Es geht die Sage, daß diese Edelsteine von dem Stammvater Sulima deshalb in das Wappen aufgenommen worden wären, um mit 2 Brüdern, von welchen er sich durch Namen und Schild unterschieden, ein gemeinschaftliches Kennzeichen der Blutsverwandtschaft fortzuführen. Woronowski III., p. 170, allerlei Unzusammenhängendes mittheilt, welches nur dann einigen Werth hätte, wenn die Zahl der Söhne des Sulima auf 3 und nicht auf 5 angegeben würde.

Sehr bemerkenswerth, und auf ebenerwähnte Sage zu beziehen, ist hingegen, daß außer den Nachkommen Sulima's noch 2 andere uralte Stämme, welche ursprünglich aus Deutschland nach Polen gekommen sein sollen, drei dergleichen Edelsteine im Wappen führen. Dies sind: die Zarembo und Mutyna. Erstere führten ein quergetheiltes Schild, in dessen oberm blauen Theile ein wachsender schwarzer Löwe, im untern silbernen drei rothe Edelsteine. Paproc. 801. Zu diesem Hause gehören die Familien: Jablonowski, Ruelzinski, Suchorzewski, Orzeszowski und Gorzewski.

Die Mutyna führen im silbernen Felde einen rothen rechten Schrägealken, welcher mit drei Edelsteinen besetzt ist, von ihnen stammen die Familien: Orzelski, Grabienski, Wsiocki, Chlapowski, Trapczewski u. Der Stammvater Mutynus wird schon 1114 genannt.

Die ununterbrochene Geschlechtsfolge der Sulimas Gulkowski aus Localkirchenbüchern und legalisirten Ak-

mentafeln entnommen, beginnt mit Paul Sulima von Sulkowo: Sulkowski, welcher mit Franziska Maciejowska, Johann Sulima v. S. S. erzeugte. Dieser war vermählt mit Catharina Dluska, und hatte 2 Söhne. Der eine zeichnete sich im 30jährigen Kriege unter Wallenstein aus, war unvermählt, und hinterließ ein fürstliches Vermögen. Der andere hieß: Sebastian Sulima von Sulkowo: Sulkowski. Seine Gemahlin Barbara Nadzimińska geb. ihm ums Jahr 1650 einen Sohn, Stanislaus, welcher Kammerer von Plock wurde, und sich mit Elisabeth von Bagrow: Bagrowska verband. Der Sohn desselben, Alexander Joseph, ausgezeichnet als Staatsmann, und würdig der Gunstbezeugungen, mit denen ihn Kaiser und Könige überhäuften, erwarb dem Geschlechte Sulima: Sulkowski Fürstenrang und Herzogs-Krone.

Er war 1695 den 15ten März geboren, wurde bei den Jesuiten sorgfältig erzogen, und kam als Page an den Hof August des Zweiten, Königs von Polen und Churfürsten zu Sachsen. Bald wurde er Kammerjunker, Kammerherr, und stieg von Würde zu Würde. Kurz vor dem Tode des Königs war er Oberjägermeister des Großherzogthums Litthauen und Oberst der sächsischen Garde. Nach dem Regierungsantritt August's III. wurde er dessen Premierminister und General der Infanterie. Kaiser Carl VI. ertheilte ihm den Reichsgrafen-Rang und das Incolat von Böhmen und Schlesien³⁾. Sein Monarch schenkte ihm die Herrschaft Ubigau bei Wittenberg, und verlieh ihm und seinen Nachkommen das Recht,

³⁾ Das Incolat in Nieder-Oesterreich und den gesammten Erblanden erhielten erst seine Söhne 1778 oder 1784, worüber Knebels genealog. Handbuch für 1788. S. 422, und das genealog. Reichs- und Staats-Handbuch für 1805. Th. 1. S. 485, übereinstimmen.

in der Mitte des Sulimaschen Stammwappens das sächsische Herzschild, (die Krantenkrone im balkenweise schwarz und goldgestreiften Felde, mit dem Churhute) zu führen. Auch wurde er Ritter des weißen Adlers, des St. Heinrichs, Andreas, Alexander-Newski und Hubertus-Ordens.

Im Jahre 1738, den 5ten Februar, verließ Graf Sulkowski, da er sich mit dem neuen Günstling des Königs, Grafen Brühl, nicht vertragen konnte, seine politische Laufbahn, und begab sich den 9ten Juli desselben Jahres auf die 2 Jahre früher vom Könige Stanislaus Leszczyński erkauften großen Besitzungen nach Groß-Polen, zu denen die Grafschaft Lissa, Stammort der Leszczyński'schen Familie, gehörte. Hier lebte er wie ein regierender Herr, umgeben von Haustruppen, fast ganz unabhängig, in den Rescripten seiner Regierung sich sogar „von Gottes Gnaden“ nennend, ohne daß von Seiten der Republik Polen irgend ein Einspruch geschehen wäre.

Zur Zeit der schlesischen Kriege kaufte er von einem Grafen Haugwitz die freie Minder-Herrschaft Bilitz in Oberschlesien, und als ihm die Kaiserin Maria Theresia im März 1752, den deutschen Reichsfürstenstand nach dem Rechte der Erstgeburt verlieh, wurde diese Herrschaft zu einem Herzogthum erhoben. Im Juli 1754 wurde die Reichsfürstliche Würde auf alle männlichen und weiblichen Nachkommen Joseph Alexanders ausgedehnt, und ihm die Freiheit zugestanden, Reichslehne an sich zu bringen. In dem demgemäßen kaiserlichen Diplome ist auch die Ebenbürtigkeit des Fürsten mit allen andern Gliedern des deutschen Reiches ausgesprochen. Zugleich wurde dem fürstlichen Wappen die heutige Gestalt gegeben. Dem gräflich Sulkowski'schen, seit 1752 mit einem Fürstenhut bedeckten, und einem Hermelinmantel umgebenen Wappenschild wurde ein quadrirtes Hauptschild

unterlegt, in dessen 1sten und 4ten schwarzem Felde sich gedoppelte weiße Adler, im 2ten und 3ten von roth und silber der Länge nach getheilten, in denselben Farben abwechselnd tingirte aufgerichtete Löwen zeigen.

Wenige Jahre vor des Fürsten, am 25sten Mai 1762 zu Schloß Neissen bei Lissa erfolgtem Tode, betraf ihn, dessen Leben so reich an wunderbaren Erfahrungen gewesen war, noch ein ganz unerwartetes Schicksal. Er wurde 1759 auf Befehl König Friedrich's II., durch zwei preussische Generale, von Wobersnow und Braune, welche Neissen mit 6 Bataillonen und mehreren Eskadronen umzingelten, aufgehoben, und nach der Festung Glogau gebracht. Selbst seine Leibwache nahm man gefangen⁴⁾. Als er bald darauf wieder in Freiheit gesetzt wurde, gab man ihm als Grund seiner Verhaftung, welche vielleicht ein nicht ganz völkerrechtlicher Gewaltschritt genannt werden könnte, an, daß er, als treuer Anhänger August's III., dem Heere desselben Mundvorräthe und Soldaten aus der Grafschaft Lissa zugesendet habe. Der Fürst Alexander Joseph ist zweimal vermählt gewesen.

Erstens seit 31. October 1738 mit Maria Anna Franziska, des Fñhn. Franz Marquardt v. Stain zu Jettlingen Tochter, geb. 2. Apr. 1712. Sie soll alle Damen des polnischen Hofes an Schönheit übertroffen haben, war St. Krz. Ord. Dame, und starb schon 1741 am 16ten November zu Dresden. Ihr Leichnam wurde im Kloster Morgenstern in der Oberlausiz beigesetzt.

Sodann mit Anna Przebendowska, Tochter des Woiewoden v. Marienburg und einer Gräfin Potocka, Erbin der Herrschaft Krajanka bei Danzig. Geb. war dieselbe

⁴⁾ Vergl. Urchenholz Gesch. des 7jährigen Krieges, in dem histor. Taschenbuche von 1789.

1721, vermählte sich 1743, wurde Stern-Kreuz-Ordens-Dame, und starb 1780.

Kinder erster Ehe.

1. August Casimir, Reichsfürst, geb. 15. Nov. 1729, succedirt seinem Vater als regierender Herzog von Bilig in Oberschlesien. Ordinat der, durch einen Reichstags-Beschluß, als Belohnung der Verdienste der Sulkowski'schen Familie um den Staat, errichteten Reifener Ordination (einer bevorrechteten freien Majorats-Besitzung im ehemaligen Groß-Polen); Voiewode von Posen, Mitglied des immerwährenden Rathes, General-Lieutenant der Kron-Armee, und Chef des Reifener Ordinations-Regiments (welches die Republik Polen ihm zu stiften erlaubt hatte), k. k. wirkl. Geh.-Rath, Baillif des großen Maltheser-Kreuzes, des weißen Adlers, St. Stanislaw, russischen St. Andreas- und Alexander Newsky-Ordens Ritter. Er starb den 7. Januar 1786 kinderlos.

Gem.: Luise, des Grafen Johann Winißjech, Groß-Kämmerers von Litthauen Tochter, geb. 15. Juni 1751, verm. 15. Juni 1766. St. Krz. Ordens-Dame und des Maltheser-Ordens Großkreuz. Starb den 10. Juni 1799 zu Warschau.

2. Alexander Anton, Reichsfürst, geb. 15. October 1730; succedirte seinem ältern Bruder dem Fürsten August, am 7. Januar 1786 als Herzog von Bilig und Ordinat von Reifen. Starost von Odolonow, Erbherr der Herrschaft Kottenbrunn in Nieder-Oesterreich, k. k. wirkl. Geh.-Rath, General-Feldmarschall-Lieutenant, des hohen Maltheser-, russischen St. Andreas- und Alexander-Newski-, wie auch des St. Huberti-Ordens Ritter. Er starb am 21. Sept. 1786 in Wien.

Gem.: Eleonora, des polnischen Kron-Groß-Jäger-

meisters, Grafen Cetner Tochter, geb. 1731, verm. 21. August 1754, gest. zu Warschau 1819.

3. Franz de Paula, Reichsfürst, succedirte seinem 2ten Bruder, dem Fürsten Alexander Anton am 21. Sept. 1786 im Herzogthum Bilig, konnte aber in der Ordination Reisen nicht succediren, weil er den in der Ordinations-Stiftungs-Urkunde vorgeschriebenen Verbindlichkeiten nicht nachgekommen war. Er ist Stifter der schlesischen Linie. S. unten I. Schlesiſche Linie.

4. Anton, Reichsfürst, ward nach dem Tode seines zweiten Bruders, des Fürsten Alexander, Ordinatar von Reisen, und als solcher durch einen Rechtspruch der Kron-Schatz-Commission im Februar 1787 bestätigt. Er ist Stifter der polnischen Linie. Siehe unten II. Polnische Linie.

5. Marianna, Prinzessin, verm. mit dem Grafen Alexander Szembek.

6. Johanna, Prinzessin, geb. 23. Jan. 1736. St. Krz. Ord.-Dame, verm. 24. Juni 1750 mit Peter, Fürsten Sapiéha, Woiewodin von Smolensko, Wittwe den 4. Jan. 1771, starb 1791.

7. Josepha, Prinzessin, geb. 22. Mai 1737, verm. 14. Febr. 1753 mit dem königl. polnischen Kron-Groß-Truchseß, Grafen Ignaz Potocki; sie starb schon am 17. Januar 1756.

Aus 2ter Ehe hinterließ der Fürst Joseph Alexander nur eine Tochter:

Theresia, Prinzessin, geb. 17. Jan. 1746, St. Krz. Ord.-Dame, verm. 14. Juni 1765 mit dem Starosten Grafen Joseph Wielopolski; sie starb 1820.

I. Schlesiſche Linie.

Franz de Paula, Reichsfürst, geb. 29. Jan. 1733, Stifter. Herzog von Bilig, Graf zu Gorka, Starost

zu Erdnow, k. k. Kämmerer u. Gen.-Feldmarschall-Lieut., königl. poln. General-Inspekteur der Infanterie der Krone, und Chef eines Regiments Infanterie, Ritter des russischen Alexander-Newski-, poln. weißen Adler- und St. Stanislaw-Ordens, wie auch des St. Huberti-Ordens, Großprior der poln. Junge Maltheßer-Ordens; starb 1812.

Gem. 1. Maria, Gräfin Carlo (nach Andern Strzeszewska), verm. 13. Jan. 1759, starb im Jan. 1770.

Gem. 2. Judith Maria von Bazaridi-Montbelli, geb. 11. Sept. 1756, verm. 3. April 1774 zu Utroszko wie in Polen.

Kinder.

1. Alexander Joseph, geb. 1. März 1775, k. k. öster. Major im Dragoner-Regiment Hohenlohe, 1800 Flügel-Adjutant der italienischen Armee, starb 28. Febr. 1804 zu Wien.

2. Juliana Franziska, geb. den 5. März 1776 in Warschau.

3. Johann Nepomuk Franz, Reichsfürst, regierender Herzog von Bilitz, geb. 23. Juni 1777 zu Luschwitz bei Posen, Graf zu Reisen, succedirte schon vor 1813 seinem durchlauchtigen Vater, war erst k. k. Hauptmann bei Fröhlich Infanterie-Regiment bis 1802 den 4. Mai, trat am 4. März 1807 in kais. franz. Dienste, wurde Oberst und Chef des 1sten Husaren-Regiments poln. Truppen.

Gem.: Luise Josephine Barbara, Freiin von Lavisch, aus dem Hause Ossick und Slupna in Gallizien; Carl Baron von Lavisch, auf Kopsowitz bei Pleß, Niegersdorf bei Bielitz, Braunsdorf bei Troppau, und Galluwatz in preuß. Schlesien, wie auch Ossick, Woladukaska und Slupna in Gallizien, königl. preuß. Kammerherren (starb den 18. Nov. 1803 zu Slupna) und Aloisia v. Zborowska, aus dem Hause Jedlin, Tochter, geb. zu Ossick

den 17. März 1790, verm. 16. Decbr. 1806 auf dem Schlosse zu Myslowitz.

Davon 2 Söhne.

1. Ludwig Johann, Erbprinz, geb. 14. März 1814.
2. Maximilian, geb. 16. April 1816.

II. Polnische Linie.

Anton, Reichsfürst, geb. 11. Juni 1734, Stifter. Ordinat von Reisen, Graf und Herr zu Lissa, Woiewode von Kalisch, Starost von Kupisk, Erbherr von Zborowe ic. R. R. wirkl. Geh. Rath und Kämmerer, Kron: Groß: Kanzler und Marschall des immerwährenden Raths der Republik Polen, auch General: Lieutenant der Kron: Armee, des Maltheiser: Ordens Comthur, des St. Andreas, Alexander: Newsky, weißen Adler: und Stanislai: Ordens Ritter; starb zu Reisen am 17. Jan. 1796.

Gem. 1. Marie, des Woiewoden von Marienburg, Grafen Jacob Dzialinski Tochter, geb. 1747, verm. den 28. Jan. 1766, St. Krz. Ord.: Dame.

Gem. 2. Caroline, des Grafen Leopold Vubna und Pittig Tochter, geb. 18. Nov. 1759, verm. 13. März 1784, St. Krz. Ord.: Dame, starb im Jan. 1831.

Kinder.

1. Alexander Joseph, Reichsfürst, geb. 26. Decbr. 1784, starb den 3. August 1792 auf Schloß Reisen.

2. Anton Paul, Reichsfürst. Jeztiger Ordinat von Reisen, geb. 31. Decbr. 1785, succedirte seinem durchlauchtigen Vater im Jahre 1803 als Fürst Ordinat von Reisen, Graf zu Lissa, Erbherr der Herrschaft Luschwitz im Posenschen ic. Sonst General: Lieutenant der polnischen Armee, gegenwärtig Mitglied des königl. preuß. Staatsraths, Ritter des preuß. großen rothen, polnischen weißen Adler, Stanislai: und Militair: Verdienst, des

russischen St. Annen- und Wladimir-, wie auch des bayerischen St. Huberti-Ordens, der franz. Ehren-Legion und des Militair-Verdienst-Ordens beider Sicilien Großkreuz. Wittwer seit den 24. Mai 1824, von Eva, des Grafen Valentin v. Rieki, Tochter.

Kinder.

1. Taida Caroline, Prinzessin, geb. 10. April 1811.
 2. Helena Caroline, Prinzessin, geb. 31. Decb. 1812.
 3. Eva Caroline, Prinzessin, geb. 22. Oct. 1814.
 4. Theresé Caroline, Prinzessin, geb. 14. Decb. 1815.
 5. August Anton, Erbprinz, geb. 13. Decb. 1820.
-

Bei der ersten Besignahme Groß-Polens von Preussen, unter dem Namen Südpreußen, wurde der Fürstl. Familie von Sr. Majestät immer das Ehrenwort „Lieben“ ertheilt, und von allen Behörden das Prädikat Durchlaucht gegeben, wie es auch immer zu polnischen Zeiten gehalten worden war. Nach der Wiederbesignahme der Provinz Posen — da das deutsche Reich als solches aufgehört, und die Lage der meisten fürstl. Familien anders sich gestaltet hatte — wandte der Fürst Anton, Ordinarius von Keisen, Graf zu Lissa, sich an Seine Majestät den König mit dem Gesuch, darüber eine Feststellung zu erlassen, und Se. Majestät ertheilten hierauf unterm 4. Nov. 1819 dem Fürsten ein besonderes Diplom, worin ihm, und allen seinen rechtmäßigen ehelichen Nachkommen, beiderlei Geschlechts, das Prädikat Durchlaucht und durchlauchtig gesichert worden ist.

Von einem andern, ums Jahr 1700 in den Grafenstand des R. Reichs erhobenen, jetzt erloschenen Zweig

des Geschlechtes Sulkowski, welcher wahrscheinlich von einem jüngern Sohne des obengedachten Paul Sultima von Sulkowo: Sulkowski abstammte, und mithin dem fürstl. Hause nur sehr entfernt verwandt war, sind folgende zum Theil geschichtlich bekannte Männer zu nennen.

1. Stephan, Graf, geb. 1709, poln. Oberst der Infanterie. Gem.: Anna von Gemmlich. Er hinterließ eine Tochter.

2. Theodor, Graf, geb. 1727, k. k. Oberst-Lieut.
Dessen Sohn

Joseph, Graf, geb. 1771, Maltheser-Ordens Ritter, erst in der russischen Garde zu Pferde diente, und ein besonderer Günstling des Fürsten August Sulkowski, Woiewoden von Posen, war. Er kämpfte 1792 unter Sabinello; nahm hernach französische Dienste, und zeichnete sich als Brigade-General und Adjutant des Kaisers aus. Er eroberte die Schanzen des Georgenhofs bei Mantua, wurde im ägyptischen Feldzuge, welchem er mit rühmlicher Tapferkeit bewohnte, schwer blessirt, und endlich, kaum genesen, bei einem Ausfalle in Cairo, als er sich durch seinen Eifer und seine Menschenliebe zu weit hinreißen ließ, getödtet. Zu seiner Ehre und seinem Gedächtniß empfing ein Fort zu Cairo den Namen Sulkowski.

3. Casimir, Graf. Ein ausgezeichnete General der polnischen Kron-Armee, des russischen St. Annen-, und pfälzischen Löwen-Ordens Ritter.

Gem.: Ludmilla, Gräfin Pragiemska.

4. Ignaz, Graf, geb. 1733. Eruchseß der Woiewodschaft Braclaw, des pfälzischen Löwen-Ordens Ritter.

Gem.: Cäcilie, Freiin v. Schieffer, Wittwe des am 21. Sept. 1754 verstorbenen k. k. Feldmarschalls, Wolf Siegismund von Dammig.

VII.

Interregnum in der Lausitz im 15ten Jahrhundert.

Von dem Justiz-Commissarius Neumann zu Lübben.

In der Geschichte des deutschen Reichs stoßen wir auf Zeiträume, in denen sich dasselbe ohne ein anerkanntes Oberhaupt befand. Der sodann eintretende Zustand von Gesetzlosigkeit trug nicht wenig zu der fortdauernden Schwäche des Reichsregiments bei und half dessen allmähliche Auflösung begründen, so wie er auf der andern Seite aber den entschiedensten Einfluß auf die Bildung der einzelnen deutschen Staaten und deren innere und äußere Stellung gewann. Nach der Organisation des ganzen Staatskörpers war ein solcher Zustand, mit dem Namen Interregnum bezeichnet, im deutschen Reiche nur zu leicht möglich, es kann die Geschichte der meisten einzelnen Staaten ähnliche nachweisen, und so findet sich denn auch in der Lausitzischen Geschichte ein Zeitraum, wo es dem Lande an einem allgemein anerkannten Oberhaupte fehlte. Dieser Zeitraum ist wegen des Einflusses, den die Römische Kirche damals auf die Lausitz ausübte, und der hier zu keiner Zeit mächtiger gewesen ist, noch besonders merkwürdig. Nach dem Tode des Königs Albert von Ungarn und Böhmen 1439 kam es bekanntlich zu dem böhmischen

Interregnum, das bis 1453 dauerte und dessen Einfluß mußte sich auch über die Lausitz erstrecken, da diese schon durch Carl IV. 1355 und 1370 mit der Krone Böhmen unzertrennlich verbunden worden war. Indesß war doch die Lage der Dinge während des böhmischen Interregni in der Niederlausitz wegen der gerade obwaltenden Verhältnisse sehr von dem Zustande der übrigen böhmischen Länder verschieden, und dieser Zeitpunkt ist es nicht, den wir auch in der Niederlausitz als eigentliches Interregnum betrachten können. In Beziehung auf dieselbe verdient erst der Zeitraum von der Excommunication des Königs Georg Podiebradt durch den Papst und der Aufkündigung des Gehorsams, zu welcher die incorporirten Länder durch die Ermahnungen und Drohungen der Römischen Kirche endlich vermocht wurden, bis zur Huldigung des Königs Mathias von Ungarn den wirklichen Namen eines Interregni. Auch damals artete er indesß nicht in eine völlige Geseklosigkeit aus, vielmehr wurde die oberste Verwaltung des Landes, selbst während dieser Zeit, durch päpstliche Auctorität geordnet. Eine nähere Entwicklung der damaligen Verhältnisse der Niederlausitz, so weit die vorhandenen dürftigen Nachrichten dazu hinreichen, wird daher nicht ohne Interesse sein.

Die Niederlausitz war trotz der unwiderwilligen Vereinigung mit Böhmen unter Carl IV. schon von seinem Sohne Wenzel 1401 an Jobst von Mähren, der es durch Zwang dahin zu bringen wußte, verpfändet worden; in seinem Besitze befand sie sich, mit Zustimmung König Sigismunds von Ungarn aber schon seit 1397, wo Markgraf Jobst sich das Land mit bewaffneter Macht unterworfen hatte. Sie wurde nach Jobsts Tode im Jahre 1411 von König Wenzel zwar wieder eingelöst, und erhielt in einer besonderen Urkunde von diesem Jahre die

die

die erneuerte Versicherung, daß sie nie wieder von der Krone Böhmen getrennt werden sollte, ging aber schon 1422 wieder an Hanns von Polenz,¹⁾ einen lausitzischen Edelmann, dem sie Kaiser Sigismund verpfändete, über. Die Befugnisse, welche Hanns von Polenz dadurch über das ihm verpfändete Land erhielt, würden in publicistischer Hinsicht noch manchen Zweifeln unterworfen sein, indeß war diese Art der Uebertragung eines widerrustlichen Lehnsbesitzes oder nutzbaren Eigenthums in jener Zeit die gewöhnliche, und die daraus entspringenden Rechte damals nicht eben zweifelhaft. Nach dem ausdrücklichen Inhalte der Urkunde sollte Hanns von Polenz und seine Erben und Nachkommen die Niederlausitz besitzen mit allen und jeglichen Schlössern, Städten, Leuten, Dörfern, Wiesen, Wäldern, Mannen, geistlichen und weltlichen Lehnen, Rittern und Knechten und allen anderen Zinsen und Nutzungen bis zur Wiedereinlösung. Hiernächst wurden sämtliche Mannen, Ritter, Knechte, Bürgermeister, Räte, Gemeinschaften und Städte und alle anderen Unterthanen des Landes zu Lusitz²⁾ darin angewiesen „Hansen von Polenz gehorsam zu sein und ihm alle Zinse, Zolle, Rente, Nuze und Gefälle folgen zu lassen“ und es liegt sonach am Tage, daß dieses pactum antichreticum dem Pfandinhaber ein förmliches dominium

¹⁾ In diesem Archive Bd. II. S. 164 n. 360 ist die Verpfändung an Hanns von Polenz theils in das Jahr 1427, theils 1429 gestellt. Dies beruht indeß auf einem Irrthum. Die Urkunde ist vom Sonntag Nativ. Mariae (Frauentag) 1422 und das Original befindet sich im Rathsarchiv zu Luckau, auch wird jeder Zweifel durch die hinzugefügten Regierungsjahre Sigmunds gehoben.

²⁾ Das Land Lusitz bedeutet bis gegen das Ende des 15ten Jahrhunderts bekanntlich die Niederlausitz, da die Oberlausitz nur unter der Benennung der Sechsstädte und Sechslände vorkommt.

utile und in Beziehung auf die Lehnungsverbindung ein prodominium gewährte, so daß Hanns von Polen, mit Ausnahme des den Königen zu Böhmen verbleibenden dominii directi, Landesherr der Niederlausitz wurde. Das Verhältniß, welches vorher mit Jobst von Mähren bestanden hatte, der sich in den desfallsigen Urkunden Markgraf zu Lausitz, so wie auch zu Brandenburg, das ihm auf dieselbe Weise überlassen gewesen war, schrieb, war kein anderes, und auf den Grund seines Pfandesitzes wurde er selbst zu dem Erzkämmerer-Amte für berechtigt angenommen. Hanns von Polen war, obschon er zu den wohlhabendsten Privatleuten seiner Zeit gehörte, als ein bloßer Rittersmann jedoch außer Stande, sein Ansehen im Lande, gleich den eigentlichen Regenten desselben geltend zu machen und zu erhalten, und wiewohl er die Ritterschaft in den vorkommenden Fällen mit ihren Gütern belehnte, und in seinem Namen die Justiz administrierte, so blieb sein Ansehen bei den mächtigeren Ritters und Herrschaftsbesitzern, die nach den Sitten der damaligen Zeit sich wohl auch gegen einen mächtigeren Fürsten aufzulehnen wagten, und in ihren Besitzungen größtentheils die höhere Gerichtsbarkeit hatten, doch immer nur sehr schwankend und sie gehorchten ihm nur in so weit, als er im Stande war, seinen Anordnungen Nachdruck zu geben, oder ihr Interesse es mit sich brachte. Sie machten in den Gränzen ihrer Besitzungen selbst eine Art kleiner Landesherren aus, belehnten ihre Ästervasallen mit ihren Gütern und wurden daher bei öffentlichen Verträgen außer dem Lande zu Lausitz noch besonders genannt. So trat im Jahre 1425 die Lausitz, so wie die Sechsländer, auf Verlangen des Königs Sigismunds dem Bündniß desselben mit Friedrich von Sachsen und Albert von Oesterreich gegen die Hussiten bei.

und in der desfallsigen Urkunde vom St. Jacobstage wird nicht bloß das Land zu Lusitz erwähnt, sondern auch „die edlen Hanns von Viberstein und Hanns von Torgau“³⁾ werden darin besonders genannt. Diesem

- ³⁾ Hanns von Torgau, besaß Zossen und war vor Hanns von Polenz Landvoigt in der Niederlausitz gewesen, denn als solcher stellte er am Freitage nach Frauentag 1412 einen Lehnbrief aus, der noch existirt. Schon 1350 besaß die Familie der von Torgau Zossen, welches damals zur Niederlausitz gehörte, von dieser ging es an George von Stein und von dessen Erben im Anfange des 16ten Jahrhunderts an Churfürst Joachim von Brandenburg über. Auch später, als es schon von dem Markgrafen von Brandenburg besessen wurde, blieb es, gleich Cottbus, Peitz, Teupitz, Bärwalde und Groß-Lübbenau böhmisches Lehn, und noch ist ein von König Ferdinand am 24. Juli 1531 über alle diese Orte ausgestellter Lehnbrief vorhanden, der nicht bekannt ist und deshalb hier mitgetheilt wird:

Wir Ferdinandt zc. Bekennen und thun kunt allenmänniglich das der Hochgeborne Joachim Marggraf zu Prandenburg zu Stettin Pommern der Cassuben und wenden Herzog Burggraf zu Nürnberg, vnd furst zu Rugen des heyligen Römischen Reichs Erzhämmer vnnsrer lieber Dhaimb und Churfürst vnns durch seiner Lieb namhaftige Pötschaft, Nemlich die Erwürdigen Edlen wolgebornen vnnsere lieben getreuen Georgen Bischowen zu Lubbus, vnd Rathburg, Bernharten Grafen vnd herrn zu Regenstein vnd Blankenburg zc. vnd Johann Gang freyherrn zu Podlist, vndertheniges vleiß hatt ersuchen und Witten lassen, das wir seiner Lieb die Herrschaften, Nemlich Cottbus Schloß vnd Statt Peutz, Teupitz, Bernwalt, sampt dem hof Großen Lobben (Groß Lübbenau) vnd Insonderheit die herrschaft Schloß vnd Statlein Zossen, mit Tren ganzherligkeiten und Zugehörungen, Wie dan seiner Lieb vorsehen Auch seine Liebe von vnnsren vorsehen Rhenigen zu Behaimb dieselben herrschaften Lebens weiß an sich Pracht haben, Vnd von vnns vnd der Cron Behaimb zu Lehen ruern, gnediglichen Zuleihen geruhten, Nun haben wir ermerkt vnd Angesehen gedachts Marggraf Joachims Churfürsten vleissige vnd freundliche Pitt, Auch betracht vnd mannichfaltige diennst so sein Lieb vnnsren vorsehen, vnns vnd der Cron Behaimb oft nutz-

Bündnisse trat Hanns von Cottbus für seine Person und seine Besizungen ebenfalls noch bei, so wie er schon 1424 nebst seinem Sohne Reinhardt einen eigenen Vertrag

lich gethan vnd hinfur mit sambt seiner Lieb Erben, wolthun konden sollen, vnd mögen, Vnd darumber gemeltem Marggraff Joachim Churfürsten vnd seiner Lieb Lebens Erben durch seiner Lieb volmechtigen Lehenstreger, Nemlich den obgemelten Bernharden Graffen vnd herrn Zum Regenstein vnd Plandenburg, welcher Zu solcher Empfangung der Lehen von seiner Lieb, mit volkhumblicher gewalt verordnet mit Rechtem wissen vnnserer Rötthe der Cron Behaimb vnd lieben getreuen Zeitlichen Rathe Angezeigte herrschaffen, Schläffer Steet vnd heese, Cottbus Schloß vnd Statt Peitz Teupffh Bernwalt sampt dem hoff grossen Lobben, vnd insonderheit das Schloß und Stetlein Zossen mit ganz Iren herligkeiten vnd Zugehorungen wie dan seiner Lieb vorfarn Auch sein Lieb von vnsern vorfarn Rhunigen Zu Behaimb die vorerzelten herrschaffen Lebensweiss An sich Pracht haben, vnd von vns vnd der Cron Behaimb Zu Lehen ruen gnediglich geraicht vnd gelihen Reichen vnd leyhen seiner Lieb vnnnd derselben lebens Erben hinit aus Behaimbischer Rhu. Majest. Inerafft dies briffs, was wir Inen von Recht oder gewonheit wegen, daran leyhen sollen vnd mugen nichts aufgenomben ganz vngewerlich Doch vns vnd der Cron Behaimb an gerechtigkeiten dinsten Pflichten Auch sonst meniglich an seinem Recht one schaden Daraus auf gemuglichen beuelich vnd gewaltsbriff hat vns oft angezaigter Graff Bernhart anstatt gedachts Marggraff Johannis von Brandenburg Churfürsten In seiner Lieb soll vnd gewissen gewödnliche gelubb vnd Ande gethan, Vns vnd nachkummenden Rhunigen, vnd der Cron Behaimb getreu vnd gewertig Zu sein vnnsern Schaden Zuuorwahren vnd wenden, vnd frumben Nutz vnd Pestes Zufurdern, auch dieselbigen Lehn nicht Anderhwo, dan wo sie von Altersherr hingehoren Inuerlaidigen vnd Zuuervechten vnd alles Zuthun das einem getreuen Lebensfürsten Ainen Rhunig vnd der Cron Behaimb Als einem Lehnsherrn Zuthun schuldig vnd Pflichtig ist, Ganz treulich vnd vngewerlich Zu vrkunt besigelt mit vnnserem Rhuniglichen Anhangenden Inssigell. Geben In vnnser Statt Behemischen Budweis Am 24 Tag July, A^o 1c. Im 31. Ferdinandt.

mit Friedrich dem Streitbaren von Sachsen abgeschlossen und sich in dessen Schutz begeben hatte; Ulrich von Biberstein auf Gorau und böhmisch Friedland aber hatte im Jahre 1432 sogar eine eigene Fehde mit Hanns von Polenz und suchte ihm die Hussiten, mit denen er damals einen 2jährigen Stillstand geschlossen hatte, von neuem zu verfeinden.

Hanns von Polenz besaß die Niederlausitz bis an seinen Tod 1440, und nach demselben ging sie auf seine minorennen Söhne, beide Jacob genannt, unter der Vormundschaft ihres Veters Nicolaus von Polenz über. Sie war daher bei dem 1439 eingetretenen Tode König Alberts nicht ohne Oberhaupt, und bei den Streitigkeiten, welche in Böhmen und den übrigen Ländern in Beziehung auf die Wahl des jungen Ladislaus posthumus, der von seiner Mutter dem Schutz Kaiser Friedrichs III. übergeben worden war, ausbrachen, weit weniger betheiligt als die Oberlausitz, die dem Einflusse der verschiedenen Partheien in Böhmen ausgesetzt blieb.⁴⁾ Indes waren beide Länder, vorzüglich in Folge der Ermahnungen, welche die Königin Elisabeth an sie ergehen ließ, ihrem Sohne Ladislaus treu zu bleiben, der anfänglichen Wahl Herzogs Albert von Bayern zum böhmischen Könige nicht beigetreten, auch die Böhmen gingen davon zurück, und als seit 1443 von den Vorstehern der Regierung, unter denen damals zuerst George Podiebradt vorkommt, die Verwaltung Namens des jungen Ladislaus eingeführt und ein Landtag zu Prag ausgeschrieben wurde, schickten auch die Niederlausitzer ihre Deputirten dahin.

⁴⁾ Diese trat 1441 dem sogenannten Landfrieden zu Leutmeritz, einem Vertrage, den die böhmischen Herren zum gegenseitigen Schutze unter einander abschlossen, bei.

Dessen ungeachtet war der mittelbare Einfluß, den dieses böhmische Interregnum auf die Niederlausitz hatte, sehr bedeutend; jeder hing auch hier irgend einer Parthei an, und da Nicolaus von Polen⁵⁾ die Zügel der Regierung nicht mit der kräftigen Hand, wie sein Vorgänger zu führen wußte, so achtete man wenig auf ihn, und bald entstand eine solche allgemeine Unordnung, daß der Statthalter wohl fühlte, es bedürfe eines Mächtigeren, um die öffentliche Ruhe und Ordnung wieder herzustellen. Dies bestimmte ihn, mit Churfürst Friedrich von Brandenburg in Unterhandlungen zu treten und in Folge derselben wurden alle der Polenzschen Familie an der Niederlausitz zustehenden Rechte 1448 auf diesen Fürsten übertragen, die Stadt Lübben aber besonders noch für 10000 Rheinische Gulden abgetreten.⁶⁾ Er hatte bereits im Jahre 1445 den einen Antheil von Cottbus, so wie auch Schloß und Stadt Peitz von Johann von Waldau durch Kauf erworben, und später fiel ihm noch der zweite Antheil von Cottbus nach dem Tode Luthers von Cottbus, der sich, bei den obwaltenden Unruhen, schon 1443 nebst seinem Bruder Reinhard in des Churfürsten Schutz begeben hatte, zu. Zwar widersprach der Churfürst von

⁵⁾ In den von ihm Namens seiner Vettern ausgestellten Lehnbriefen und anderen Urkunden nennt er sich ebenfalls Voigt zu Lusitz, jedoch wahrscheinlich in einem anderen Sinne, denn da Albert bereits 1439 gestorben war, der auf ihn folgende König Ladislaus von Böhmen aber erst 1453 gekrönt wurde, so konnte er kein eigentlicher Landvoigt sein, doch wäre es möglich, daß ihn die Regentschaft in Böhmen dazu bestellt hätte.

⁶⁾ Die Besitzergreifung erfolgte schon 1448, selbst wenn der Vertrag erst, nach diesem Archiv II, 164, 1449 abgeschlossen worden, denn der Churfürst war 1448 zu Lübben und bestätigte am Sonnabend St. Andreastage der Stadt ihre Privilegien.

Sachsen, welcher ebenfalls Ansprüche daran zu machen hatte, einer Erwerbung der Niederlausitz durch das Haus Brandenburg, und Kaiser Friederich III. schickte deshalb einen seiner Rätthe, Reymprecht von Ebersdorf, dem er den Auftrag ertheilt hatte, von dem Fürstenthum Liegnitz für seinen Schutzbefohlenen, den unmündigen Ladislaus, Besitz zu nehmen, bei dieser Gelegenheit mit in die Lausitz, indeß blieb die Lage der Sache doch dieselbe. Reymprecht berief die Lausitzischen Stände auf einen Tag nach Budissin zusammen, und im folgenden Jahre 1450 wurde die ganze Sache dahin ausgeglichen, daß Churfürst Friederich von Brandenburg die Niederlausitz bis zum Regierungs-Antritt des unmündigen Ladislaus unter seinem Schutz⁷⁾ halten zu wollen erklärte, Friedrich von Sachsen sich aber gegen Ueberlassung von Senftenberg zu Zerbst aller Ansprüche an die Lausitz begab. Ladislaus gelangte 1452 in seine Erbstaaten, indem die Ungarn und Oesterreicher den Kaiser Friederich III. zwangen, ihn in Freiheit zu setzen; 1453 im October wurde er zu Prag gekrönt, und durch seinen Regierungs-Antritt änderte sich in den Besitzverhältnissen der Niederlausitz im Wesentlichen nichts, da Churfürst Friederich von ihm die Belehnung⁸⁾ mit derselben erlangte. Schon nach Erwerbung des Markgrafthums von den Polenzern hatte dieser den Ritter Otto von Schlieben zum Landvogt bestellt, dem 1452 Botho von Jleburg,⁹⁾ Herr zu Sonnewalde, folgte, denn

⁷⁾ Er ertheilte auch dem Kloster Dobrilugk, dessen Abt Benedict ihn darum ersucht hatte, in diesem Jahre einen besonderen Schutzbrief.

⁸⁾ Manlius in Hoffmanni Scr. rer. Lus. Tom. I. p. 94.

⁹⁾ Das Geschlecht derer von Jleburg oder Eilenburg gehört zu den ältesten der Lausitz. Die Herrn von Jleburg, aus dem Wettinschen Stamme besaßen, im elften und zwölften Jahrhundert die Niederlausitz eine kurze Zeit,

am Freitage nach dem Frohnleichnamstage dieses Jahres belehnte er als solcher die Gebrüder Heinze und Conrad von Mühlen mit dem Gute Weiffagk, und nennt sich ausdrücklich den Vogt Markgraf Friedrichs von Brandenburg. Wie lange er damals dieses Amt bekleidet hat, ist zweifelhaft, doch muß er vor 1457 abgegangen sein, denn schon in diesem Jahre findet sich Wittchin von Kottwitz¹⁰⁾ als Landvogt, und bis zum Jahre 1462 werden auch noch Siegmund von der Weitmühl,¹¹⁾ Albrecht Koska, Herr von Postupitz, und Hanns von Knobelsdorf bisweilen als Landvögte genannt. Die Geschichte derselben in jener Zeit ist überhaupt noch sehr dunkel, und fast scheint es, als ob Churfürst Friederich II. ihren Wirkungskreis einigermaßen verändert habe, indem er die

und hatten auch später vielfache Besitzungen in denselben, von denen zu Ende des 13ten Jahrhunderts mehrere theils durch Kauf, theils durch Schenkung an das Kloster Dobrilugk übergingen. Schon 1350 wird ein Otto von Fleburg als Besitzer von Sonnenwalde in dem Bannbriefe des Papstes vom 14. Mai 1350 erwähnt, und 1411 besaß es nach dem Privilegio des Königs Wenzel ebenfalls ein Botho von Fleburg. Wilhelm von Fleburg hatte gegen Ende des 14ten Jahrhunderts Riesenburg in Böhmen, so wie sich seit dem Ende des 13ten Jahrhunderts auch Rhonau in Böhmen und seit dem Anfange des nächstfolgenden 14ten Museau und Lübbenau in dem Besitze der Fleburger befand. Ausführlichere Nachrichten von diesem Geschlecht giebt Kreßig in seinen Beiträgen zur Historie der sächsischen Lande. Th. IV.

¹⁰⁾ Er bestätigte als Landvogt Markgraf Friedrichs am Freitage nach Assumptionis d. J. einen Wiederkauf nebst Leibgedinge an dem Gute Kiecpusch.

¹¹⁾ Beide werden mit Unrecht in diese Zeit gesetzt, denn Albrecht Koska von Postupitz war 1463 und noch im Jahre 1466 Landvogt, Siegmund von der Weitmühl aber ist es 1480 gewesen. Vielleicht wird es möglich werden, in Kurzem in einer besonderen Abhandlung einiges Licht über die Geschichte der damaligen Niederlausitzischen Landvogtei zu verbreiten.

später ausgefertigten Lehnbriefe größtentheils in seinem eigenen Namen ertheilte. So bestätigte er 1457 am Montage nach Luciae ein Leibgedinge der Ehefrau Hanns Paserins, Bürgers zu Luckau, überließ dem dasigen Spital zum heiligen Kreuz 1460 eine Mühle in Gehren¹²⁾ und belehnte 1459 Hanns von Jeschau mit Amtitz, so wie 1460 am Montage nach St. Thomas Heinrich, Hanns und Popp Gebrüder von Kdekeritz, mit Seese und Schönfeldt, und alle die desfalligen Urkunden sind unter seinem Namen und zu Cölln an der Spree ausgefertigt.

Churfürst Friederich hoffte durch Ladislaus und den Kaiser Friederich III. zum wirklichen Besitze der Niederlausitz zu gelangen, nach der bereits erfolgten Belehnung schien dies unzweifelhaft, und er wurde hier auch schon als Landesherr betrachtet. Der 1457 eingetretene Tod des Königs Ladislaus veränderte in dieser Beziehung aber, so wenig dies auch anfänglich der Fall zu sein schien, alles, indem er die Abhängigkeit der Niederlausitz von der böhmischen Krone wieder hervorhob.

Als die Böhmen nämlich den zeitherigen Statthalter Georg Podiebradt zu ihrem Könige erwählen wollten, war die Niederlausitz, gleich Schlesien und der Oberlausitz, dieser Wahl ganz entgegen, und der Landvogt Hanns von Knobelsdorf¹³⁾ brachte für den Adel und die Städte Schlesiens und der Lausitz eine Zusammenkunft zu Cottbus zu Stande, welche unter dem Namen des Fürstentages zu Cottbus bekannt ist. Die Einladungsschreiben dazu ergingen am Mittwoch nach Trium Regum 1459,

¹²⁾ Das alte Jarina, Geronsstadt, höchst wahrscheinlich der Aufenthaltsort des Markgrafen Gero I. conf. Wochenblatt für die Lausitz d. a. 1811. 30. Stücf. p. 241.

¹³⁾ Kloss Hussitenkrieg, Manuscr. Jahr 1459. Manlius L. VI. C. 85. §. 6 in. Hoffm. Scr. Rer. Lus. T. I. p. 369.

und am 21. Februar wurde sie wirklich gehalten. Bei derselben waren außer dem Herzog Wilhelm von Sachsen auch Herzog Heinrich von Glogau und ein großer Theil des schlesischen und oberlausitzischen Adels, so wie die Abgeordneten der Städte gegenwärtig, und man vereinigte sich dahin, dem Herzog Wilhelm zu Sachsen zur Krone von Böhmen, um welche er ebenfalls als Bewerber aufgetreten war, zu verhelfen. Dieser erließ deshalb am 21. Februar von Cottbus aus ein öffentliches Schreiben, und alles verband sich gegen Georg Podiebradt; außerdem aber wurde eine anderweite Zusammenkunft zu Cottbus auf Himmelfahrt verabredet. Bis zu diesem Zeitpunkte hatte aber die Lage der Dinge eine ganz andere Gestalt angenommen. Die Parthei Georgs versuchte alles Mögliche, sich auch der Uebrigen zu versichern, sie brachte dadurch einen großen Theil von Schlesien und der Lausitz auf ihre Seite, und endlich wurde die Huldigung zu Jauer geleistet. Nach der sodann gehaltenen Fürstenzusammenkunft zu Eger, und den Verträgen, welche mit den Fürsten des sächsischen und brandenburgischen Hauses daselbst abgeschlossen worden waren, begab sich Herzog Wilhelm selbst aller Ansprüche an die böhmische Krone und forderte sogar die incorporirten Länder auf, Georg Podiebradt als ihren König anzuerkennen. Als dieser hiernächst auch von dem Papst Pius II. (Aeneas Sylvius) anerkannt wurde, nahmen ihn endlich alle zu Böhmen gehörigen Länder, mit Ausnahme von Breslau, welches sich so zu halten wußte, daß es niemals unbedingte Huldigung leistete,¹⁴⁾ zum Landesherrn an. Mit den Fürsten des brandenburgischen Hauses war zu Eger am Mittwoch nach St. Georgstag 1459 der Vertrag

¹⁴⁾ Klost Hüssitenkrieg. Jahr 1459 u. 1461.

abgeschlossen worden, welcher unter dem Namen der Erbeinigung bekannt ist, und bei den Streitigkeiten wegen Mitleidenheit der niederlausitzischen Herrschaften, die unter König Ferdinand ihren Anfang nahmen, so oft wieder erwähnt wird; die Niederlausitz war daher anfanglich ganz in dem bisherigen Verhältnisse zu dem Churhause Brandenburg geblieben. Plötzlich trat nun aber eine Differenz ein, die sogar einen Krieg¹⁵⁾ im Jahre 1461 veranlasste und deren eigentliche Ursache noch immer nicht vollständig aufzuklären gewesen ist, ja es scheint, als ob sie schon im nächsten Jahrhundert nicht mehr recht genau bekannt gewesen wäre. Für die unter der Regierung Ferdinands I. entstandenen Streitigkeiten über die Mitleidenheit der Herrschaften Cottbus, Peitz, Zossen und Sommerfeld bei der Niederlausitz und deren Vertretung auf den niederlausitzischen Landtagen, welche schon in dem Jahre 1531 oder noch früher begannen, seit 1542 aber weitläufiger erörtert wurden, hatte der König nämlich eine besondere Tagfahrt zu Prag anberaumt. Dagegen protestirte der Churfürst Joachim eben so, wie die niederlausitzischen Stände, jener auf den Grund der Erbeinigung zu Eger von 1459, welche zur Beilegung von dergleichen Streitigkeiten das Zusammentreten von beiderseitigen Commissarien verordnete, diese auf den Grund des ihnen zustehenden Jus de non evocando, und von Beiden wurde die Verhandlung in der Niederlausitz verlangt, welche dann auch seit 1442 der Landvogt Graf von Schlick leitete. In einem zu dieser Sache gehörigen, im Jahre 1549, ohne Bezeichnung des Tages, von dem Churfürsten Joachim von Brandenburg an den Kaiser gerichteten und von diesem dem Landvogt communicirten

¹⁵⁾ Manlius l. c. Cap. 86.

Schreiben giebt nun der Churfürst als Grund der Uneinigkeit im Jahre 1461 und des aus derselben entstandenen Krieges eine Differenz über das Fürstenthum Crossen an; er scheint indeß selbst noch keine ganz sichere Ueberzeugung davon gehabt zu haben, ob diese Meinung begründet sei, oder nicht, indem er sich dabei des Ausdruckes: „wie ich nicht anders berichtet bin;“ bedient. Es ist indeß allerdings nicht unwahrscheinlich, daß die Differenz wegen Crossen,¹⁶⁾ dessen Uebergang auf das brandenburgische Haus schon an einem anderen Orte erwähnt worden ist, die nächste Veranlassung zu der Uneinigkeit gegeben haben kann; außerdem stand aber der Churfürst Friedrich auch wohl den hochfliegenden Planen Georgs, von dem man behauptet, daß er nach der Kaiserkrone gestrebt habe, entgegen. Dieser machte nun, nachdem er sich zuvor in Böhmen befestigt hatte, sein Recht auf die ursprünglich nur verpfändete Niederlausitz geltend, und forderte sie von dem Churfürsten zurück. Zu dem Ende sendete er im Jahre 1461 Zdenko von Sternberg, obersten Burggrafen in Böhmen, Czinken von Kunigstein,

¹⁶⁾ Es wird nothwendig sein, zur näheren Verständigung der Sache die eigenen Worte des Churfürsten im Zusammenhang hierher zu setzen. Er führt in dem in den betreffenden Acten des Ständischen Archivs der Niederlausitz enthaltenen Schreiben an den König Ferdinand an, daß die Erbeinigung zu Eger (von 1459) in Beziehung auf die Herrschaft Grotbus von unzweifelhafter Anwendbarkeit sei, da seine Vorfahren diese Herrschaft einige Jahre vorher erkaufte und zu Lehn gehabt hätten und fährt dann fort:

welche Erbeinigung auch hernach durch Hochgedachten König Georgen vndt Markgraf Friederich Churfürsten wiederumb, Da sich grosse Forderungen vndt gar nacher ein Kriegt, wie ich nicht anders berichtet, des Fürstenthums Crossen halbenn, zugetragen wieder vernewert (im Frieden zu Guben 1462) vnnndt für Zu halten becrefftigt, vnnndt Angenommen worden.

Burggrafen des Schlosses zu Prag, und Wenschen von der Weitmühl, Burggrafen zu Carlstein, an die Niederlausitzer ab, und ließ deren Unterwerfung unter den König von Böhmen als ihren rechtmäßigen Herrn fordern. Da man hier diesen Aufforderungen aber eben so wenig gleich Gehör gab, als Churfürst Friedrich sich gutwillig seiner Ansprüche an die Niederlausitz begeben wollte, so rückte das böhmische und oberlausitzische Heer, welches eben von der Eroberung von Sagan¹⁷⁾ zurückkam, in die Niederlausitz ein, und in Kurzem unterwarf sich die Stadt Luckau, die deshalb in einem besonderen Schreiben des Königs,¹⁸⁾ d. d. Sonntag nach St. Martinstag, seiner Gnade versichert wurde. Indeß hatte sich Friedrich an verschiedenen Orten und hauptsächlich zu Cottbus in Vertheidigungsstand gesetzt, und es wurde daher um Allerheiligen die Belagerung dieser Stadt durch Georg Podiebradt¹⁹⁾ und Jdenko von Sternberg eröffnet. Die Besatzung wehrte sich aber so tapfer, daß die Belagerer, obschon grobes Geschütz aus den Sechsstädten der Oberlausitz herbeigeschafft wurde, um Martini wieder

¹⁷⁾ Herzog Balthasar von Sagan, der eigentliche Besitzer dieser Stadt, hatte es mit den Feinden Georgs gehalten und wollte sich auch später demselben schlechterdings nicht unterwerfen. Georg Podiebradt schickte deshalb im Sommer 1461 ein Heer nach Sagan und befahl den Oberlausitzern ihre Mannschaften zu demselben stoßen zu lassen. Diese sendeten deshalb dem Herzog einen Absagebrief zu, zogen ebenfalls vor Sagan, und da der Herzog heimlich entwich, so wurde die Stadt bald eingenommen. Georg Podiebradt gab sie nun dem Bruder des Herzogs, dem Herzog Hanns von Priebus, und Balthasar verklagte ihn deshalb persönlich zu Rom bei dem Papste. Kloss Hussitenkrieg.

¹⁸⁾ Destin. lit. Lus. Th. II. pag. 183.

¹⁹⁾ Manlius Lib. VI. C. 86. S. 4, setzt sie unrichtig ins Jahr 1462.

abziehen mußten. Dagegen wurde Spremberg, das den Herren von Rittlitz gehörte, eingenommen, und nur ein kleiner Theil der Niederlausitz war noch von Brandenburgern besetzt. Im folgenden 1462sten Jahre traf Georg zum Pfingstfeste in Guben ein, und hier kam am heiligen Pfingstabend die Vereinigung zu Stande, welche unter dem Namen des Friedens zu Guben bekannt ist, und in welcher die Erbvereinigung zu Eger von 1459 wiederum bestätigt wurde. Nach demselben behielt das Haus Brandenburg²⁰⁾ nur Cottbus und Peitz nebst Zuhför, die übrige Niederlausitz aber fiel, man weiß noch immer nicht, ob gegen Rückgabe des ursprünglichen Pfandschillings oder unentgeltlich, wieder an Böhmen zurück, und schon 1463 kommt Seyffried von Pytschen als Landvogt Georgs in der Niederlausitz vor.

So ausgezeichnete Eigenschaften Georg Podiebradt nun auch besaß²¹⁾ und so groß die Verdienste waren, die er sich nach seiner Erhebung auf den böhmischen Thron um seine Länder erwarb, die nach den verwüstenden Raubkriegen der Hussiten einer kräftigen Stütze bedurften, so kurze Zeit dauerte doch nur das gute Einverständniß zwischen ihm und seinen Unterthanen. Bald trat eine Spannung ein, die er durch alle Mühe, Anstrengung und Sorgfalt zu entfernen, nicht mehr im Stande war, da sie nicht blos durch seine mächtigen Feinde in Böhmen und den angrenzenden Ländern, sondern hauptsächlich durch den römischen Stuhl auf jede mögliche Weise genährt und befördert wurde. George Podiebradt war früher der

²⁰⁾ Manlius loc. cit.

²¹⁾ Aeneas Sylvius nennt ihn selbst: Regum domi militiaeque apprimè clarum, cui nec consilium, nec aetas desset.

Parthei der Hussiten sehr zugethan gewesen, man setzte daher noch immer dieselben Gesinnungen bei ihm voraus, und so hatte schon seine Wahl vielfache Widersprüche, vornehmlich in Schlesien und von Seiten der Stadt Breslau, erfahren müssen, die nur durch das Anerkenntniß des Papstes und des Kaisers, denen dann mehrere der übrigen Fürsten folgten, beseitigt wurden. Als nun Georg nach dem Antritte seiner Regierung zur Wiederherstellung der inneren Ruhe in Böhmen sich ganz besonders zu einem sehr vorsichtigen Betragen gegen die Parthei der Hussiten genöthigt sah, um wo möglich das allgemeine Vertrauen sich zu erwerben, mißfiel dies wieder den Uebrigen und hatte gerade die entgegengesetzte Folge, so daß keine Parthei mit ihm zufrieden war. Am meisten zog er sich aber den Unwillen des Papstes zu, der die Unterdrückung der ganzen böhmischen Ketzerei durch ihn erwartet hatte, und dessen Hoffnungen natürlich unerfüllt bleiben mußten. Er fing daher auch schon im Jahre 1462 an, dem neuen Könige Feinde zu erregen und ihn seinen Unterthanen als einen Anhänger der Ketzerei verdächtig zu machen, bald aber versuchte er auch den Böhmen einen Erzbischof aufzudringen, den sie verwarfen, die Beschlüsse des Concilii zu Basel²²⁾ und die früheren Compactaten zu annulliren, und endlich ging er so weit, Georg Podiebradt selbst durch seinen Legaten Fantinus de Valle vor ein Concilium nach Mantua vorladen zu lassen. Der Legat, welcher schon im vorhergehenden Jahre wegen seiner ungebührlichen Reden und höchst anstößigen Ausfälle gegen den König vor öffentlicher Ständerversammlung auf dessen Befehl ergriffen²³⁾ und eine Zeit

²²⁾ Manlius L. VI. C. 87.

²³⁾ Manlius loc. cit.

lang auf ein festes Schloß gesetzt worden war, wurde dem zufolge aus Böhmen verwiesen, und nun fing der Papst an, mit dem Banne zu drohen. Es konnte nicht fehlen, daß diese Lage der Dinge auch in der Lausitz eine bedeutende Gährung hervorbringen mußte, und doch erscheint dies deshalb seltsam, da der ein ganzes Jahrhundert früher, im Jahre 1350, ausgesprochene Bann wegen der Anhänglichkeit an Ludwig von Bayern in der Niederlausitz, so wie in der Mark Brandenburg, ohne wesentlichen Erfolg geblieben war. Der Grund davon ist jedoch leicht zu finden. Nicht blos wurde die Erhebung des Statthalters Georg Podiebradt zum König von Böhmen auf vielen Seiten, hauptsächlich von den Städten, noch immer gemißbilligt, sondern es bildeten auch die böhmischen Großen,²⁴⁾ welche nach Georgs Thronbesteigung die gehoffte Befriedigung ihres Ehrgeizes nicht gefunden hatten, nur zu bald eine Gegenparthei, und die päpstliche Drohung mit dem Banne diente ihnen zum passendsten Vorwande, sich öffentlich und gleichsam mit Fug und Recht gegen ihn aufzulehnen. In Schlesien und der Lausitz war es aber hauptsächlich das Werk des Hieronimus Landus und später Rudolphs, Bischof von Lavant²⁵⁾ zu Breslau, welche der Papst als Legaten ins Land sendete. Seit 1465 wurden die Drohungen mit dem

²⁴⁾ Zu denselben gehörte vorzüglich Jdenco von Sternberg, der früher auf das thätigste für die Wahl des Statthalters zum Könige von Böhmen gewirkt hatte, noch 1461 dem Zuge gegen Cottbus beiwohnte, und nun einer der gefährlichsten Gegner desselben wurde.

²⁵⁾ Er wurde 1465 von dem Papste gesandt, stiftete dann einen Vergleich zwischen den preussischen Rittern und dem König Casimir von Polen, worauf er nach Schlesien zurückkehrte und endlich 1468 Bischof in Breslau wurde. Manlius L. VI. C. 101.

dem Banne durch Paul II., dem Nachfolger des Aeneas Sylvius, von neuem wiederholt, und anfänglich heimlich, bald aber auch öffentlich die Unterthanen Georgs in Schlesien, Mähren und den Lausitzen zum Abfalle von ihrem kaiserlichen Oberhaupte ermahnt, und ein am 21. November 1465 von dem Bischof Rudolph von Lavant an die Stände der Niederlausitz erlassenes Schreiben, worin er ihnen anzeigt, daß Georg Podiebradt in den päpstlichen Bann verfallen sei, und sie ermahnt, ihm als einem Keger keinen Gehorsam mehr zu leisten, ist originaliter noch vorhanden. Die Aufforderungen desselben fanden zunächst bei den Breslauern, die Georg Podiebradt nur bedingungsweise anerkannt hatten, und deren Huldigung durch ein päpstliches Breve prorogirt worden war, Gehör; es wurde diese Stadt sogar vom Papst angewiesen, für die Wiedereinsetzung des vertriebenen Herzogs Balthasar von Sagan zu sorgen, und sie trat zuerst wieder als entschiedene Gegnerin Georgs auf. Bald ließen sich auch die oberlausitzischen Städte im Geheim zu dieser Parthei ziehen, und sie hatten noch einen besonderen Grund zur Abneigung gegen Georg Podiebradt, nämlich das gehässige und feindselige Benehmen ihres Landvogts Benes von Collowrat, der aus allen Kräften für die Aufrechthaltung des königlichen Ansehens arbeitete und die Bemühungen der päpstlichen Parthei zu vereiteln suchte, zu welchem Zweck er denn freilich nicht immer die geeigneten Mittel wählte, und sich vornehmlich den Verdacht der Städte zuzog, daß er ihre Freiheiten zu vernichten strebe. So vermehrten sich die Feinde Georgs 1465 fortwährend; wiewohl sehr viele, der päpstlichen Aufmunterungen ungeachtet, sich noch nicht öffentlich als solche zu zeigen wagten. Nur Hinko von Scharstein in Mähren trat öffentlich als Gegner des

Königs Georg Podiebradt auf und nöthigte diesen zu einem förmlichen Feldzuge gegen ihn. Im Jahre 1466 drohte nun der Papst²⁶⁾ mit der Bekanntmachung des Bannes, und auf dem in diesem Jahre zu Nürnberg gehaltenen Reichstage war sein Legat, der jetzt zum Cardinal erhobene Fantinus de Valle, so dreist, daß er öffentlich behauptete, man könne die Verathungen wegen des Zuges gegen die Türken aufgeben, denn es sei nochwendiger, den König Georg als den größten Keger mit gemeinschaftlichen Kräften zu bekriegen. Indes brachten es damals die Intercession des Kaisers, des Königs von Frankreich und mehrerer anderer Fürsten, welche sich Georgs annahmen, dahin, daß die Publikation noch bis 1467 ausgesetzt und dem König Georg Podiebradt bis dahin Zeit gelassen werden sollte, sich den Anforderungen der römischen Kirche zu fügen. Unterdeß fuhr der Legat aber immer fort, seine Unterthanen auf jedem möglichen Wege von ihm abwendig und die schon bestehende Spaltung gänzlich unheilbar zu machen. Es konnte nicht fehlen, daß man auch in der Lausitz deshalb unruhig und schwankend wurde. Zwar beruhigte der Brief, welchen Georg Podiebradt an den Abt zu Dobrilugk und die übrigen Prälaten und Stände der Niederlausitz schrieb, und in welchem er ihnen die Versicherung ertheilte, daß er nie etwas gegen den Papst unternehmen, sondern jederzeit als ein christlicher Fürst handeln werde, die Gemüther eine Zeit lang, und vornämlich blieb die Ritterschaft auf seiner Seite; die Ermahnungen der Geistlichkeit hatten aber schon zu tiefe Wurzeln geschlagen, und von ihr wurde fortwährend alles angewendet, den König Georg von der gehässigsten Seite darzustellen. So bil-

²⁶⁾ Manlius L. VI. C. 101. §. 1. et C. 102. §. 7.

dete sich denn auch in der Niederlausitz, nach dem Beispiele der übrigen Länder, eine wirkliche Gegenparthei, die, gestützt auf die päpstliche Ermunterung, damit umging, die Lausitz von Georg Podiebradt loszureißen und unter einen anderen zum Könige von Böhmen zu erwählenden Regenten zu bringen. Als am 1. Januar 1467²⁷⁾ die wirkliche Bekanntmachung der nunmehr eintretenden Exekution des Bannes erfolgte und Georg Podiebradt in Schlesien nicht mehr als König anerkannt wurde, brach auch in den oberlausitzischen Städten das glimmende Feuer in helle Flammen aus, denn in Görlitz hatte man einen Anschlag des Landvogts, die Stadt mit Feuer zu verwüsten und sich der Landskrone zu bemächtigen, entdeckt. Man sagte daher unterm 8. Juni Georg Podiebradt öffentlich den Gehorsam auf, der Landvogt mußte flüchtig werden, und auf Anrathen des päpstlichen Legaten, der selbst mehrmals in die Lausitz kam, beschloß man, andere Beamte zu erwählen. Diesem Beispiele folgte allmählig auch die Niederlausitz, denn die Geistlichen hielten öffentliche Predigten gegen alle Anhänger Georgs und bedrohten sie mit dem Interdikte; doch waren hier die Städte weniger mächtig, verschiedene derselben im Besitze des Adels, und die Ritterschaft dem Könige Georg auch hier, wie anderwärts, geneigter. Indes befand sich das mächtige Geschlecht der von Viberstein auf der Seite der Gegenparthei, weil Wenzel von Viberstein mit dem niederlausitzischen Landvogt Albrecht Koska, Herrn zu Postupitz, einen Streit gehabt hatte, der 1465 von dem Könige Georg zu Prag gegen den Herrn von Viberstein entschieden worden war und diesem sogar eine Verhaftung zugezogen hatte. Weit zahlreicher war aber die dem Kö-

²⁷⁾ Kloss Hussitenkrieg. Jahr 1467.

nig treu bleibende Parthei, und an ihrer Spitze stand ein tapferer und unternehmender Mann, Melchior von Lössen,²⁸⁾ der auch zu der Unternehmung gegen die Landeskronen gerathen und dazu seinen Beistand versprochen hatte. Es fehlt an ausführlichen Nachrichten darüber, wie sich die Verhältnisse nach und nach gestalteten und was von Seiten des Landvogts Albrecht Koska für das Interesse seines Herrn geschah. Auch hier gewannen die Gegner des Königs Georg endlich die Oberhand, man schloß sich den übrigen Ländern, die Mathias Corvinus, König von Ungarn, zum Regenten verlangten, an, der Landvogt mußte entweichen, und Melchior von Lössen²⁹⁾ zog sich mit den Anhängern Georgs nach Hoyerwerda. An der Spitze der Parthei, welche den König Mathias von Ungarn³⁰⁾ auf den böhmischen Thron, dessen Georg Podiebradt von dem Papst für verlustig erklärt worden war, setzen wollte,

²⁸⁾ Er besaß damals Triebel, das er 1465 erworben hatte. Borbs Geschichte der Herrschaften Sorau und Triebel. Fol. 50.

²⁹⁾ Er wird bisweilen für den zeitherigen Landvogt ausgegeben; dies war er aller Wahrscheinlichkeit nach aber nicht, sondern, wie schon bemerkt, Albrecht Koska von Postupitz, der noch am Dienstage nach Bartholomäi 1466 einen Lehnbrief über den Hammer in Schleyzig ausstellte. Melchior von Lössen wurde aber später, nämlich im Jahre 1477 noch Landvogt in der Niederlausitz und war dies auch noch 1479, und dies hat wahrscheinlich jenen Irrthum veranlaßt. Indes wäre es nicht unmöglich, daß ihn der König besonders zum Haupte seiner Parthei in der Niederlausitz bestellt hätte; da Albrecht Koska damals fast gar nicht erwähnt wird, und später bei den Friedensunterhandlungen 1469 wohl eher zu den Anhängern des ungarischen Königs gezählt werden zu können scheint.

³⁰⁾ Er war nicht bloß Georg Podiebradts eigener Schwiegersohn, sondern auch lediglich durch diesen aus seiner Haft befreit worden.

stand außer dem päpstlichen Legaten, Zdenko von Sternberg, und von Beiden gemeinschaftlich wurde Botho von Lieburg der ältere, auf Sonnenwalde, wieder zum Landvogt in der Niederlausitz eingesetzt. Er führte deshalb den Titel:

Zu voller Macht des römischen Stuhls und eines künftigen Königs in Böhmen Berweser und Voigt zu Lusitz,

und trat sein Amt um Pfingsten 1467 zugleich mit dem auf gleiche Art bestellten Landvogte in der Oberlausitz, Jarislav von Sternberg, an.

Georg Podiebradt war in seinem Königreiche Böhmen zu sehr beschäftigt, als daß er ernstliche Versuche hätte machen können, die übrigen abgefallenen Länder zum Gehorsam zurückzubringen, deshalb konnte Melchior von Loben die anfänglich gehoffte Unterstützung nicht von ihm erlangen und blieb auf seine eigenen Kräfte beschränkt. Er hatte Hoyerswerda, welches Friedrich von Schönburg, ebenfalls ein treuer Anhänger des Königs Georg, besaß, in einen so guten Vertheidigungsstand zu setzen gesucht, als es nach den Umständen möglich war, und seine Parthei übte von dort aus unaufhörliche Feindseligkeiten gegen die Ober- und Niederlausitz, so daß seine Gegner von Anfange herein in bedeutende Verlegenheiten gerieten. Sie litten hauptsächlich Mangel an Gelde, dem auch der Ablass, welchen der Papst bewilligt hatte, auf keine Weise abhelfen wollte, weil der Inhalt der Ablasskassen zunächst von dem Legaten in Beschlag genommen wurde, der damit die Hauptbewegungen seiner Parthei, die Unternehmungen des in Böhmen stehenden Heeres, zu befördern suchte. Endlich gelang es dem neuen Landvogt der Oberlausitz, Jarislav von Sternberg, der bedeutende

Hülfe aus Schlesien erhielt, ein Heer zu sammeln,³¹⁾ um in Gemeinschaft mit den Niederlausigern vor Hoyerwerda ziehen zu können. Im September 1467 brach man dahin auf, und am 27. dieses Monats begann die Belagerung. Die Oberlausiger standen unter Anführung ihres Landvogts und Kaspars von Mostiz auf Ischachau, Hauptmanns zu Görlitz; die Niederlausiger befehligte ihr neuer Verweser und Landvogt Botho von Jleburg und unter ihm von den Rittern Friedrich von Diberstein zu Forste und Sommerfeld. Außerdem befand sich bei dem Heere eine starke Abtheilung von Kreuzigern, und bald langte auch Herzog Heinrich von Stogau mit mehreren Truppen aus Schlesien an. Fünf Wochen lang wurde dem Schlosse stark zugesetzt, und mehrere Stürme waren schon gewagt worden; Melchior von Lbben schlug indeß alle Angriffe zurück, und da schon der Winter heranrückte, überzeugte man sich endlich von der Unmöglichkeit, das Schloß noch in diesem Jahre zu nehmen. Man verwandelte die Belagerung daher in eine bloße Blokade, umgab die ganze Stadt mit einer Wagenburg, und nachdem man einen Theil der Truppen zu ihrer Deckung und zur

³¹⁾ Da von der Geistlichkeit auf ausdrücklichen Befehl des Papstes gegen Georg Podiebradt das Kreuz gepredigt und denen, die an dem Feldzuge gegen denselben Theil nehmen würden, Vergebung aller Sünden verkündigt wurde, so betrachteten Viele diesen Kampf als eine heilige Sache und ließen sich, gleich den früheren Kreuzfahrern, mit dem Kreuze bezeichnen. Dadurch bildeten sich dann eigene Abtheilungen freiwilliger Kämpfer für den Glauben, welche sich Kreuziger nannten, und ihre Geschichte scheint noch nicht völlig im Klaren zu sein, da von Einigen eine Verbindung derselben mit dem Kreuzherrnorden angenommen wird. Der nachmalige Landvogt Georg von Stein soll ebenfalls zu den Kreuzigern gehört haben. Cfr. Worbs Geschichte der Herrschaften Sorau und Triefel. Fol. 51. Manlius L. VI. C. 101. S. 11.

Beobachtung des Feindes zurückgelassen hatte, zogen die übrigen Heeresabtheilungen am Tage der 11000 Jungfrauen, den 21. October, wieder von der Stadt ab. Schon am 18. October dieses Jahres³²⁾ war nunmehr ein öffentliches Bündniß gegen Georg Podiebradt und seine Parthei zu Forste zu Stande gekommen. Es nahmen daran Theil der Landvogt der Oberlausiz, Jarislaw von Sternberg, und die Sechslände und Sechsstädte, der Landvogt Botho von Jleburg, Heinrich, Abt zu Dobrilugk, Wenzel von Biberstein zu Sorau, Friedrich von Biberstein zu Forste, Otto von Kittlitz,³³⁾ Herr zu

³²⁾ Karpzows Ehrentempel I. p. 87. Worbs loc. cit.

³³⁾ Die Herrschaft Spremberg wurde von Carl IV. bereits kaufweise erworben, ehe er noch die Niederlausiz besaß. Sie befand sich 1349 im Besiz des Grafen Günther von Schwarzburg. Carl's IV. Sohn, Herzog Johann von Görliz und Markgraf zu Lausiz, verpfändete sie 1395 an Otto von Kittlitz und belehnte ihn damit am Tage Deuli, und dieser Besiz wurde 1438 vom König Albrecht, so wie 1454 von Ladislaus bestätigt. Die Herren von Kittlitz waren ein mächtiges Geschlecht und als Besizer einer königl. Herrschaft mit der Obergerichtsbarkheit begnadigt, die sie so viel als möglich geltend zu machen suchten. Als die Stadt Görliz im Jahre 1460 mit dem Herzog Johann von Sagan und Priebus Streit wegen der Straße hatte, verklagte dieser die Görlizer und Hanns von Kittlitz ließ sie durch seinen Hofrichter Hanns von Berge vor sein Hofgericht vorladen, weshalb sie gerathen fanden, eine Vermittelung zu suchen. 1494 überließ König Wladislaus das ihm als Verpfänder der Herrschaft noch zustehende Recht an Heinrich von Plauen, Burggrafen zu Meißen und Landvogt in der Niederlausiz, welcher hierauf 1502 sämmtliche Rechte, die dem Pfandinhaber Otto von Kittlitz daran zugesanden, erkaufte. Da er aber souverain regieren wollte, wurde ihm durch einen königl. Rechtspruch d. d. Tirnau 1508 die Herrschaft wieder entzogen und den Ständen überlassen. Von diesen erhielt sie der Landvogt Bohuslaw Felix von Lobkowitz käuflich; er verkaufte sie an Caspar von Mintwiz 1568, und von diesem ging sie wieder auf Carl von Kittlitz über, 1584.

Spremberg, Otto von Stutterheim auf Golsen, die Hofgerichte zu Calau, die Städte Luckau und Spremberg und außerdem die Herzöge Heinrich der ältere und der jüngere zu Glogau und Crossen. Jeder Theil versprach dem anderen im Falle eines Angriffes schnelle Hülfe; den innerlichen Plackereien und Räubereien aber sollte durch gemeinschaftliche Kräfte gesteuert werden und dieses Bündniß so lange dauern, bis man wieder einen christlichen König oder Erbherrn im Lande haben würde. Am 1sten November wurde dasselbe von Allen unterschrieben und besiegelt.³⁴⁾

Im December erhielt die zur Observation von Hoyerwerda zurückgebliebene Abtheilung Verstärkung, nach dem man vorher noch einen Feldzug zu Gunsten des heftigsten Gegners Georg Podiebrads, nämlich des Herzogs Balthasar zu Sagan,³⁵⁾ gemacht hatte. Jetzt wurde sein Bruder Hanns, ein Anhänger Georgs, bekriegt, Schloß und Stadt Sagan belagert und nachdem man es endlich zur Uebergabe genöthigt, an Herzog Balthasar, dem Befehle des Papstes gemäß, zurückgegeben. Um diese Zeit versuchte es König Casimir von Polen, ein Freund Georg Podiebrads, das diesem drohende Ungewitter zu beschwören und einen Vergleich zwischen ihm und seinen Unterthanen zu stiften. Ohne die Dazwischenkunft des päpstlichen Legaten würde dies höchst wahrscheinlich gelungen sein. Bereits war ein Stillstand angenommen worden und viel Wahrscheinlichkeit einer Beilegung der Unruhen vorhanden, als der päpstliche Legat alle Bemühungen des Königs sofort wieder vereitelte, indem er schnelligst einen Tag zur Zusammenkunft aller Gegner

³⁴⁾ Ein Original davon befindet sich zu Görlitz.

³⁵⁾ Kloss Hussitenkrieg. Jahr 1467.

des Königs Georg zu Breslau anberaumte. Dazu wurden auch die Niederlausitzer eingeladen, und die Einladung war ausdrücklich an den Verweser des Landes, Bortho von Jleburg, und alle Prälaten, Mannschaft und Städte in Lustig gerichtet. Der Legat brachte es bei dieser Zusammenkunft dahin, daß die Anwesenden sich aufs neue vereinigten, mit Georg Podiebradt keinen Frieden zu schließen. So nahm dessen Sache mit dem Jahre 1467 eine ungünstigere Wendung; bald aber wurden die Aussichten noch trauriger, denn auch Kaiser³⁶⁾ Friedrich III. verließ ihn, nicht sowohl in Folge der unausgesetzten Aufforderungen des Papstes, sondern hauptsächlich deshalb, weil Podiebradt von ihm die Erstattung der Kosten, die er auf die Befreiung des Kaisers aus den Händen der Wiener verwendet hatte, verlangte, und Mathias Corvinus trat nun öffentlich zur Gegenparthei, und erklärte sich bereit, die ihm gebotene böhmische Königskrone nebst der Herrschaft über die incorporirten Länder anzunehmen. Im Frühlinge des Jahres 1468 zogen die niederlausitzischen Mannschaften nach Zittau, wo sich ein bedeutendes Heer sammelte. An dasselbe schloß sich ebenfalls eine große Schaar von Kreuzigern an, und alles bezog um Himmelfahrt Christi ein Lager bei Hartau, rückte dann aber in Böhmen ein. Der Zug war anfänglich sehr glücklich, und rasch drang das Heer bis nach Turnau vor, welches eingekäschert wurde. Leider fehlte es aber, wie dies in jener Zeit so oft der Fall zu seyn pflegte, an einer kraftvollen Leitung des Ganzen; das Heer war zwar zahlreich, machte aber eigentlich kein ordnungsmäßiges Ganzes, sondern nur einen großen Haufen einzelner Abtheilungen aus, und so benutzte man die er-

³⁶⁾ Kloss Hussitenkrieg. Maailus L. VI. C. 101. §. 10.

rungenen Vortheile nur schlecht oder gar nicht. Als den Verbündeten bald darauf ein böhmisches Heer entgegenrückte, stand man einander gegenüber, ohne daß etwas Erhebliches geschehen wäre, und endlich schloß der oberlausitzische Landvogt Jarislav von Sternberg gegen den Willen der Uebrigen gar einen Stillstand. Nach dessen Aufhebung erlitt das Heer einige nicht unbedeutende Verluste,³⁷⁾ und in der Woche vor Craudi traten alle Abtheilungen desselben höchst mißvergnügt wieder ihren Rückzug an. Besonders waren die Niederlausitzer über den fehlgeschlagenen Zug unwillig, und man schrieb den unglücklichen Erfolg lediglich den Oberlausitzern und ihrem Landvogte zu. Nach der Beendigung dieses Heereszuges rückte der größte Theil der von demselben heimkehrenden Truppen vor das noch immer blokirte Hoyerswerda; die Blokade wurde sofort wieder in eine förmliche Belagerung verwandelt und diese mit allem nur möglichen Nachdrucke betrieben. Als nun endlich auch von Luckau und von Budissin grobes Geschütz, das diesen Städten gehörte, herbeigeführt worden war, und man das Schloß auf das heftigste beschloß, mußte es sich endlich nach einem allgemeinen Sturme am 29. August ergeben. Hierauf wurden die Festungswerke niedergerissen, die Verwaltung der Herrschaft eingerichtet und deren Einkünfte dergestalt getheilt, daß die eine Hälfte davon der Ober-, die andere aber der Niederlausitz zufiel.³⁸⁾

³⁷⁾ Manlius L. VI. C. 101. §. 11.

³⁸⁾ Das Schloß Hoyerswerda wurde in der Folge von dem Landvogt Georg von Stein erworben und wieder neu hergestellt; später gelangte es wieder an die Herren von Schönburg. Der Belagerung und Einnahme gedenkt auch Manlius L. VI. C. 104.

In der Letzteren trat nun nach diesen Ereignissen etwas mehr Ruhe ein, und obwohl der Kampf zwischen beiden Königen noch immer fort dauerte, so war man doch bei der weiteren Entfernung von Böhmen den Versuchen der Gegenparthei, sich des Landes wieder zu bemächtigen, nicht so bloßgestellt, als die Oberlausitz. Diesen Versuch benutzte man sich nun aber gleich an der Gränze zu begegnen, da die Gegner im Innern gedemüthigt und außer Stande waren, etwas für Georg Podiebradt zu unternehmen. Deshalb zog noch im Herbst des Jahres 1468 wieder eine zahlreiche Mannschaft aus der Niederlausitz nach der Oberlausitz, um an einem Zuge gegen Böhmen, von wo aus man angegriffen zu werden besorgte, Theil zu nehmen. Der Zug ging auch wirklich vor sich, blieb jedoch ohne erhebliche Resultate, und im Anfange des Jahres 1469 kam es zu einem Fürstentage in Liegnitz, den auch die Niederlausitzer besuchten, worauf eine Art von Waffenstillstand eintrat, welcher bis gegen Ostern dauerte. Damals scheint es in Georgs Macht gestanden zu haben, seinen Gegner Mathias zu demüthigen, denn er hatte ihn in einer gefährlichen Stellung eingeschlossen, bot aber von neuem die Hand zur friedlichen Ausgleichung, indem er die Ungarn gegen das Versprechen, ihn nicht weiter in Böhmen zu heunruhigen, frei ziehen ließ. Bei den Unterhandlungen wurde wieder ein Albrecht Koska von Postupitz gebraucht, es bleibt indeß ungewiß, ob dies der vormalige Landvogt gewesen. Der Papst hob den Vergleich auf, entband den König Mathias aller gegebenen Versprechungen und Angelobnisse, und so blieben die Unterhandlungen zu Ollmütz ohne Erfolg, vielmehr wurde von der päpstlichen Parthei die Wiedereröffnung der Feindseligkeiten herbeigeführt. Diese erklärte nun den König Mathias von Ungarn öf-

fentlich zum Könige von Böhmen und den incorporirten Ländern; er wurde im Monat Mai zu Ollmütz gekrönt, und als er hierauf den 19. Mai nach Breslau kam, wohin er die Niederlausitzer durch ein besonderes Schreiben geladen hatte, auch von diesen anerkannt und ihm die Huldigung geleistet. Er bestätigte ihnen die allgemeinen Landesprivilegien, und insbesondere erhielt auch damals das Kloster Dobrilugk, welches in diesem Zeitraume besonders eine wichtige Rolle in der Niederlausitz gespielt hatte, eine Bestätigungsurkunde seiner Freiheiten, und der Landvogt blieb im Amte. So war nun zwar wieder ein Landesherr vorhanden, er konnte indeß immer noch nicht für legitim gelten, da ihm Georg Podiebradt die Herrschaft mit den Waffen in der Hand streitig machte, und bald nach der Krönung rückte auch Georgs Sohn, Heinrich, Herzog von Münsterberg, mit einem bedeutenden Heere gegen die Oberlausitz vor. Auf die durch den dortigen Landvogt der Niederlausitz davon gegebene Nachricht zog Botho von Jleburg mit der niederlausitzischen Mannschaft ihr zu Hülfe nach Zittau, wo sie gemeinschaftlich mit dem oberlausitzischen Kriegsheere ein Lager aufschlugen und sich durch schlesische Hülfsvölker so verstärkten, daß Herzog Heinrich nichts gegen die Verbündeten ausrichten konnte, obwohl die Oberlausitz bald auch auf der anderen Seite noch angegriffen wurde, wodurch das Gebiet der Stadt Zittau bedeutenden Schaden litt. Er mußte sich endlich, nachdem die Lausitzer noch die Schlösser Tollenstein und Nollenberg erobert hatten, wieder zurückziehen.

So dauerte der Haß der beiden Partheien gegen einander immer fort und jede suchte der anderen so viel Schaden zuzufügen, als ihr nur immer möglich war. Deshalb wurden aber auch alle, die in den Verdacht ge-

riethen, als Anhänger Georgs mit den Waffen in der Hand Feindseligkeiten ausgeübt zu haben, verfolgt und der härtesten Strafe überliefert. Im Jahre 1470 mußten sich daher die niederlausitzischen Stände, auf der Ständeverammlung zu Lübben, für einen gewissen Wolfgang Falkenhayn verwenden, den man wegen eines solchen Verdachts in Görlitz, wohin er gekommen war, zur Haft gebracht hatte. Sie schrieben seinetwegen an den Rath zu Görlitz und bezeugten in ihrem Schreiben, daß er ein Rottmeister zu Breslau gewesen sei, und später die Fußknechte Herzogs Nikel von Oppeln geführt habe, wodurch sie seine Loslassung bewirkten.

Damals muß auch der zeitherige Landvogt, Botho von Jleburg, bereits abgegangen gewesen sein. Wahrscheinlich war er gestorben, denn es fehlen seit dieser Zeit alle Nachrichten von ihm, und von 1471 an kommt der zeitherige Landvogt in der Oberlausitz, Jarislaw von Sternberg,³⁹⁾ an dessen Stelle dort Herzog Friedrich von Liegnitz trat, bis zum Jahre 1477 als Landvogt in der Niederlausitz vor.

Georg Podiebradt machte seinem Gegner Mathias in einem lateinischen Schreiben vom Mariä Magdalenen-tage 1470 den Vorschlag, den Streit durch einen Zweikampf zu beendigen, dieser nahm die Ausforderung aber nicht an; Georg erhielt sich nun zwar bis an seinen Tod auf dem Throne von Böhmen, indeß gelang es ihm nicht, die abgefallenen Länder, Mähren, Schlesien und die Lausitz, wieder zu erobern, und als er sich überzeugt hatte, daß er auf die Hoffnung, einen seiner Söhne dem böhmischen Throne bestimmt zu wissen, verzichten müsse, schlug er

³⁹⁾ Kloss handschriftl. Gesch. der Oberlausitzischen Landvögte.

auf einem 1471 zu Prag gehaltenen Reichstage den Ständen selbst den polnischen Prinzen Wladislaus, den Sohn Casimirs von Polen, zu seinem Nachfolger vor. Dieser wurde allgemein angenommen, nach dem Tode Georg Podiebradts, der bereits am 22. März d. J. erfolgte, im August zu Prag gekrönt,⁴⁰⁾ und nun entbrannte der Krieg zwischen ihm und Mathias aufs neue. Er wurde bald um so erbitterter, als sich 1471 auch eine Parthei gegen Mathias in Ungarn erhob, und den jungen Wladislaus zu ihrem Könige wählte. Dieser säumte nicht, sich dorthin zu wenden, das Glück war ihm indeß hier nicht günstig, er machte keine Fortschritte in Ungarn, und da auch der Gegner des Kampfes schon ziemlich müde war, so kam 1472 ein Waffenstillstand zu Stande, der bis ins künftige Jahr dauerte. Im August 1473 wurde nun ein Tag zu Troppau anberaumt, durch den alle Unruhen gestillt und alle Zwistigkeiten ausgeglichen werden sollten. Alle bei dem Kampfe interessirten Länder wurden eingeladen, Abgeordnete dahin zu senden, und auch die Niederlausitzer fanden sich dabei ein, nachdem sie vorher bei dem Bischof von Breslau gewesen waren, um von diesem zu erfahren, was sie nach den obwaltenden Verhältnissen zu thun hätten. Leider kam aber auch hier keine Vereinigung zu Stande, und im folgenden Jahre traten sogar noch der König Casimir von Polen und Kaiser Friedrich III. als Gegner des Königs Mathias auf. Ersterer fiel mit einem großen Heere in Schlessien ein und belagerte denselben in Breslau, wo er sich damals aufhielt, doch gelang es ihm nicht, die Stadt zu nehmen; die Mannschaften des ungarischen Königs eilten

⁴⁰⁾ Manlius L. VI. C. 107.

herbei⁴¹⁾ und bald war alle Gefahr vorüber; indeß hatte Schlesien dabei nicht wenig gelitten. Nachdem sich die polnischen und böhmischen Heereszüge wieder entfernt hatten, schloß man um Pfingsten 1474 endlich einen 24jährigen Waffenstillstand, und auf Lucia den 13. Decemb. berief Mathias die lausitzer Stände zu einem Fürstentage nach Breslau zusammen. Hier wurde zur Wiederherstellung der Ruhe und Sicherheit im Innern die auf diesem Fürstentage beschlossene neue Landes-Ordnung für Schlesien, die Ober- und Niederlausitz publicirt, nach welcher ein gemeinschaftlicher Oberhauptmann (Statthalter) für alle diese Länder bestellt werden sollte, und zu diesem Posten ernannte Mathias den Grafen Stephan von Zopalien⁴²⁾ oder Zips. Sodann erhielten auch die

⁴¹⁾ Bei der Bekämpfung der Polen und Böhmen zeigte sich Melchior von Ebben, der seit Georg Podiebradts Tode in die Dienste des Königs Mathias getreten war, wieder besonders thätig. Lange focht er von Schwiebus aus tapfer gegen die Feinde, und bei dem Entsatz von Breslau erntete er vorzüglich Ruhm und setzte sich bei dem Könige so in Gunst, daß er ihn auch später zum Landvogt bestellte. Manlius L. VI. C. 109. §. 3.

⁴²⁾ Er war in dieser Eigenschaft oberster Statthalter und vornehmlich Militair-Gouverneur, nicht aber eo ipso auch Landvogt. Doch wurde Stephan Graf von Zopalien oder Zips auch zum Landvogt in der Oberlausitz bestellt, aber nicht in der Niederlausitz, wo es bis 1477 Jarislav von Sternberg war, dem Melchior von Ebben folgte. Ueberhaupt ist ein ähnliches Amt von jezt an mehrmals vorgekommen; z. B. bei Joh. von Waradien, Georg von Stein 1481 und im Anfange des folgenden Jahrhunderts bei Sigismund von Glogau, so wie bald darauf auch bei Carl von Münsterberg. Uebrigens gewinnt es den Anschein, als ob Mathias durch diesen Beschluß eine Veränderung in der Verwaltung der Lausitzen durch Landvögte, die den Einrichtungen des ungarischen Reichs wohl nicht entsprach, beabsichtigt habe, indeß blieb die Lausitz nur kurze Zeit in seinen Händen, und die böhmischen Regenten ließen es nicht

niederlausitzischen Stände am Montage nach St. Thomas die Bestätigung ihrer Privilegien und Freiheiten, und in die desfallsige Urkunde wurde ausdrücklich wieder die Versicherung aufgenommen, daß sie nie von der Krone Böhmen getrennt werden sollten, da Mathias damals noch selbst zu derselben zu gelangen hoffte.

Schon seit Wladislaus Krönung war die Niederlausitz vielfach aufgefordert worden, sich ihm als erwählten Könige von Böhmen wieder anzuschließen, man betrachtete ihn indeß immer noch nur als Parthei-Oberhaupt und hing deshalb fest an Mathias. Als er nun aber im Jahre 1476 auch von dem Kaiser Friedrich anerkannt und belehnt wurde, und dieser dann selbst eine Aufforderung an die Lausitzer ergehen ließ, ihm die Huldigung zu leisten, befand sich das Land wiederum in dem Falle, daß zwei Herren vorhanden waren, von denen jeder dessen Untertänigkeit mit Recht zu fordern schien; Mathias wegen der geleisteten Huldigung und Wladislaus als anerkannter König von Böhmen, von welcher Krone sich die Lausitz überhaupt nicht trennen wollte. Unter diesen Umständen und da der Friede noch immer nicht zu Stande kam, war es natürlich, daß auch die innere Ruhe noch nicht völlig hergestellt werden konnte. So wurde dann plötzlich in der Niederlausitz im Jahre 1477 wieder ein Versuch gemacht, sie dem König Mathias zu entreißen, an welchem vielleicht Herzog Hanns von Sagan⁴³⁾ einigen Theil hatte. Im April d. J. ver-

langte

nur beim Alten, sondern unter ihnen bildete sich nun erst die landvogteiliche Verwaltung recht klar und sicher aus.

⁴³⁾ Seiner Versuche, sich eines Theiles der Niederlausitz zu bemächtigen, gedenkt Manlius L. VI. C. III.

langte nämlich der Landvogt Melchior von Lobben plötzlich Hülfe von den Oberlausitzern zu einem Heereszuge gegen Luckau und schrieb deshalb an den Hauptmann zu Buzdissin, Nikol von Pannewitz,⁴¹⁾ der die Sechsstädte davon in Kenntniß setzte. Wahrscheinlich befanden sich die Städte Luckau und Lübben bereits in den Händen der Gegner des Königs und hatten sich gegen den Landvogt gesetzt, denn in dem Antwortschreiben der Stadt Görlitz heißt es ausdrücklich, daß sie „zu Er. Königl. Majestät Ehren“ dem Landvogt nichts wollten abgehen lassen und sich aufs beste rüsten würden. Die Hülfe erschien indeß nicht, und Melchior von Lobben blieb hier wieder auf seine eigene Kräfte beschränkt. Dennoch brachte er die Widerspenstigen zum Gehorsam, so daß sie um Trinitatis nur noch das Schloß zu Lübben in Besitz hatten, und dort belagert wurden. Um Corporis Christi schrieb Melchior von Lobben wieder an den Hauptmann Nikol von Pannewitz, beklagte sich über die ausgebliebene Hülfe und benachrichtigt ihn dabei: es sei ihm durch Hülfe Gottes und der gehorsamen Herren geglückt, mit denen von Luckau und Lobben (Lübben) so weit zu kommen, bis auf das Schloß zu Lobben, dahin er sie getrieben und er meine nicht lange mit ihnen zu thedingen, da er die Stadt bereits inne habe. Die Oberlausitzer suchten sich demnächst zu entschuldigen, und Nikol von Pannewitz giebt an, sie hätten gehört, daß die von Luckau und Lübben etwas mit einander auszumachen gehabt und in Unterhandlungen gestanden hätten (bethedinget gewesen wären). Die näheren Nachrichten über die Veranlassung dieses Vorganges und dessen Ende fehlen gänzlich; zwischen den beiden Königen wurde aber der langwierige Kampf end-

⁴¹⁾ Klost Hufitenkrieg. Jahr 1477.

lich durch den Frieden zu Ollmütz, 1479, beendet.⁴⁵⁾ Nach demselben verblieb die Lausitz dem König Mathias auf seine Lebenszeit, nach seinem Tode sollte sie aber wieder an Wladislaus und die Krone von Böhmen zurückfallen, und dieser Rückfall trat im Jahre 1490 ein.

Während dieses unruhigen Zeitraumes der Kämpfe zwischen beiden Königen scheint ganz besonders auch die Justizpflege in einem hohen Grade vernachlässigt worden zu sein, und dies erstreckte sich selbst bis auf die Verträge über Eigenthum der Rittergüter, weil man stets in Ungewißheit blieb, ob der vorhandene Beamte legitimirt sei, und wer solche überhaupt abzuschließen und zu bestätigen habe. Ganz besonders wichtig war dies in Beziehung auf die bedeutenden Ritterlehne und Herrschaften, und darum wurde auch die Ueberlassung der Dibersteinschen Herrschaften Sorau, Beeskow und Storkow an die Herzöge Ernst und Albert von Sachsen durch den König Mathias erst im Jahre 1479 bestätigt. Es ist lange zweifelhaft gewesen, auf welche Weise und zu welcher Zeit diese Herrschaften eigentlich an die Herzöge von Sachsen gelangt sind. Die sächsischen Geschichtsschreiber,⁴⁶⁾ welche die Behauptung aufstellen, daß die Herzöge die Besitzungen erkaufte hätten, stützen sich lediglich auf den Theilungsrezeß von 1485, und da die ursprüngliche Ur-

⁴⁵⁾ Manlius L. VI. C. 112. §. 12. In diesem Jahre war Melchior von Löben noch am Leben und Landvogt in der Niederlausitz, wie schon früher erwähnt worden. Bald darauf muß er aber gestorben sein, denn schon 1480 kommt Fahne von Zawolsky, Ritter, als Landvogt in der Niederlausitz vor. Welches Ende Melchior von Löben genommen, ist noch im Dunkeln; einer dieses Namens wurde, nach Manlius, bei Cottbus von Straßenräubern erschlagen.

⁴⁶⁾ Heinrich Sächs. Geschichte. II. 3.

kunde über deren Abtretung an die Herzöge bis jetzt noch nirgends aufzufinden gewesen ist, so hat sich selbst der um die Geschichte der Niederlausitz so sehr verdiente Vorbs⁴⁷⁾ mit einer Vermuthung helfen müssen, die sich in der Hauptsache aber als vollkommen begründet ausweist. In dem ständischen Archive der Niederlausitz hat sich nämlich eine beglaubigte Abschrift des am Donners- tage nach Martini 1477 abgeschlossenen Vertrages, durch welchen die Herrschaften Sorau, Beeskow und Storkow von Hanns von Viberstein an die Herzöge Ernst und Albrecht von Sachsen überlassen worden sind, vorgefun- den, und es geht daraus hervor, daß der Besitz der Lek- teren nur eine Art von Pfandbesitz war, der erst nach dem Tode Johanns von Viberstein mit voller Wirkung eintrat. Dieser war in den Zeiten der fortwährenden Kriegsunruhen dem Andringen der streitenden Partheien ganz besonders ausgesetzt gewesen, hatte seine Zuflucht zu den Herzögen nehmen müssen, welche ihm nicht nur ihren Schutz angedeihen ließen, sondern denselben auch thätig mit Geld und auf andere Art unterstützt, und ihn dar- durch in dem Besitze seiner Güter erhalten hatten. Um sie dafür zu entschädigen, schlug er alles zusammen auf 62000 rheinische Gulden an, stellte darüber am Donners- tage nach Martini 1477 ein Schuldbekenntniß aus, und verpflichtete sich darin, den Herzögen die Herrschaften Sorau nebst Beeskow und Storkow zu ihrer Sicherheit zu überlassen, bis diese Summe zurückgezahlt sein würde. Um allen Hindernissen zu begegnen, hatten sämtliche Unterthanen und Beamte den Herzögen auch, wahrschein- lich bereits 1476, die Huldigung leisten müssen, und

⁴⁷⁾ In seiner Geschichte der Herrschaften Sorau und Triebel d. 1826. Fol. 55.

Hanns von Viberstein wendete sich 1478 an den König Mathias mit der Anfrage, ob er auf dessen Bestätigung rechnen könne. Mathias antwortete bejahend, Mittwoch vor Galli 1478, und am Freitage vor Laurentius 1479 erfolgte die Bestätigung selbst zu Olmütz. Beide Urkunden sind zwar etwas beschädigt, doch haben nur wenig einzelne unerhebliche Worte gelitten, und da sie zeither noch unbekannt gewesen sind, so mögen sie nach der im Ständischen Archive befindlichen vidimirten Abschrift hier einen Platz finden:

Bewilligung des Königs über den contract.

Wir Mathias von Gottes Gnaden zu Hungern, zu Boheimb, Dolmatien, Croacien &c. König, Herzog in der Schlessien und Lugezburg Marggrafe zu Merhenn Bndt zu Lawitz &c. Bekennen in diesem unsern offen brieffe für uns vnd unser nachkommen de Könige zu Boheimb. Als die hochgeborenen Fürsten Herr Ernst des heiligen römischen Reichs Erzmarschall Churfürst und Herr Albrecht gebrüder, herzogen zu Sachsen Landtgrafen in Doringen vnd Marggrafen zu Meissen unsern lieben Ohmen Bndt schwager mit dem edlen Hansen von Viberstein zu Sorrau Beskow vnd Storkaw Herrn, unsern lieben getreuen (einen contract gemacht, Also das sie Ime zu seynen geschosten vnd großen anliegen eyne Mergliche Summe geldes an baaren gezalten gulden gegeben, Bnd sie seinen eldern vnd Ime vil gnade vnd guts getan, davon seynen eldern vnd Ime vil nuts vnd fromme entstanden) das sie Ime hinfur auch wol gethun mögen vnd auf das sie das destomer genaigt, So ir erben vnd nachkommen der muglichen Summa goldes so sie Ime zu seinen muglichen Nutz geschafft, vnd dadurch bei den genannten seinen herchaften blieben Bnd die behalden das ohne das gar....

hatt gescheen mogen, Zu künfftig mugen ergezt werden, so hat er sich bewilligt, das die genannten Fürsten vnser lieben Ohmen vnd schwager auf seinen herrschaffen Soraw Besskow vnd Storkow nach seinem abgange Zwey vnd sechzig Tausant Meynisch gulden, rechter Landswerung vnd gewichte, haben vnd davon bekommen sollen vnd alsdann die genannten herrschaffen mit allen iren Mannen, manschafften Zu vnd Ingehörungen nichts vßgelassen, Sundern In allermassen, die seyne vorsare vnd eltern Innen gehabt vnd Ime pracht, vnd er die jetzt Inhat vnd gebraucht, Innemen, Das also ir eygen gut Innienhaben, das Zu irem besten gebrauchen vnd geniessen als andern ire Lande vnd lewte, Bisso lange das sie, ire erben oder nachkommen Zweyendsechzig tusant Meynisch gulden auf eynmale gnuglich vnd wol zu danke bezahlt sint, Alsdan vnd nicht eher Sollen die genannten fürsten den der das erbrecht vnd losung an solchen herrschaffen vnd die Zwey vnd sechzig tusand Meynisch gulden dafür bezahlt hatte, abtreten, Vß das die genannten fürsten ire erben vnd nachkommen So das mit Ime Zufall kome Solch Zwey vnd sechzig tusant Meynisch gulden Zu bekommen genuglich versichert sind. So hat der genant Hans von Viberstein alle seine vndertanen Erbare vnd unerbare, In den Stetten Vnd auf dem lande Zu den obgenanten herrschaffen gehorende, Ime eyne rechte erbhuldigunge Zu thun, Auch die Amptlewte der Sloss vnd stete geloben vnd schweren Lassen So es mit Ime Zufall keme das sie dann dieselbigen Amptlewte So ist oder zukünftig sein die zu aller Zeit, So die an den Nemptern vorandert, den genannten fürsten mit eyden vnd gelobden sollen verpunden werden, mit den Slossen vnd steten, Auch die vndertanen an Nymandts anders den an die genannten fürsten der erben vnd nachkommen Zu hal-

den Ine die Closs und stete eyngeben vnd Ine als iren rechten Erbherrn gewärtig sein, Alle dieweyle den genannten fürsten Ire erben vnd nachkommen die Zwey vnd sechzig tusant Reiniſch gulden nicht genuglich bezahlt weren, Vnd wie das ir contract vnd die briſe von beyden teilen gegen einander darüber gegeben Wiſſen, das alles mit vnſerem guten willen vnd rechten wiſſen geſchehen wir also verwilligt haben, Vnd verwilligen Beſtettigen vnd confirmiren ſolchen contract, Wiß vollkomenheit vnſer Böhmischen keninglichen macht hiemit in crafft dits Bryffs iſt alsdann vnd dann als iſt. Wie das Im aller krafftigſten vnd beſten ymer geſchehen mag, Wollen auch durch Nymands dawider gethan haben vnd ob das nothein, die genannten fürsten Vnſer lieben Ohmen vnd Ewäger ire erben vnd nachkommen dabei hant haben, alles trewlich vnd vngelerlich. Vnd das ſolchs alles Von vnns vnd vnſeren nachkommen kunigen Zu Beheim ſtete vnd gang gehalten werde, So haben wir Vnſer Inſiegel an diſen briſſ hangen laſſen Der geben iſt zu Olomütz Am freytag vor Sant Lorenziustage des heiligen Mercurers, Nach criſti geburt Bierzehnhundert vnd in dem Neun vnd ſibenzigſten Vnſer Reiche des hungariſchen Inn dem Zwey vnd Zwanzigſten Vnd des boehmischen im 11ten Jahre.

Collationirt Vnd vergleicht iſt diſſe Copey Mit yrem warhafftigen Original von Worte zu Worte, Das ich Wolffgang Heymecke von Babſlicher Macht offenbar ſchreybir Mit diſſer meynen eygen handſchrift beſewge.

Ware Copey des Briſſ den Herr Hans von Viberſtein Meynen gnedigſten vnd gt. hern hern Ernſten Churfürſten ꝛ. vnd hern Al-

brechten gebrüdern herzogen zu Sachsen vber
seine herschaft gegeben hat.

Ich Hans von Biberstein Zu Soraw Beskow
Herrn Bekenne vor mich alle mein erben Vnd erbnehmen
in dissem offenbrife vor Allermeniglichen, vnd allen die
Ihre sehen oder horen lesen Das ich mit wolbedachtigem
Mute vnd meynem vnd der meynen guten Vnd zeitigen
furbehalten Rate Den Irlauchten hochgebornen fürsten
vnd hern, hern Ernst des heiligen Romischen Reichs Erz-
marschalch Churfürsten ꝛc. vnd hern Albrechten gebrüdern
herzogen zu Sachsen Lantgraffen in Doringen vnde
Marggrafen zu Meissen meinen gnedigen hern vnd iren
leibslehnserven auf vnd an den herschaften Soraw Bes-
kow Storkow mit Iren Amptleuten Manschaften Sloss
Steten merkten vnd dorffern Darzu mit allen herlich-
keiten Renten Nuzungen pflegen allen vnd jeglichen eyn
vnd Zugehörungen benümpft und vnbenümpft, ganz nichts
außgeschlossen Als die meyn vorsarn Ingehabt gebraucht
vnd an mich gebracht vnd ich Inhab besitze vnd ge-
prauche Zwei vnd sechtzig tusant Meynisch gulden vor-
schrieben vnd bekant habe, die sie an mich ainstails an
beraiten baar geliehen gelde mir Zu meynen hochanlie-
genden sachen Vnd Zu meynen Merglichen Nuz vnd
frommen Zu grossen Dank gezalt Vnd vbergereicht, ain-
stails mit erspriesslichen vorstandt merglichen Nuz mit
Vorschube vnd enthebung manch schedlicher Zufalle und
vil an der darlayen damit sich Ir gnaden gegen Mir
In gunstiger Forderung In hilff vnd Beistant Vnd be-
haltung bey dem Meynen in vorgangenen Jaren durch
sich und die Iren gnediglichen erzeigt, Vnd hinfur, als
in verhoffung bin, erzaigen vnd genug leisten werden,
stattlich vnd zu guten danke vorgnügt haben, Vorschreibe
vnd bekenne Iren gnaden Vnd iren Leibslehnserven Solche

Zwey vnd sechzig tusant Rheinisch gulden auf den obgemeldten meynen herrschaften vnd gütern In vnd mit kraft dits brifs Vnd hab Ine vnd iren Leibslehnserven davon ein rechte pflicht gelobde vnd hulldigung tun lassen, vnd solche herrschaft vnd guter an Ire gnaden vnd ire Leibslehnserven vor die obgemeldten Zwey vnd sechzig tusant Rheinisch gulden verweist vnd vergeben, Verweise vnd verzehe sie In crafft dits brifs Nemlich also, das sich die vorbenanten meyne herrschafft, Land, Lewte Stete markte vnd Sloss mit allen Zugehörungen vnd alle derselben Amptleuten, die vernaht oder verändert worden nach meinem vnd meiner Leibslehnserven ob ich der gewinnen wurde, abgang an Nymandt anders denn an Ire gnaden vnd irer gnaden leibeslehnserven halten Vnd ire gnaden Vnd leibslehnserven In dieselbe Stete vnd Sloss frey kommen lassen darzu die Amptleute pflicht vnd eyde tun vnd sie vnd alle die obgemelten irer getanen eyde vnd pflicht vnd hulldigung durch keine Weise oder Wege Von iren gnaden vnd iren leibeslehnserven frey ledig oder entprochen sein sollen Bisso lange das ir gnaden oder ire leibeslehnserven von mir oder meynen nachkommenden die zu den genannten herrschafften landen vnd lewten recht haben werden Solche Summa 12 II tusant Rheinisch gulden wol zu danke vergnügt bezalt, vnd entricht seyn vnd so solches geschieht Vnd ire gnaden oder ire leibeslehnserven von mir oder meynen nachkommen solche Summa entricht vnd bezahlt worden Sollen alsdann solch mein herrschaft Lande Stete vnd Lewte obgemelt vnd ir Zugehörunge aller eyde pflicht und hulldigung ganz frey ledig vnd loß sein vnd iren gnaden die zu — gleicher weyse als ir gnaden vnd ire erben solch herrschaft lande vnd lewte mit handt vnd mit muntt persönlich loß lassen Ich vnd meine leibeslehnserven sollen solcher obgemelten her-

schaft vnd guter aller vnd jeglicher mit steten, Slossen, manschaften vnd allen Zugehörungen frey geprauchen dar mit tun, schaffen vnd lassen die vorseßen verpfänden verkauffen oder vergeben Nach Vnserem gefallen von den bemelten meinen gnedigen herrn vnd iren leibshehnserven vndt Weniglichen ganz Vnvorhindert doch Ire vnd Iren erben an solcher vorschreybunge vnd Bekentnuß der LXII^m. Reiniß gulden vnschedelich die wir Ine vnd Iren erben mit solchem tun nicht sollen noch wollen entwenden. Es sollen auch Ir gnaden vnd Irer gnaden leibshehnserven In vnserem regiment der genannten herschaft keyn Irrung Inhalt oder hinderniß tun In fei neweis, Sie sollen auch meyne vndt meynen leibshehnserven Mann vnd untertane Wider vns nicht schutzen hanthaben oder verteidigen, sundern so die mir oder meinen leibshehnserven vnghehorsam vnd widerseßig wurden Solle ir gnaden mir oder Ine trewlichen Beistant thut die in gehorsam zu bringen Vnd auf das solche verschreibung vnd Bekentnis pflicht vnd huldigung desto bestendiger sey Sollen ir gnaden vnd irer gnaden leibshehnserven genugsame gunst vnd willen von eynem konige zu Bohmen oder von dem der es von recht zu tun hat, erwerben vnd — das mit einem vollständigen brife vorsorgen, Vnd solche herschaft furter von allen Zukunfftigen konigen so oft es not sein wirdt haben, vnd halten, Vnd bei dem lande zu Lusaß bleiben lassen dieweyl auch solche verschreibung steht vnd die obbemelte Summa vnabgelöst ist Sollen ir gnaden Vnd ire leibshehnserven In den obgemelten meynen herschaften Land vnd Steten Sloss vnd Markten gegen eynen Jedermann, ausgenommen meyn Oberherschaft frey offnung haben, Wu aber ir gnaden oder ire leibshehnserven In Iren kriegem Behden oder geschafften In die genant meyn herschaft solt Inlegen

Vnd bringen wurden Solchsfall mir vnd allen den meynigen ain schaden geschehn vnd ob mir solcher Irer krieg oder Behde halben die sie aus den bemelten meinen Schlossen oder steten teten oder Vbeten eynichs Slos oder Stat aingenommen wurden, das sollen mir ir gnaden Widerschaffen oder nach billichait widerstaten. So auch ir gnaden oder irer gnaden leibslehnserven mich oder meyne leibslehnserven zu iren diensten fordern werden. Sol ich oder die meynen Iren Gnaden mit 30 Pferden zu dienst gewertig sein alle Iare sechs wochen vnd in solchem meynen dienste Sollen ire gnaden die — Vnd mich mit Kost vnd schaden gleich anderen den Iren versorgen vnd mich vnd die meynen allzeit In iren frieden vnd unfrieden wider Meniglich vßgeschloßen mein Oberherrschaft Ziehen vnd nemen sollen, alles trewlich an arglist Vnd alles geverde. Zu vrfund vnd warhafftiger sicherheit hab ich gemelter Hans von Viberstein mein Insigel vnten an disen brife mit gutem Vorrathe bewußt vnd willen hangen lassen Der gegeben ist zu Dresden Nach gotsgeburt vierzehnhundert vnd darnach Im Siben vnd sibenzigsten Iare Am Donrstaage Nach Martini des heiligen Bischoffs.

Überlesen vnd collationirt ist diße abschrift durch mich Wolffgang Heymecken von Babstlicher gewalt offener Notarius vnd concordirt von Wort zu Worte mit seinem warhafftigen Original Welches ich mit dieser meiner hantschrift bezeuge.

VIII.

Die Stadt und ehemalige Burg Holte im Herzogthum Cleve, und das gleichnamige Dynasten = Geschlecht.

Teschenmacher berichtet,¹⁾ daß nach der Zerstörung des Schlosses Holte im Osnabrückschen, die Edlen Herren von Holte bei Dinslaken im Cleveschen sich angekauft und hier ein neues Schloß gleiches Namens gegründet haben.

Was nun die zuerst von Erdmann²⁾ erwähnte, nach 7jähriger Belagerung angeblich im Jahre 1144 erfolgte

¹⁾ Annal. Cliviae. p. 180.

²⁾ Erdwinus Erdmann starb 1505 als Bürgermeister zu Osnabrück. Was er über das Schloß Holte (in chron. Osnabrug. ap. Meibom sept. rer. Germ. II. 211.) berichtet, wird von Hamelmann (opera geneal. p. 684.) Lodtmann (mon. Osnabr. p. 86.) Möser (Osnabr. Gesch. II. 67. 68.) Sandhof (antist. I. 108. 111.) Weddigen (Gesch. d. Grafsch. Ravensberg I. 6.) Stüve (Beschrb. u. Gesch. d. Hochst. Osnabr. S. 78. 176.) u. v. a. nacherzählt. Möser zweifelt jedoch, daß die Belagerung 7 Jahr gedauert haben soll, und meint, es sei wohl an eben so viel Monaten genug, da sonst die Belagerung bereits unter dem Bischof Udo begonnen haben müsse. Vergleichenswerth hiermit ist eine auf ältere Handschriften sich berufende Nachricht von der Abstammung des Ravensbergischen adeligen Geschlech-

Zerstörung des Schlosses Holte durch den Bischof Philipp von Osnabrück und den Grafen Otto von Ravensberg betrifft, so wie die Vertreibung des Edlen daselbst ansässigen Geschlechtes, und die Einziehung ihrer Stammsbesitzungen durch eben diesen Grafen von Ravensberg, so bedarf diese Nachricht durchaus einer Berichtigung.

Schon eine Urkunde vom Jahre 1153, worin der eben genannte Bischof Philipp bezeugt, daß der Herr Wilhelm von Holte sich mit Siegfried von Hute dahin verglichen habe, daß dieser ihm jährlich 12 Pfennige bezahlen und 12 Scheffel Roggen nach Holte liefern solle; ³⁾ und eine andere Urkunde ⁴⁾ von 1261 giebt uns hinreichend die Ueberzeugung, daß dies Edle Geschlecht, aus dem so viele bedeutende Männer hervorgegangen sind, fortwährend in dem Besitze ihrer Stammburg Holte im Osnabrückschen war; und wenn wir nun im Jahre 1315 sehen, daß der Edle Hermann von Lon, die von seiner Gemalin Gertrud, der Tochter und Erbin des Edlen Herman von Holte ihm zugefallene Herrschaft dieses Namens an einen Grafen Otto von Ravensberg förmlich verkauft, ⁵⁾ so haben wir von der Nachricht des angeblich im Jahre 1144 statt gehabten Anfalls dieser Herrschaft

tes von Brincke, weil hier, freilich neben viel traditionellen Ausschmückungen, mehrerer urkundlich sich bestätigender Umstände gedacht wird; (in Zedlers Universal-Lexikon IV. 1390.) diese Nachricht erwähnt zwar der Zerstörung des Schlosses im Jahre 1144, weiß aber nichts von einer 7jährigen Belagerung.

³⁾ Die Urkunde abgedruckt in Stüve Geschichte d. Stadt Osnabrück. II. 6.

⁴⁾ Anhang Urk. I.

⁵⁾ Schaten annal. Paderb. ed. pr. II. p. 233. Kindlinger Samml. merkw. Nachr. u. Urk. S. 128. Liefert Münst. Urkb. II. 378.

an die Grafen von Ravensberg sowohl die Grundlosigkeit als die Erklärung gefunden.

Eben so wenig nun, wie die Nachricht von der Vertreibung des Edlen Geschlechtes von Holte aus dem Osnabrückischen begründet ist, eben so wenig ist die Stammgemeinschaft der am Niederrhein, im nachmaligen Herzogthum Cleve sich zeigenden Dynasten dieses Namens erwiesen.

Zu diesem letztern Geschlechte, das unzweifelhaft zu Holte oder Holten, einem etwa 1½ Meile vom Rhein gelegenen Städtchen, seinen Sitz hatte, gehörte der Edle Everwin, den wir in der zweiten Hälfte des 12ten Jahrhunderts mehreremal in öffentlichen Verhandlungen dieser Gegend genannt finden. Zuerst 1151 in einer Urkunde des südwärts von Holte gelegenen Klosters Hamborn⁶⁾. Dann zu Neuß in zwei Urkunden⁷⁾ des Jahres 1166, bei Gelegenheit der Stiftung des Klosters Meer, und bei der Theilung der Meerischen Güter zwischen den beiden Schwestern, der Gräfin Hildegund von Mere und Elisabeth v. Mandenrad. In beiden Urkunden nennt er sich nobilis Everwinus de Holze, und in der letztern wird Bruno Spede cognatus ejus genannt. Ferner finden wir ihn im Jahre 1170 in einer Urkunde,⁸⁾ worin Erzbischof Philipp von Köln dem Gotteshause Cappenberg alle in seiner Diocese gelegenen Güter bestätigt, so wie den Tausch, den der Propst dieses Klosters, Otto mit dem Propste zu Xanten getroffen hatte, und zwar unter folgenden Zeugen: Everhardus Comes, Engelber-

⁶⁾ Teschenmacher (Annal. Cliviae p. 181) nennt das Kloster unrichtig Hamburg.

⁷⁾ Kremer akad. Beiträge. II. 226. 229.

⁸⁾ Urk. in Nieserts Münsf. Urkundensf. II. 224.

tus frater ejus, Arnoldus Comes, nobilis Everwinus de Holte, Gerhardus nobilis in Colonia. Endlich im Jahre 1173 in einer Urkunde der Abtei Hamborn Everwinus de Holtho genannt.⁹⁾

Wir finden nirgends, daß dieser Everwin mit dem im Osnabrückischen um diese Zeit lebenden Edlen Wilhelm von Holte in irgend einem verwandtschaftlichen Verhältnisse gestanden habe.

Daß auch wirklich schon um diese Zeit jenes Holte, dessen Geschichte wir hier zu entwickeln suchen, vorhanden gewesen sei, beweiset ein gegen Ende des 12ten Jahrhunderts aufgenommenes Verzeichniß der von Erzbischof Philipp von Köln erworbenen Allodien.¹⁰⁾

Zu diesem Geschlechte gehörte wohl unzweifelhaft jene Mechtildis von Holte, welche als die Stifterin des unsern des Städtchens Holten gelegenen Klosters Sterckerad genannt wird.¹¹⁾

Eine große genealogische Schwierigkeit finden wir in der Person eines Edlen Adolph v. Holte zu lösen, den wir in der Mitte des 13ten Jahrhunderts genannt finden.

⁹⁾ Urk. in Binterim u. Moorens Erzdiöcese. Köln III. 145.

¹⁰⁾ Allodium apud Holthe pars Arnoldi Stecken C marc. LX marc. debentur. (v. Ledebur diplom. Gesch. d. Stadt u. Herrsch. Blotho S. 112). Die Verbindung, in der dies Holte zu Arnold Stecken steht, der im J. 1173 in einer Hambornischen Urkunde unmittelbar hinter Everwin. v. Holte genannt wird und einem, wie uns auch die unten mitgetheilte Urkunde von 1266 lehrt, am Niederrhein bekannten Geschlechte angehört, zeigt, daß hier der Clevische Ort gemeint sei.

¹¹⁾ Die Stiftung wird verschieden in das Jahr 1240 (Teschennacher p. 181. Hoppius Vöschb. d. Clevischen Landes. Ed. sec. p. 133.) 1241. (v. Steinen Westph. Gesch. III. 340.) 1248. (Binterim u. Mooren Erzdiöc. Köln. I. 275. nach den Annal. Novesiens. T. IV. ap. Martene collect. ampl.) gesetzt.

Keinen Zweifel leidet es, daß auch aus der Westphälischen Dynastie, welche zu Holte im Osnabrückschen ihren Sitz hatte, und in ihren Siegeln 3 Flügel (2. 1.) führte, um diese Zeit ein Adolph gelebt habe. Dieser scheint jedoch meines Erachtens unterschieden werden zu müssen von demjenigen Edlen Adolph v. Holte, der ein Bruder (vermuthlich jedoch ein Stiefbruder) des unglücklichen Grafen Friedrich von Isenburg und des Bischofs Dieterich von Münster genannt wird. Er kommt schon im Jahre 1220 in einer Urkunde des Soester Archives vor.¹²⁾ Im Jahre 1223 nennt Bischof Dieterich ausdrücklich den Adolph von Holte und Wilhelm (v. Isenberg) seine Brüder.¹³⁾ Wahrscheinlich ist es derselbe, den wir zwischen dem Edlen Conrad von Hoenboke und Amelung v. Lippe im Jahre 1227 als Zeugen genannt finden in einer Urkunde, wodurch der Abt Hermann von Corvey aus dem Geschlechte der Westphälischen Edlen v. Holte, sich mit den Söhnen des im Jahre 1226 hingerichteten Grafen Friedrich von Isenburg wegen 2 von ihm zu Lehn gehender Karrat Wein, aus einander setzt.¹⁴⁾ Auch in einer Urkunde des Klosters Hamborn vom Jahre 1237 wird Adolph genannt.¹⁵⁾ Besonders wichtig zur Entwirrung des genealogischen Knotens, den wir in der Person dieses Adolph finden, ist eine Urkunde vom Jahre

¹²⁾ v. Steinen Westph. Gesch. III. 338.

¹³⁾ Theodericus Monasteriensis Episcopus Adolphus de Holte Wilhelmus germani fratres nostri. (Die Urk. in Riefert Münst. Urss. II. 349.)

¹⁴⁾ Urk. in Kindlingers Handsch. 101. S. 76. Diese Urkunde ist zwar abgedr. in Falke c. trad. Corbej. p. 264. Adolph v. Holte wird darin aber irrig nobilis Adolphus de Hosten genannt.

¹⁵⁾ Teschenmacher I. c.

1242.¹⁶⁾ Als nämlich des unglücklichen Friedrichs Sohn, der Edle Dieterich von Isenberg, sein neu erbautes Schloß Limburg an der Lenne, wonach er sich späterhin Graf von Limburg nannte, seinem Oheim, dem Grafen Heinrich v. Berg, zu Lehn auftrug und als Vergisches Lehn zurück empfing, geschah dies mit Bewilligung folgender Personen: des Bischofs Engelbert von Osnabrück, des Propstes Philipp von Soest, des Dompropstes Bruno von Osnabrück, des Propstes Godfried zu St. Martin in Münster, des Wilhelm von Isenberg und Adolph von Holte, die nicht nur unter einander Brüder, sondern auch Oheime (avunculi) Dieterichs genannt werden, den sie wiederum ihren cognatus nennen. Sehr merkwürdig ist es nun, daß unter den anhangenden Siegeln das des Adolph v. Holte einen Reiter vorstellt, der in seinem Schilde einen aufgerichteten, schreitenden Löwen führt.¹⁷⁾ Wir sehen also auch im Wappen die Verschiedenheit von dem in Westphalen vorkommenden Dynasten-Geschlechte; und was noch mehr zur Bestätigung der Ansicht dient, daß ein mit jenen in keiner stammengenossenschaftlichen Verbindung stehendes Dynastengeschlecht zu Holte am Niederrhein geseßen habe, ist der Umstand, daß wir hier auch ein Ministerialgeschlecht desselben Namens und Wappens finden.¹⁸⁾ Bekanntlich ist es aber eine sehr gewöhnliche Er-

¹⁶⁾ Die Urkunde in Steinen Westph. Gesch. III. 1434.

¹⁷⁾ Kremer akad. Beitr. II. 31. 123.

¹⁸⁾ v. Steinen nennt zwar das Haus Holte zwischen Lütgendortmund und Harpen in der Grafschaft Mark den Stammsitz des adeligen Geschlechtes, welches einen Löwen im Wappen führt (Westph. Gesch. III. 337-340. Das Wappen daselbst abgebildet LXIV. Nr. 5.) und rechnet hieher auch den Bernd v. Holte, der 1435 in seinem Siegel einen Löwen hat (ibid. Tab. LXV. Nr. 4.)

Erscheinung, daß dieselben Burgen und Schlösser, wonach ein Geschlecht des höhern Adels sich nannte, auch einer Familie des niedern Adels, einem Burgmannsge-
schlechte den Namen gab, das dann mit jenen Dynasten auch ein gleiches Wappenbild führte.

Im Jahre 1248 finden wir den Herrn A. von Holte zu Cöln als Zeugen in einer Urkunde, worin die verwitt-
wete Gräfin Mechtild von Sayn dem Friedrich Herrn v. Blankenheim, statt der ihm versprochenen Hälfte an Hunolstein, Güter bei Lastenberg und zu Uhrweiler giebt.¹⁹⁾

Im Jahre 1250 leistet der Edle Adolph v. Holte nebst seiner Gemalin Elisabeth und ihren Kindern, so wie nebst seiner Schwiegermutter Ermengard, Verzicht auf den von dem Grafen Godfried von Arnsberg zu Lehn gehenden Hof in Blerike (Blierich), womit dagegen der Ritter Hermann von Brokhausen wieder belehnt wird.²⁰⁾

Wir finden indessen auch einen Knappen Peter v. Holte, der 1377 den Gebrüdern Gerd und Lüdke von Langen die Erlaubniß ertheilt, das Erbe Dichove im Münsterschen Kirchspiel Westbevern für 30 Mark und 200 Pfennige wieder einzulösen zu können, mit einem Siegel, worin ein aufgerichteter Löwe zu sehen ist. (Kindlingers Handsch. 18. S. 109). Gewiß führte auch der: Leo de Holte officatus et Schultetus curie in Rikelmchusen 1302 (Kindlinger Bolmest. Gesch. II. 227) einen Löwen im Wappen. Wir möchten aber alle diese zu jenem Geschlechte rechnen, die von der Burg Holten ihren Namen empfangen haben, wohin ohne Zweifel auch der Gerd van Holte gehört, der in einer Urkunde von 1399 (Kindlinger Münst. Beiträge I. Urk. S. 77) unmittelbar neben einem Gerd van Dynslake genannt wird. Dagegen scheint ein anderes Wappen, zwei gezinnte Querbalken, deren sich Wilhelm v. Holten 1455 in einer Fröndenberg Urkunde bedient (v. Steinen Westph. Gesch. III. 338. Tab. LXV. Nr. 2.) dem aus der Grafschaft Mark stammenden Geschlechte angehört zu haben.

¹⁹⁾ Günther cod. dipl. Rheno-Mosellanus II. 229.

²⁰⁾ Adolphus nobilis de Holthe et Elyzabethi uxor ipsius et haeredes eorundem, nec non et Ermengardis memorate

Elisabeth überlebte ihren Gemal noch lange. So leistet sie nebst ihrem Sohne Heinrich, der sich dem geistlichen Stande gewidmet hatte, 1277, mit Ausnahme des Hofes Wetter und Bolinhusen Verzicht auf alle Güter, welche sie und ihre Vorfahren von den Grafen von Arnsherg zu Lehn erhalten haben.²¹⁾ In dem folgenden Jahre aber schenkt sie und ihr Sohn dem Stifte Fröndenberg Güter zu Wicke bei Scheda. Diese Urkunde²²⁾ ist sehr wichtig; denn erstens nennt sie sich darin: Elisabeth relictā quondam Adolphi Domini de Holthe; ferner nennt sie den unter den Zeugen befindlichen Conradus de Ustene ihren Bruder. Endlich hängt an dem Briefe ein Siegel, auf welchem, „ein doppelter Adler, hinter welchem sich ein Blitz zeigt,“ zu sehen ist. Steinen theilt dies Siegel irrig²³⁾ als das der Edlen v. Holtemit, denn es ist, wie die Urkunde auf das bestimmteste ausdrückt, nicht das Siegel Heinrichs, sondern seiner Mutter.²⁴⁾ Diese aber war, wenn gleich eine Schwester des Ritters Conrad von Ustene oder Husten genannt, eine Tochter des Edlen Heinrich v. Arnsherg; wie eine Urkunde vom Jahre 1282, worin sie sich Bela (Beta oder Betty?) nennt, und nebst ihrem Sohne Heinrich

Elyzabeth mater. (Urk. in Kindl. Volmest. Gesch. II. 144.) Kremer (akadem. Beitr. II. 9.) führt diese Urkunde an, nennt aber falsch die Mutter der Elisabeth gleichfalls Elisabeth und liest irrig statt 1250 die Jahreszahl 1202, wie Kindlinger (l. c. p. 146) bewiesen hat.

²¹⁾ Die Urk. 3 im Anhang.

²²⁾ Abgedruckt in v. Steinen Westph. Gesch. II. 811.

²³⁾ Westph. Gesch. III. 338. Tab. LXV. Nr. I.

²⁴⁾ Sigillo mei Elizabeth predictae fecimus communiri, et ego H. (Hinricus) prefatus sigillo Domini et matris mee in hac parte usus sum et contentus.

den Dorrehof im Kirchspiel Brechten dem Ritter Godfried v. Meinhövel verkauft. Glücklicherweise befindet sich auch an dieser Urkunde²⁵⁾ ihr Siegel, darstellend einen doppeltköpfigen Adler, im Hintergrunde jedoch statt des Blizes, Zweige mit Blättern. Von der Umschrift †.....berg erkennt man noch genug, um darin den dem Wappen entsprechenden Namen Arnesberg wiederzufinden.²⁶⁾

Es bleiben uns noch einige Umstände nachzuholen von dem Heinrich v. Holte, den wir als den Sohn Adolphs und der Elisabeth kennen gelernt haben. Als Graf Godfried v. Arnsberg, dessen Gemalin Alheid und Sohn Ludwig die Vogtei des Hofes und die Kirche zu Menden 1272 dem Ritter Goswin von Rodenberg verkaufte,²⁷⁾ waren folgende Zeugen: Conradus nobilis vir de Rudenberg, Conradus de Hustene, Everhardus de Rudinchusen milites, Henricus nobilis de Holte, Alexander Clericus rector puerorum in Mendene. Der hier genannte Conrad v. Hustene ist wohl ohne

²⁵⁾ Abgedruckt im Anhang Nr. 4.

²⁶⁾ Der Vater der Elisabeth: Henricus nobilis de Arnesberg stellt 1247 in Castro Arnesberg et in presentia Godfridi comitis Arnesbergensis eine Urkunde aus mit folgendem Siegel von der Größe eines kleinen Laubthalers. Ein zweiköpfiger Adler mit ausgespannten Flügeln, auf Zweigen stehend, mit der Umschrift: † Sigillum Henrici nigri de Arnesberg. Die Zweige, welche sich in herzförmigen Blättern endigen, kommen aus einem Baumstamme, und breiten sich rund um den Adler, gleich einem Pfauenschwanz aus. Es ist dies Siegel deshalb schon sehr merkwürdig, weil es das bis jetzt älteste ist, worauf sich ein zweiköpfiger Adler befindet. (Kindlinger Sammlung merkw. Nachr. u. Urk. S. 155.)

²⁷⁾ Ungedruckte Urkunde in Kindlingers Handsch. 71. S. 140.

Zweifel seiner Mutter Bruder. Auch im Jahre 1283 finden wir noch den Heinrich.²⁸⁾

Eine Schwester Heinrichs lernen wir schon im Jahre 1252 in einer Urkunde kennen, worin der Erzbischof Conrad von Eöln bezeugt, daß sein Blutsverwandter und Getreuer, der Edle Gerhard v. Arberg, ein Sohn des Burggrafen Heinrich von Eöln und dessen Gemalin Mechtildis, Tochter des Edlen Adolph von Holthe, den von Eöln zu Lehn gehenden Zehnten im Kirchspiel Osterfelde (unfern Holten) dem deutschen Orden überlassen habe.²⁹⁾ Auch noch in einer Urkunde,³⁰⁾ die zwischen die Jahre 1271 und 1279 fällt, wird diese Mechtildis v. Holte die Gemalin des Edlen Gerhard v. Arberg genannt. Sie ist offenbar dieselbe, welche sich in Urkunden von 1285 und 1295 nobilis matrona de Holte nennt, und auf ihrem anhängenden runden Siegel, welches die Jungfrau Maria mit dem Christuskinde zeigt, vor dem Jemand knieet, die Umschrift hat: S. Mechtildis Burggravia colon.³¹⁾

Hiermit enden unsere Nachrichten von einem Holtenischen Dynastengeschlechte.³²⁾ Die Burg Holte scheint

²⁸⁾ Urk. Nr. 5 im Anhang.

²⁹⁾ Ungedruckte Urkunde in Kindl. Handsch. 53 S. 181.

³⁰⁾ Desgleichen Kindl. Handsch. 57 S. 106.

³¹⁾ Kindlinger Samml. merkw. Nachr. u. Urk. S. 179. Hier wird jedoch ihr Gemal nicht Gerhard, sondern Heinrich genannt.

³²⁾ Das Zedlersche Universal-Lexikon 13 Th. S. 677 läßt zwar mit der Aebtissin Beatrix von Essen 1412 die Clevische Linie des Holtenischen Geschlechtes aussterben, allein hier scheint eine Verwechselung mit der Beatrix zum Grunde zu liegen, die in Urkunden von 1292 bis 1309 Aebtissin von Essen genannt wird und eine Schwester des Erzbischofs Wichbold von Eöln war, und also zu dem Osnaabrückschen Geschlechte dieses Namens gehörte.

aber schon längst nicht mehr in den Händen dieser Familie gewesen zu sein; denn im Jahre 1266 lernen wir daselbst einen gewissen Burchardus Mathalare³³⁾, an der Spitze einer Burgmannschaft, die er die seine nennt, kennen.

Auf welche Weise Holte an die Grafen von der Mark gekommen ist, bleibt unaufgeklärt. Wir finden zwar bereits im Jahre 1253, daß der Graf Adolph von der Mark das zu seinem Hofe in Holthe gehörige Eigenthum in Hubolth und Spechtshart gegen Wiesen an das Kloster Altenberg vertauscht,³⁴⁾ allein hier möchte wohl ein anderer Ort verstanden werden müssen.³⁵⁾ Dagegen bekennet ein anderer Graf Adolph von der Mark 1335, daß er dem Grafen Dieterich von Cleve als ein eigen und ledig Gut, seine Burg und Stadt zu Holthe nebst allem Zubehör aufgetragen und von demselben als Mannlehn zurückempfangen habe.³⁶⁾

Die Privilegien, welche die Stadt im Jahre 1345 von dem Grafen Engelbert von der Mark, im Jahre 1414 von dem Herzoge Adolph I. von Cleve, im Jahre 1478 von dessen Sohn, dem Herzoge Johann I. und 1573 von dem Herzoge Wilhelm erhalten haben soll, sind sämmtlich im Jahre 1631 ein Raub der Flammen geworden.

³³⁾ Zu diesem Geschlechte gehörten vermuthlich auch: Dominus Bernhardus dictus de Methlere ecclesie Capenbergensis Canonicus 1251. (Kindlinger Bolmest. Gesch. II. 147.). Friederich von Matlar 1342. (Kremer akad. Beitr. II. 146.

³⁴⁾ Predium in Hubolth et Spechtshart, quod attinet curti (nostro) in Holthe. (Urk. in Kremer's akad. Beitr. III. S. 106.) und ferner prata que sita sunt juxta Brughe in rivo qui dicitur Rigthele.

³⁵⁾ Zwischen Hückeswagen und Wipperfurth liegt ein Holte und Bruch.

³⁶⁾ Urk. in Teschenmacher ann. cod. dipl. p. 23.

Dies erhellt aus einer am 25. August 1724 geschehenen kurzen Beantwortung verschiedener die Geschichte, Verfassung und den Zustand der Städte betreffender, an dieselben erlassener amtlicher Fragen³⁷⁾. Aus eben diesen Antworten geht hervor, daß um die erwähnte Zeit die Stadt mit einer baufälligen Mauer umgeben war, daß der Magistrat aus 1 Bürgermeister, 5 Scheffen und 3 Rathspersonen bestand, daß in dem gedachten Brande von 1631 in 2 Stunden, 62 Häuser, 41 Scheunen und 9 Brauhäuser durch die Flammen verzehrt wurden; ferner, daß im 30jährigen Kriege, als der kaiserliche General Pappenheim Ruhrort und Dinslaken geplündert hatte und vor diese Stadt gekommen war, er von den Bürgern, welche die Schleusen des Wallteiches geöffnet und die Stadt ganz unter Wasser gesetzt hatten, tapfer zurückgeschlagen sei.

Im Jahre 1447 ist das Amt Holte mit allen Einkünften, Renten und Gefällen an Wessel von Loe verpfändet worden; ebenso im Jahre 1476 an dessen Sohn Johann von Loe; im Jahre 1557 ist das Pfand jedoch von Franz v. Loe wieder eingelöst, und das Amt durch einen Rentmeister verwaltet worden. Im Jahre 1570 wird Wilhelm von Neuhoff genannt Ley, Drost zu Dinslaken, und Amtmann zu Ruhrort und Holte genannt.³⁸⁾

³⁷⁾ Vergleiche die „geographische Beschreibung der Stadt Holten im Herzogthum Cleve“ in Borbeck's Archiv f. Gesch., Erdbesch., Staatsk. u. Alterth. d. deutschen Nieder-Rheinlande. I. B. S. 234 — 243.

³⁸⁾ Handschriftliche Nachrichten vom Herzogthum Cleve und und der Grafschaft Mark, 1734 ausgearbeitet.

U r t u n d e 1.

Universis ad quos presens scriptum pervenerit innotescat, quod nos Hermannus Nobilis vir de Holthe et Ludewicus natus ipsius accedente uxoris mee, id est prefati Hermanni pleno consensu infeodavimus justo feodi titulo, Juttam filiam mei Hermanni ejusdem, Hermannum de Langhen militem nec non et Hermannum ejus filium ejusdem Jutte maritum, area quondam Castri in Holthe, quam vulgariter Hobestath dicimus et universis ejus attinentis, videlicet terris, lignis, nemoribus, pratis, pascuis, piscariis, necnon advocatia ecclesie beati Johannis in Osenbrugh, pignori obligata, item vasallis, ministerialibus et litonibus sive mancipiis ac bonis aliis pignori obligatis, nec non quibuscunque aliis ad dictam aream pertinentibus in quocumque sunt in quibus nobis jus competebat vel competere poterat quoque modo. Insuper omnes actiones si quod contra aliquos vel aliquem occasione premissorum, vel alicujus ex ipsis nobis aliquo modo competivit, vel possunt competere, ipsis cessione cedimus integrali. Attamen supradictis tale pactum extitit interjectum, videlicet quod omnia supradicta ad nos si prefatis H. de Langhen et ejus filio ducentas marcas infra annum dedimus libera et soluta jure nostro redibunt. Si vero me sepefactum Hermannum absque aliis quam quos modo habeo pueris decedere et Ludewicum predictum meum filium clericum manere contigerit, quicquid mihi in omnibus supradictis supererit, hoc totum inter meas filias Gertrudem et Juttam devolvetur equaliter dividendum, ut autem hec rata permaneant ego prefatus Hermannus de Holthe fide prestita firmiter promisi, et hos fide jussores statui Hermannum nove ecclesie, Wicholdum Sancti Mauricii prepositos, Wilhelmum

Ruthen et Hermannum de Harstorpe qui me servaturum fide data similiter promiserunt. Actum Monasterii Anno Domini M^o. CC^o. LX^o. primo pridie Kal. Juli. hiis presentibus fratre Wicboldo quondam Domino de Holthe, Gerhardo de Lon, Gerhardo de Monasterio Canonicis Monasteriensibus, Godefrido de Ghemene, Hermannno de Monasterio, Bitthero de Reche, Johanne de Langhen et filio suo Rodolfo, Lutberto de Langhen, Rodolfo de Menhüvele, Ludolfo et filio suo de Gronenbergh, Hinrico Scret'he, Thiderico de Bramhorn, Weselo de Quernhem, Conrado dicto Gan . . . et aliis quam pluribus fidedignis.

In dem anhangenden schildförmigen Siegel von weißem Wachse zeigen sich 3 Flügel (2. 1.) und die Umschrift † manni de Hol . . .

U r t u n d e 2.

Notum esse volumus universis presentem paginam visuris, quod nos Burchardus dictus Mathalare cum consensu uxoris et heredum nostrorum, jurisdictionem in quibusdam agris in villa Horsdorp jacentibus — jus proprietatis habere videbamur Ecclesie Capenbergensi pro remedio animarum proavorum nostrorum libere contulimus et perhenniter possidendam. Ut igitur hanc piam dotem nullus hominum infringere presumat, quia Sigillo proprio caremus cummuni Castellatorum nostrorum hanc paginam duximus insigniri. Datum anno Domini M^oCC^oLXVI^o in Castro Holte presentibus testibus, quorum hec sunt nomina Burchardus nobilis dictus Steckē. Bruno de Hasbe. Hinricus Steckē. fratres de Dinslaken Henricus, Philippus et Godefridus et alii quam plures.

U r f u n d e 3.

Noverint universi, quod ego Henricus Clericus de Holte et Domina Elyzabeth mater mea exceptis duabus curtibus nostris, videlicet de Wettene et de Bolinchusen et molendino nostro de Arnesberg, omnia alia bona nostra que nos et progenitores nostri de manu illustris Comitis Godfridi de Arnsberg vel suorum progenitorum tenebamus aut tenemus, sive castrensia feoda sive libera feoda, sive vasallos sive vasallorum bona sive ministerialium bona sive ministeriales vel quoscumque homines vel quecumque bona, quacumque ex causa a predicto Domino Comite, vel suis progenitoribus nobis habita in manus Luthewici Comitis junioris de Arnsberg libere et voluntate spontanea resignavimus, quod et ipse tenore presentium recognoscimus. Quibus in testimonium et firmitatem ipsius facti nostri sigillum nostrum est appensum. Actum Anno Domini M^o. CC^o septuagesimo septimo in die Remigii.

U r f u n d e 4.

Omnibus presentia visuris et audituris Ego Bela filia Henrici Nigri de Arnesberg et Henricus filius noster dictus de Holte notum esse volumus quod nos curtem dictam Dorrehof in parrochia Brechten cum suis pertinentiis, quam Godefridus de Menhovele miles tenuerat a nobis vendidimus dicto Godefrido pro certa summa de qua nobis satisfecit, quare nos proprietatem dicte curtis et attinentium in dictum Godefridum et ipsius heredes transferimus renuntiantes possessioni quam habuimus super illam. Super quo nos sigillavimus presens scriptum et Wilhelmum Domicellum de Ardey rogavimus suum appo-

nere sigillum, quod pro eum mandavimus et fieri fecimus dictam venditionem et translationem et resignationem presente Domino Everhardo Monasteriensi Episcopo, Domino W. preposito Monasteriensi, Th. Thesaurario Monasteriensi. Wesfcelo dicto Lembeck, Bernardo de Daverenberg, Henrico et Ottone dictis Kersekorf et aliis multis apud Waldbeke, actum quinta feria post Bartholomaeum et Datum anno Domini M^o. CC^o octogesimo secundo in oct. Nativ. Beate Marie et Ego Wilhelmus de Ardey rogatus apposui sigillum meum in testimonium premissorum. Datum ut Supra.

U r f n n d e 5.

Nos Ludewicus nobilis Comes de Arnsberghe omnibus presentia visuris et auditoris notum facimus, quod proprietatem curtis nostre Wicke super Rure prope claustrum Scethe site, ad nos pleno jure pertinentis cum frondibus et cespite, agris, pascuis, piscariis, pratis et omnibus suis attinentiis in manus vanerabilis patris Domini nostri Everardi Monasteriensis Episcopi et ecclesie sue Monasteriensi resignavimus et resignamus in his scriptis libere et expresse recipientes eandem curtem cum attinentiis suis predictis ab eodem Domino nostro et dicta ecclesia Monasteriensis ipsius pro nobis et heredibus nostris jure homagii perpetuo possidendam. Acta sunt hec presentibus Hermannno de Hachen Dapifero nostro, Hunolde de Plettenbracht, Godefrido de Summeren, Ulrico de Heldene, Tyderico Volenspyt, Ludolfo judice in Bechem et Bertramo de Walegarden militibus, Wilhelmo de Ardeyo et

Hinrico de Holthe nobilibus, Gerwino Herynch
oppidano in Hame, Hinrico notario nostro et aliis
quam pluribus fidedignis . . in cujus rei testimonium
sigillum nostrum presentibus est appensum. Datum
anno Domini. M^o. CC^o. LXXXIII^o. sabbato ante
Dominicam Esto mihi.

IX.

M i s z e l l e n.

- I. Einige ausgestorbene alte adelige Geschlechter in der Utmarch. Mit 5 Urkunden.

Mitgetheilt von Fr. Danneil, Rector des Gymnasiums zu Salzwedel.

Daß von der sehr großen Anzahl der adeligen Geschlechter in der Utmarch ein bedeutender Theil ausgestorben, ist allgemein bekannt. Gercken hat besonders in seinen *Diplomat. Vet. March.* und auch hin und wieder im *Codex dipl. Brand.* auf dieselben in den Noten aufmerksam gemacht, so wie auch Lenz in den *Markgr. Brandenb. Urkunden.* Im Folgenden soll eine kleine Nachlese zu den bereits durch jene bekannt gemachten gegeben werden.

Die Quelle, aus der ich geschöpft, ist eine zwiefache. 1) Die hiesige Catharinenbibliothek ist in dem Besiz eines alten Copiariums, aus 93 Pergamentblättern in Folio bestehend, eine Menge Documente über die Klöster sancti Spiritus und sanctae Annae bei Salzwedel, aus der Zeit von 1248 bis 1520 enthaltend. Es war früher ein Eigenthum des berühmten Ph. W. Gercken, der aus demselben ein gut Theil in den *Dipl. Vet. March. Vol. I.* abdrucken ließ. Er würde dasselbe wegen seiner großen

Wichtigkeit für die Geschichte der Stadt Salzwedel und der Umgegend mehr benutzt haben, wenn nicht seine Aufmerksamkeit sich auf die größern Archive von Berlin u. dgl. gerichtet, und die specielle Geschichte Salzwedels aus den Augen gelassen hätte. Seine Erben haben das Copiarium der Catharinenbibliothek geschenkt. Es ist im 15ten Jahrhundert gefertigt und mit Ausnahme einiger eingeschobenen Blätter von zwei verschiedenen Mönchen leserlich, wiewohl mit vielen Abbreviaturen geschrieben. Das i hat selten einen Punkt, in der ersten Hälfte zuweilen statt eines Punkts einen langen feinen Strich, der Diphthong ae ist stets e, statt tio etc. ist fast immer cio etc. geschrieben. Der Inhalt einer jeden Urkunde steht mit rother Tinte darüber, und am Rande finden sich einzelne zum Theil höchst unleserliche Anmerkungen von späterer Hand. Ein paar Blätter, unter andern das erste, sind ausgeschnitten. Aus diesem Copiarium sind die Beläge für N. 2., 3 und 6 dieses Aufsatzes entnommen.

2) Meine zweite Quelle ist ein genaues Verzeichniß der Documente etc., die sich im v. Schulenburgischen Archiv befinden, angefertigt in der Mitte des vorigen Jahrhunderts. Der Inhalt eines jeden Documents ist genau angegeben, so wie die nähere Bezeichnung des Aeußern derselben.

1. Die Familie von Boddensel.

In dem v. Schulenb. Archiv befindet sich eine lateinische Originalurkunde auf Pergament vom Jahre 1321. Feria quinta post octavum epiphaniæ; laut deren die von Boddensel den v. Schulenburgern einen Hof in Giskau (Gischau, unweit Beggendorf) verkaufen. Die Familie hat wahrscheinlich ihren Namen von dem Dorfe Boddensel bei Calvörde.

2. Die Familie von Dorstadt.

Sie kommt vor in einer Urkunde des oben näher bezeichneten Copiariums Fol. LV. b. Die Urkunde aber ist nicht vollständig, da das folgende Blatt ausgeschnitten ist. Ich gebe das Fragment in Beilage 1., weil wir aus demselben einen bisher unbekannten Besitzer von Osterwohle kennen lernen, wo früher ein Archidiaconus des Verdenschen Bischofs seinen Sitz hatte.

3. Die Familie von Ellersell.

In demselben Copiarium findet sich eine von den Brüdern Johann, Heinrich und Wineke von Ellersell ausgestellte Urkunde, Fol. 48, wodurch sie dem Kloster zum heil. Geist bei Salzwedel drei Pfund salzwedelscher Pfennige jährlicher Rente aus dem Dorfe Calchne schenken. In dieser Urkunde wird der Name in der Ueberschrift Ellersell, im Context Ellerser geschrieben. Ich habe die erste Schreibart beibehalten, weil diese Familie wahrscheinlich ihren Namen von einem Dorfe Ellersell hat, das nach Behrends¹⁾ nahe an der Ohre, südöstlich von Flechlingen oder nordwestlich von Neuhaaldensleben lag und im 15ten Jahrhundert wüste ward. Ein Auszug aus der Urkunde findet sich Beilage 2.

4. Die Familie von Grapen.

In dem Schulenb. Archiv finden sich einige Originalurkunden, welche von dieser Familie einige Kenntniß geben. Im Jahre 1346 verkauften Ludolph Grapen und dessen Söhne ihren Hof in Audorf (nahe bei

¹⁾ Behrends Neuhaaldenslebische Kreis-Chronik. Neuhaaldensleben 1824. 1r Th. S. 68 und die dazu gehörige Charte.

Beßendorf) an die v. Schulenburg. In demselben Jahre die Calixti resignirt Margaretha, Ludolph Grapens Ehefrau, alle ihre Güter, die sie nomine vitalitii in Audorf besessen, dem Markgrafen durch Werner v. Schulenburg und Helmke Kratke. In demselben Jahre feria quarta post Jubilate verkauften Ludolph Grapen sen. und Ditrich und Ludolph Grapen den Wald Giske an das Kloster Dambek. Endlich im Jahre 1379 verkaufte Ludolph Grapen das halbe Dorf Langenbek an die v. Schulenburg. — Walthers²⁾ erwähnt auch eines Hennig von Grapen und behauptet, daß sie aus Pommern stammten.

5. Die Familie von Kratke.

Ein Helmke Kratke kommt bei der eben erwähnten Familie von Grapen vor.

6. Die Familie von Portiz.

Durch eine Urkunde von 1344 am Katharinentage schenkt Heinrich Portize mit seiner Frau und seinen beiden Söhnen Kroleke und Heineke das Patronat der Kirche von Henningen bei Klöße und einer Kapelle auf dem Berge bei Henningen, dem Kloster zum h. Geist bei Salzwedel. Diese Schenkung ward bestätigt vom Markgrafen Ludwig im Jahre 1348, dann vom Bischof zu Verden, Daniel. Diese 3 Urkunden finden sich in dem bezeichneten Copiarium Fol. 24 u. 25. Sie haben, abgesehen davon, daß sie uns mit einer bisher unbekannten adeligen Familie bekannt machen, noch chronographische Wichtigkeit; denn sie beweisen:

²⁾ Sigul. Magdeb. Theil 4. S. 19.

1) daß Friedrich von Lahn, Capitaneus der ganzen Mark war, was Küster³⁾ vermuthet, und daß er bereits 1348 dieses Amt bekleidete;

2) daß Ludolph (von Bartenleben) bereits 1348 Propst zu Marien in Salzwedel war, und

3) daß der Bischof zu Verden Daniel noch 1362 lebte. Ueber ihn und seine nächsten Nachfolger herrschen bekanntlich verschiedene Ansichten und Bedekind in seinen trefflichen Noten⁴⁾ sagt von ihm, daß er am 7ten März zwischen 1359 — 1363 gestorben sei, und zwar im Banne zu Rölln. Da die Bestätigungsurkunde in crastino assumptionis sanctae Mariae virginis, also am 16ten August zu Rodenborch ausgestellt ist, so kann er nicht mehr im Banne zu Rölln gewesen, und muß, wenn der 7te März richtig ist, 1363 gestorben sein. Daher habe ich die betreffenden drei Urkunden im Auszuge, Beilage 3 bis 5, geliefert.

Beilagen.

I.

Donacio de bonis in Grauenstede Dominorum de
Dorstat et Crucemanni.

Ex Copiario sec. XV. Fol. LV. b.

In nomine Domini. Amen. Nos Fredericus et
Wolterus dei gracia⁵⁾ domini de Dorstat re-
cog-

³⁾ Küster collectio opuscul. histor. March. illustr. Bd. 2. Stück 24. S. 335.

⁴⁾ Bedekind Noten zu einigen Geschichtschreibern des deutschen Mittelalters. 1stes Heft. Hamburg 1821. S. 123.

⁵⁾ Der Zusatz dei gratia deutet auf eine hohe Würde des Dorstat hin.*)

*) Dieselben gehörten dem höhern Adel an: nobilis vir Fredericus de Dorstat 1295 (Erath cod. dipl. Quedlinburg.

cognoscimus et in noticiam vniuersalem presencium tenore cupimus devenire, quod ad honorem domini nostri Jhesu Christi et reuerenciam gloriosissime virginis marie genitricis ejusdem, nec non ad piam precum instanciam domini Crucemanni Militis de Osterwolde⁶⁾ et filiorum suorum Erixi et Johannis ecclesie cet.

II.

Donacio trium talentorum famulorum dictorum de Ellersell in villa Callene. 1360.

Ex Copiario sec. XV. Fol. XLVIII.

Nouerint hii quorum presencia intersunt vel interesse poterint, quod nos Johannes, hinrich et Wineke fratres dicti de Ellerser famuli publice profitendo recognoscimus presentibus in hiiis scriptis et concorditer in solidum ac matura deliberacione prehabita, per spontaneam et liberam resignacionem trium talentorum soltwedelgensium denariorum annuorum reddituum de curia — — ville Calene annuatim percipiendorum, nobis per religiosum virum dominum Conradum de Goslaria canonicum regularem monasterii sancti spiritus prope muros soltwedel Verdensis diocesis juste extunc pertinentibus, et consercientibus hiiis quorum interest, eadem talenta sub modo inferius descripto honorabili viro domino Wilkino Kertzengheter — — — donauimus cet. cet.

p. 290), noch 1311 am Leben. (Harenberg hist. Gandersh. Tab. XXXI. Fig. IV.) Vergl. v. d. Hagens Beschreibung der von Dorstadt. 1762. D. H.

⁶⁾ Dies Document ist gegen das Ende des 13ten oder im Anfange des 14ten Jahrhunderts aufgestellt, denn die beiden Brüder Erich und Johann Crucemann kommen

Datum in predicta villa Calene Anno Dm. M. C^o C^o C^o sexagesimo feria quarta proxima post dominicam Cantate, presentibus discretis viris Dno. Gherhardo plebano, Johanne de Werle, Bussone Naghel et Brumanne manentibus⁷⁾ in Calene et Werle villis cet.

III.

Donatio dictorum Portize juris patronatus ecclesie in Henninghe et filie ibidem in monte. 1344.

Ex Copiario sec. 15. Fol. XXIV. b.

Nos Hinricus dictus Portize, armiger, residens in Curia Cynouwe, et Mechtildis vxor ejus, Johannes et Hartmannus presbyteri filii dicte Mechtildis spirituales, nec non Roleke ac Heyneke filii Hinrici Portize et Michtildis antedictorum, vniuersis has literas auditoris seu visuris notum esse cupimus publice protestantes, quod in salutare remedium animarum parentum nostrorum et nostrarum animarum dedimus et presentibus literis donatione sollempni donamus devoto Collegio Canonicorum regularium monasterii scⁱ spiritus prope soltwele Juspatronatus ecclesie sancti Egidii, in villa Henninghe non longe sita a Klotzen Castro et ab Abbenborch et cappellam beate marie magdalene in monte Hennighe filiam dicte ecclesie cum omnibus suis fructibus, proven-

um diese Zeit in den Urkunden vor. Z. B. Lenz Brandenburg. Urk. S. 909 bei dem Jahre 1295; Gercken Cod. diplom. Brandenburg. VIII, 445, bei dem Jahre 1306. Uebrigens gehört das Geschlecht der Cruemanne höchst wahrscheinlich zu den Schulenburgern, so wie die Biddensstede, Wallstave, Zietznike und noch einige Andere.

⁷⁾ D. h. Eingeseffenen.

tibus, offertoriis, juribus ac pertinentiis earundem ecclesie et Cappelle vniuersis et cum omnibus, in quibus specialis mencio fieri posset, pleno cum jure perpetuis temporibus possidendas, et quam primum easdem ecclesiam et cappellam vacare contigerit sive per mortem vel resignationem domini Weneri nunc plebani cet. cet. Datum soltwedel. Anno Dn. M^o CCC^o XLIII. ipso die Katherine virginis venerande.

IV.

Confirmacio Marchionis Brandenburgensis super Jure patronatus ecclesie in Henninghe. 1348.

Ex Copiario sec. 15. Fol. XXV.

Nouerint vniversi presentes literis inspecturi, quod nos Ludowicus Dei gracia Brandenburgensis et Lusacie marchio — — — — donacionem, quam quondam Henricus de Portitz et Mechtildis ejus consors legitima pie deuotionis affectu moti fecerunt de ecclesia parochiali scti Egidii in villa Henninghe prope Klotze tanquam matre et Cappella sancte Marie Magdalene sita in monte ibidem tanquam filia deuoto collegio Canoniconum regularium in monasterio sancti spiritus prope muros ciuitatis nostre Soltwedel — approbamus — et confirmamus. — — — Testes vero sunt strenuus miles Fridericus de Lochien noster Capitaneus in Marchia generalis, honorabilis vir dominus Ludolphus praepositus de Soltwedel, nec non strenui viri Albertus de Aluenslebe et Fridericus de Gartowe ceterique plurimi fide digni. Datum in Tangermundis. Anno Dni M^o CCC^o XLVIII feria tertia proxima ante Petri ad Kathedram.

V.

Confirmacio donacionis juris patronatus ecclesie in
Henninghe et cappelle beate Marie Magdalene in monte
prope Clotze episcopi Verdensis Danielis.

Ex Copiario sec. XV. Fol. XXV.

In nomine scte et individue trinitatis. Amen
Nos frater Daniel — — episcopus Verdensis
universis — — salutem. — — — Ideo volumus esse
notum, — — quod famosus famulus Henricus dictus
Portize necnon Mechtildis honesta matrona, pre-
dicti Henrici consors legitima, Johannes et Hartman-
nus presbyteri, filii dicte Mechtildis spirituales cet.

Im Folgenden wird der ganze lange Stiftungsbrief
wiederholt und in der weitläufigsten Form bestätigt, auch
auf die Bestätigung Ludwigs Rücksicht genommen. Der
Schluß heißt:

In euidenciam omnium premissorum sigilli nostri
appensione presentem literam fecimus communiri. Da-
tum Rodenborch anni Dni Millesimo trecen-
simo (sic) sexagesimo secundo- in crastino as-
sumptionis sancte Marie virginis.

-
2. Zu dem Aufsatz: Ueber Herzog Swantibors Besitz
von Beskow. Im Allg. Archiv. 3r Bd. 28 Heft.
S. 130.

Johann, Herzog von Görlitz, wird hier an mehreren
Orten Markgraf der Niederlausitz und Landesherr von
Beskow genannt, auch wird S. 135, Note 3, ausdrück-
lich gesagt: „das Markgrafthum Lausitz selbst fiel dem
Herzog Johann erst später zu.“ In diesen Angaben ist
Manches zu berichtigen oder näher zu bestimmen.

S. 135. Ao. 1376 gehörte noch kein Theil der Niederlausitz zum Herzogthum Görlitz, erst 1 Jahr später schlug Carl IV. laut Urkunde vom 20. März 1377⁸⁾ die Städte Guben, Sommerfeld, Peitz und Fürstenberg dazu. In der noch vorhandenen Urkunde, welche Johann vor diesem Zeitpunkt ausgestellt hat, nennt er sich auch bloß Herzog von Görlitz, nachher aber auch Markgraf zu Lusitz.⁹⁾

Die Urkunden über die Erhebung dieses Ländervereins zu einem Fürsten- oder Herzogthum, und Johanns selbst zu einem Herzog von Görlitz, sind zwar nicht vorhanden, und es wird auch bezweifelt, ob hierüber je Urkunden ertheilt worden sind;¹⁰⁾ allein aus der oben angeführten Urkunde von 1377, ist zu ersehen, daß Carl IV. selbst das Land ein Herzogthum, und seinen Sohn einen Herzog von Görlitz nennt, daher die Ansicht des Herrn Panse ganz falsch ist, wie auch hier mit Recht gerügt worden.

Ob nun gleich Johann sich selbst Markgraf zu Lusitz nannte, und auch einige Distrikte davon besaß, so scheint es uns doch, daß er nicht zu den wirklichen regierenden Markgrafen der Niederlausitz gerechnet werden kann. Er nannte sich auch Markgraf von Brandenburg, von welchem Lande er gar nichts besaß, indessen hatte er darauf doch gewissermaßen eine Anwartschaft, denn sein Vater, Carl IV., hatte in der einige Zeit vor seinem Tode angeordneten Erbtheilung festgesetzt, daß sein Sohn Siegmund die Mark Brandenburg erhalten, wenn dieser aber ohne männliche Nachkommen stirbe, ihm Johann in der Rei-

⁸⁾ Wilke Ticemannus Dipl. p. 250.

⁹⁾ Grosser S. 94. 97.

¹⁰⁾ Samml. Oberl. Urk. 23 Hest. S. 97.

gierung der Mark Brandenburg folgen solle, mithin konnte ihn dies wohl berechtigen, den Titel eines Markgrafen von Brandenburg zu führen. Daß er sich endlich auch Markgraf zu Lusitz nannte, geschah wohl unstreitig aus keinem andern Grund, als weil einige Distrikte davon zu seinem Herzogthum Görlitz geschlagen worden waren. Allein da eben diese von der Niederlausitz getrennten Theile mit Görlitz zc. nach Carl's IV. Anordnung das Herzogthum Görlitz ausmachen und so genannt werden, und Johann davon den Titel Herzog von Görlitz und nicht auch Markgraf zu Lusitz führen sollte, da ferner ihm, dem Herzog Johann, durch den Besitz der abgetrennten niederlausitzischen Städte kein Recht auf den übrigen größern Theil des Landes zuwuchs, so kann Johann wohl im populären Sinne Markgraf von der Lausitz genannt werden, aber im eigentlichen diplomatischen Sinne ist er eben so wenig unter die Regenten des Markgrathums Niederlausitz zu rechnen, als unter die regierenden Markgrafen von Brandenburg. Er hat auch niemals die ganze Niederlausitz erhalten, wie S. 135 irrig gesagt wird; nach seinem Tode wurden auch die ihm zugetheilt gewesenen Städte von Wenzeln wieder mit der Niederlausitz vereinigt.

Uebrigens kann auch die Annahme des Titels „Markgraf zu Lusitz“ hier um so weniger in Betracht kommen, als es 1) bloß willkürlich geschehen zu sein scheint, und nirgend zu finden ist, daß ihm derselbe auch von Carl und Wenzel beigelegt worden; 2) ergiebt sich aus mehreren Urkunden, daß Johann mit seinen Titeln überhaupt oft, und ohne Grund und Recht — willkürlich — gewechselt hat, wie er sich denn auch in Urkunden Johann von Böhmen Markgraf von Brandenburg genannt hat.¹¹⁾

¹¹⁾ Grosser S. 93. Note 1.

Daß ihm (nach Grosser) vom Kaiser nicht nur die ganze Niederlausitz, sondern auch die Neumark zugesagt worden, daßer (nach Windeck ap. Menke T. I. p. 1075) die Lausitz und das Fürstenthum Schweidnitz besessen, ist eben so unrichtig, als daß er (nach Pegel Leben Carl's IV. Th. 2. S. 826) auch Cöthbus erhalten habe. S. 132, 134 wird, nach Borbs Archiv, S. 171, gesagt, der Herzog von Pommern, Swantibor, sei der Schwager des Herzogs Johann von Görlitz, dies ist ebenfalls ein Irrthum. Johann hatte eine Tochter Albrechts, Herzogs von Mecklenburg, Namens Richenza, oder, nach Andern, Richardis, zur Gemalin, und in zweiter Ehe soll er Margarethe, eine Tochter Leopolds von Oesterreich, gehabt haben, doch wird von Vielen die zweite Vermählung überhaupt — und wohl mit Recht — bestritten. Swantibor hatte nur eine Schwester, Margaretha, welche an den Herzog Ernst von Oesterreich vermählt war.¹²⁾ Er, Swantibor selbst, hatte zur Gemalin Anna, eine Tochter Albrechts I., Burggrafen von Nürnberg.¹³⁾

Was nun die Erwerbung Beskow's betrifft, so scheint die Ansicht, daß die damaligen, wegen Wenzels Gefangennehmung entstandenen politischen Unruhen, die Veranlassung dazu gegeben haben, die wahrscheinlichste zu sein, denn selbst, wenn, wie der Verfasser glaubte, Swantibor wirklich der Schwager Johanns von Görlitz gewesen wäre, so könnte der Umstand, daß Swantibor ein Freund Jobstens, und dieser mit den von Viberstein Gegner des Königs Wenzel gewesen, kein Grund sein, es unwahrscheinlich zu finden, daß Swantibor den v. Viber-

¹²⁾ Micraelius Antiquitates Pommeraniae. p. 235.

¹³⁾ Siehe Delrichs hist. dipl. Untersuchung über Herz. Swantibor. S. 7. Longolius Vorrath allerlei Nachlese. 2s Fach. 2s St. S. 20. Ueber Swantibors Gemalin.

stein bekriegt, und so gewissermaßen gegen seines Freundes Jobst Interesse gehandelt habe, denn man würde doch der nahen Verwandtschaft Swantibors und Johannis, der jetzt sich eifrigst für seinen Bruder Wenzel bemühet, wenn nicht mehr, doch wenigstens eben so viel Gewicht beilegen müssen, als Swantibors Freundschaft mit Jobst, um so mehr, da hier keine Thatsachen vorliegen, welche das Gleichgewicht zu Gunsten Jobstens aufheben. Doch kann hierauf Nichts ankommen, weil, wie schon erwiesen, die Schwägerschaft nicht Statt fand, andererseits aber auch die Freundschaft mit Jobst — gerade zu dieser Zeit — aus mehreren Gründen zweifelhaft ist, und sich auch wohl die Erwerbung Beskows ohne Gewalt — wenigstens ohne offene Kriegsgewalt — erklären läßt. In den schon angeführten *Antiquitates Pomeraniae* heißt es S. 237, „Herzog Johann von Görlich und (der) Markgraf von Mähren bitten Swantibor, daß er mit 1600 Pferden in Böhmen zu ihnen stoße und zu Wenzels Erledigung Hülfe leiste. Für solch einen Verdienst werden ihm die Güter Herrn Johansen von Biberstein eingeräumt. Also hat er Beskow und Storkow (?) eine Zeit lang inne gehabt. Aber solche Herrschaft ward von dem v. Biberstein wieder gewonnen.“ Der eben erwähnte Einwand von der Freundschaft Swantibors und des Markgrafen Jobst von Mähren fällt ganz weg, wenn wir bemerken, daß auch Procop, der Bruder Jobstens, den Titel Markgraf von Mähren führte, und wie Johann von Görlich auf Wenzels Seite stand; sollte nun nicht vielleicht Procop mit Jobst verwechselt worden sein, wenn von einer Freundschaft Swantibors und eines Markgrafen von Mähren Erwähnung geschieht? Daß Procop der Markgraf von M. war, welcher, nach Micrätius, mit Johann v. Görlich den Swantibor um

Beistand ansprach, leidet um so weniger einen Zweifel, als schon der Anonymus in Dobners Monument. Bohem. T. III. von Wenzel sagt: „Liberatus per Joannem Ducem Lusatie et Procopium Marchionum Moraviae.“

War nun Johann von Viberstein wirklich ein offener Feind Wenzels,¹⁴⁾ so ist wohl nichts natürlicher, als daß er dafür bestraft wurde und Swantibor sich, mit Wenzels, Johannis und Procop's Bewilligung, für seinen geleisteten Beistand aus Vibersteins Gütern bezahlt machte. Es kann jedoch auch noch ein anderer Fall Statt gefunden haben. Johann und Ulrich von Viberstein waren nämlich dem König Wenzel 6000 Schock Groschen schuldig, und hatten sich am 17. März 1384 verschrieben, diese Summe terminweise zurückzuzahlen.¹⁵⁾ Vielleicht war dies eine Vergleichsumme, wegen Wenzels Ansprüchen auf Bescow, die um dieselbe Zeit in Anregung gekommen waren. Die von Viberstein mochten wohl die Zahlungs-terminen nicht halten, daher es schon im Juli desselben Jahres zu offenen Feindseligkeiten kam.¹⁶⁾ Die Folgen hiervon sind im Zusammenhange nicht bekannt, es ist aber wohl nicht unwahrscheinlich, daß Bescow im Jahre 1394 durch ein Uebereinkommen an Swantibor auf einige Zeit überlassen wurde, und zwar von Seiten der v. Viberstein, weil sie, wegen der obengedachten 6000 Schock, an Wenzel noch verschuldet sein mochten, und von Wenzels Seite, weil er der Schuldner Swantibors

¹⁴⁾ Er war es wenigstens im Jahre 1387. 89, wo er auch den Herzog von Gdrlitz bekriegte. Siehe Lausitzisches Magazin 1775. S. 371.

¹⁵⁾ Vekels Leben Wenzels. Th. I. S. 151.

¹⁶⁾ Urk. im Lausitzischen Magazin 1775. S. 342. 343.

war. Auch alles dieses bleibt freilich ebenfalls nur Muthmaßung, dürfte aber vielleicht zu weiterer Aufklärung nicht ganz unnütz sein.

Vor einigen Jahren erschien im Allgemeinen Anzeiger der Deutschen eine Anfrage, von einem Herrn E. H. von Vieberstein, in Betreff dieses Geschlechtes, sie wurde in derselben Zeitschrift von dem damaligen Candidaten Albert Schiffner¹⁷⁾ in Glaucha beantwortet, und, wie es scheint, mittelst Benutzung sehr guter Quellen. Ueber Beskow ist hier gesagt: Beskow und Storkow trat Johann v. B. ums Jahr 1393 an den 12. Swantibor von Stettin ab, hatte diese Herrschaften aber bereits 1397 wieder.

R — f.

3. Erzbischof Conrads zu Magdeburg Constitution, die Verbesserung der Einkünfte des Domkapitels und der Fabrik der Domkirche betreffend. 1274.

Ein Beitrag zur Bau-Geschichte des Domes zu Magdeburg.

Mitgetheilt von D. H. N. Erhard.

In nomine sanctae et individuae trinitatis. Amen.
Conradus, Dei gratia sanctae Magdeburgensis ecclesiae Archiepiscopus, universis praesentibus et futuris in per-

¹⁷⁾ Jetzt in Dresden, er ist durch die von ihm bearbeitete Fortsetzung und Vervollständigung des Lexicons von Sachsen (Zwickau 1830. 17 Bände) und auch sonst als historischer Forscher längst rühmlich bekannt.

petuum. Licet incrementum ecclesiarum quarumlibet ditioni nostrae undique deditarum vigili diligentia studeamus, et earum promotioni quam possumus omnem opem apponamus et operam efficacem, peramplius tamen sanctae matris nostrae Magdeburgensis Ecclesiae defectibus tenemur sollerter intendere et sublimationi ejus curam paternae sollicitudinis exhibere, memores quod cuti nostrae conjunctior sit subucula, quam tunica exterior vestitura. Cum igitur devoti nobis filii, fratres nostri Capituli, plerumque nobiles linea sui generis, tam pro reverentia honorabilis nostrae matris Ecclesiae, quam ex natura alti sanguinis, soleant expensis multotiens onerari gravibus, tenuesque sint in praebendarum proventibus, ut gratia hospitalitatis honorabiles personas respicere, ac pauperes Christi colligere minus sufficiant quam deceret, tali indigentiae duximus consulendum. Insuper nobilis structura nostri Monasterii, seu fabrica, de sumptuoso opere laudabiliter inchoata, detestatur inanitione pecuniae, sine qua nihil potest proficere. Dolet suos parietes non protendi, gemit bases similiter vix fundari, nec stilos erigi, capitella desuper non extolli, testudines tardius quam expediat arcuari, ut ad consummationem operis de tecto nulla fiat adhuc mentio. Moram et deperditionem temporis videtur deplangere, stratum pavimentum exhibet aliquotiens madidum, et parietes saepe suos ostentat ingruente pluvia lacrimosos. Huic siquidem indigentiae necessarium est succurrere, ut praemissae. Nos itaque augmento fructuum praebendalium de maturo Capituli nostri consilio insistere cupientes, in nostro generali Capitulo statuimus, ordinantes, quod sicut ab antiquo, sic in praebendis annus gratiae deserviat et cedat defuncto, et adjecimus, quod sequen-

tis anni fructus praebendales nostro Capitulo debeantur et fabricae, dividendi sub aequa utrimlibet portione, scilicet ut ad emendationem praebendarum sequestretur medietas fructuum, et in usum fabricae medietas alia ministretur. Item quamvis obedientiarius de commissis sibi obedientiis, facto servitio seu divisione denariorum consueta inter fratres praesentes, tollere consuevit fratrum absentium portiones, deinceps contentus erit medietate denariorum, qui occasione fratrum absentium superaverint, et reliquum soli Capitulo exhibebit. Ad haec si obedientiarius aliquis in die beati Mauricii ante maiorem missam decesserit, participationis obedientiarum immunis erit, et obedientiae illius anni Capitulo cedent ac operi. Si vero post missam vel infra missam maiorem in eodem festo obedientiarius moriatur, sicut in praebenda, sic in obedientiis annum gratiae retinebit, et tanquam vivus serviet de obedientiis sibi commissis, quemadmodum hactenus est servatum. Sequens quoque annus, quoad consolationem obedientiarum talium, nostro Capitulo et fabricae cedit totus, debito inde servitio prius facto. Caeterum si quando vacaverint parochiae nostro Capitulo deputatae, pensionem de uno anno, quae cedebat, absenti plebano dum viveret, vicarius qui in vacante parochia residens fuerit, nostro Capitulo praesentabit, distribuendam partim ad emendationem praebendarum, et partim ad utilitatem fabricae, sicut ante. Sunt autem hae parochiae Capituli: In partibus transalbinis: Bideriz, Scarthowe, Borch, Tuchim, Louborch, Resegane. In partibus vero Saxoniae: Conre, Alesleve, Duae parochiae in Vrecleve, Dumensleve, et Capella de Calve. De praepositura maiore sic servabitur institutum, cum illa vocaverit, Capitulo cedent

et operi centum marcae argenti de ipsius redditibus primi anni. De aliis quoque praelaturis super Chorum nostrum spectantibus, Custodia, Scolastia, Cantoria, ac caeteris praepositis, Sancti Sebastiani, Sancti Nicolai, Apostolorum Petri et Pauli novae Civitatis Magdeburgensis, Angariensis, Beveracensis, Sancti Wiperti in Nienborch, ac omnium archidiaconatum ac parochiarum ad Chorum pertinentium, redditus primi anni cedent Capitulo et structurae. Idem iudicium est habendum, si praebendas, obedientias, praelaturas, personatus, dignitates, quocunque nomine censeantur, archidiaconatus, ac parochias Capituli vacare contigerit aliter quam ex morte. Decanatu et Celleraria duntaxat exceptis, qui duo his conditionibus nullatenus astringentur. Hujus collectae custodia duobus de nostro Capitulo, quos ad hoc Canonici nostri statuendos decreverint, committetur. Proviso tamen, quod Canonici duo adhibiti, anno finito, facta computatione de perceptis omnibus, sponte renuncient huic commissio, nec se ingerant ad hoc, nisi eisdem denuo id ipsum a Capitulo commendetur. Speciales etiam redditus, quos habet in obedientiis Capitulum, vel habebit in posterum, utilitati tantum Capituli, exclusa fabrica, deputentur. Hoc adjecto, quod haec omnia cedent tantum Capitulo in futurum, fabrica consummata. In hujus igitur instituti testimonium evidens, praesentem paginam conscribi fecimus, Sigillis, nostro videlicet et nostri Capituli, roboratam. Acta sunt haec Magdeburgi in nostro Capitulo generali, praesentibus Alberto praeposito, Waltero Decano, Burchardo Curiae nostrae Camerario, Gunthero Custode, Sifrido Cantore, et aliis quampluribus Canonicis nostris. Datum anno Domini M. CC. LXXIII. Sexto Idus Marcii, Pontificatus nostri anno septimo.

4. Edle oder freie Ministerialen.

„Indem ich so eben Wigands Archiv noch einmal durchgehe, schreibt mir der kurhessische Lieutenant L. Schrader, so finde ich in ihrem Aufsatze: „Denkwürdige Siegel“ (III. Bd. S. 159). Könnte nun wohl eine Person zu gleicher Zeit Edler und Dienstmann oder *nobilis ministerialis* sein? Kindlinger (Volkmesteinsche Gesch. I. S. 87. 91. 100) bejahet diese Frage. — Mir ist jedoch keine einzige Urkunde bekannt, worin Ein und dieselbe Person abwechselnd *ministerialis* und *nobilis* genannt würde, oder worin gar der Ausdruck *nobilis ministerialis* vorkäme.

„In Schannat trad. Fuldens. p. 262, fährt der verehrte Brieffsteller fort, findet sich in einem Diplom 1128 wirklich, seltsamer Weise jene Bezeichnung. Hier wird Berthous de Bruslohen *nobilis, hujus Ecclesiae ministerialis* genannt. Da es nun, meiner Ansicht nach, förmlich der Verfassung des Mittelalters zuwider ist, daß ein Edler oder Freier zugleich Ministerial (Höflicher) war, so glaube ich, daß in jener Composition der Ausdruck *nobilis ministerialis* = (liber) miles = Vassall, freier Lehnsmann ist; im allgemeinen Sprachgebrauche des Mittelalters verstand man überhaupt unter dem Dienstgesolge zugleich die freien Lehnsleute mit, so wie dann aber, in jener Allgemeinheit genommen, der Ausdruck *ministerialis* sehr relativ war, und einen Jeden, der ein Amt inne hatte, bezeichnen konnte. So wird auch a. D. S. 270 Diplom 1150 ein *ministerialis, nobilis et ingenuus* genannt. Harenberg hist. Ganderh. p. 710: *liberi ministeriales*.“

Der Seltenheit des letztern Ausdrucks wegen möge aus den Rindlingerschen Handschriften (45. Th. S. 94) eine Urkunde mitgetheilt werden:

Nos Brunstenus dictus de Weste'm notum facimus universis presentem litteram inspecturis, quod nos cum essemus Iudex ministerialium beati Petri ecclesie Coloniensis in iudicio Rikelinchusen commorantium, de sano consilio ipsorum, cum concambio dedimus nobilibus Dominis Comitibus Th. et Jo. suo filio in Limborg, Aleydim que fuerat libera ministerialis beati Petri ecclesie supradicte pro libera ministeriali ipsis permanendam, recipientes ab eisdem Dominis Comitibus Mechtildim filiam Elisabethe sororis Th. de Flam'en in ipso jure permanendam, in quo dicta Aleydis ejus Cognata exstiterat et in ipso jure perpetue permanendam et hoc nos tenore presentium sub munimine nostri sigilli ministerialium ecclesie predicte protestamur. Actum Rikelinchusen. Anno Domini. M^o. CC^o. LXX^o tertio . . .

An der Urkunde hing ein großes ovales Siegel, dar in der heilige Petrus sitzend, in der Rechten einen Schlüssel, in der Linken ein Buch haltend. Die Umschrift lautete: † S. ministerialium de Rikklinchusin.

5. Ankündigung zweier, die Dynasten-Geschichte Westphalens betreffender Werke.

Die Wichtigkeit diplomatischer und kritischer Bearbeitungen der Special-Geschichte, namentlich der vielen erloschenen mächtigen Geschlechter des hohen Adels, ist zu allgemein gefühlt, als daß dies hier einer ausführlichen Auseinandersetzung bedürfte.

Ueberzeugt von dem wesentlichen Gewinn der aus solchen Monographien auch für das Studium der allgemeinen Geschichte des Vaterlandes, namentlich für die Kunde des Ländervereins, zu erwarten steht, wiesen wir bereits im 1. Bde. S. 168 darauf hin, daß uns nächstens von der Feder des in diesem Felde rühmlichst bekannten Geh. Rath's v. Spilcker, die leider bis jetzt noch nicht erschienene Geschichte der Grafen von Everstein bevorstände— jetzt können wir abermals auf 2, besonders für Westphalen wichtige Werke die Aufmerksamkeit unserer Leser

lenken, und bitten, durch Subskription beiden Unternehmungen förderlich zu sein.

J. Niesert, der sich durch die Herausgabe mehrerer das Münsterland betreffender Urkundensammlungen und Schriften um die Geschichte Westphalens große Verdienste erworben hat, kündigt in der Wittneveschen Buchhandlung in Koesfeld (das Alphabet zu 1 Rthlr. 5 sgr. im Subskriptionspreise) an:

Steinforder diplomatischer Coder oder Urkundensammlung zur Geschichte der Dynastie Steinford, von der ältesten Zeit bis zum Vertrage mit dem Stifte Münster im Jahre 1716.

Die Urkunden rühren theils von dem am 30. Sept. 1830 verstorbenen, durch seine Bentheimsche Geschichte bekannten Freiherrn Friedrich v. Raet von Bögelstump, theils aus den Archiven der Stifter Borchorst und St. Mauritz vor Münster, her.

Das andere Werk wird den Titel führen:

Die ältern Dynastienstämme zwischen Leine, Weser und Diemel und ihre Besitzungen, hauptsächlich wie solche im 11ten und 12ten Jahrhundert befunden sind, aus den Quellen bearbeitet von Ludwig Schrader, Kurhessischem Lieutenant.

Den Verfasser wird ein Theil der Leser des Archivs schon durch mehrere schätzbare Abhandlungen in Wigands Archiv für die Geschichtskunde Westphalens auf eine vortheilhafte Weise kennen gelernt haben. In diesem auf 2 Octavbände (im Subskriptionspreise pro Band 1½ Rthlr.) berechneten und bei Luckhardt in Cassel erscheinenden Werke haben wir die Geschichte der Grafen von Nordheim und Katlenburg, der zu Reinhausen und Gleichen, der Haholte, Grafen von Warburg, Radberg, ferner der von Nidda (aus dem Hause Malsburg) und der Mainzischen Grafen von Werder (Insula), so wie die der Dynasten von Immenhausen und Everschütz zu erwarten.

X.

Grundfaden der Geschichte des Landes, welches
den Regierungs-Bezirk Aachen bildet.

Es mangelt bisher noch an einem Handbuch der Geschichte der Länder und Gebiete, die jetzt die königl. preussischen Rheinprovinzen bilden, welches übersichtlich die Schicksale der Völker darstellt, und an welches sich ausführlichere Abhandlungen und Forschungen über einzelne Theile der Landesgeschichte anknüpfen lassen, ohne daß die vereinzeltten Gegenstände aus dem ganzen Zusammenhang verloren gehen. Als Vorarbeit und Beitrag zum Material eines solchen Handbuchs wurde der folgende Grundfaden entworfen, welcher einer neuen Ausgabe des Werks: Der Regierungs-Bezirk Aachen topographisch beschrieben u. (Aachen, bei J. A. Mayer. 1827. 4.) hätte vorgesetzt werden dürfen, und zu gleichem Zwecke wurden Forschungen und Darstellungen in einer Sammlung niedergelegt, aus welcher die Abhandlung: VII. Burg, Stadt und Amt Wasserberg u. (Allg. Archiv, B. 4. S. 114.) entnommen ist. Da indessen diese neue Ausgabe nicht nahe bevorsteht, dieser erste Entwurf eines Grundfadens aber weder auf Vollständigkeit, noch Unverbesserlichkeit Anspruch

macht, und die Mitwirkung der Forscher und Freunde der Provinzial-Geschichte gewünscht wird, um demselben das geeignete Maaß zum obigen Zwecke und erforderliche Berichtigungen öffentlich zu geben, so ist es dem Herausgeber des Archivs überlassen, zu beurtheilen, ob derselbe die Aufnahme dieser Abhandlung in das Allgemeine Archiv u. c., für angemessen erachten mag.

Nachen.

W. Nig.

I. Älteste Nachrichten.

Die bekannten ältesten Einwohner dieses Landes waren Belgen, ein Zweig des großen Völkerstammes der Gallier. Der Rhein schied die Belgen von den Germanen. Diese überschritten in früher Zeit den Strom und vertrieben oder unterjochten belgische Völkerschaften. Vermischung mit denselben hatte auf die Sprache der Belgen Einfluß. Diese Germano-Belgen wehrten die (113 v. Chr.) Cimbern und Teutonen vom Lande ab. Sie selbst nannten sich Germanen.

II. Julius Cäsars Eroberung.

Julius Cäsar kam gern gerufen, den Galliern zur Hülfe gegen Deutsche. Belgier verbündeten sich gegen ihn und Cäsar zog mit dem Heer (57 v. Chr.) nach Belgien. Er fand dasselbe, wie das übrige Gallien, in einzelne selbstständige Völkerschaften getheilt, welche sich befriedeten oder in Bündnissen standen. Wahlsfürsten führten sie an; die mächtigern Freien beschloßen in den Volksversammlungen über die öffentlichen Angelegenheiten. Cäsar nennt in hiesigen Landen die Kondrusen, Eburonen, Segnier, Menapier und andere Völkerschaften. Eigent-

liche Städte fand er nicht. Die tapferen Nervier überwand er (56 v. Chr.) und ein Aufstand wurde gedämpft. Er durchzog das Land. Die Belgier suchten ihre Freiheit (54 v. Chr.) wieder zu gewinnen. An der Spitze derselben standen die Eburonen, welche damals zwei Fürsten hatten, Cativulcus und Ambiorix. Cäsar überwand sie und vertilgte den Namen Eburonen. Die übrigen belgischen Völker unterwarfen sich ihm. Cäsar nahm belgische Soldner ins römische Heer.

III. Römische Herrschaft.

Agrippa, römischer Präfekt von Gallien, versetzte (37 v. Chr.) die Ubier, ein germanisches Volk, welches zwischen der Sieg und Lahn gewohnt zu haben scheint, vom rechten auf das linke Rheinufer, in das fruchtbare Land zwischen der Ahr, dem Rhein bis zum Ausfluß der Erft in den Rhein und der Wurm in die Ruhr. Die Ubier bauten Köln als ihre Stadt an; sie verwalteten sich selbst. Noch war ein Aufstand gegen die Römer, welcher unterdrückt wurde. Kaiser August (25 v. Chr.) kam selbst nach Gallien. Die beruhigte unterworfen Provinz wurde geordnet; die Völker entwaffnet und besteuert. Das Land erhielt kaiserliche Beamten, welche die Militär-, Civil- und gerichtliche Verwaltung vereinigten. Es wurde von nun an versucht, die römische Sprache einzuführen. Der belgische Druidendienst wurde gestört. Die Belgen wurden nach römischen Gesetzen gerichtet. Die römische Verwaltung hatte einen militärischen Charakter. Der Theil Belgiens, zwischen dem Rhein, der Waal, der Maas, der Schelde, der Dyle und einer Linie über die jetzigen Städte Nivelles, Bouillon, Prüm und Breisich gelegen, wurde das niedere Germanien genannt. Diese Provinz wurde der Vorbereitungsplatz zu den

Kriegen mit den Deutschen auf dem rechten Rheinufer. Heerstraßen wurden gebaut, vorzüglich in den Richtungen von Köln auf Trier und von Köln auf Mastricht.

(19 v. Chr.) Dem Agrippa folgte Lollius als Präsekt von Gallien. Derselbe drückte die Völker und da Deutsche ihm widerstanden, so erschien Kaiser August abermals am Niederrhein, dämpfte die Feinde und verwendete beinahe zwei Jahre bei der Einrichtung Galliens. Sein Stiefsohn Drusus folgte ihm am Rhein, wo er mit den Deutschen Krieg führte.

(9 v. Chr.) Als derselbe starb, folgte ihm sein Bruder Tiberius als Befehlshaber. Darauf kam (14 n. Chr.) Germanicus.

(47) war Korbula Befehlshaber in Nieder-Germanien.

(50) Agrippina, Gemahlin des Kaisers Klaudius, führte eine Kolonie ausgedienter Krieger nach der Stadt der Ubier. Die Ubier wurden nach ihr Agrippinenser genannt. Der Ackerbau derselben wird angeführt.¹⁾ Köln, die Stadt der Agrippinenser, erhielt später *jus italicum*.

Deßer wurden Deutsche vom rechten auf das linke Rheinufer angesiedelt, und denselben die Grundstücke mit Verpflichtung zu Militairdiensten eingeräumt. Das hierige Volk bestand nun aus wenigen freien römischen Bürgern, steuer- und militairpflichtigen, sonst freien Eigenthümern und unfreien Landbauern. Römische Cultur brach ein.

(70) Beim Einfalle des Batavers Civilis standen die Ubier und Tungren gezwungen gegen die Römer auf; es erscheint die Völkerschaft der Suniker (Sinnicher?) im Lande zwischen der Rur und der Maas. Die

¹⁾ Plinius XVII. 4.

Provinz war wohl schon in Gaue einigermaßen eingetheilt. Es erscheinen zu verschiedenen Zeiten als namhafte Orte: Düren (Marcodurum), Jülich (Juliaceum), Tüdderen (Teuderium), Marmagen (Marcomagum). Jülpich (Tulpiacum Supenorum) war wohl ein Hauptort des Gaues der Supener. Gefundene Inschriften nennen die Tulliaten (Dollendorf?) in der Eifel. Aachen und seine Bäder waren angebaut, wie vorhandene Inschriften und Reste der römischen Bäder nachweisen.

Das Christenthum breitete sich bereits seit der Mitte des zweiten Jahrhunderts bis in das niedere Germanien aus. Kaiser Konstantin bekannte sich (312) öffentlich zu demselben und beschützte es. (313) Maternus, Bischof zu Köln, wohnte dem Concilium zu Rom bei, und nach ihm kommen Euphrates, Bischof zu Köln, und Servatius, Bischof zu Tongern, vor.

Konstantin änderte die Landesverwaltung; das Kriegswesen wurde von der Civil-Gewalt getrennt, mit welcher jedoch die richterliche Gewalt vereinigt blieb. Das niedere Germanien wurde Zweites Germanien benannt, und dasselbe blieb in zwei Haupt-Völkerschaften, jene der (Ubir) Agrippinenser, Provinzial-Hauptstadt Köln, und jene der Tongrer, Hauptstadt Tongern, getheilt. Da die kirchliche Eintheilung des Landes nach der Ausbreitung des Christenthums sich nach der Civil-Einrichtung richtete und diese älteste kirchliche Eintheilung bekannt ist, so sind auch die Gränzen der römischen Eintheilung, welche übrigens nicht willkürlich, sondern sich nach Volks- und Stammverhältnissen ergaben, zu erkennen. Die Gränzen der Agrippinenser zogen durch oder längs dem Regierungs-Bezirk Aachen von Süden nach Norden. Von der Dur zu Schönberg zwischen Wallerode und St. Beith und zwischen Necht und Rodt durch

bis an die jetzige niederländische Gränze und dieser nordwärts folgend, zwischen Stablo und Malmédi, bis auf den Punkt, wo dieselbe den Landkreis Eupen erreicht; die Gränze dann zwischen den Landkreisen Eupen und Montjoie, ferner zwischen den Landkreisen Eupen und Aachen folgend bis an die Quelle der Wurm südlich bei Burtscheid, und die Wurm verfolgend zwischen Burtscheid und Aachen über Herzogenrath, Geilenträthen bis Randerath, welches links, und Hilfarth rechts, auf die Ruhr und die Mündung des Baalbachs in dieselbe, auf dem rechten Ufer; dann bildet der Baalbach die Gränze, welche weiter die jetzige Gränze der Pfarren Rückhoven und Löwenich, dann Venrath rechts, auf die Quellen der Neers bei Wanlo, im Regierungsbezirk Düsseldorf zu, verfolgte. Die verschiedenen Volksstämme, welche durch diese Linie geschieden waren, sind bis auf den heutigen Tag in Sprache und Mundart, Sitten, Kultur, Bauart der Wohnungen und Wirthschaftsgebäude u. s. w., merklich verschieden geblieben.

So lange die Römer die freien deutschen Stämme auf dem rechten Rheinufer beschränkten, diente die deutsche Jugend häufig in den römischen Heeren um Gold. Als aber das römische Reich schwächer wurde, da bildeten diese Stämme Völker-Bereine, und junge Mannschaften, als Gefolge tapferer deutscher Häuptlinge, dienten bald noch den Römern, bald versuchten sie feindliche Einfälle in die römischen Provinzen. Seit der ersten Hälfte des dritten Jahrhunderts erscheint ein Bund der Völker auf dem rechten Rheinufer, welche sich nun Franken nennen, und bald im Krieg, bald im Bündniß und Dienst mit den Römern sind. Gegen die Hälfte des vierten Jahrhunderts werden die Einfälle der Franken in die römischen Provinzen häufiger. Zwei Hauptwege bei die-

sen Einfällen sind bemerkllich, einer von Norden über die Waal und Maas nach dem jetzigen Brabant; der andere von Osten aus dem jetzigen Bergischen über den Rhein in's Rönische und Jülichse. Auf dem ersten Wege befanden sich die salischen Franken, an welche das Saalland als alter Sitz erinnert; auf dem zweiten erscheinen die Franken, aus welchen ein Theil der römischen Soldaten am Nieder-Rhein, Riparioli oder Gränz-Soldaten genannt, herstammte, und zu welchen sich die auf dem linken Rheinufer bereits ansässigen Deutschen öfterer gesellten und welche später das linke Rheinufer ganz einnahmen und sich dann ripuarische Franken nannten.

(358) Kaiser Julian vertrieb noch eingefallene Franken und befreite das zweite Germanien; angesiedelten Franken setzte er Rektoren vor. Kaiser Valentinian baute Kastele längs dem Rhein wieder auf. Stilicon hielt die Franken in Frieden und versetzte deren (396) auf das linke Rheinufer. Seit dem Anfange des fünften Jahrhunderts aber trachteten diese mehr dahin, sich desselben zu bemächtigen, und wenn der römische Statthalter Aetius (428) sie noch zurücktrieb, so fielen sie (431) unter ihrem Könige Klodion wieder ein und drangen (440) bis Cambrai vor, wo Aetius und Majorian sie schlugen, sie jedoch im Besiz des Landes lassen mußten. Auch drängten gleichzeitig ripuarische Franken die Römer auf dem linken Rheinufer.

(447) Als Klodion starb, folgte ihm sein ältester Sohn als König der Franken auf dem rechten Rheinufer; sein jüngerer Sohn aber bei den Franken im tungrischen Lande. Letzterer hielt mit Aetius im Bunde. Ersterer rief den Hunnenkönig Attila, welcher nach Gallien zog. Als Attila in den katalaunischen Feldern (451) geschlagen

wurde, waren unter den Siegern Franken und Ripuarier, welche letztere früher römische Krieger, nun Hülfsvölker gewesen, mithin als von den Römern frei gewordene Deutsche vom linken Rheinufer erscheinen; indessen scheinen die unabhängigen Ripuarier (458) die Diocese Köln noch nicht gänzlich inne gehabt zu haben.

(457) Childe rich folgte seinem Vater als König salischer Franken. Er beleidigte sie und sie verjagten ihn und untergaben sich dem Negidius, römischen Nachfolger des Aetius. Jedoch zerfielen die Franken wieder, (um 463) mit den Römern; die salischen Franken riefen Childe rich zurück und die ripuarischen Franken (464) nahmen endlich Köln ein, wo viele Römer getödtet wurden, und Negidius nur durch die Flucht entging. Von jetzt an war das zweite Germanien von römischer Herrschaft gänzlich frei. Die Diocese Köln bildete nun den Umfang eines Königreichs der ripuarischen Franken, durch Eroberung und Abschüttelung des römischen Jochs entstanden. Die Diocese Tüngern gehörte salischen Franken.

Während der Römer Herrschaft war die alte belgische Sprache gänzlich ausgestorben und eine romanische an deren Stelle getreten. Die neuen deutschen Einwohner nahmen aber letztere nicht an, wo sie die große Mehrzahl der Bevölkerung ausmachten. Die Spuren der Römer finden sich häufig in hiesigen Landen. Römische Münzen, Inschriften, Gräber, Reste von Gebäuden, Straßen und Wasserleitungen werden an vielen Orten angetroffen. Die römischen Einrichtungen und Gesetze haben auf die Franken und ununterbrochen bis auf den heutigen Tag Einfluß im Lande ausgeübt. Der größere Theil des Regierungsbezirks Aachen gehörte zu Ripuarien, nach der vor angegebenen Gränze.

IV. Die Franken unter den Merovingern.

Nach der Eroberung Kölns standen die Franken noch unter mehreren verwandten Königen.

(481) Auf Childeberich folgte sein Sohn Chlodwig.

Siegbert war König der Ripuarier zu Köln. — Er wurde (496) von den Alemannen bedrängt; Chlodwig kam ihm zu Hülfe und die Alemannen wurden zu Zülpich geschlagen, worauf Chlodwig das Christenthum annahm. Doch reizte er den Chloderich, Siegberts Sohn, den Vater zu tödten, und dann rächte er den Vater am Sohne, und die Ripuarier erhoben ihn zu ihrem König. Auch die übrigen Könige der salischen Franken tilgte er aus. Unter ihm mag das salische Gesetz aufgeschrieben worden sein. Als er (511) starb, wurde sein Reich getheilt und sein ältester Sohn Theodorich folgte ihm als König von Metz und in Ripuarien. Theodorich ließ das ripuarische Gesetz aufschreiben. Sein Sohn Theodebert (534) folgte ihm und (547) sein Enkel Theodebald, welcher bald (553) starb, worauf König Chlotar, Chlodwigs Sohn von Soissons, das Königreich Metz mit dem seinigen vereinigte. Als dieser (561) starb, folgten ihm seine Söhne Sigbert als König von Metz und Chilperich als König von Soissons. Sigbert wurde (575) ermordet, und demselben folgte nach sein Sohn Childebert. Chilperich von Soissons wurde einst krank, da warf er die Bücher der Abgaben, womit er die Böller gedrückt hatte, (580) in's Feuer. Darauf ermordet, folgte ihm sein Sohn Chlotar zu Soissons. (596) Als Childebert von Metz starb, war Theodebert, sein Sohn, Nachfolger im Königreich Metz, damals gewöhnlicher schon Austrasien genannt. Sein Bruder Theodorich, König in Burgund, fing ihn, und im folgenden Jahre waren Beide todt. Chlotar von Soissons (612) wurde nun

auch König in Austrasien. (622) Derselbe übertrug in der Folge dieses Königreich seinem Sohne Dagobert, welcher das salische Gesetz verbessern ließ. Demselben folgte (638) sein Sohn Sigbert in Austrasien. Die nach und nach ausgebildete Gewalt des Hausmeiers oder des obersten Beamten über die Leute und Güter des Königs, welcher zugleich der erste Reichsbeamte war, überwog von nun an die königliche Macht. Pipin dem ältern, (639) Hausmeier in Austrasien, folgte sein Sohn Grimoald in dieser Würde.

König Sigbert beschenkte die vom h. Remaklus, Bischof zu Lüttich, (648) gestiftete Abtei Malmedi und Stablo (656). Er hatte seinen Neffen Childe rich zum Nachfolger, welcher (674) umgebracht wurde, worauf Dagobert, Sigberts Sohn, König in Austrasien wurde, aber ebenfalls (679) umkam. Mit demselben endigte die Regierung der Merovinger in Austrasien.

Unter den Merovingern waren die Einwohner noch nach ihren Völkern und Stamm Ursprüngen geschieden. Nur die Franken waren herrschend. Das Römische versiel und verminderte sich im Lande. Die deutsche Sprache verdrängte die romanische hier gänzlich, außer zu Malmedi und Umgegend. Doch behielt die Geistlichkeit besonders, römische Rechtsverhältnisse bei. Die Kölner Diocese bildete das Herzogthum Ripuaren und die Diocese Tungenen (Lüttich) das Herzogthum Hasbanien, nach den Namen der wichtigsten Gauen. Diese Herzogthümer waren in wohl schon ältere Gauen eingetheilt. Ripuaren wird in Urkunden oft als ein Gau bezeichnet; dann begriff derselbe im Regierungsbezirk Aachen den Jülichgau und Theile des Eifel, des Jülpich; und des Kölnergaues. Vom Herzogthum Ripuaren lagen aber im Regierungsbezirk

zirf Aachen der ripuarische Theil des Ardenner oder Osninger (jetzt verdorben Oeslinger) Distrikts und der Jülichgau ganz und Theile des Eifel, des Jülich, des Kölner, und des Mühlgaues, und vom Herzogthum Hasbanien Theile des Ardenner, des Lüttich, des obern und des untern Maas, und des Mühlgaues.

Die Gauen waren wichtiger unter den Franken, welche nicht in Städten, sondern auf dem Lande wohnten. In den Gauen waren die Gerichte der Freien, und die Volks-Versammlungen über öffentliche Angelegenheiten, welchen die Grafen vorstanden. Als diese gewählten Grafen später von den Königen bestallt wurden, verminderten sich die Volks-Versammlungen und Schöffen-Gerichte entstanden. Der Graf erhob die Abgaben von den Römern und die Einkünfte vom Königsgut, und derselbe führte die Franken und die Leute des Königs im Kriege an. Der Franke und sein allodiales Eigenthum waren weder zu Abgaben, noch zum Dienst oder zum Krieg verpflichtet, wenn das Volk den Krieg nicht beschlossen hatte.

Das Christenthum wurde noch nicht von allen Franken anerkannt; in dem nördlichen Theile des Regierungs-Bezirktes wurde dasselbe erst unter dem Schutze der Pipinen, durch den h. Willibrod u. A., im 7ten und 8ten Jahrhundert verbreitet.

V. Das fränkische Reich unter den Karolingern. *

(679) Nach dem Tode Dagoberts von Austrasien übte der Herzog Pipin, Sohn des Ansegisus, bald die höchste Gewalt allein aus. Er war ein Ripuarier; seine Nachkommen, die karolingischen Könige und Kaiser, lebten

nach ripuarischen Gesetzen. Er war vorzüglich in Ripuarien und im Tugrvischen begütert. Diese Güter kamen zu den Königsgütern. Seine Nachkommen zeigten stets eine Vorliebe für die hiesigen Lande. Unter Pipin wurde die erste Stiftung zu Burscheid gemacht und als derselbe (714) starb, ließ seine Gemahlin Plechtrud, welche zu Köln wohnte, seinen unehelichen Sohn Karl, später der Hammer genannt, einsperren; derselbe entkam jedoch und wurde als Herzog von Austrasien (716) anerkannt. Er schlug den König Chilperich von Neustrien bei Amel (Amblavae), und erneuerte den Heerbann; durch die Niederlage (732) der Araber bei Poitiers befreite derselbe das Reich von der Gefahr einer muslimännischen Unterjochung. Austrasien übergab Karl seinem ältesten Sohn Karlmann und Neustrien dem nachgeborenen Pipin, welche ihm in diesen Reichen nach seinem Tode (741) folgten. Karlmann aber übergab (747) Austrasien seinem Bruder Pipin und wurde Mönch. Endlich wurde Pipin zum König der Franken (752) erhoben.

(754) König Pipin hielt sich mehrmals in der königlichen Pfalz zu Aachen auf (765) und überwinterte daselbst. Derselbe machte auch hier die ersten kirchlichen Stiftungen, wenn solche nicht von seinem Großvater bereits herrühren. Als er (768) starb, folgten ihm sein älterer Sohn Karlmann als König in Austrasien und sein jüngerer Sohn Karl (der Große) (771) in Neustrien. Ersterer starb bald und Karl vereinigte wieder das ganze fränkische Reich.

Karl der Große hatte Vorliebe für Aachen, wo er wahrscheinlich geboren war; hier wohnte er gewöhnlich. Seit 778 ließ er die Pfalz neu und groß und um 796 das Münster bauen, wobei er ein Kloster stiftete. Er stellte die Bäder wieder her und ließ das Ganze in eine

Mauer einfassen. Er gab den Aachenern Markt, Rechte und Gerichte und dem Münster Immunität. Eine hohe Schule und Bibliothek errichtete er in der Pfalz, welchen Alkuin vorstand.

Den 25. Dezember 800 wurde Karl zu Rom zum Kaiser gekrönt. Zu Aachen hielt er (802) ein Concilium und die salischen und ripuarischen Gesetze ließ er (803) verbessern. Die Geistlichen wurden persönlich vom Kriegsdienst, welcher ihnen von den verliehenen Königsgütern oblag, befreit, und dieser Dienst den Bögten dieser Güter aufgelegt. Dagegen wurde allgemeine Heerbannspflicht aller Freien, auf das Gebot des Königs, Gesezt.

(814) Als Karl der Große starb, folgte ihm sein Sohn Ludwig der Fromme im Kaiserreich, welcher zu Aachen Hof hielt, und wo Deutsch die Hofsprache war. Ludwig ließ den Abt Benedikt von Anian kommen und stiftete durch denselben die Abtei Kornelimünster, welche er mit Gütern ausstattete. Ihm folgte hier als König sein ältester Sohn Lothar I. (840), welcher das Frankenreich mit seinen Brüdern theilte; dann (855) dessen Sohn Lothar II., dessen Reich nach ihm Lothringen genannt wurde und wovon Aachen die Hauptpfalz oder der Königssitz war. Als Lothar II. (869) starb, kam Lothringen an dessen Vaters Bruder, König Ludwig den Deutschen, und als dieser verstorben, kam dasselbe (876) an dessen zweiten Sohn König Ludwig II. und dann (882) an den Bruder des Letztern, Karl den Dicken.

Seit Ludwig dem Frommen verfiel das Reich der Franken. Unordnungen nahmen überhand. Durch den Druck der Großen und die Last des Heerbannes verarmten die geringeren Freien, und die königliche Macht wurde immer schwächer. In dieser Auflösung fielen die Normannen (882) in Lothringen ein und verwüsteten das

Land mit Feuer und Schwert. Aachen, Jülich, Cornelimünster und Malmédi namentlich wurden verbrannt. Gegen Ende 887 wurde Karl der Dicke durch die Großen des Reichs abgesetzt, und ihm folgte Kaiser Arnold als König von Lothringen.

(891) Die Normannen schlugen das Heer der Lothringer an der Geul, doch erlitten sie darauf eine Niederlage bei Löwen. Sie fielen aber nochmals in Sizilien ein.

(894) Zwentibold, des Kaisers Arnold unehelicher Sohn, wurde hierauf Herzog, dann (895) König der Lothringer. (900) Im Streit mit Großen des Reichs verlor er das Leben und ihm folgte Ludwig das Kind, Arnolds Sohn, bei dessen Tode (911) Kaiser Karl der Einfältige Lothringen erhielt, und hier der letzte karolingische Herrscher (bis 925) war.

Unter den letzten Karolingern kommen als Unterherzöge in Lothringen vor: (886) unter Karl dem Dicken, ein Graf Heinrich und Herzog Raginar, Vater Herzogs Giselfert; (888) unter Arnold, Megingoz und Nilcosvind; (894) unter Zwentibold, Raginar abermals; unter Ludwig dem Kinde, Gebhard; unter Karl dem Einfältigen, nochmals Raginar.

Unter den Karolingern verschwand die Volks- und Stammes-Verschiedenheit und Trennung der Einwohner. Die kräftige Regierung der Stifter dieser Dynastie und bis unter dem Nachfolger Karls des Großen, insbesondere die Einrichtungen des Heerbannes, und einer geordneten Verwaltung der Provinzen, vereinigten alle Kräfte und Gewalt in den Herrschern, welche ausgedehnte Eroberungen machten. Die Strenge des Heerbanns und die auswärtigen Kriege legten aber auch den Grund zum Verfall des Standes der Freien, und als die Herrscher

schwach wurden, befand sich alle Gewalt in den Händen weniger Großen der Provinzen, welche, beinahe unabhängig, die Geringern noch stärker drückten und in Abhängigkeit brachten. Die Gau-Versaffung verfiel, wie die Freien sich verminderten, und Schöffengerichte und gebotene Gerichtstage sich mehrten. Allmählig hörte der Unterschied zwischen Franken und Römern auf.

VI. Lothringen unter den deutschen Königen und Kaisern.

Heinrich der Vogler, König der Deutschen, erhielt (823) einen Theil und i. J. 825 das übrige Lothringen, und Karl der Einfältige wurde auf das eigentliche Frankreich beschränkt; derselbe starb 829. Heinrich ließ Lothringen ebenfalls durch den Herzog Raginar verwalten. Als Heinrich (936) starb, folgte ihm sein Sohn Otto I., der Große, gegen welchen Raginar sich empörte. Letzterer starb 939. Das Herzogthum ertheilte Otto an Konrad den Rothen; dann aber gab er dasselbe (953) seinem Bruder Bruno, welcher auch Erzbischof zu Köln war. Konrad der Rothe (954) rief indessen und führte (955) die verwüstenden Ungarn bis Mastricht. Die Ungarn wurden im folgenden Jahre geschlagen. Seit den letzten Karolingern war Lothringen ein Raub der Deutschen und Franzosen, welche letztere mehrmals Ansprüche erhoben und Einfälle machten. Dabei herrschte Aufruhr, Zwietracht und Streit der Mächtigen im Lande, welche sich bald an die Deutschen, bald an die Franzosen angeschlossen. Lothringen verwilderte. Ein geordneterer Zustand trat endlich unter dem kräftigen Otto I. und seinem Bruder Bruno wieder ein. Sie gründeten die Macht der Erzbischöfe zu Köln und kräftigten die Geistlichkeit durch Schenkungen und Immunitäten, um die Macht der

Großen zu mindern. Zu dem Ende theilte Bruno (959) auch Lothringen in das obere und niedere Herzogthum. Der alte Umfang der Diöcesen Köln, Lüttich und Cambrai bildeten das letztere; die Moselländer Ober-Lothringen. Er setzte jedem einen besondern Herzog vor, jedoch blieben die Grafschaften und Immunitäten unmittelbar vom Kaiser abhängig, so daß der Herzog nur dem obern Kriegswesen und der öffentlichen Sicherheit, der Straßen insbesondere, vorstand und die Lehen erhielt, welche unmittelbar mit dem Herzogthum verbunden waren. Die Allodien der Herzöge übrigens, waren damals in den wenigen großen Geschlechtern, aus welchen dieselben genommen wurden, sehr ausgedehnt. Godfried hieß der erste Herzog von Nieder-Lothringen; er starb 964. Otto I. selbst starb den 11. October 965. Ob Godfrieds Sohn, Godfried II., seinem Vater im Herzogthum Nieder-Lothringen nachfolgt, ist nicht bekannt. Derselbe starb (976) und hinterließ keine Kinder. Das Herzogthum wurde dann Karl, dem Sohne Königs Ludwig von Frankreich, durch Kaiser Otto II. übertragen, welcher dasselbe bis 991 besaß, wo ihm sein Sohn Otto nachfolgte, welcher, ohne Kinder zu hinterlassen, zu Maastricht (1005) starb.

Die Macht der Herzöge war aber noch mehr getheilt worden. Seit 988 erscheint Hermann I. — wahrscheinlich ein Sohn des im J. 966 in einer ungedruckten Urkunde als Graf im Mühlgau vorkommenden Eremfried — als Pfalzgraf des königlichen Pallastes zu Aachen in Nieder-Lothringen. Derselbe übte höchste Gerichtsbarkeit in Abwesenheit des Kaisers aus; er hatte mehrere Grafschaften in Ripuarien, war Vogt von großen Immunitäten, und als Ezo oder Eremfried, sein Sohn, Mathilde, die Schwester Kaisers Otto III., um 991 heirathete, da wurde das Haus Hermanns mit großen Gütern, Lehen,

Lehen, Graffschaften und Vogteien ausgestattet. Ripuarien war zum größtentheil Ezo untergeben, welcher seinem Vater (994) in der Pfalzgraffschaft nachfolgte und 1035 starb.

Seit 1005 war Gotfried von Verdün Herzog in Niederlothringen, und seit 1023 war ihm sein Bruder Gothelon, Markgraf von Antwerpen, im Herzogthum gefolgt. Dessen Sohn Gotfried, seit 1044 Herzog, verlor dasselbe wegen Empörung (1048), und wurde es Friedrich von Luxemburg aufgetragen, nach dessen Tode Gotfried in dasselbe wieder eingesetzt wurde. Sein Sohn Gotfried folgte ihm bis 1076, und dann Konrad, der Sohn Kaisers Heinrich IV. bis 1089, worauf Gotfried von Bouillon Herzog wurde, bis derselbe (1096) nach Palästina zog. Heinrich I. von Limburg trat dann in die Würde bis 1101, wo Kaiser Heinrich V. ihm dieselbe nahm und sie dem Gotfried von Löwen bis 1128 übertrug. Letzteren sollte Walram Pagan von Limburg ersetzen; Gotfried erhielt sich jedoch (1139) in Brabant, und als Walram starb, erhielt Gotfried abermals das Herzogthum Niederlothringen, und Kaiser Konrad III. machte dasselbe in Gotfried's Hause erblich. Seitdem verschwand das Herzogthum, da die Grafen von Löwen und Brabant dasselbe nur in ihren Erblanden, zuletzt als Titel führten.

Dem Pfalzgraf Ezo folgte sein Sohn Otto bis 1045, und sein Nefte Heinrich I. bis 1061, worauf Hermann II., aus demselben Geschlecht, die Pfalzgraffschaft bis 1085 besaß. Heinrich II. von Lach, Sohn Heinrichs I., wurde dann 1095 Pfalzgraf; er starb ohne Kinder zu hinterlassen. Nach seinem Tode zog Kaiser Heinrich IV. einen Theil der Güter und Lehen der Pfalzgrafen ein; den übrigen Theil erbte Siegfried von Ballenstädt, Heinrichs II. Stiefsohn. Um 1099 erscheint ein Nachfolger in der

Pfalzgrafschaft, Namens Heinrich; dann erscheint Siegfried von Ballenstädt als Pfalzgraf bis 1113. Es folgten noch Gottfried von Calw bis 1129. Wilhelm von Ballenstädt bis 1140. Heinrich von Oesterreich bis 1141. Hermann von Stahleck bis 1156. Konrad von Schwaben bis 1196. Heinrich von Sachsen bis 1227 und Otto von Bayern bis 1253, wo ihm sein Sohn Ludwig folgte. Otto war der Stammvater des bayerisch-pfälzischen Hauses. Seit dem Aussterben des Ezzonischen Geschlechtes erscheinen die Pfalzgrafen als Landherren, besonders außerhalb Ripuarien, an und jenseit der Mosel. Die Lehen und Güter, welche sie noch in Ripuarien besaßen, waren bereits an die hier entstandenen Landesfürsten in Afterslehen übertragen, und die Pfalzgrafen verschwanden hier geschichtlich. Hier ist nur noch anzuführen, daß der Kaiser im Anfange des 11ten Jahrhunderts seine Anhänger, die edelen Herren und Brüder Gerard und Rütger von Antoin in Flandern, ersteren nach Wassenberg und letzteren nach Cleve versetzte und mit großen Gütern und Besitzthümern ausrüstete. Aus diesen Brüdern entstanden die Grafen von Cleve und Geldern und die Herren von Heinsberg und Falkenberg, welche großen Einfluß auf die Gestaltung und Entwicklung des Landes hatten.

Als solchergestalt die Ottonen der Verwilderung Lothringens durch feste Handhabung der Ordnung, Theilung der Gewalt, Abgränzung der mächtigen Beamten, Stärkung und Ausbreitung der geistlichen Immunitäten und Beibehaltung der direkten Belehnung der Gaugrafen gesteuert hatten; als dann das Herzogthum sich nach und nach auf Brabant beschränkte und die Ezzonen verfielen und sich an die Mosel hinauszogen; als die Erzbischöfe von Köln weltlich mächtig geworden und Herren von Ans-

zwing, das ganze rechte Maasufer von Falkenberg bis Mirewien mächtig besaßen; als Kaiser Konrad II. die Lehen erblich erklärte, wodurch besonders der Bestand der Gerirgern und der Aftorlehnsträger gesichert wurde, und die alten Gaugraffschaften gänzlich verfallen waren; als in den Städten Köln, Aachen und Lüttich ein freies städtisches Wesen sich ausbildete und dasselbe so wie die Landherren sich in ihren Einrichtungen, besonders seit Kaiser Heinrich IV. befestigt hatten, da hörte der kaiserliche Reichs-Verwaltungszustand in geschichtlicher Einheit in der Provinz auf; die Landherren waren wie regierende Fürsten geworden, welchen selbst die Regalien durch Investitur vom Kaiser ertheilt wurden, und ein hoher Grad von Unabhängigkeit der Fürsten, Herren und Städte war eingetreten.

Die Provinzialgeschichte folgt nun kaum der Reichsgeschichte; die Kämpfe der Fürsten und Herren, um Land und Leute, um Vergrößerung und Hoheit; die Entwicklung eines freien Mittel- und Bürgerstandes in den landsässigen Freien, höhern Ministerialien und in den Stadtbürgern, und die Macht und der Reichthum letzterer, bilden nun den Inhalt unserer Geschichte, bis die Territorialhoheit ausgebildet und das Regiment der Geschlechter zu Aachen in der ersten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts auf die Zünfte übergegangen war. Dann verharrte dieser Zustand, kräftig seine Blüthen treibend, durch die Reformation einer hohen Prüfung unterworfen, und zuletzt beinahe abgestorben, bis die revolutionirten Franzosen die hiesigen Lande im Jahre 1794 eroberten.

Die Provinzialgeschichte wird daher von hier an nur als die Geschichte der einzelnen Fürsten, Herren und Städte fortgeführt.

Es folgt hier noch das Verzeichniß der alten Gauen und darin vorkommenden Orter des Aachener Regierungs-Bezirks. Bei demselben ist auf die kirchliche Dekanats-Eintheilung Rücksicht genommen worden, weil die Dekanate, mit Ausnahme im nördlichen Theile des Regierungs-Bezirks, den Gauen entsprechen.

A. Ripuarischer Theil des Regierungs-Bezirks Aachen.

I. Jülichgau.

Jülich selbst kommt häufig in Urkunden vor.

Capellae Ste. Justine, Güsten. (847.)

Rodingawe, Rödgingen. (847.)

Düren, war eine kaiserliche Pfalz und Immunität, daher wohl die Angabe in einer Urkunde von 941: *Dura in comitatu Sundercas*, wo letzteres Wort wohl ohne Gau oder vom Gau ausgesondert bedeuten mag.

847 war Matfried Graf im Jülichgau; derselbe erscheint auch 846 und 857 als Graf im Eifelgau, und 860 als Graf in Ripuarien.

Zum alten Dekanat Jülich gehörten die Kirchen zu Jülich, Aiden, Aldenhoven, Alsdorf, Baesweiler, Bardenberg, Bettenhoven, Birkesdorf, Brachelen, Ober- und Niederzier, Ehtz, Eilendorf, Ellen, Eschweiler, Gevenich, Glimbach, Gressenich, Gürzenich, Güsten, Hamzbach, Haaren, Hasselsweiler, Hünshoven, Immendorf, Cornelimünster, Forst, Körenzig, Lendersdorf, Linnich, Lövenich, Düren, Merkstein, Merzenich, Morschenich, Mündt, Didweiler, Burtscheid, Prümmer, Pier, Rödgingen, Spiel, Stetterich, Tig, Uebach, Frelenberg, Derichsweiler, Langerwese, Weisweiler, Welz, Würm, Wurselen, und zwischenliegende Kirchen.

2. Osning: (Deseling) oder ripuarischer Auen-
nengau.

Weomodo regia villa, Weismes.

Amblava. Amel.

Zum kirchlich:kölnischen Distrikt Deseling, welcher mit dem Dekanat Zülpich in Verbindung stand, gehörten die Kirchen zu Lonzen, Simmerath, Montjoie, Katterherberg, Bütgenbach, Büllingen, Amel, Birzfeld, Mürringen, Meirode, Wallerode, Necht, Malmédi, Velleux, Weismes.

3. Eifelgau.

Gelichsdorp, Gilsdorf. (846)

Dalaheim, Dahlem. (867)

Smidenheim, Schmidtheim. (867)

Bausenheim, Baasem. (867)

Tontondorp, Tondorf. (898)

Risforscheit, Reiferscheidt. (975)

898 war Albuin Graf im Eifelgau.

Folgende Kirchen des alten Eifeler Dekanats liegen im jetzigen Regierungs-Bezirk Aachen: Alendorf, Blankenheim, Blankenheimer Dorf, Kronenburg, Dahlem, Dollendorf, Dettel, Holzheim, Kelbenich, Lommersdorf, Wanderfeld, Mülheim, Nöthen, Reifferscheidt, Ripsdorf, Rohr, Schmidtheim, Tondorf, Udenbrett, Udelhoven, Weier, Zingsheim.

4. Zülpichgau.

Flattena, Blatten, Pfalz. (846)

Nachstehende Kirchen lagen in demselben: Abenden, Berg vor Nidecken, Berg vor Flosdorf, Bergstein, Blens, Bleibuir, Bürvenich, Disternich, Dreiborn, Drove, Eicks, Embken, Froisheim, Güssenich, Gladbach, Glehn, Hausen, Hergarden, Heimbach, Kreuzgau, Meichernich, Mödersheim, Nidecken, Niederau, Oles, Sche-

ven, Soller, Stockheim, Sievernich, Bettweis, Blatten, Wollersheim, Wollstiefen.

5. Zu welchem Gau die zum spätern Mühl- oder Bergheimer Dekanat geschlagenen Kirchen von Biesfeld, Eschweiler über Feld, Frau Wüllesheim, Hochkirchen, Kelz, Nörvenich und Wiffersheim gehörten, ist urkundlich nicht zu erweisen. Dieser Distrikt gehörte aber wahrscheinlich zum Kölnergau, wenn derselbe nicht unter der Immunität (Districtus) Düren stand.

6. Mühlgau.

Zu demselben gehörten die Kirchen zu Boschemich, Immerath, Holzweiler, Reienberg, Lövenich, Mündt und Benradt, welche später ebenfalls im Mühl- oder Bergheimer Dekanat lagen.

B. Ungrischer oder Hassbanischer Theil des Regierungs-Bezirks Aachen, oder hierher gehöriger Theil der alten Diocese Lüttich.

1. Mühlgau.

Herclenz, Erkelens, kommt 966 als im Mühlgau gelegen vor, wonach die Diöcesan-Grenzen von Köln und Lüttich nicht jene des Gaues, was sich auch zu Gladbach ergiebt, gewesen sind. Wenn gleich die Diöcesangrenzen seit der Römerzeit nie gänzlich unbekannt waren, z. B. in der Mitte des 7ten Jahrhunderts kommen sie bei Malmédi vor—so läßt sich doch das Ueberschreiten der Grenzen dadurch erklären, daß bei der fränkischen Eroberung und Gaubildung im 5ten Jahrhundert, die Franken, welche sich in dem wenig fruchtbaren Distrikt ansiedelten, woraus der Mühlgau entstand, noch Heiden waren und unter denselben nur die kirchliche Grenze unbeachtet war, da diese Franken erst im 8ten Jahrhundert Christen wurden, indessen das südlich angrenzende fruchtbare (Jü-

licher;) Land bereits früher das Christenthum angenommen, ja vielleicht seit den Römern bewahrt hatte.

Hier bestand übrigens das Lütticher Dekanat Wasberg, wozu folgende Kirchen gehörten:

Arsbeck, Beeck, Birgelen, Doveren, Elmpt, Eskelenz, Gerderath, Hückelhoven, Karken, Kleinglabbach, Rückhoven, Krüchten, Muhl, Ophoven, Orsbeck, Ratheim, Steinkirchen, Wassenberg, Wegberg, Wilderath.

Ob diese Distrikte ganz oder theilweise zum Mühlgau, oder theilweise zum Nieder-Maasgau gehörten, ist nicht ermittelt.

2. Nieder-Maasgau.

Derselbe entsprach dem Dekanat Cüsteren, welches folgende Kirchen des Regierungs-Bezirks Aachen begriff:

Birgden, Braunsrath, Breberen, Dremmen, Gangelst, Havert, Heinsberg, Hillensberg, Kirchhoven, Marienberg, Millen, Randerath, Kempen, Saeffelen, Süsterseel, Severen, Waldenrath, Waldseucht, Wehr.

3. Ober-Maasgau.

Derselbe entsprach gänzlich dem Dekanat Mastricht, und es gehören hierher die Kirchen zu:

Aachen, Gimmenich, Herzogenrath, Horbach, Kohlscheid, Laurensberg, Moersnet, Richterich.

4. Lüttichgau.

Pagellus Leuchius. (779)

Harnia, Walhorn. (1042)

915. Sigehard, Graf in pago Leuchio.

966. Richerus, Graf in pago Luithgouui.

1041. Dietbaldus, Graf in pago Luigowe.

Der Lüttichgau bildete genau das Dekanat des h. Remadus, wovon die Kirchen zu:

Einatten, Eupen, Hergenrath, Kettenis, Lonzen, Raeren, hierher gehören.

5. Ardenner: oder Osninggau.

Tumbas, Thommen. (870 div. procasp.)

Derselbe entsprach dem Dekanat von Stablo, und
hierher gehören die Kirchen zu:

Dürler, Lommersweiler, Neuendorf, Duren, Neus-
land, St. Veith, Steffeshausen, Thommen.

XI.

Beiträge zur Geschichte der Stadt Mülhlheim
am Rhein, nebst einem Anhange von Pri-
vilegien derselben.

Werfen wir einen Blick auf die Lage Mülhlheims, am Rhein gelegen, unfern der mächtigen Stadt Köln, deren Reichthumsgrenzen fast berührend, an dem entgegengesetzten Stromufer, auf dem Territorialgebiete der einst gleichfalls mächtigen Grafen von dem Berge, so werden wir schon auf die Schicksale vorbereitet, welche der Ort in einer Zeit wird zu bestehen gehabt haben, in der die verschiedenen Interessen und Bestrebungen des Herren-, Ritter-, Geistlichen- und Bürger-Standes so oft feindlich sich begegneten. In der That sind die spärlichen Erwähnungen Mülhlheims in ältern Chroniken und Urkunden nur eben so viele Andeutungen von Widerwärtigkeiten und Drangsalen, welche dasselbe zu bestehen hatte, um aus einem unbedeutenden Dorfe allmählig zu einer Burg, zu einem Marktflecken und zu einer mit Gräben, Wällen und Mauern befestigten Stadt emporzusteigen, und nach mehrmaligem Wechsel dieser Zustände endlich zu der Wohlhabenheit und Blüte heranzuwachsen, deren sich ge-

genwärtig die freundliche, 4000 Einwohner zählende Stadt zu erfreuen hat.

Es ist eine völlig grundlose Annahme, Mühlheim schon in der Zeit einen ansehnlichen Ort zu nennen, als noch die Uhier das rechte Rheinufer besetzt hielten; welches nur deshalb hier erwähnt wird, weil ein sonst um die Geschichte und Alterthümer Kölns hochverdienter Gelehrter der Sage Glauben schenkt¹⁾.

Bis zur Mitte des 12ten Jahrhunderts geschieht des Ortes nirgends Erwähnung. Denn wenn im Jahre 1093 der Abt Otto von Werden zu Molenheim in placito Bernheri comitis²⁾ eine Urkunde ausstellt, und unter

¹⁾ „Hauptörter der Uhier waren die schon ältern Dörfer Mühlheim und Deuz, wo die handelnden, die reichern Familien und die Ersten ihrer Republik wohnten“ sagt Wallraff in seinen Beiträgen zur Geschichte der Stadt Köln und ihrer Umgebungen. Köln 1818. S. 28. Wahrscheinlich ist der alte Gelenius der Schöpfer dieser Behauptung; wenigstens sagen die Verfasser (Winterim und Mooren) der alten und neuen Erzdiocese Köln (I. 313.), Gelenius suche an der Stelle von Mühlheim die alte Hauptstadt der Uhier, ohne das Werk näher zu citiren. Ich habe aber weder in dessen historia S. Engelberti (Coloniae 1633.) noch in dessen de admiranda magnitudine Coloniae (1645. 4.) dergleichen Behauptungen, und in dem lehtgedachten Werke (S. 1.) nur gefunden, daß im Bergischen die alte Hauptstadt der Uhier gelegen habe. Die Herren B. und M. halten mit Recht diese ganze Angabe für nicht viel zuverlässiger, als die Sage von Gründung der Stadt Deuz durch Tuisco, und fügen hinzu, daß die Tradition der Eingebornen auch Buchheim und nicht Mühlheim als den alten Hauptstz der Uhier bezeichne.

²⁾ Kremer akad. Beitr. III. Urk. S. 22. Auch noch in spätern Urkunden wird der alten Gerichtsstätte bei Mühlheim a. d. Ruhr gedacht: *judicium Mulheim trans Ruram* 1265 (Kremer l. c. S. 122). — *Cormeda secundum jus et consuetudinem terre seu principatus in Molenheim* — *Scabini in Molenheim* 1320. (Müller, Güterwesen. S. 398.)

den gegenwärtigen Zeugen Conradus de Mulenheym genannt wird, so muß dies unzweifelhaft auf Mülhheim an der Ruhr bezogen werden.

Die erste, unser Mülhheim betreffende Urkunde, ist vom Jahre 1152. Der Kölnsche Domkürster Hugo bezeugt darin, daß ein gemeinsamer Wald des zur Domkürsterei gehörigen Hofes Buchheim und der Hofesgenossen zu Mülhheim³⁾ getheilt und nach Belieben ausgerottet werden könnte, und daß der Antheil der Mülheimer, wegen der ihnen unvortheilhaften Lage, dem Kloster zu Dürenwald abgelassen werden dürfe. Solches geschah mit Wissen und Rath des Erzbischofs von Köln, so wie des Grafen Adolf von Berg, als Vogt des Hofes.

Wenn Graf Dieterich von Isenburg (Isenberg) mit Wissen seiner Gemalin Adelsheid und seines Sohnes Johann 1263 den sogenannten Altenhof zu Mülhheim⁴⁾ nebst allen Gerechtsamen und Zubehör der Gräfin Margaretha und deren Sohn Adolf von Berg verpfändet, so wage ich es nicht zu entscheiden, ob Mülhheim an der Ruhr oder am Rhein zu verstehen sei. Ist es das letztere so erkennen wir hierin, daß außer dem mit dem Oberhofe Buchheim, von dessen Pfarre auch die Kirche zu Mülhheim eine Filiale ist,⁵⁾ in einem Hofesverbande stehenden Unterhofe, noch ein Oberhof hier war, der dann, zur Unterscheidung von diesem, der Altenhof ge-

³⁾ *Silvam, quae communis erat curiae in Buchheim, quae ad custodiam sancti Petri pertinet et familiae ejusdem curiae in Molenheym.* (Kremer akad. Beitr. III. Urk. S. 45.)

⁴⁾ *Curtem dictam antiquam sitam in Mulenheim.* (Kremer I. c. S. 117.)

⁵⁾ *Vinterim u. Mooren Erzdiocese Köln. I. 313.*

nannt wurde; und wenn diese Voraussetzung richtig ist, muß derselbe bereits vor dem Jahre 1152 vorhanden gewesen sein.

Wenige Jahre darauf (1268) befehlt Graf Adolf von Berg allen seinen Beamten, das Kloster Altenberg in dem durch Schenkung auf rechtliche Weise demselben gewordenen Besitze der Rheinfähre bei Mülheim ungekränkt und ruhig zu belassen.⁶⁾

In die Zeit, da der kriegerische Siegfried von Westerbürg den erzbischöflichen Stuhl von Köln bekleidete, (1275 — 1297) fällt wohl die erste Anlage einer Befestigung von Mülheim. Wahrscheinlich diente dem Grafen Adolf von Berg, der zu den Gegnern des Erzbischofs gehörte, sein Hof (der Altenhof) zur Errichtung einer Burg oder eines festen Thurmes, von wo aus dem Erzstift Widerstand geleistet und mancher Schaden zugefügt werden konnte. Erzbischof Siegfried zwang 1281 den Grafen Adolf, die Befestigung zu Mülheim niederzubrechen, und drang ihm das Versprechen ab, nie wieder diese Festungswerke herzustellen.⁷⁾ Solche Verpflichtungen gal-

⁶⁾ Kremer l. c. S. 127.

⁷⁾ Diser byschoff (Siegfried) liels noch niet aff mit synen naeheren zo kriegen, und he ouerzoich zwey maill Graff Adolff van dem Berge, ind der Greue wederstunt eme so best he moechte. Zom lesten wart der vrede gemacht ind bracht den Greuen dair ze, dat he zwen Torne, den cyn zo Mulheym, ind den anderen zo Monheym moist, affbrechen, die dem Stifft zo weder gemachet waren, mit sulchem verdrage, dat sij niet weder gemacht sulden werden zo eyne ewiger gedechtnisse. (Die Cronika van der hilliger Stat van Coellen beim Jahre 1281. Vergl. magn. chronie. Belgicum p. 267.) Uebrigens herrschen bei den spätern Geschichtschreibern über die Angabe des Jahres die größten Verschiedenheiten. Nach Brossius (annal. II. 22.) wird Mülheim 1274 von dem Erzbischof eingenommen; nach Anderen (Teschenmacher annal. p. 443. Borheck Gesch. d. Länder Cleve etc. S. 387)

ten aber nur so lange, als der Friede währte; schon im Jahre 1283 ließ sich Siegfried mit dem Grafen Reinold von Geldern gegen den Grafen Adolf von Berg und den Herzog von Brabant in ein Schutz- und Trugbündniß ein,⁸⁾ und es läßt sich um so weniger bezweifeln, daß die Befestigungen Mühlheims werden wieder hergestellt worden sein, da der Erzbischof in der blutigen Schlacht bei Worringen (1288) so sehr den Kürzern zog und sogar in Gefangenschaft des Grafen v. Berg gerieth. Doch mag auch diesmal die Feste zu Mühlheim nicht von langem Bestande gewesen sein, wenigstens findet sich eine Nachricht vor, daß Heinrich von Windeck, der im Jahre 1296 verstorbene jüngere Bruder des Grafen Adolf von Berg mit den Rblnern eine Uebereinkunft getroffen habe, in Folge deren die beabsichtigte Wiederbefestigung Mühlheims unterblieb.⁹⁾

Im Jahre 1322 soll der Graf Adolf von Berg, des vorerwähnten Adolf Neffe, dem Orte Mühlheim unter andern Privilegien das, sich zu befestigen, gegeben haben;¹⁰⁾ allein in der Urkunde, welche im Anhange zum ersten Mal in Druck erscheint,¹¹⁾ ist von Befestigung gar nicht die Rede, es muß dieselbe vielmehr schon vorhanden gewesen sein; da der Graf Adolf gleich im Eingange den Ort Oppidum, und dessen Einwohner Oppidani nennt. Es enthält die Urkunde, außer einigen polizeili-

wird dieses Ereignisses erst nach dem Jahre 1322 gedacht; allein in jenem Jahre war Siegfried noch nicht Erzbischof, in dem zuletzt genannten aber längst nicht mehr am Leben.

⁸⁾ Dieses Archives IV. Theil. S. 119. 134.

⁹⁾ Teschenmacheri annal. p. 414.

¹⁰⁾ ibid. p. 443.

¹¹⁾ Urk. Nr. I.

chen Verordnungen, der Ertheilung eines Marktes, der Gemeindebegrenzung u. s. w., eine sehr interessante Nachricht von einem oberen Gerichte des Bergischen Landes, zu Berenkubbe. Es wird nämlich dem Rathe der Stadt zur Pflicht gemacht, vor dieses Gericht alljährlich einen Schöffen zu stellen, der daselbst nach Landesgewohnheit persönlich zu erscheinen habe, und daß, im Fall die Stadtschöffen zu Mülhheim unter sich kein Urtheil finden könnten, sie sich von seinen Schöffen zu Berenkubbe Urtheil zu holen hätten.¹²⁾

Die Urkunde vom Jahre 1350¹³⁾ enthält die wörtliche Bestätigung, die vom Jahre 1360¹⁴⁾ im Allgemeinen die Confirmation jener Privilegien.

Im Jahre 1393¹⁵⁾ macht der Herzog Wilhelm die Stadt, mit Ausnahme von 30, jährlich ihm zur Neujahrsmesse zu entrichtenden Gulden, auf 4 Jahr steuerfrei, damit sie diese Zeit benutzen möchte, sich an allen Punkten, wo sie es für nöthig erachteten, mit Festungswerken zu versehen. Doch scheint es als seien diese Befestigungen nicht zu Stande gekommen; denn im Jahre 1399 gelang es den Märkischen, bei einem Raubzuge durch das Märkische Land, Mülhheim einzunehmen, welches die kölnische Chronik bei dieser Gelegenheit ein so schönes Dorf nennt, wie seit Menschen Gedenken nicht mehr gehört noch gesehen worden sei.¹⁶⁾

¹²⁾ Sonst lernen wir in dem Lande von dem Berge zwei Hauptgerichte kennen, das zu Kreuzberg und zu Porz, jenes für das Land auf dem rechten, dieses für das Land auf dem linken Ufer der Wupper. (Lacomblet, Archiv f. d. Gesch. des Niederrheins I. S. 33.)

¹³⁾ Anhang Nr. 2.

¹⁴⁾ Anhang Nr. 3.

¹⁵⁾ Anhang Nr. 4.

¹⁶⁾ An. dom. 1399 tuschen payschen ind pinxten des XVI.

Immer mehr nahmen die Fehden und Raufereien überhand; kein Jahr verging ohne dieselben. So entstand im Jahre 1405 eine blutige Fehde, welche Arnold von Oest der Stadt Köln ankündigte, weil die Bürger derselben seinen Sohn enthauptet hatten. Die Privatstreitigkeit verwandelte sich in einen allgemeinen Krieg, in dem der Erzbischof von Köln, mit der Stadt im Bunde, das Gebiet des Herzogs von Berg verheerte; das in der Nähe von Ratingen gelegene Stammhaus Arnolds ward zerstört, der Friede aber dadurch im folgenden Jahre wieder hergestellt, daß der Erzbischof Friedrich den Arnold zu seinem Amtmann über die Grafschaft Arnsberg machte. Wie wenig indessen der Zwist mit den Kölnern beigelegt war, erhellet daraus, daß, als der andere Sohn Arnolds den kölnischen Bürger, welcher seinen Bruder hatte enthaupten lassen, bei Mühlheim in seine Gefangenschaft bekam, er ihm eine große Summe Geldes abforderte, und als er diese nicht zahlen wollte oder konnte, ihn ohne Weiteres an einen Baum aufhängen ließ und an die Kölner schrieb, so werde er allen denen thun, die in seine Hände fallen würden, bis ihm die verlangte Summe gezahlt wäre.¹⁷⁾

Bei allen diesen Kämpfen blieb Mühlheim sehr wenig verschont; in der Bestätigung der Privilegien vom

dages in dem Mey Do tzoigen die merckschen in dat bergsche lant ind branten ind rouffden sere in dem lande van dem Berge ind dreuen dae groissen gewalt. Ind gewonnen Molenheym, dat do in mynschen gedencken nye me geseyn noch gehoirt enwas, so schonen dorp was dat. (Cronica van der hilliger Stat van Collen. p. 286. a.) Ferrig schreibt Brosius (annal. III. 4.) dem Grafen Dieterich v. der Mark die Plünderung Mühlheims zu, denn dieser ward am 14ten März 1398 vor Elversfeld erschossen. (Cronica l. c. p. 285 b.)

¹⁷⁾ Cronica van Cöllen, p. 288. Hamelmann opera. p. 503.

Jahre 1409 gedenkt der Herzog Adolf von Berg namentlich der getreuen Dienste, welche die Stadt ihm geleistet habe.¹⁸⁾ Die Befestigungen Mühlheims waren wieder hergestellt; ihm gegenüber auf dem linken Rheinufer bei Niehl führte daher Erzbischof Dieterich, ein Graf von Mörs, 1415 ein starkes Bollwerk auf. Von beiden Werken aus schossen beide Theile fast alle Tage auf einander. Nachdem dies eine Zeit lang gedauert, bauten die Mörsischen aus einem niederländischen Pechschiffe ein zur Wehr ausgerüstetes, mit starken Bollwerken versehenes Schiff, welches unter andern oben am Mastbaume eine Art von Platteforme oder Boden hatte, worauf 4 Mann zum Werfen und Schießen Raum hatten. Dieses Schiff erhielt den Namen Quelgoke und lag bei Niehl. Man wollte damit das Bollwerk zu Mühlheim bestürmen; die Besatzung der Feste widerstand aber, vertrieb die Angreifenden mit ihren Büchsen von dannen, so daß das Schiff sich genöthigt sah, stromaufwärts zu fahren, und auf das Kölner Stadtgebiet sich zu flüchten, und hier am untersten Krane zu verweilen. Die Niehler und Mühlheimer beredeten hierauf eine kurze Waffenruhe. Während auf solche Weise unterhandelt wurde, ging der Fährmeister und Schultzeiß von Deug, Namens Stoultz, mit der ganzen Mannschafft des Schiffes in eine Badstube beim Frankenthurm in Köln und war mit ihnen fröhlich und guter Dinge. Zu derselben Zeit kam aber auch der Pastor von Billig aus Mühlheim in die nämliche Badstube, und als er hier den Stoultz und die Gesellen des Quelgoxen so bei einander sah, ließ er seinen Gürtel nebst der Flasche dort, bestellte ein gut Quart

¹⁸⁾ Urk. Nr. 5.

Quart Wein, sagte, er wolle noch mehr Gesellschaft holen, und fuhr eilig zurück nach Mülhheim. Auf seinen Bericht machte sich der junge Herzog Johann von Cleve mit seinen Bergischen in zwei Schneckcn sogleich auf; sie bemächtigten sich des Schiffes ohne alle Mühe, und beraubten es von aller Geräthschaft. Auf die Kunde hiervon warfen sich die Mörserischen, nackt wie sie waren, eilig in ihre Panzer; die Stadthore wurden geschlossen; es entspann sich ein Gefecht. Bergischer Seits blieb ein Herr von Nesselrode auf der Stelle nebst 5 Andern, theils todt, theils schwer verwundet; von den Gegnern war Stoultz nebst 3 Leuten todt geschossen und 2 verwundet. Die Bergischen waren indessen nicht im Stande, das Schiff mit sich fortzunehmen, und mußten sich unter Verhöhnung der am Ufer Stehenden, die ihnen zuriefen: „O yr Berchsen Yr moißt doch den Quelgoßen hie lassen“ zur Abfahrt bequemen. Die Stadt Köln betrachtete übrigens diesen Angriff der Bergischen als eine Verletzung ihrer Stadt-Freiheit, und kündigte denselben eben: falls Fehde an.¹⁹⁾

Damit der Erzbischof Dieterich sich nicht in Deug verschanzen könne, brannten die Bergischen am Freitage vor Ostern des Jahres 1416 den Ort ab, und machten auch noch mit 6000 Pferden einen Einfall in das Mörsische. In demselben Jahre sollen die Bergischen 3 arme Jungens in Köln durch große Versprechungen dazu verleitet haben, Feuer in der Stadt anzulegen; es geriethen auch wirklich 4 Häuser in Brand, die Thäter wurden aber ergriffen, auf dem Werder von Köln bis auf die Beine verbrannt, die man an Bretter band, in den Rhein

¹⁹⁾ Chronica van Collen. p. 293, a. u. b.

setzte, und nach Mühlheim treiben ließ. Daran war ein Briefchen befestigt, worauf die Worte standen:

Die des mort brennen gauen den rait

Den senden wyr dit gebrait.

Der Wind trieb die Ueberreste der Unglücklichen bei Mühlheim ans Land, wo dieselben begraben wurden.²⁰⁾

Doch genug der speciellen Süge von der Rohheit eines barbarischen Zeitalters.

Im Jahre 1417 ward endlich durch Vermittelung des Kaisers der zwischen dem Erzbischof Dieterich, der Stadt Köln und dem Herzoge Adolf obwaltenden Streit geschlichtet. Die Klage, welche gegen den letztern geführt wurde, betraf insbesondere die Errichtung neuer Befestigungen und Bollwerke zu Mühlheim und Monheim. Er behauptete zwar, beide Orte bereits von seinen Vorfahren, mit Mauern, Festungswerken und städtischen Immunitäten versehen, ererbt zu haben; er hoffe daher, daß das Recht, dort neue Werke zu bauen, ihm nicht streitig gemacht werden könnte, einmal, weil keinem Andern dadurch Schaden, noch irgend eine Beeinträchtigung erwüchse, und dann weil es wohl der Billigkeit gemäß sei, daß sein väterliches Erbe ihm unverkürzt erhalten werde. Indessen unterwarf er sich, nach der Uebereinkunft von beiden Theilen durch Gesandtschaften, die mit allen Vollmachten und den betreffenden Beweismitteln und Dokumenten versehen waren, an den Kaiser zu senden, dessen schiedsrichterlichem Ausspruche, der auch am Donnerstag vor dem St. Georgs-Feste zu Constanz in der Art erfolgte, daß nicht blos alle neue, von dem Herzoge während der Feindseligkeiten errichtete Werke zu Mühlheim und Monheim, sondern auch die erzbischöflich

²⁰⁾ Cronica van Collen p. 295. a.

chen Festen zu Bisselingen, Deutz und Reisl ohne Verzug niedergerissen werden sollten.²¹⁾

Der Stadt Köln war vorzüglich viel an der Demolirung der Bollwerke, von wo aus ihrem Handel großer Abbruch geschah, gelegen. Doch ihre Erinnerungen, daß die eingegangenen Bedingungen beider Landesherren in Erfüllung gehen sollten, hatten nur dann Erfolg, als sie die Genehmigung noch besonders durch Geld bewirkten, und dann auf eigene Kosten die Niederreißung vollführten, wozu täglich mehr als 1000 Mann beschäftigt wurden, und zu dessen Bestreitung jeder Hausbesitzer 1 Gulden an die Rentkammer zu entrichten hatte.²²⁾

Die Urkunden vom Jahre 1455 und 1511 bestätigen nur im Allgemeinen die Privilegien der Freiheit Mühlheim. In der Bestätigungsurkunde vom Jahre 1514 erkennt der Herzog Johann es dankend an, daß die Freiheit Mühlheim, ohnerachtet sie kraft ihrer Briefe keinesweges hierzu verpflichtet sei, sich gutwillig zu einer Steuer und Bede anheischig gemacht habe, damit die von seinen Vorfahren verpfändeten Schlösser, Aemter und Renten wieder eingelöst werden könnten.²³⁾

Bis dahin war der Ort noch mit keinem eigenen Siegel versehen, wie sich vermöge der herzoglichen Rechtsordnung für jede Stadt und Freiheit gebührte. Herzog Wilhelm versah deshalb 1575 Mühlheim mit einem solchen, worin ein Schiff zu sehen, dessen Ruder der klimmende bergische Löwe führte, und ein Schiffsmann mit einem Hack im Vordertheile desselben. Einige Tage darauf verlegte auch der Herzog einen früher bereits hier

²¹⁾ Der Vertrag abgedruckt in Brosii annal. II. 43. 45.

²²⁾ Cronica van Collen. p. 292. b.

²³⁾ Urk. Nr. 6 — 8.

gewesenen, dann aber zum großen Nachtheil des Orts nach Deuß verlegten Reifenmarkt wieder hierher.²⁴⁾ Die Bemühungen indessen, welche der Herzog 1587 anwandte, die Freiheit wieder zu einer geschlossenen Stadt zu machen, scheiterten,²⁵⁾ da im Jahre 1589, auf die Beschwerde der Stadt Köln, die keine, wenn auch noch so unbedeutende Nebenbuhlerin duldete, vom Kammergerichte zu Speier ein Urtheil erfolgte, welches die Befestigung Mühlheims untersagte.²⁶⁾

Allein ohnerachtet dieser Mißgunst der reichen Stadt Köln, trug eben dieser Ort am meisten zur Aufnahme des bisher unbedeutenden Mühlheims bei, denn im Jahre 1610 flohen viele, wegen ihres Glaubensbekenntnisses verfolgte, protestantische Bürger Kölns hierher und fanden Aufnahme und Schutz unter dem Zepter der fürstlichen Häuser Brandenburg und Pfalz, welche damals gemeinschaftlich das bergische Land besetzt hielten.²⁷⁾ Der von diesen Fürsten 1612 abermals ertheilten Erlaubniß zur Erweiterung und Befestigung²⁸⁾ widersetzten sich die Kölner mit aller Gewalt; sie bewirkten vom Kaiser Matthias das Verbot dieses Baues; allein Spinola, welcher im Namen von Pfalz Neuburg und des Kaisers 1614

²⁴⁾ Urk. Nr. 9 u. 10.

²⁵⁾ Brosius III. 103. — Lenzen (Beitr. zur Statist. d. Herzth. Berg. II. H. S. 32) redet von einer wirklich statt gefundenen Erhebung zur Stadt.

²⁶⁾ Teschenmacher annal. p. 414.

²⁷⁾ Teschenmacher I. c.

²⁸⁾ Abgedruckt bei Brosius III. 124. Die bei dieser Gelegenheit in Druck erschienene Broschüre: „Die Erwerbung der Freiheit Mühlheim und derselben freien Erbauung betreffend. Düsseldorf 1612. 4.“ ist mir nicht zu Gesicht gekommen.

von Mülhlheim Besitz nahm, versah es von neuem mit Befestigungen, die jedoch nebst allen neu erbauten Häusern, am 30. September 1615 auf erneuerten Befehl des Kaisers durch die von Seiten Kölns dorthin geschickten Baumeister und Werkleute wieder niedergerissen und auf den alten Stand zurückgeführt wurden.²⁹⁾ In dem hierauf erfolgenden 30jährigen Kriege hat man wieder zu bauen und zu besetzen angefangen; im August des Jahres 1641 zwar diese Fortifikationen wieder geschleift, aber nichts desto weniger im Jahre 1642, als die Franzosen, Herzog Bernhard von Weimar und die Hessen im Lande lagen, alle Befestigungen wieder hergestellt.³⁰⁾

Im Jahre 1668 erfolgte Seitens des Pfalzgrafen Philipp Wilhelm, die nochmalige Bestätigung aller Privilegien.³¹⁾

Inzwischen waren Zeiten eingelehrt, wo die Sicherheit und der Flor der Städte nicht mehr von Wällen und Mauern abhängig war; das dem jugendlich aufstrebenden Städtchen abgeneigte alte Köln mußte abermals wesentlich zum Flor desselben beitragen; indem 1714 viele

²⁹⁾ Brosius III. 129. — Teschenmacher S. 415.

³⁰⁾ Merian Topographia Westphaliae. S. 88. Es wird hierin auch ein Grundriß der Stadt Mülhlheim aus den Zeiten des 30jährigen Krieges mitgetheilt. Der ältere Theil der Stadt besteht aus einem flachen Kreisabschnitt, dessen Sehne der Rhein, und dessen Bogen eine Befestigung von 5 Bastionen mit Mauern, Wällen und Gräben bildet. Um diesen ältern Stadttheil schließt sich ein großer Halbkreis in einer 12 mal gebrochenen Zickzack-Linie. Der innere Raum wird durch 9 senkrecht auf den Rhein und durch 7 Querstraßen regelmäßig durchschnitten. Die wenigen Häuser, welche aber die angedeuteten Baustellen füllen, zeugen von der Neuheit der Anlage.

³¹⁾ Urk. II.

aufs neue wegen des Protestantismus verfolgte Kaufleute sich hieher flüchteten und durch die Anlage von Manufakturen den Grund zu der Wohlhabenheit des offenen Städtchens legten.³²⁾

Aus der Folgezeit möge nur dieses Erwähnung finden, daß im Februar 1784 ein verheerender Eisgang des ausgetretenen Rheins große Verwüstungen anrichtete, und nebst einer bedeutenden Anzahl von Häusern die lutherische Kirche hinwegriß;³³⁾ und vom Jahre 1785, daß das Mühlheimer Stadtre Regiment eine wesentliche Aenderung erlitt, denn statt der bisherigen Obrigkeit, deren Vorstand den Titel Vogt hatte, wurden 2 Bürgermeister gewählt, die der eine Katholik, der andere Protestant, lebenslänglich diese Würde behielten und von einem Rathe von 15 Mitgliedern unterstützt wurden, davon 5 katholisch, 5 lutherisch und 5 reformirt sein mußten.³⁴⁾

Die Urkunden verdanken wir der gütigen Mittheilung des Herrn Regierungsraths B. Riß.

U r k u n d e 1.

Nos Adolphus. Comes de Monte. universis praesentes litteras visuris et audituris notum facimus in perpetuum, quod nos attendentes grata et benevola obsequia quae universitas oppidi nostri de Molenheym

³²⁾ Büschings neue Erdbeschreibung. III. Th. I. Bd. S. 731. 5te Auflage.

³³⁾ Beschreibung von Mühlheim in Weddigens neuem fortges. Westph. Magazin. I. Bd. I. St. S. 16 — 19.

³⁴⁾ v. Vibra, Journal von und für Deutschland. 1785. VI. St. S. 507.

nobis et praedecessoribus nostris saepius impenderunt et adhuc impendere poterunt in futurum, dictum oppidum Molenheym nec non universos oppidanos nostros ibidem, et bona eorum, quae nunc habent, ab omnibus exactionibus extorquendis ab eisdem pro nobis et successoribus nostris perpetuo libertamus, et ipsos ac eorum bona, quae nunc, ut dictum est, habent, liberos et libera esse volumus per praesentes in omni jure quo alia oppida terrae nostrae sunt libertata, sed quicumque oppidanorum nostrorum de Moylenheym praedictorum ex nunc in antea bona aliqua nobis ex actionem solventia vel alia jura vel servitia comparaverit, de his tenebitur nobis vel successoribus nostris facere secundum quod de ipsis fieri est consuetum.

Praeterea concedimus et indulgemus ipsis gratiam specialem, quod nec nos, neque aliquis de officiatis nostris et subditis equos eorum et currus, seu carrucas ad aliquam expeditionem nostram seu ad usus nostros accipiemus seu accipiet, nisi per preces poterimus nobis concedendos obtinere, eo excluso, quod dicti oppidani nostri de Moylenheym quolibet anno in vigilia beati Udelrici scabinum unum apud Berenkubbe statuere debent et ibidem personaliter coram judicio comparere, prout consuetudinis est terrae nostrae. — Item concedimus eis libertatem talem quod nemo potest aliquam personam maleficam et delinquentem infra libertatem de Mullenheim inducere vel exducere, sed si aliqua persona delinquens capta fuerit et detenta infra eorum libertatem, illam dicti oppidani nostri de Mullenheim ad iudicium de Berenkubbe tenebuntur praesentare et ibidem secundum juris exigentiam iudicabitur de eadem. Caeterum ipsis oppidanis nostris de Molenheym indulgemus, quod ipsi super se licite

statuere poterunt Forum bonorum temporalium et Mercimoniorum utpote de pane, de vino, de cervisia et de aliis hujusmodi rebus prout ipsis et universitati eorum utilius videbitur expedire, et etiam mensuras eorum respicere et ordinare. et quicumque contra statuta eorum et ordinationes rebellis et contumax inventus fuerit, Is pro primâ vice quinque solidos solvet pro emendâ. Item secundâ vice si contra statuta hujusmodi quicquam fecerit, quinque solidos pro poenâ solvet, et si tertiâ vice contumax fuerit inventus, simili modo quinque solidos solvet pro emendâ, quas emendas si solvere recusaret, et nollet obedire mandatis et statutis oppidanorum nostrorum de Mullenheim praedictorum, ex tunc nos illam personam contumacem ad hoc inducemus, recepturi ab eâdem quinque Marcas pro poenâ quae nobis cessit, et ipsam insuper ad hoc artare debemus, quòd de quindecim solidis qui nostris oppidanis pro contumaciâ cesserunt, solutionem faciat expeditam. — Item si scabini oppidi nostri de Mullenheim praedicti propter ambiguitatem vel difficultatem alicujus causae sententiam, quae vulgariter ein Urtheill vocatur, in aliqua causâ invenire inter se non possent, ad asserendam hujusmodi sententiam debunt habere recursum ad scabinos nostros de Berenkubbe, et ibidem hujusmodi sententiam recipere ab eisdem. — Item est condictum quòd ipsi oppidani nostri neminem de terra nostrâ in eorum libertatem recipient ad manendum, nisi praecedat de voluntate nostrâ et consensu, et si quis alienus intrare voluerit eorum libertatem ad manendum, illum licite suscipere poterunt pro jure eorum persolvendo. Item quatuor bona sita apud Bochheym,³⁵⁾ quae unum dicitur

³⁵⁾ Buchheim bei Mühlheim.

de angere, secundum bonum de astilburne, tertium bonum quondam Jacobi de Ripà et quartum bonum Panthaleonis et Bele uxoris suae, item duo bona sita apud Lagge Mathiae de aquilâ et sororis suae et Gerardi dicti Muile pertinentia in libertatem de Mullenheim libertamus et volumus ea frui perpetuè libertatibus et gratiis oppidi supradicti. Insuper concedimus et indulgemus perpetuè oppidanis nostris de Mullenheim libertatem et gratiam specialem, quod nemo potest aut debet bona eorum et personas manutenere, capere vel gravare quoquo modo, nisi priùs per sententiam scabinorum ibidem sit prosecutus. In hujus libertatis et gratiae testimonium et perpetuam firmitatem Sigillum nostrum ex certâ nostrâ scientiâ his literis duximus apponendum.

Actum et datum anno Dni. millesimo trecentesimo vicesimo secundo in Dominicâ quâ contabatur:
Reminiscere miserationum tuarum Domine.

U r f u n d e 2.

Nos Gerardus primogenitus Juliacensis Comes de Monte et de Ravensberg — — — universis praesentes literas visuris seu auditoris notum facimus in perpetuum, quòd nos attendentes grata et benevola obsequia, quae universitas oppidi nostri de Mullenheim nobis et — — jam dictum oppidum nostrum Mullenheim ac — — oppida Comiciae nostrae de Monte — — personaliter comparere — — terrâ Comiciae nostrae de Monte in eorum libertatem — — Gerardi dicti Murle pertinentia — —

Actum et datum anno nativ. Dni. Millesimo tre-
tentesimo quinquagesimo feriâ sextâ proximâ post diem
beati Urbani Episcopi in Majo.

U r k u n d e 3.

Wir Margaretha greuinne ind Wilhelm van Gnylge
ihr Sohn greue zu dem Berge ind zu Nauensberg —
Doen kund allen liden ind bekennen offenbarlichen in
diesen brieue, dat wir in gelofft haen ind globen in
diesen brieue unsen lieuen gemeinen bürgeren zu Müls-
lenheim up dem Rhyne ind yren naefomelingen alle die
brieue Privilegien, Confirmationen alt ind newe, groß
ind kleine, vast, stede ind unverbrüchlich zu halden, dy
sy van unsen lieuen Herren ind gesellen dehme Gott
gnädig sy, van seinen vuruaren ind van unsen alden
greuen zu dehme Berghe hatten, ind noch hauent, ind
gelouen ouch vort in goden trouwen dy vürgen. unse
Bürgeren van Moelsenheim ind yre naefomelinge in alle
dehme rechten, vorwerden ind gewoynden zu halden, de
sy unse lieue Herren vürg. seyne vuruaren ind unse
alderen greuen zu dem Bergh biß hûde op desen dagh
datum dieß brieffs gehalten haent alle argelist uyßge-
scheiden in desen dingen, ind op dat dit vasten ind stede
sey ind unverbrüchlich blyue, so haen wir Margaretha
gräuinne ind Wilhelm greue vürg. mit unse sichere wist
unß Siegele zu ganzer stedigkeit ahn diesen offenen brieff
ind intgenwordige confirmation doen hangen dy gegeuen
is in den jharen na Christi geburth drüzeyn hundert
ind seyßigh jahre up St. Cathrin dagh der heyliger
jungfrauen. —

U r k u n d e 4.

Wir Wilhelm van Guylge van Gots gnaden, Herz
hoge van dem Berge, greue zu Rauenßbergh ind Here
zo Blanckenberg.

Thun kund und bekennen offentlich mit diesem Briue
dat wir angesien hauen nuß ind oirbar onse ind onser
Eruen ind ouch unser lieuer Bürger van Molenheim
denseluen unser Bürgeren mit Raide onser freünde onse
genade hauen gedaen, op sy sich die vorder geßeren
mogen ind hain yn sonderliche freyheit gegeben ind geu
en mit diesem Briue in dieser weiß dat sey binnen
diesen negsten vier jahren stetlichen naeinander folgende
datum dieß Brieffs ind van Ste. Walburgs miße negste
leden anzurechnen schatz frey sollen seyn ind van alle an
gelde, wie man dat magh noemen ledigh, noch egaine
bede üngelt ahn sy kehren, noch wir en sullen ouch die
vürsch. onse Bürgere binnen den vier jahren vürsch. mit
Banwynen nit ouerlegen mehr wir sollen sy mit gnas
den restlichen diese zeitt laßen sitzen sonder sy mit egeiz
nem gelde zo beschweren off Banwynen außgescheiden
alleine dryßig gülden die sie uns alle jahr zu jahrsmiße
zum neuen jahr geuen sullen. Diese vier jahr auß, ind
hieromb sollen die vürsch. onse lieue Bürgere sich in die
Bryheit van Müllenheim hieantuschen vestenen ind bes
grauen ind dat treiwliche drin an allen enden ind steden
da des noit ist ind sy geprüen müegen onse ind ihre
beste zo syn sonder argelist ind dieß zu urkund ind ganz
her stedigkeit hain wir onse Siegele an diesen Brieff
doen hangen datum Venrad anno Dni. millesimo trecen
tesimo nonagesimo tertio in crastino Servatii Epis
copi.

U r k u n d e 5.

Wir Adolff van Gots gnaden Herzouge zu dem
Berghe ind gräue zu Rauensberghe etc.

Doen kund allen liden ind bekennen öffentlich mit
diesem brieue vur uns unse Eruen ind naekomelinge
dat wir angesehen hauen getruwen denckligen dienst, den
uns unse gemeyne Bürgere unser Bryheit zu Molenheim
up dem Ryne in vürzyden gedhaen hauent, ind vürbaß
dencklicher doen mogend, ind hauent darumb gelofft in
guden truwen ind geloyuen ouerwiß diesen Brieffs
denselben unsen gemeinen Bürgeren van Molenheim ind
yren naekomelingen alle die Brienen, Privilegien ind
confirmatien, alt ind newe, groß ind kleine, vaste, stede
ind unverbrüchlich zu halten, die sy van unsen lieuen
Herren ind dem Gott gnädig sy ind van anderen unsen
älderen ind vorsahren grauen zu dem Berghe hatten
ind noch hauend ind geloyuen auch vort in guden
Truwen die vorg. unse Bürgere van Müllenheim ind
yre naekomelinge in alle dem rechte vürwarden ind ge-
woenden zo halten, de sy unse lieue Herren ind Vader
vürg. ind andere unse aldere ind vüruaren grauen zu
dem Berghe biß op giffet dies Brieffs gehalten hauent
sunder alle argelist ind geuerde ind up dat diese vürg.
unse Confirmatie ind bestedonge vaste stede ind unver-
brüchlich blyue, so hauen wir daromb zu einer ganzer
stedigkeit unse siegell mit unser rechter wiß ahn diesen
Brieff doen hangen der gegenen zu Düsseldorf in den
Jharen unsers Herren doy man schreiff Tausend vier
hundert ind neun jhar des eilffden daghs im monath
februarii.

U r k u n d e 6.

Wir Wilhem van der gnaede Goiz Hergough zu Guylge zu dem Berge, greue zu Nauensberg ind Here zu Heinsberg ic. Bekennen vur uns unse eruen ind naefomelingen, dat wir unser freyheit Müllenheim confirmirt ind bestediget hain, confirmiren ind bestedigen in Crafft dieß brieffs alle sülchen Privilegien Brieffen rechten guden alde gewoende freyheiten ind herkommen als yn unse lieue vürfaderen vür ind nae unse lieue Herr ind Vader Hergough Gerhardt wilen Hergough zu guylge zu dem Berge ind greue zu Nauensbergh sehliger gedechtniß verlehnet ind gegeben ind die sie auch hierzu gehabt, gebraucht ind besessen hain, so geloffen wir bey unser fürstlicher ehre, in guden gangen Truwen ind gelouen vür uns unse eruen ind naefoemelinge dieselue unse freyheit Moelenheim dabey ind darzu mallig bey scheffen urtheits zu lassen ind zu halten sonder alle argelist, dieß alles zu Kenniß ind gezeuge der waerheit so hain wir Willem Hergoughe zu gültge, zu dem Berge, graffe zu Nauensbergh ind Here zu Heinsbergh vürsch. unse Insiegell vür uns unse eruen ind naefoemelinge mit unser rechter wissenheit ahn diesen briene thun hangen. gegeben in dem jaire na der geburt Christi unsers Herren 1455. up den neiften Donrestagh na St. Serverius dagh des heiligen bischoffs.

U r k u n d e 7.

Wir Johan von der gnaden Goiz alste Soen zu Cleue Hergough zu Guylge, zu dem Berge, graue zu der Marck zu Nauensberg ind zu Raßenellenbogen ic. Bekennen vür uns unse eruen ind naefomelinge, dat

wir van wegen der Hochgebohrner fürstinnen, unser freundlicher werder lieuer Hausfrauen ind gemachl frauen Marien Herkoginnen zu Gnylge zu dem Bergh ind graffinnen zu Nauensberg unser freyheit Müllens heim confirmirt ind bestediget hain, confirmiren ind bestedigen in Crafft dies brieffs alle sulchen Privilegien, Briene, Rechten, gude alde gewoende freyheiten ind herkommen, als unse lieue vürfaren vür ind nae der Hochgeborne fürst unse freundliche werde lieue Here ind Was der Herr Wilhem Herkog zu Gällich zu dem Bergh ind graue zu Nauensbergh 2c. sehliger gedechtniße verlehnt ind gegeben; ind die sie ouch biß herzo gehabt, gebraucht ind besessen hain, so geloeuen wir by unser fürstlicher ehren ind guden gangen trewen ind geloeuen vür uns unse eruen ind naekoemelinge dieselbe unse freyheit Molenheim darby ind darzu mallig by scheffen urdell zu lassen ind zu halben sonder alle argelist dieß alles zu kenniße ind gezüge der warhait so hain wir Johan elste soen Herkog zu Gnylge zu dem Bergh graff zu der Marcke zu Nauensberg ind zu Ragenellenbogen 2c. vürsch. unse insiegell vür uns unse eruen ind naekoemeling mit unser rechter wißenheit an diesen brieff doin hangen, gegeben in dem jahre na der geburth Christi unsers Herrn 1511 uff den negsten Montag na St. Gereons Dag.

U r k u n d e 8.

Wir Johan van Voitz gnaden älste Soen zu Cleue, Herkonge zu Gnylge, zu dem Berge, graue zu der Marck, zu Nauensberg ind zu Ragenellenbogen 2c.

Thun kund, so aß unse lieue getrewe unse Nede Ritterschafft stede Brände ind gemeine underthanen uns

fürstenthumbs van dem Berghe ind unser Landschafften
van Blanckenberg ind Lewenburgh hieuevor zu unser
sonderlicher fleißiger begerden zu Loesunge etlicher unser
ämtern uns eine steure ind beden ingegangen ind verwilligt
hain derseluer stuyren ind beden den ghenen von
unser Ritterschafft ind stede Bränden unser vürsch. Lande
darzu verordnet ein Theil ouerlieuert ist, ind dat ouer-
rige davon hinderstendig verdrage ouerlieuert ind ge-
handreicht werden soll umb damit etliche unser Schloß,
ämptere, Rhenten ind gülden in unsen vürsch. landen
die van unsen vürsaren versagt ind verpant syn. weder
an uns zu loesen ind zu ledigen, ind wan sich unse lieue
getrewe Bürgermeister schessen ind Rhatt unser freyheit
Müllenheim aß ouch andere unser stede ind freyheiten
fründe ind gemein undersaßen unses fürstenthumbs ind
landschafft vürsch. gutwillig zu der vürsch. steure ind be-
den ergeuen hauen, wiewaill sy desß na Luyde Brieff
ind siegell yn van unseren vürsaren daruan gegeuen
zu doen nit schuldig en wahren, daß wir den unsen van
Müllenheim vürsch. gütlich ind flißlich dancken, bekennen
darumb offentlich mit diesem Brieffe vür uns, unse Er-
ben ind naekoemelingen, dat wir nit en sullen noch en
willen sulche vürsch. stuyre ind Bedegeld irgends anders
zu kehren, stellen oder kommen lassen dan zu der loesen
inmaßen vürsch. wilcher großer trewen ind gñsten vürsch.
sünderlich wir ouch unse erben ind naekoemelingen un-
billig gegen die unsere vürsch. vergeßen sonder in zuk-
menden zyden mit gnaden ind gñsten in gnadigen ge-
dechniß sein willen, ind wir unse erben ind naekoemelingen
en sullen noch en willen ouch unse Bürgern ind ingeseßenen
unser freyheit van Müllenheim vürsch. zu egeinen zuk-
menden zyden mit einiger stuyren ind geldbeden in dieser
gelichen vürsch. off anderen sachen nit mehr anthun ges-

sinnen beschweren off lassen belasten durch uns selffs off jemandz anderß van unserwegen umb einige sachen die geschiet synd off ümber geschiehen mögen; ouch en sullen durch diese vürsch. stuyre ind bede egeine Privilegien noch egeine Puncten off articulen in den vorverschreiffungen, so unse Vürsaren unsen underthanen uns fürstenthumbs van dem Berghe, ind unsen landschafften van Blanckenbergh ind Lewenberg ind sonderlich den unsern van Moelenheim vürsch. verlehent begriffen, ouch unse confirmirungen ind bestedigungen die wir yn aß sie uns vür ihren Herrn gehült gegeuen haben nit gekränckt gelegt noch beschwert werden sonder die alles yres inhalts, wie ind wat sie inhalden, in yrer vollkommentlicher macht blyuen ind gehalden werden sullen alle ind jegliche Puncten ind articulen wie obgemelt geloue en wir Johan alste Soen zu Cleue Herzoug zu Guylge zu dem Berghe Igraue zu der Marcke zu Nauensbergh ind zu Rakenellenbogen vürg. vür uns unse eruen ind naefcomelingen bey unsen fürstlichen Trewen ind ehren Bürgermeister scheffen ind Rhatt Bürgeren ind ingeseßen unser freyheit Müllenheim vürsch. wahr, vast, stede ind ünverbrochen zu halden, darwieder nit zu doen, thuen doen lassen. geschien schaffen off verhängen darwieder gedaen zu werden ümb egeinerley sachen willen ind sonder alrekdinne geferde ind argelist.

Dieß zu urkund der warheit ind gangker vaster stetigkeit hain wir unse siegell vür uns unse eruen ind naefcomelingen an diesen brieff doen hangen. gegeuen zur Burch aß man schrieff na der geburth unses Herrn 1514 uff St. Jacobs auent des Heyligen apostels.

U r k u n d e 9.

Von Gottes gnaden Wir Wilhem Herzoug zu Gölge, Cleue ind Berg graue zu der Marck ind Rauenßberg, Herr zu Rauenstein &c.

Thun kund nachdem Bürgermeister scheffen ind geschworne unser freyheit Mühlheim biß anher mit keinem eigenen siegell, wie sich doch vermög unser rechtsordnung gebührt, versehen, daß wir demnach ihnen uff ihre underthanige Bitt nachfolgendes siegell als nemlich ein Mühlheimer schiff mit einem klimmenden Vergischen Leuen ahn Roder und sunst einem schiffman mit einem Hack vor im schiff gnediglich verlehnet haben und verleihen hiemit deßen zu vorkommenden sachen yrer notturfft nach der gebür haben zu gebrauchen urkund unsers hiez auff gedruckten Secret siegells geben zu Düsseldorf in den jahren unsers Herrn 1575. am 22 Tagh des monaths junii.

U r k u n d e 10.

Von Gottes gnaden Wir Wilhem Herzogh zu Göllich Cleue und Bergh, greffe zu der Marck und Rauenßberg Herr zu Rauenstein &c.

Thun kund, als vor etlichen jahren in unser freyheit Müllenheim ein Reiffenmarck gewesen, welcher doch folgendts von dannen gegen Deutz wißen nit mit weß befelch oder Zulassung gelegt und ein gute weill daselbst continuiret und gehalten worden, welches dan bemelten unseren underthanen zu Müllenheim zu nit geringer beschwernuß und nachtheil gereicht und derhalb umb gebührlich einsehens und verordnung, daß angeregter Reiffenmarck wieder dahin gehn Mühlheim transferirt werden mögte bey uns undertheniglich angesucht, so bekennen

wir demnach hiemit vür uns, unsere Erben und nachkommen, daß wir obgedachten unseren underthanen zu Mülheim aus sonderen gnaden und zu desto besserem ihrein auffkommen gedeyen und wohlfahrt obangeregten Reiffenmarck nunmehr hinwieder verlehnet haben, und thun solches in Crafft dieses, dessen in aller maßen, wie vorhin zu Deutz beschehen, und wir ihnen hiernegst ferner maß und ordnung geben mögten mit Kauffen und Verkauffen der Reiffen, so aus unseren umbliegenden Nembteren dahin zu feilen Kauff bracht ehrbarlich und auffrichtig zu gebrauchen also daß einem jeden in: und außlendigh solchen Reiffenmarck zu besuchen freystehen, und denselben umb die gebührliche werth und belohnung die notturfft diesfalls so viel möglich von Reiffen und schiffsracht damit dieselbige auff: und abbracht werden mögen unverhindert gedeyen und wiederfahren soll ohne gefehrde und argelist. Zu urkund der warheit haben wir Wilhelm Herzogh ꝛ. obgemelt unseren siegell vor uns, unsere erben und nachkommen an diesen brieff thun hangen. geben zu Düsseldorf in den jahren unsers Herren 1575. am 27ten Tagh monats Junii.

U r k u n d e 11.

Von Gottes gnaden Wir Philipp Wilhelm Pfalzgraff bey Rhein in Bayern zu Gütlich, Cleue und Berg Herzog, Graff zu Beldenz, Sponheim, der Marck, Rauenßberg und Mörs, Herr zu Rauenstein ꝛ.

Thun kund und bekennen hiemit Demnach uns Vürgermeister und geschworne fort gemeine Eingeseßene unser freyheit Mülheim underthänigst zu erkennen geben, was maßen weiland unsere in Gott ruhende geehrte

Herren Vorfahren Christmilten andenkens sie mit sonderbahren Privilegien begnadiget und versehen. maßen hernach beschrieben, und durch unseren Hochheit: und Lehn:Secretarium Steingens vidimirt, und mit unserer Lieberey:sehnur durchzogen von wort zu wort folgen und unß darauff underthänigst gebetten, wir allsolche ihnen ertheilte Privilegia auch unsers Theils gnädigst bestettigen und confirmiren wolten, daß wir solchemnach obgemelter Supplicanten unterthänigstem suchen und pitten ind gnaden statt gegeben, un oben beschriebene derselben Privilegia wie sie die biß herzu wohl herbracht gehabt, gebraucht und besessen haben, confirmirt und bestättiget haben, wie wir hiemit und Krafft dieses thun unseren jetzigen und künfftigen Beamten zu besagtem Mülheim gnädigst befehlend, sie Supplicanten dabey von unsertwegen gegen menniglich zu schützen und zu handhaben, urkund unser Hand: underschrift und anhangenden Secret siegels. Düsseldorf den 25. Januarii 1668.

(unterzeichnet) Philipp Wilhelm.

Georg Henrich Steingens.

XII.

Beiträge zur Aufklärung der Schlesischen Geschichte.

Von Gustav Adolf Stenzel, Professor und Archivar
in Breslau.

I.

Genealogie der Piastischen Herzoge von Oels.

Unter die dunkelsten Punkte der Schlesischen Geschichte gehört, selbst nach den Bemühungen von Valbinus, Sinapius, Sommersberg, Földener, Sachs v. Löwenheim, Ehrhardt u. Reiche, die Genealogie der Piastischen Herzoge von Oels, weil diese fast sämmtlich Konrad hießen. Die Bemühung, das Geschlechtsregister derselben aufzuklären, ist auch nicht ganz unwichtig für die Geschichte Schlesiens, indem dadurch, wenigstens in einer Rücksicht, ein bestimmtes Licht über die Geschichte eines ansehnlichen Theiles dieses Landes verbreitet wird.

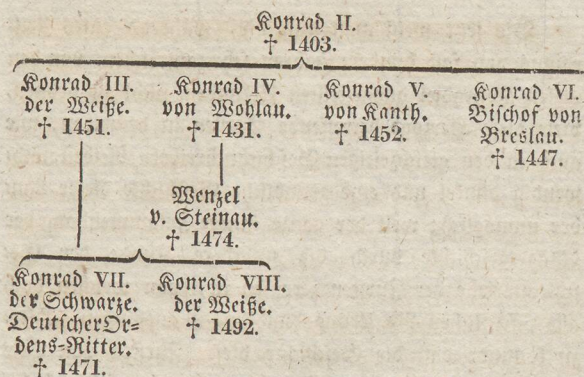
Die Herrschaft dieser Linie erstreckte sich — über Oels, Wohlau, Steinau, Wartenberg, Trachenberg, Bernstadt, Trebnitz, Leubus, Herrnsdorf, Binzig, Prausnitz, Kanth, Riegen, Raudten, Militzsch, Sulau, Beuthen, Rosel und halb Gleiwitz.

Bis jetzt weiß man nun die, während eines Zeitraums von fast hundert Jahren sehr zahlreichen, von den vielen Konraden ausgestellten Urkunden nicht zu ordnen, viele diese Herzoge betreffende Stellen in denselben, wie auch in den gleichzeitigen Geschichtschreibern bleiben nothwendig dunkel und eine gründliche Geschichte dieser Länder unmöglich; weil der ganze innere Zusammenhang der Staatsgeschichte durch die unsichere Kunde der Geschlechtsreihe der Fürsten zerrissen ist, von welchen doch alle öffentlichen Regierungshandlungen ausgingen. Hierzu kommt, daß die Geschichte dieser Fürsten von Pöls während des funfzehnten Jahrhunderts mit der Geschichte fast aller übrigen einzelnen Theile Schlesiens auf das Innigste zusammenhängt, ja sogar die, Polens und des Ordens in Preußen berührt.

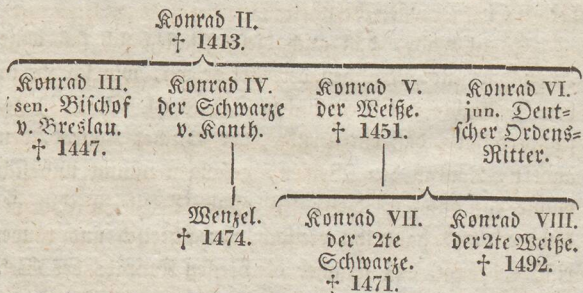
Es ist wahr, daß auch diese Plakaten sich fast ohne Ausnahme als Menschen der Art zeigen, wie ich sie in der Geschichte des Preussischen Staats (I. S. 112) geschildert habe, daß ein Bruder, der Bischof Konrad, den andern, Konrad den Weißen, gefangen nimmt und sich damit entschuldigt, dieser sey ohne Geleit zu ihm gekommen und habe ihn vielfach verrätherisch und räuberisch bedrängt, daß nachher die Nefsen Konrads des Weißen ihren Oheim gewaltsam zwingen, dem Besitze seiner Länder zu entsagen, weil dieser ihrer Mutter, der Wittwe Konrad Kanthners, das Witthum verkümmerte, während ein Zeitgenosse, Eschenloer, von diesen beiden Nefsen bemerkt, es habe der eine immer sich zu der Parthei geslagen, gegen welche sein Bruder gewesen.

Es giebt nun von diesen Fürsten hauptsächlich drei verschiedene Geschlechtsregister.

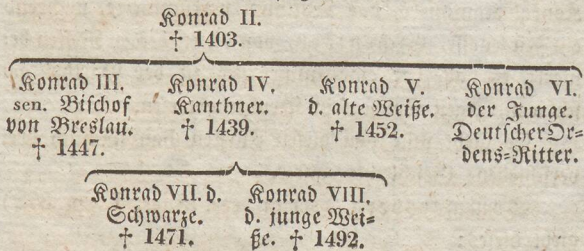
Commersberg (script. rer. Siles. I. p. 372) giebt dieses:



Ehrhardt (Neue diplom. Beiträge zur Erläuterung der alten niederschlesischen Geschichte, S. 121) theilt folgende Tafel mit.

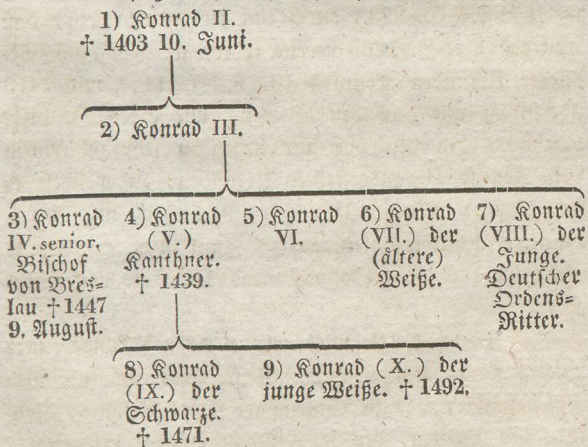


Reiche (Schlesien ehemals und jetzt. I. S. 257) stellte die Tafel auf, wie folgt.



Reiche allein versuhr kritisch und gab seine Geschlechtsreihe daher in einzelnen Punkten nur als wahrscheinlich richtig. Er führt (S. 263) sehr treffend an, daß Sommersberg, um den alten Weißen im J. 1451 sterben zu lassen, Pöls Jahrbücher der Stadt Breslau ohne allen Grund verbesserte, wie Ehrhardt eben so den Steinmeß der Trebnitzer Grabschrift Konrads II., um dessen Leben bis z. J. 1413 zu verlängern. So versuhr man ja fast überall. Reiche hat mehrere einzelne Punkte aus Urkunden mit Sicherheit verbessert, doch ist seine Tafel im Ganzen auch nicht richtig. Nur die Benutzung sehr zahlreicher Urkunden, welche mir meine Stellung als Archivar gestattete, konnte mich in den Stand setzen, die bisherigen Irrthümer zu beseitigen und deshalb eine, obwohl immer noch mühsame und für den Bearbeiter wenig lohnende Untersuchung anzustellen.

Die richtige Geschlechtstafel ist wie folgt.



Ich bemerke noch hierzu, daß die Römischen Zahlen, wo sie frei stehen, anzeigen, der Fürst habe sich ihrer in

seinen Urkunden neben seinem Namen und zu dessen näherer Bezeichnung bedient; wo sie eingeschlossen sind, ist das nicht der Fall, vielmehr die Zahl von mir hinzugesetzt worden. Da alle den Titel, Herzog von Schlesien führten, so lassen wir ihn der Kürze wegen weg. Die gedruckten Urkunden weise ich nach, die übrigen liegen im Originale oder in zuverlässigen Abschriften vor mir.

Ohne mich in die Widerlegung der Irrthümer meiner Vorgänger besonders einzulassen, werde ich die Richtigkeit dieses von mir ausgearbeiteten Geschlechtsregisters nur aus Urkunden oder zuverlässigen Geschichtschreibern beweisen, so weit nämlich die einzelnen Punkte nicht längst erwiesen sind.

1) Daß Konrad II. i. J. 1403 starb, beweist Sienapins (Olsnographie II. S. 617) aus dessen Leichensteinen, wie Meiche (a. a. O. S. 255) ganz richtig bemerkt und (S. 273) durch eine Urkunde beweist, daß Konrad II. i. J. 1405 bereits todt war, was auch zwei andere Urkunden Konrads III. v. J. 1407 und 1410 überflüssig mit denselben Worten, wie die v. J. 1405 darthun. In den vor mir liegenden sehr zahlreichen von Konrad II. ausgestellten Urkunden, in welchen er sich immer: Konrad II., Herr von Oels und Kosel, nennt, erscheint er zuletzt am 13. Juni 1402, und bereits 10. Juli 1403 sein Sohn Konrad III., als regierender Herr.

2) Konrad III. wird erst in einer Urkunde seines Vaters Konrads II. vom 26. Sept. 1393 genannt, welcher bestätigt: was in Gegenwart seines Sohnes, Konrads des Dritten, der volle Macht gehabt, während er (der Vater) außerhalb Landes gewesen, geschehen sey. Dieselben Worte wiederholt Konrad II. in Urkunden

v. J. 1395, 1396 und 1399. Im J. 1401 nennt sich Konrad III. Erbe von Dels und Kosel (Ehrhardt S. 163), dann, wie gesagt, 10. Juli 1403 ertheilte er als: Herr von Dels und Kosel die Belehnung über Herrn: Mutschelnig (N. B. 1 Meile von Wohlau). Die von ihm ausgestellten Urkunden, deren ich vom J. 1403 an gegen 30 kenne, in welchen er sich immer: Konrad III., Herrn von Dels und Kosel nennt, reichen bis zum 27. November 1412. Bereits am 17. Januar 1413 erscheint sein, wie wir sehen werden, ältester Sohn, Konrad IV. senior, als regierender Herr von Dels und Kosel. Er ist also zwischen 12. November 1412 und 17. Januar 1413 gestorben. Nebenbei will ich noch bemerken, daß die Herzogin Gütchin oder Gutta, wie sie in Urkunden geschrieben wird, deren Gemahl bisher noch unbekannt war, Gemahlin Konrads III. gewesen ist. Im J. 1414 nennt sie in einer von ihr als Herzogin von Dels und Kosel, Frau von Wohlau, ausgestellten Urkunde ihre Söhne, Konrad und Konrad den Kanthner. Sie lebte, einer andern von ihr ausgestellten Urkunde nach, noch i. J. 1416, und Konrad der (junge) Weiße, nennt sie i. J. 1466: Gutta seeligen Gedächtnisses seine liebe Aelter: mutter.

3) Konrad IV. senior, Bischof von Breslau bereits 26. Decbr. 1403 gaben: Konrad III. von Dels und Kosel und Konrad, den man Senior nennt, und Konrad, den man Kanthner nennt, als Erblinge der Dels: und Koselschen Lande, ein Privilegium für die Stadt Winzig, welches mit den Worten endet: und haben unser Majestät Insiegel an diesen Brief lassen hängen und auch unser beiden Söhne Ingesiegel, die sie in der Zeit haben. Dieses beweist, daß Konrad senior und Konrad Kanthner die Söhne Konrads III. waren, während sie

bisher allgemein für Konrads II. (ihres Großvaters) Söhne gehalten worden sind. Es läßt ferner vermuthen, daß sie die ältesten Söhne Konrads III. waren, was auch ziemlich gewiß ist.

Konrad III. stellte auch am 14. Nov. 1408 eine Urkunde aus: „in Gegenwart unsers lieben ältesten Sohns Conradi Senior genannt.“ Wir sehen nun ganz deutlich, wen das Manifest der Ordensritter v. J. 1410 bezeichnet (bei Ehrhardt S. 113 aus Hanovs Preussischen Sammlungen angeführt) mit den Worten: nach Rath Herzogs Konrads von Schlesien und Konrads, seines Sohns, den man Senior nennt.

Im J. 1413, 21. März nennt er sich: Conradus quartus senior dominus Olsnensis et Koslensis — dann: nos igitur, dux senior antedictus, tamquam tutor omnium fratrum nostrorum.

Im J. 1415 24. Juni nennen sich: Konrad, Senior genannt, und Konrad Kanthner genannt, Gebrüder — Herren und Verweser der Lande Dels und Kosel von unserer Brüder und ehelichen Nachkommen wegen. Fortwährend führt Konrad IV. den Beinamen Senior und nennt sich i. J. 1415 Herrn von Dels und Kosel, i. J. 1416, zugleich mit dem Bischofe Wenzel von Breslau: Verweser des Landes Herzogs Ludwig II. von Liegnitz und Brieg, der auf seinem Zuge in das gelobte Land gefangen worden war (Thebes. II. S. 250) auch Herrn von Dels und Wartenberg, und i. J. 1417, Herrn von Dels und Kanth. Daß er i. J. 1417 Bischof wurde und 9. August 1447 starb, ist aus der schlesischen Kirchengeschichte bekannt. Er selbst nennt sich i. J. 1420: Konrad, von Gottes Gnaden Senior genannt, Herzog zu Schlesien, Bischof zu Breslau, Herr zu Dels und Kosel.

4) Daß Konrad der Kanthner, Herr von Oels und Kosel, wie er sich urkundlich immer nennt und von Anderen genannt wird, Sohn Konrads III. und Bruder Konrads IV. Senior war, ist bereits dargethan. Ich habe in den mehr als dreißig Urkunden, welche er ausgestellt hat, nie gefunden, daß er sich den Fünften genannt hätte, wovon auch seine Siegel keine Spur enthalten.

Daß er der zweite Sohn Konrads III. war, ist fast als gewiß anzunehmen, da er sich schon am 18. Januar 1413, also um zwei Monate früher, als sein Bruder, Konrad IV. Senior, urkundlich: *tamquam tutor ex electione fratrum* bezeichnet. Später i. J. 1415 nannten sich die beiden ältesten Brüder, wie wir gesehen haben, Verweser für ihre (jüngeren) Brüder. Daß er in Urkunden nie der Schwarze, sondern immer der Kanthner genannt wird, behauptet Reiche (a. a. O. S. 261) mit Recht; auch ich habe ihn nie als den Schwarzen bezeichnet gefunden.

Die letzte von ihm, so weit wir wissen, ausgestellte Urkunde vom 2. Novb. 1437 datirt, hat Reiche (S. 463) mitgetheilt, welcher auch (S. 260) beweist, daß er i. J. 1439 gestorben seyn muß. Daß i. J. 1437 Kaiser Sigismund Konrad dem Kanthner und Konrad dem Weissen, welche bisher ungesondert gewesen waren, gestattete, ihre Länder zu theilen, beweist die Urkunde bei Földener (Schles. Bibl. Vol. I. S. 475.)

5) Konrad VI. ist bis jetzt von allen Genealogen mit seinem Bruder Konrad dem Deutschen Ordensritter (Nr. 7) verwechselt und Beide sind irrig für eine Person gehalten worden.

Bischof Wenzel von Breslau sagt in einer Urkunde vom 18. April 1414: *in praesentia venerabilium viro-*

rum dominorum et confratrum illustris Conradi ducis, decani; dann folgen die Namen der übrigen Breslauer Domherren.

Am 9. April 1415 nennt er sich: Conradus d. g. d. Sl. dominus Olsnicensis et Koslensis terrarum, decanus ecclesiae Wratislaviensis. Am 22. Sept. 1416 nennt er sich in einer Urkunde für das Kloster Trebnitz: Konrad VI., Herzog von Oels, Dechant zu Breslau, und bezeugt, daß er in der Theilung mit seinen Brüdern Erbherr von Oels und Schirmherr des Klosters Trebnitz geworden sey, siegelt die Urkunde mit seinem kleinen Siegel, bis er sein großes haben werde. Also war er wahrcheinlich eben mündig und nun zur Theilung der väterlichen Länder geschritten worden. Schon im J. 1417 nennt er sich, wie in den folgenden mir bekannten sechs Urkunden bis z. J. 1427, Konrad den Sechsten, Herrn von Steinau und Wohlau.

Nur in drei anderen Urkunden fehlt die Bezeichnung des Sechsten, und seit 1417 auch die eines Dechanten von Breslau.

Daß er nun ein Bruder Konrads IV. Senior, oder des Bischofs, Konrads des Kanthner und Konrads des Weißen war, bezeugt eine Urkunde des Bischofs Konrad vom 20. Februar 1419, gemäß welcher der Bischof Konrad mit Einwilligung Herzog Konrads von Steinau, Konrad Kanthners und Konrads des Weißen von Kosel, seiner Brüder, Kanth an das Domkapitel verpfändet. Die genannten vier Brüder ließen auch ihre Siegel der Urkunde anhängen und 1. Novb. 1425 gab: zu Preuschmark des Gebiets zu Christburg Konrad deutschen Ordens, Herzog zu Oels und Kosel, seine Einwilligung zu dieser Verpfändung durch den Bischof Konrad, seinen Bruder, wie das seine Brüder,

Herzog Ranthner, der Dechant, und der Weiße verwilligt. Diese Urkunde nennt uns also alle fünf Brüder vereinigt, womit jeder Zweifel verschwindet, und beweist zugleich, daß der oben als Herzog von Steinau bezeichnete Bruder, unser Konrad VI. oder der Dechant war. Am 6. Septbr. 1419 verpfändete Konrad, Herr von Steinau, Wohlau und Prausnitz, zu Gunsten seines Bruders, des Bischofs Konrad, der die Annaten nicht bezahlen konnte und daher mit dem Banne belegt worden war, Wohlau und Prausnitz an das Breslauer Domkapitel mit Einwilligung seiner Brüder Konrads Ranthners von Dels und Konrads des Weißen von Kosel. Es ist daher auch ganz richtig, wenn in einer Urkunde vom J. 1477 Konrad der (junge) Weiße, Konrad den Sechsten, seines Vaters Bruder, seinen Vetter nennt. Er scheint vor dem J. 1437 gestorben zu seyn, denn seitdem nennt sich sein jüngerer Bruder, des deutschen Ordens Ritter, Herr von Steinau, auch möchte sich darauf die Theilungsangelegenheit Konrad des Ranthners und Konrads des Weißen v. J. 1437 mit beziehen, von welcher wir oben gesprochen haben.

Es könnte nun auffallen, daß zweimal Konrad der Ranthner in jener Urkunde nach Konrad dem Sechsten von Steinau genannt wird, wenn nicht das, was wir bei Konrad dem Ranthner und dann von der Theilung der Brüder im J. 1416 angeführt haben, doch ziemliche Gewißheit gäbe, daß Konrad der Ranthner älter gewesen sey. Hierzu kommt, daß Konrad der Dechant, als der sechste, doch unstreitig einen ältern Bruder haben mußte, der wieder jünger war, als der älteste Bruder Konrad IV., Senior, der Bischof, und das kann nicht wohl ein anderer, als Konrad der Ranthner gewesen seyn, der doch im J. 1413 Mitvormund seiner Brüder war. Auch

werden wir weiter unten sehen, daß nicht immer die Reihenfolge im Alter genau in den Urkunden beobachtet worden ist. Da nun Konrad der Kanthner und Konrad der Weiße in Gemeinschaft regierten, so mögen sie 6. Sept. 1419 hinter Konrad VI. gestellt worden seyn, der die Urkunde eigentlich ausstellte.

Im J. 1424 stellten Konrad der Kanthner und Konrad der Weiße eine Urkunde aus und im J. 1435 (Commersb. I. p. 1019) werden Konrad der Kanthner, Konrad der Weiße und Konrad der Junge, deutschen Ordens wieder in dieser Reihenfolge genannt.

6) Konrad VII. der Weiße. Außer den bereits angeführten Urkunden vom J. 1419 beweisen noch viele andere, daß er ein Bruder des Bischofs Konrad und Konrads des Kanthners war. Böhme (Diplom. Beitrage I. S. 74) theilt eine Urkunde mit, welche ausstellt: Conradus albus dei gratia, Conradus dictus Kantnerus, Conradus junior cruce signatus frater ordinis Teutonicorum de eadem gratia fratres carnales duces Silesiae et domini Olsnensis et Coslensis terrarum. Im J. 1434, in einem Schreiben an den Kaiser Sigismund, nennt Konrad der Weiße, Konrad den Kanthner seinen Bruder. (Klose's Briefe über Breslau II. S. 418.)

Er wurde im J. 1450 von seinen Neffen Konrad dem Schwarzen und Konrad dem jungen Weißen, den Söhnen Konrads des Kanthners, gefangen genommen, zur Abtretung seiner Länder gezwungen (Urkunden bei Reiche a. a. O. S. 465 u. 545. Vergl. Rositz S. 83), trat ganz vom Schauplatze ab und starb im J. 1452, in welchem auch am 29. Febr. Konrad der Schwarze und Konrad der (jüngere) Weiße die Huldigung im Raub:

tenschen und Steinauischen einnahmen, wie eine vor mir liegende Urkunde bezeugt.

Er wird von seinen Nissen in einer Urkunde v. J. 1474 mit: unser Vetter, der ältere Weiße, so auch von Schriftstellern bezeichnet, obwohl er selbst sich nie so genannt hat, sondern anfänglich bis 1437 immer nur: der Weiße, Herr von Dels und Rosel, dann von Dels und Wartenberg. Er hatte im J. 1437 noch keine Nachkommen und muß deren auch im J. 1452, also kurz vor seinem Tode nicht gehabt haben, denn sonst würde Kaiser Friedrich, als er (bei Reiche a. a. O.) in diesem Jahre Konrads Freilassung und die Rückgabe der ihm abgedrungenen Länder von dessen Nissen verlangte, wohl davon etwas erwähnt haben, während er nur die Gemahlin Konrads des Weißen anführt. Auch sonst ist keine Vermuthung vorhanden, daß er Kinder hinterlassen hätte, denn daß Ehrhardt irre, der ihm zwei Söhne giebt, hat Reiche schon bewiesen.

Wäre es gewiß, daß Konrad der Weiße von Dels im J. 1410 in der Schlacht bei Tannenberg von den Polen gefangen worden, so könnte er allerdings älter als Konrad der Kanthner und würde als der Fünfte und Konrad der Kanthner als der Siebente zu bezeichnen seyn. Pol, in seinen Jahrbüchern zum J. 1452, nennt wirklich Konrad den (ältern) Weißen den Fünften, nur begreift man dann nicht, wenn auch Konrad der Weiße abwesend gewesen seyn sollte, wie Konrad der Kanthner habe Vormund für seine Brüder seyn können, da in diesem Falle Konrad VI. doch höchst wahrscheinlich älter war, als Konrad der Kanthner, der nun der Siebente werden mußte.

7) Konrad der Junge, deutscher Ordensritter. Es ist bereits bewiesen, daß er ein Bruder Konrads IV.

Senior, Konrads VI. von Steinau, Konrads des Kanthners und Konrads des Weißen war. Eben so ist besonders dargethan, daß Konrad VI. von Steinau, Dechant von Breslau, sein Bruder war. Dieses ergibt sich auch aus der Zusammenstellung anderer Urkunden.

Im J. 1420 22. Sept. quitirte Konrad der Weiße von Dels und Kosel an Ludwig von Brieg über 1000 Mark, welche dieser ihm bezahlt hatte, für sich und für seinen Bruder, Konrad den Jüngern in Preußen. (Thebes. II. S. 270). Er wird in allen Urkunden, bis zum 5. Sept. 1444, Konrad der Junge und deutscher Ordens-Ritter genannt, nennt sich auch selbst so und seit 1437 Herzog von Steinau. Ein neuer Grund zu der Vermuthung, daß der Tod Konrads VI. um diese Zeit eine neue Länderteilung herbeiführte.

Von einem angeblichen Herzoge Wenzel, der, nach Ehrhardt, Sohn Konrad Kanthners, nach Sommersberg eines Konrads von Wohlau gewesen, im J. 1474 gestorben sey, und Wohlau vom J. 1454 an besessen haben soll, habe ich nichts gefunden, vielmehr, daß Konrad der (ältere) Weiße im J. 1447 und seit dem J. 1457 Konrad der (jüngere) Weiße Wohlau besaß.

8) Konrad der Schwarze. Nun ist noch von zwei Konraden zu handeln, welche bald nach der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts allein noch aus diesem Hause übrig waren und von dem Zeitgenossen Eschenloer: als Gebrüder von Dels, und als der Schwarze von Dels und der Weiße von Wohlau bezeichnet werden. In einer Urkunde v. J. 1466 (Sommersberg I. S. 933) nennen sie sich: Wir Conrad der Schwarze und Conrad der Weiße Gebrüder v. G. Gn. H. i. S. zu Dels, Kosel, Wohlau und Wartenberg &c. Sie können weder des Bischofs, noch des Dechants, noch des deutschen Ordens

dens Ritters Söhne gewesen seyn; Konrad den (ältern) Weißen nennen sie Vetter. Konrad der Kanthner allein hatte, der Theilungsurkunde vom J. 1437 nach: etliche viel Kinder — —, sonach dürfte wohl kein Zweifel obwalten, daß sie dessen Söhne waren, denn wollte man auch annehmen, Konrad VI., der Dechant, habe sich später mit Dispensation verheirathet, so nennt diesen doch in einer Urkunde vom J. 1477 Konrad der (junge) Weiße: Konrad den Sechsten, seinen Vetter, (als bereits verstorben.)

Da Konrad der Schwarze, wie oben angeführt, im J. 1466, wie auch in anderen Urkunden und von den Zeitgenossen Eschenloer, Dlugos und Rosig, wo sie von beiden Brüdern sprechen, immer zuerst genannt wird, so mag er der ältere Bruder gewesen seyn. Dieses ist um so wahrscheinlicher, da 5. Nov. 1465 bei Eschenloer (II. S. 334) ein Schreiben des Papsts, an Konrad den Ältern und Konrad den Weißen von Dels und Rosel gerichtet, nur auf die beiden Brüder bezogen werden kann, weil damals weiter kein Konrad von Dels am Leben war.

Außer jener Urkunde vom J. 1466 habe ich keine gefunden, in welcher er sich selbst den Schwarzen genannt hätte, vielmehr führte er ohne Beinamen den Titel eines Herrn von Dels und Rosel, zuerst in einer Urkunde vom 22. November 1439, welche Reiche (a. a. D. Seite 465) mitgetheilt hat, aber gewiß irrig Konrad dem (jungen) Weißen beilegt, wie wir bei diesem sehen werden. Dann finden wir ihn in einer Urkunde vom 12. Juni 1442, welche Konrad der (ältere) Weiße, Konrad und Konrad der jüngste Weiße, Herren von Dels, Wartenberg und Rosel, ausstellten. Er starb 15. August 1471 zu Dels (Eschenloer II. S. 240), und seine letzte uns bekannte Urkunde ist vom 22. August

1469. Daß seine Gemahlin Margarethe eine Tochter des Herzogs Ziemovit von Masovien gewesen, ist aus Sommersberg bekannt, und durch Eschenloer (II. S. 272) daß er eine siebenjährige Tochter hinterließ, welche Erbin seiner Länder seyn sollte und mit Heinrichs des ältern von Glatz siebenjährigem Sohne verlobt wurde, ohne daß jedoch die Heirath vollzogen worden wäre. Hieraus ergibt sich also mit Sicherheit, daß er keinen Sohn hinterließ.

9) Konrad der jüngere Weiße, von welchem noch über siebzig Urkunden vorhanden sind, erscheint zuerst mit seinen Brüdern im J. 1442, in der oben bei diesem angeführten Urkunde, neben Konrad dem (ältern) Weißen, als: der jüngste Weiße. Die Siegel an der Urkunde haben die Umschriften:

S. Conradi albi duc. Olsnic. et Koslens.

S. Conradi ducis Olsnicensis et Koslensis.

S. Conradi albi junioris ducis Olsnicensis et Koslens.

Konrad der (ältere) Weiße nennt im J. 1443 Herzog Konraden und Herzog Konrad den jungen Weißen Gebrüder, Herren von Dels und Kosel, seine Vettern. Konrad der junge Weiße nennt sich in seinen Urkunden vom J. 1448 bis 1452 und immer auf seinen Siegeln den jungen Weißen, Herrn von Dels und Kosel, seitdem abwechselnd, wahrscheinlich nach dem verschiedenen Besitze, Herrn von Dels und Kosel, und von Dels und Wartenberg, vom J. 1457 bis 1471 gewöhnlich, von Wohlau und Wartenberg, seit 1471 18. August, (nachdem am 15. Aug. 1471 sein Bruder Konrad der Schwarze gestorben war) zweimal, Herrn von Dels, Kosel, Wartenberg, doch schon seit dem September 1472 immer von Dels, Wohlau und Wartenberg bis an seinen Tod, 21. Sept. 1492. Mit ihm starben die Piasten von Glogau; Dels aus.

XIII.

Ueber das Recht der Churfürsten von Brandenburg und Könige von Preußen, in den Adelsstand zu erheben.

Von dem Kammergerichts-Assessor von Raumer.

Eine ausdrückliche Verleihung des Adelsstandes kommt in Deutschland ¹⁾ zuerst unter den Kaisern aus dem Luxemburgischen Hause im vierzehnten Jahrhundert vor, und das Recht dazu wurde bald zu den sogenannten kaiserlichen Reservatrechten gezählt, das heißt zu den Gerechtsamen, welche der Kaiser im ganzen Reiche allein und ohne Zuziehung der Reichsstände auszuüben befugt war. Daher sagte schon Kaiser Sigismund: „von dem Thron kaiserlicher Majestät kommt aller Adel und nimmt Ursprung, gleich als von der Sonnen der Glanz und ist auch kein Adel, Ehre noch Würde zu rechnen, es sey von Königen, Fürsten, Herren oder andern, der seinen Anfang anders habe, dann von dem heiligen Römischen

¹⁾ Klüber de nobilitate codicillari. 1788. 4. Der erste Adelsbrief der Könige von Frankreich soll vom Jahre 1285 seyn. Carpentier novum glossarium.

Reich, als von einem wahren Grund des Adels.“²⁾ Die Churfürsten von Sachsen und von der Pfalz übten das kaiserliche Reservatrecht der Standeserhöhung während der Thronerledigung als Reichsvikare; außerdem konnten die Kaiser aber auch das ihnen zustehende Recht besonders übertragen. So erlaubte schon Kaiser Karl der 4te, nachdem er im Jahre 1347 die Herzoge von Mecklenburg in den Reichsfürstenstand erhoben, denselben, in ihren Landen eine Grafschaft zu errichten, und sie ernannten hierauf 1349 den Otto von Demitz zum Grafen von Fürstenberg.³⁾ Regelmäßig war in früherer Zeit⁴⁾ das Recht, den Adelsstand zu ertheilen, denen übertragen, welche vom Kaiser die sogenannte große Comitativ als Reichspfalzgrafen erhalten hatten, und noch im Jahre 1819 erhoben die Fürsten von Schwarzburg den Hofrath Hellbach auf den Grund der ihrem Hause erblich zustehenden unerloschenen großen Comitativ in den Adelsstand.⁵⁾ Uebrigens waren die Kaiser in der Ausübung des Reservatrechts durch die Reichsgesetze in keiner Art beschränkt, denn die Wahlkapitulation⁶⁾ bestimmte nur, daß die Standeserhöhungen nicht zum Präjudiz eines alten Hauses oder Geschlechtes und dem juri territoriali der Landesherren unbeschadet geschehen sollten.

²⁾ Klüber a. a. O. p. 51. Aen. Sylv. vita Fridr. 3.

³⁾ Bechr. rer. Mecklenb. Lips. 1741. Pfeffinger in Viatriario illustr. II. p. 258. Wegen einer Fehde der von Demitz gegen ihre Lehnsherren wurden sie 1369 des Grafenstandes wieder beraubt.

⁴⁾ Denn später ertheilte der Kaiser die große Comitativ ohne jus nobilitandi. Moser von kais. Regierungsr. 2. S. 440.

⁵⁾ Hellbach, Adelslexicon. 1825. S. 533.

⁶⁾ Articulus 22.

Dessenungeachtet erlitt aber das Recht des Kaisers, in den Adelsstand zu erheben, im Laufe der Zeit einige Einschränkungen. Die mächtigeren Reichsstände wollten nämlich nicht zugeben, daß einer ihrer Unterthanen sich eines ihm vom Kaiser verliehenen höhern Standes bediene, bevor er ihnen nicht die Erhöhung gebührend insinuiert und von ihnen eine Erlaubniß erlangt habe, das Prädikat zu führen. Das Sonderbarste dabei war, daß auch die Kaiser, als Könige von Böhmen und als Erzherzoge von Oestreich, die von ihnen selbst als römische Kaiser vorgenommenen Standeserhöhungen nicht ohne weiteres gelten ließen, vielmehr noch eine Anerkennung in jener Eigenschaft als Landesherren verlangten.⁷⁾

Gundling⁸⁾ erzählt, daß der große Churfürst Friedrich Wilhelm geäußert habe, er erkenne keinen Nobilem, als der ipsius consensu creiret worden, da es sonst zu Präjudiz des Landesherrn gereiche. Als in der That ein Graf von Schlieffen sich ohne weiteres des ihm vom Kaiser verliehenen Grafenstandes bedienen wollte, gestattete es der Churfürst nicht, bis 1662 der Graf einen besondern Revers ausstellte,⁹⁾ des Inhalts:

„Nachdem Se. Churf. Durchlaucht von mir eine Urkunde, ehe und wann dieselbe mir den Gräflichen Titel, so ich von kais. Maj. erlanget, aus dero Canzlei geben zu lassen verstaten wollen, begehrt, daß ich wegen gerechten gräflichen Titels keine sonderliche Praerogativam suchete, der einen neuen Stand im Herzogthum Preußen zu machen und denen Dignitariis vorzugreifen beehrte

⁷⁾ Wahlcapitulation. Art. 22.

⁸⁾ Ad Cocceji jus publ. Cap. 23.

⁹⁾ Schlieffensche Geschlechtshistorie. 1780. 4. S. 177 Anhang.

sondern denen Verfassungen dieses Landes mich gemäß zu halten gedächte, als urkunde ich hiemit, daß mir niemals in Sinn und Gedanken kommen, einigen sonderbaren neuen Stand im Herzogthum Preußen zu machen u. s. w.“

Als 1670 der venetianische General Sparr in den Reichsgrafenstand erhoben wurde, erließ der große Churfürst unter dem 22. Januar 1672 ein eignes Rescript¹⁰⁾ an die Lehnskanzlei, das Kammergericht u. s. w., dem General das Prädikat Graf beizulegen, ohne jedoch gerade einer ausdrücklichen Anerkennung zu erwähnen. Im Jahre 1654 antwortete der große Churfürst ferner auf eine Beschwerde der pommerschen Landstände: „wegen der ex practicirten neuen Adelsbriefe haben wir zwar kaiserlicher Majestät kein Ziel und Maaß zu setzen, behalten uns aber dabei vor, ob und wie weit wir sothane Personen, welche den Adel nicht meritiren und ihn nur durch Geld erlanget, der Adelschen Privilegien in unsern Landen genießen lassen wollen; wie denn ohne dies keiner solcher Adelschen Privilegien und Titul in unsern Landen sich gebrauchen soll, er habe sich denn bei uns angegeben, die Ursach, warum er sich nobilitiren lassen exponiret und also seine Person bei uns debite legitimit. ¹¹⁾

Nach der Erlangung der Königswürde gestatteten König Friedrich der Erste und Friedrich Wilhelm noch weniger, daß ohne ausdrückliches landesherrliches Anerkennniß irgend einer ihrer Unterthanen einen vom Kaiser verliehenen Stand annehme, wenn gleich sonst die

¹⁰⁾ Leben des Fhrn. Otto Christoph von Sparr. 1793. S. 199.

¹¹⁾ Moser, von den kaiserl. Regierungsrechten. 2. S. 444.

Beispiele kaiserlicher Standeserhöhungen bis zum Regierungsantritt Friedrichs des Großen selbst bei Familien, welche in dem souverainen Herzogthum Preußen ansässig waren, nicht selten vorkommen; z. B. wurde 1700 eine Linie der von Schwerin, 1729 und 1735 einige Linien der von Schulenburg in den Reichsgrafenstand erhoben. Es war auch wohl mit ein Zweck des 1706 von König Friedrich dem Ersten errichteten, 1713 aber aufgehobenen Heroldamtes,¹²⁾ an welches alle Wappen, Ahnentafeln u. s. w. eingesendet werden sollten, das Einschleichen unbefugter Standeserhöhungen zu verhindern. König Friedrich der Große duldete, zumal nachdem er selbst das Recht zu Standeserhöhungen unbeschränkt erworben, überhaupt nicht, daß einer seiner Unterthanen einen vom Kaiser oder sonst von einem fremden Herrn verliehenen Stand annehme, und als 1764 ein preußischer Unterthan ungeachtet es ihm durch eine Cabinetsordre vom 17. Mai 1764 verboten war, den vom Kaiser erhaltenen Freiherrnstand führen wollte, wurde der Fiscal gegen ihn excitirt und er zu 500 Thalern Geldstrafe verurtheilt, ihm auch aufgegeben, das kaiserliche Diplom zur Vernichtung herauszugeben.¹³⁾ Seitdem sind wohl keine kaiserliche Standeserhöhungen preußischer Unterthanen mehr vorgekommen, indessen nennen die gräflichen Familien, welche eine kaiserliche Standeserhöhung besitzen, z. B. Dohna, Finkenstein, sich noch heutiges Tages Reichsgrafen, ohne daß ihnen solches, wie im südlichen Deutschland seit dem Jahre 1806 hier und da geschehen¹⁴⁾ verboten

¹²⁾ Mylius Corp. Const. March. VI. p. 66.

¹³⁾ S. das Erkenntniß des Kammergerichts vom 3. Mai 1765 mit den Gründen in Behmer novum jus controversum. Bd. 2. S. 493.

¹⁴⁾ Sogar daß die Truchseße von Waldburg sich nur noch

worden wäre. Das allgemeine Landrecht¹⁵⁾ gestattet durchaus nur eine landesherrliche Verleihung und verbietet¹⁶⁾ ohne Erlaubniß des Landesherrn, Standeserhöhungen bei fremden Staaten zu suchen, anzunehmen, oder auch nur einer aus eigener Bewegung verliehenen Standeserhöhung sich zu bedienen. Seit der Auflösung des deutschen Reichsverbandes wird behauptet, daß das Recht, in den Adelsstand zu erheben, allen souverainen Fürsten Deutschlands zustehe, indessen steht freilich dahin, in wie weit die benachbarten größeren Fürsten die Standeserhöhung anerkennen wollen, und in jedem Fall steht es keinem Fürsten zu, den Unterthanen des andern höhere Prädikate ohne vorherige Genehmigung beizulegen.¹⁷⁾ Uebrigens wurden auch in früherer Zeit Standeserhöhungen, welche nicht der Kaiser, sondern auswärtige Könige verliehen hatten, von den Königen von Preußen öfters anerkannt; z. B. die dänische Lehnsgrafenwürde einer Linie der Familie von Schulenburg, und die märkische Familie von Löben behauptete sogar, einen Wappenbrief von einer Königin von Aethiopien zu besitzen.¹⁸⁾

Es wirft sich nunmehr die fernere Frage auf, wann haben die Churfürsten von Brandenburg zuerst angefangen

Fürsten von Waldburg nennen sollen, um nicht an das von ihnen seit der Zeit der Hohenstaufen besessene Reichserbamt zu erinnern.

¹⁵⁾ Theil 2. Tit. 9. §. 2, 9 und 14.

¹⁶⁾ Anhang zum Landr. §. 118, nach einem Edikt vom 24. Septbr. 1798 im Nov. Corp. Const. Theil 10. S. 1757 und Rescript vom 22. Novbr. 1797 im Auszug preuß. Gesetze. Stettin 1797.

¹⁷⁾ Eine Hannöversche Verordnung vom Jahre 1816 verbietet ebenfalls von fremden Fürsten Standeserhöhungen anzunehmen. (Klüber deutsches Staatsrecht.)

¹⁸⁾ Siehe dies sonderbare jedoch offenbar unächte Document in Beemann's notitia dignitatum illustrium. p. 1194.

gen, selbst in den Adelsstand zu erheben? Sehr alt sind die Beispiele, daß brandenburgische Churfürsten die Ritterwürde verliehen haben, und pflegte dies auf eine feierliche Art, unter Aufsteckung der Fahnen, besonders vor dem Anfang einer Schlacht zu geschehen. So heißt es in der Disposition Churfürst Albrecht Achills zum Sturm der Stadt Garz in Pommern 1478¹⁹⁾.

„item nicht zu vergessen vor dem Sturm Ritter zu schlagen.“

Churfürst Joachim der Zweite soll ebenfalls, als Churprinz, nachdem er aus dem Türkentriege zurückgekehrt und von Kaiser Carl dem Fünften zum Ritter geschlagen worden war,²⁰⁾ die Ritterwürde mehreren Personen verliehen haben. Allein dies war keine Standeserhöhung, sondern nur die Verleihung einer persönlichen Würde, auch durfte Jeder, der selbst Ritter war, einen Ritterschlag ertheilen. Das erste Beispiel einer wirklichen Standeserhöhung eines Churfürsten von Brandenburg erzählt Gundling,²¹⁾ daß nämlich Churfürst Johann George den verdienten Kanzler Johann Köppen (um 1580) in den Adelsstand erhoben habe, allein Gundling ist sehr unzuverlässig und steht die Richtigkeit seiner Angabe dahin. Im 17ten Jahrhundert schon traten indessen einige Publicisten mit der Behauptung auf, daß nämlich den Churfürsten ein Recht zustehe, in den Adelsstand zu erheben, und Schepliz²²⁾ vindicirt dies Recht den Churfürsten von Brandenburg, indem er sagt: „quod asseritur principes non posse nobilitatem conferre, sub-

¹⁹⁾ Dies Archiv Bd. 1. S. 266.

²⁰⁾ Leuthinger Comment. Lib. 3.

²¹⁾ Gundling, Leben Disselmeiers. 2. S. 16.

²²⁾ Consuet. Elect. Brand. edit. 1616. p. 250.

sisto num illud praesertim electoribus Romani Imperii denegatum sit et in contrarium non deesse exempla.“ Er führt indessen solche Beispiele nicht auf. Andere Publicisten argumentirten, weil jeder Landesherr in seinem Territorium soviel Rechte habe, als der Kaiser im ganzen Reich, so müsse er auch das Recht haben, seinen Unterthanen den Adelsstand zu verleihen, nur daß dieser nicht außerhalb seines Gebiets gelte. Hierauf gestützt, sollen die Churfürsten von Baiern und von der Pfalz in den Adelsstand erhoben haben;²³⁾ auch mochten die Fürsten sich auf das Beispiel der Erzherzoge von Oesterreich berufen, denen schon Kaiser Friedrich der Dritte im Jahre 1453 durch ein besonderes Privilegium das Recht der Standeserhöhungen ertheilt hatte. Gewiß ist nun, daß Churfürst Friedrich Wilhelm der Große den brandenburgischen Adelsstand ertheilt habe. Nach der Schlacht bei Fehrbellin 1675²⁴⁾ und zwar am Tage der Schlacht selbst erhob der Churfürst den Obristen Hennigs, wie es heißt:

„aus Chur und Landesfürstlicher höchsten Macht und Würde“

in den Adelsstand mit dem Namen von Treffensfeld, gab ihm ein Wappen und gebot allen seinen Unterthanen

„aus habender Chur und Landesfürstlicher höchster Machtvollkommenheit und Würde“

ihn bei Strafe von 2000 Gulden für einen Edelmann zu achten. 1676 notificirte der Churfürst diese Standeserhöhung dem Landeshauptmann von Schulenburg mit dem Befehle, solche unter dem Dato des Treffens bei

²³⁾ Moser, von der Landeshoheit in Gnadensachen. S. 18.

²⁴⁾ S. das merkwürdige Document in Gersens Dipl. vet. March. I. p. 696.

Fehrbellin in das Landbuch der Churmark einzuschreiben²⁵⁾. Die Worte des Adelsbriefs ergeben, daß der große Churfürst nicht in seiner Eigenschaft als souveräner Herzog in Preußen ihn ausgestellt habe, denn er sagt ausdrücklich, er handle aus Churfürstlicher Machtvollkommenheit. Sonst aber war unbestreitbar, daß der große Churfürst mit der im Olivaer Frieden erlangten Souveränität in Preußen, dortige Unterthanen, welche ja keine Angehörige des deutschen Reichs waren, in den Adelsstand aus eigener Machtvollkommenheit zu erheben befugt war, und es ist dies auch in der That geschehen. Im Jahre 1683 heirathete der Bruder des wegen seiner Treue und Aufopferung in der Schlacht bei Fehrbellin bekannten Stallmeisters von Froben eine Anna Marie Kallheim aus Preußen, und diese erhob der große Churfürst am 25. Juni 1683 in den Adelsstand und setzte ihr, zum Andenken der rühmlichen Handlung des Stallmeisters, einen Schimmel in das Wappen.²⁶⁾ Schon früher, am 20. März 1663, hatte der große Churfürst den Adel des preussischen Tribunalraths Reinhold Derschau, dessen Vorfahren 1602 von dem Kaiser in den Adelsstand erhoben waren, anerkannt und erneuert und ihm dabei

„aus habender höchster Macht und Würde“
das Wappen vermehrt und verbessert.²⁷⁾ Diese Verleihung scheint der Churfürst auch nur in seiner Eigenschaft als souveräner Herzog in Preußen vorgenommen

²⁵⁾ Der Feldmarschall Dörfflinger wurde 1674 von dem Kaiser in den Reichsfreiherrnstand erhoben.

²⁶⁾ Krohne, Adelslexikon. 1774. S. 316. Behmer, nov. jus. controv. irrt, wenn er sagt, der große Churfürst habe die Frobensche Familie in den Adelsstand erhoben.

²⁷⁾ S. die Urk. in den hist. pol. Beitr. die preuß. Staaten betreffend. Th. 1. S. 259.

zu haben. Am 2. Januar 1686 erließ der große Churfürst sogar ein besonderes Edikt,²⁸⁾ worin es heißt: und soll hinkünftig Niemand eines von uns erlangten Ehrentitels noch auch des Herrn und Adelsstandes, in welchen er entweder von Uns selbst oder sonst von Andern erhoben worden, sich anzumassen haben noch auch aus unsern Kanzleien das zu solcher neu erlangten Dignität gehörende Prädikat ihm gegeben werden, es sey denn, daß er zuvörderst dasjenige, was wir auf solche Dignität gesetzt, baar erleget habe.“ Man ersieht hier: aus auch, daß schon damals eine Chargengebühr an die Marinekasse bezahlt werden mußte. Von Churfürst Friedrich dem Dritten, nachherigen König, sind mir vor seiner Erlangung der Königswürde keine Beispiele einer Standeserhöhung bekannt. Bei Errichtung der Universität Halle im Jahre 1693 gab der Kaiser Leopold dem Churfürsten sogar besonders die Erlaubniß²⁹⁾: *conferendi arma et insignia singulis in Academia constituendis facultatibus*. Als Friedrich der Erste die Königswürde erlangte, schloß er mit dem Kaiser Leopold den sogenannten Kronentraktat vom 16. Novbr. 1700, wobei in einem geheimen Artikel³⁰⁾ ausgemacht wurde, daß dem Kaiser das Recht der Standeserhöhungen für die preussischen Reichslande vorbehalten bleibe, und daß der neue König nur das Recht haben solle, Unterthanen des Herzogthums Preußen in einen höhern Stand zu

²⁸⁾ Mylius Corp. Const. IV. 5. Nro. 2.

²⁹⁾ Lünig, Reichsarchiv.

³⁰⁾ Der gedruckte Tractat in Dumont supplement. Bd. 2. p. 2. S. 462. enthält davon nichts. Moser, von den kais. Reg. Rechten Bd. 2. S. 444 erzählt es aber und zwar nach einer Bemerkung der kaiserlichen Censur, weshalb man es als offiziell ansehen kann.

erheben. Es ist schon oben erwähnt, daß bis zum Regierungsantritt Friedrichs des Großen kaiserliche Standeserhöhungen in Gemäßheit obiger Bestimmungen des Krontraktats vorgekommen sind, auch haben die Könige von Preußen Unterthanen des Herzogthums Preußen mit Standeserhöhung begnadigt. Z. B. wurde 1705 der preussische Bischof Bär in den Adelsstand, 1704 und 1718 einige Glieder der Familie von Schlieben in den preussischen Grafenstand erhoben. In letzterm Diplom³¹⁾ heißt es:

„haben wir die Gnade gethan, ihn unsern und unseres Erbkönigreichs Preußen Grafen zuzufügen.“

Indessen scheint schon König Friedrich Wilhelm der Erste sich nicht genau an den Krontraktat gehalten, sondern auch einigen Unterthanen aus den zum deutschen Reich gehörigen Ländern den Adelsstand verliehen zu haben, vorausgesetzt, daß sie namhafte Summen zur Rekrutenkasse, welche die großen Soldaten herbeischaffen mußte, einzahlten.³²⁾ 1724 erhob der König z. B. den bekannten Jakob Paul von Gundling in den Freiherrnstand und gab ihm ein Wappen mit allerhand komischen Sinnbildern.³³⁾ König Friedrich der Große wollte von Anfang an von einem Unterschiede zwischen den Reichslanden und den Souverainitätsländern seiner Krone nichts wissen, indessen war er doch bemüht, den Vorbehalt des Krontraktats wegzuschaffen. In dem geheimen Vertrage mit Kaiser Karl dem Siebenten vom 4. Nov. 1741³⁴⁾

³¹⁾ Schlieffensche Geschl. Hist. S. 198 Anhang.

³²⁾ Lippisch, de nobilibus Marchicis. 1742.

³³⁾ Leben und Thaten des Freiherrn v. Gundling. 1795. S. 39.

³⁴⁾ Etter, vom Geschlechtsadel. 1778.

wurde die Bestimmung des Krontraktats aufgehoben und dem Könige das ausschließliche Recht zu Standeserhöhungen für alle seine Länder bewilligt. Der siebente Artikel des Dresdner Friedens vom 25. Dezbr. 1745 mit der Kaiserin Maria Theresia³⁵⁾ bestätigte jenen Vergleich von 1741 ebenfalls, indem es darin heißt:

Ihre Majestät die Kaiserin versprechen ihr mögliches zu thun, damit des Kaisers Majestät außerdem alle übrige Avantage, welche weyland Kaiser Karl der Siebente Ihro königlichen Majestät in Preußen und dero Churhause bewilligt, mittelst einer deshalb zu treffenden besondern Convention deroelben zugestehen möge.

Ob eine solche Convention mit Kaiser Franz dem Ersten wirklich zu Stande gekommen sey, ist mir nicht bekannt. Seit König Friedrich dem Großen sind übrigens, besonders bei Huldigungen, z. B. 1786³⁶⁾ und nach dem Friedensschluß von 1814 mehrfache Standeserhöhungen gleichzeitig ertheilt worden. Das erste Beispiel einer Erhebung in den preussischen Fürstenstand ist die des Grafen von Hatzfeld bei der schlesischen Landeshuldigung im Jahre 1741.³⁷⁾ —

³⁵⁾ Abel, preuß. Staatsgeographie. Forts. S. 441.

³⁶⁾ Siehe das Schreiben eines preussischen Patrioten am Geburtstage des Königs. Philadelphia 1788. 8.

³⁷⁾ S. die Erblandes-huldigung Schlesiens. 1786. S. 26.

XIV.

M i s z e l l e n.

1. Ist des Aufonius: Alisontia, die Trierische Elz oder der Luxemburgische Fluß Altzet?

Von dem Ober-Appellationsrath Müller zu Trier.

Der um die Geschichte sehr verdiente Marquard Freher, in seiner vortreflichen, im Jahre 1609 zu Heidelberg bei Gotthard Vogelin im Druck herausgegebenen Mosella unseres Aufonius, macht Seite 71 zu der Stelle: V. 371: Stringit frugiferas, felix Alisontia, ripas, folgende Anmerkung: Alisontia: Hodie contractius Eltz olim Elisatia scriptus. Caesar. Heisterbac. pag. 318. Neque enim est fluvius Albe; neque etiam qui Lutzelburgum praelabatur, Alsit: is enim Suram, non Mosellam influit; sed Eltz fluvius, apud vicum cognominem Mosellae exceptus. Zwar hat diese Meinung, dem ersten Anscheine nach, ihre Wahrscheinlichkeit; prüfet man indessen und stellt man alle hier eintretenden Umstände gegen einander, so möchten wir lieber die Altzet als die Elz verstanden haben. Ich habe Original-Urkunden aus dem frühen Mittelalter eingesehen, wo der Name Alisontia, auch Alsontia,

vorkommt; z. B. in einer Urkunde v. J. 771 heißt es: in pago Wabrense super fluvium Alisontia, in villa quae vocatur Rollingen. Dieses Dorf liegt in dem Merscherthale, 3 Stunden nördlich von Luxemburg. In einer andern Urkunde v. J. 795 lesen wir: in pago Wabrinse super fluvio Alsontia, in loco qui dicitur Schifflingen; dieses Dorf liegt aber 4 Stunden von Luxemburg. Ferner in einer Urkunde v. J. 866: in pago Wabrinse, in loco nuncupato Willre, in marca Waldalingas super fluvio Alsantia: es ist das heutige $2\frac{1}{4}$ Stunden nördlich von Luxemburg gelegene Dorf Lorenzweiler. Vom Jahre 926: In pago Alsencensi etc. in villa cognominata Wittmari ecclesia; das heutige Weimerskirchen bei Luxemburg. Vom Jahre 1223: Petrisola in pago Alsontiae; das heutige Steinsel, anderthalb Stunden nördlich von Luxemburg. Lauter Ortschaften, welche von dem im Trierischen befindlichen kleinen Fluß Elz weit entfernt sind. Wir haben demnach allen Grund zu glauben, daß in den Zeiten der fränkischen Könige, der Pagus Alsontiae seinen Namen von dem Fluß Alisontia hergeleitet habe, und daß diese Alisontia die dermalige Luxemburgische Alzet bedeutet habe. Haben wir aber die Ueberzeugung, daß in der fränkischen Periode durch Alisontia die Alzig, Alsig, Alzet, im Luxemburgischen angezeigt worden sey, so berechtigt uns dies zu der Vermuthung, daß dieser nämliche Fluß schon früher unter dieser Benennung bezeichnet worden sey. Diese Behauptung wird durch Frehers eigene Worte unterstützt; denn a. a. O. Seite 70 sagt er: Omnia enim ista fluviorum nomina, abrogata alias toto isto tractu latina lingua, integra apud Germanos manserunt, non minus quam flumina illa Aquitanica, in operis. Adeo nec alveos nec nomina fluvii mutant.

Wir

Wir geben demnach unserm Honthheim (im Prodrömus Histor. trevir. diplom. Tom. I. S. 240. Note y.) durchaus unsern Beifall, wo er sagt: De Alisontia dissentiunt interpretes: Scaliger putat eum esse, quem Alf vocamus, qui in cognomine vico aquas suas Mosellae communicat. Vinetus et Freherus rivum Eltz, qui à sinistra Mosellae parte superiorem ab inferiori Archidioecesi Trevirensi dividit. Valesio et Alexandro Wilthemio in Luxemburgo Rom. ms. lib. II. cap. 6. videtur esse die Alsit, amnis, qui Luxemburgum praelabatur. Hoc certum, sub regibus Francorum Alisontiam pro posteriore hoc amne Luxemburgensi acceptam fuisse.

Wenn übrigens Freher sagt, Alsonius habe durch Alisontia den Fluß Alzet nicht andeuten können, weil dieser sich nicht in die Mosel, sondern bei Ettelbrück in die Saur ergießt; so muß ich demselben dagegen bemerken, daß Alsonius B. 354. namque et Pronoeae Nemesaeque adjuncta meatu Sura, aus gleichem Grunde von der Nymse nicht hätte sagen dürfen, adjuncta meatu Sura; indem dieser kleine Fluß sich nicht in die Saur, sondern unterhalb der Irreler Mühle in das linke Ufer der Prüm ergießt. Die Note Frehers Seite 70. Nemesaeque: Hodie die Nym. Uterque autem fluvius Surae miscetur apud vicum Eerel, non longe coenobio Echternach, ist ein offenkundiger Irrthum. So ist auch Honthheims Angabe, a. a. O. Tom. I. Seite 5. S. IV. irrig, wo er sagt: Paulo infra Epternacum augetur (die Saur) Pronoea et Nemesa. Niemand darf aber die Worte, wenn sie so geordnet sind, anders verstehen, als von dem unmittelbaren Einflusse der Nymse in die Saur, sonst würden wir ja mit eben so vielem Grunde sagen können, die Saar

und die Mosell fließen bei Trier vorbei, und ergießen sich zu Koblenz in den Rhein. So leicht können die gelehrtesten Männer, wenn die Rede von Lokalitäten ist, im Irrthum schweben, und Andere nochmal in Irrthum führen. Wird man diese Bemerkung gehörig würdigen, dann zerfällt Frehers obiger Einwurf von selbst. Man machte mir ehemals noch folgende Bemerkung: Ausonius habe eher die Elz als die Alzet durch Alisontia anzeigen wollen, indem er diese kleinen Flüsse nach und nach beschreibe, so wie dieselben nach und nach in die beiden Ufer der Mosel sich ergießen: allein, kehrt nicht unser Dichter B. 367 nochmal zu dem Fluß Saar zurück, nachdem derselbe B. 365 und 366 schon bis an die Lifer, Drohn und Salm gekommen war? — Warum endlich Bertholet in seiner *Histoire ecclésiastique et civile du Duché de Luxembourg* Tom I. p. 3 die Elz und die Alzet für gleich bedeutende Worte hält, das weiß ich nicht; er sagt daselbst: *La rivière d'Eltz ou Altzet, en latin Alizuntia.*

2. Zusätze zu einigen früheren Aufsätzen des Kammergerichts-Assessor von Raumer.

Zu Bd. 1. S. 151. Die pommerse Erbstatthalterwürde betreffend. In Sells Briefen über Stettin. 1800. 8. steht die Notiz, daß im Sitzungszimmer der königl. Regierung (jetzt Oberlandesgericht) zu Stettin sich ein eigner für den Statthalter bestimmter Armessel befinde.

Zu Bd. 1. S. 265. Kriegsgeschichte der Churmark betreffend. Das Eichenlaub ist ein uraltes brandenburgisches Feldzeichen, und auch in der Schlacht

bei Warschau gegen die Polen 1656 trugen es die churfürstlichen Soldaten. Zur Zeit König Friedrich Wilhelms des Ersten mußten alle Rekruten, welche ihm bei der Specialrevue vorgestellt wurden, Eichenlaub als Unterscheidungszeichen auf den Hüften tragen. Der alte Feldmarschall Leopold von Anhalt-Dessau hat sich öfter mit diesem Feldzeichen mahlen lassen. (König, hist. Schilderung von Berlin. Bd. 2. S. 494.)

Zu Bd. 4. S. 98. Die weiße Frau betreffend. Der böhmische Freiherr Löw von Rozmital erzählt in der Beschreibung seiner um 1465 gemachten Reise (gedr. in 2 Bdn. von Forky. Prag 1824) daß man ihm in Frankreich gesagt habe, das Haus Lusignan stamme von einer Wassernixe Namens Melusine ab, welche seitdem der Familie Lusignan und auch den Königen von Frankreich durch ihre Erscheinung Todesfälle verkünde. — Sebald erzählt in seinem Breviarium (1653. 4. S. 127) daß kurz vor dem Tode der Churfürstin Anna (1625) sich ein Gespenst in Gestalt eines Weibesbildes mit einem langen weißen Kleide bei Hofe habe sehen lassen und daß dies auch sonst mehr geschehen. — Als (um 1614) die Herzogin Dorothea Sibylla von Liegnitz, geborne Markgräfin von Brandenburg und Tochter Churfürst Johann Georgs, im Wochenbette schwer darniederlag, glaubte ein Waschweib um Mitternacht die weiße Frau auf dem Dache des Schlosses zu sehen, welche das Abscheiden der Herzogin verkünde. Die Herzogin verlachte aber den Aberglauben und es fand sich, daß ein Hemd zum Trocknen ausgehangen worden war. (Siehe Koch Denkwürd. aus dem Leben der Herz. D. S. Brieg 1830. S. 41.) — Das Neueste über die weiße Frau (mit einer Abbildung derselben) giebt Cosmar in den Sagen und Legenden Berlins (1831). Allein

man wird darin nichts finden, das in dem Aufsatze im Archiv nicht schon enthalten wäre, denn die Angabe, daß die Erscheinung schon 1598 erblickt worden sei, steht ohne Beweis da. Mößlers Leichenpredigt Churfürst Johann Georgs (1598. 4.) enthält nichts von einer Erscheinung zu jener Zeit. Daß die weiße Frau von der Trauerfarbe der Wittwen herzuleiten sei, ist wohl, des Zweifels des Verf. der Legenden ungeachtet, als sicher anzunehmen und der Name Wittwe selbst ist nur von dieser Farbe herzuleiten. — Schließlich wird bemerkt, daß Horst in seiner Zauberbibliothek (Bd. 6. S. 356) Theodor Kampf wunderbaren Todesboten über die weiße Frau anführt, ein Werk, welches ich nicht habe aufreiben können.

3. Ein Dorfbewohner Civis genannt.

In meiner Geschichte der Herrschaft Kapellendorf (Uebersieferungen z. vaterländ. Geschichte, 1. H. 1825. S. 109) habe ich unter andern der irrigen Meinung früherer Schriftsteller gedacht, daß der Ort Kapellendorf vormals eine Stadt gewesen sei, und als einen der dafür angegebenen, vermeintlichen, aber unhaltbaren Gründe auch den angeführt, daß in einer Urkunde von 1216 gewisse Einwohner dieses Ortes Cives (Bürger) genannt werden. Daß dieses Prädikat keinesweges bloß Städtebewohner bezeichnet, sondern im Allgemeinen als Gegensatz gegen Adlige oder Geistliche gebraucht wird, habe ich dort schon erklärt; kann es aber noch bestimmter durch Mittheilung einer Urkunde, in welcher der Bewohner eines, ausdrücklich als Villa bezeichneten Ortes, Civis genannt wird. Die Urkunde selbst ist folgende.

Universis Christi fidelibus praesentes literas inspecturis, Frater Hinricus, Abbas in Lapide Sancti

Michahelis, cum devotis orationibus, sinceram in Domino caritatem. Ne res gesta apud posteros vergat in dubium, notum esse volumus omnibus praesens scriptum inspecturis, quod nos, habito consilio Conventus nostri, aream quandam in Eylekestorp sitam, Hospitali nostro pertinentem, venerabilibus viris, Praeposito, Decano, totique Capitulo majoris Ecclesiae in Halberstat, contulimus in concambio, pro area quadam sita in fine ejusdem villae, ipsorum ecclesiae pertinente, quam quidam Bertramnus, civis dictae villae, a dictis Praeposito, Decano et Capitulo dinoscitur tenuisse. Verum ne de praemissis aliquid in posterum dubium valeat suboriri, praesentem literam inde fecimus conscribi, et sigilli nostri munimine roborari. Acta sunt haec Anno gratiae M. CC. LXIII.

D. H. N. Erhard.

Es ließen sich noch mehrere Beispiele hierfür anführen. Wenn Bischof Ludwig v. Münster im Jahre 1319 sagt: Johannem Schultetum nostrum de Rambs-
torpe, ac cives ville ibidem (Niesert Münstersches
Urk. II. 516) so möchte dies vielleicht deshalb nicht hier-
her zu rechnen sein, weil in der erwähnten Urkunde das
Dorf Ramsdorf wirklich zur Stadt erhoben ward; allein
eine gleiche Bezeichnung cives wird den Bewohnern des
wüsten Dorfes Ilwersdorp bei Grünigen im Halber-
städtischen zu Theil (Urkunden von 1267 u. 1272 nach
Abels Bemerk. in Meiboms Walbecker Chronik. S. 6.)
So verkaufen 1298 die Markgrafen von Brandenburg
von der Johannischen Linie dem uckermärkischen Dorfe
Blindow und dessen Einwohnern (dem Dorpe Blingow
unde den Borchern dessulven wie es nach einer
dem lateinischen Original beigefügten Uebersetzung heißt

ap. Seckt Gesch. d. St. Prenzlau I. 161) den Blindow'schen See. Das Original bedient sich hier der Bezeichnung *cives*, welches Wort nach Wohlbrück (Gesch. von Lebus I. 325) deshalb gewählt scheint, um den Schulzen, die Bauern und die Kossäten als sämtliche Gemeindeglieder zu bezeichnen.

4. Besatzung der Münsterschen Landesburgen im Jahre 1364.

Nach einem im Jahre 1364 aufgenommenen Lehns- und Vasallen-Register des Münsterschen Bischofs Florenz waren die landesherrlichen Burgen mit folgenden Burgmännern besetzt.

I. Stromberg, die Hauptveste des Landes unter dem Burggrafen Johann von Stromberg; auch der Edle Herr von der Lippe, der Graf Otto v. Netberghe (Netberg) und der Edle Bertold von Büren hatten Burglehne daselbst; ferner Ritter Adolph von Vatenhorst, Ebert und Lambert v. Vatenhorst, Johann Crampe, Hermann und Gerhard v. Meruelde, Heinrich Vincke, Adolph v. Ostenvelde, Theodor v. Erste, Johann v. Alldendorpe, Lubbert Balcke, Lüdeke v. Esten, Omer Vincke, Rudolph v. d. Lippe, Helmich v. Scheydingen, Ludolph Bent, Hermann v. Beke, Bertram v. Wulfem, der Wulf v. Geyssenberg, Otto von Senden, und Johann Nagel.

II. Sassenberg mit folgenden Burgmännern: Bernhard v. Belsten Knappe, Wulfard Boget, der Sohn Heinrichs v. Carshem, Georg Duys, Johann Basse, Rudolph v. Langen, Arnold Naschard, Heinrich Korf,

Notger und Cäsar v. Baak, und Bernhard von Steinfelle gen. Schellert.

III. Nienburg, deren zahlreiche Burgmannschaft aus folgenden Personen bestand: Hermann v. Keppele, Detmar Balke, Mathias Casse, Conrad Brant, Gerhard der Jüngere v. Bermetvelde, Johannes Sohn, der genannt Pulfian, Eberhard v. Nemen, Dieterich v. Narmesberghe, Heinrich v. Keppele, Simon v. Geystelen, Gerhard v. Heick, Heinrich v. Kunre, Nicolaus von Metelen, Gerlach v. Bullen, Johann Eicholt, Willekin v. Langen, Hermann Dunker, Bernhard Blome, Lubert Casse, der Sohn Heinrichs v. Symmete, Gotschalck v. Warmelo, Wilhelm v. Loen, Eichard v. Voicelo, Lubert v. Langen, Bernhard v. Asbete, Rudolph Ruwe, Heinrich v. Loen, Johann v. Münster und Heidenrich Casse.

IV. Horstmar war also besetzt: Detmar Balke, Hermann Strick, Albert v. Senden, Heinrich v. Holtshusen, Matthias v. Gutwich, Albert Blome, Dieterich Johanninc und Gottfried Kercherinc.

V. Portesler mit: Heydenreich Pykenbrock, Conrad v. d. Neke, Albert Bose, Bernhard v. Meyenhouele, Dieterich Pykenbrock, Bernhard v. Bischelo, Arnold v. d. Hede und Johann v. Nechede.

VI. Boisklar mit: Arnold v. Balschem, Bernhard v. Ludinchusen, Engelbert v. Mechelen, Stephan v. d. Grotenhus, Hermann v. Münster, Heinrich Spelemanninc, Hermann v. Ofsen, Adolph Crampe, Bertold Hert der Jüngere, Heinrich v. Münster, Johann Morrian, Arnold v. Mechelen, Engelbert v. Loen, Engelbert v. Voicelo, Bruno v. Bischelo, Wilhelm Malesman, Rudolph Hake von Herne.

VII. Dülmen hatte folgende Burgmänner: Berthold Edlen Herrn v. Düren, den Ritter Hermann v. Meruelde, Alhard v. Wederden, Hermann v. Meruelde und sein Sohn Bernhard, Heinrich Droste, Albert Blome, Johann Hoefsleger, Wesel v. Lembcke, Casar, Sohn Johannis v. Rodorpe, Heinrich v. Turre, Casar und Johann v. Schedelicke, Gottfried Stenke, Heinrich v. Stembcke, Johann und Dieterich v. Emethe, Dieterich v. Hagenbcke, Johann v. Brune, Hugo von Broke, Gerhard Abbat, Gerlach v. Bullen der Jüngere, Gerhard Stule, Dieterich und Arnold, Gebrüder v. Vossenfele, Dieterich v. Hagenbcke zu Sythen, Gottfried Schenkint, Gerhard Schule, Heinrich Schenke, und Lüscke v. Nechede.

VIII. Nechede mit: Hermann v. Nechede gen. Cresse, Nicolaus Cloppekiste, Theodor v. Kufelshem, Münsterscher Freigraf, Hermann v. Senden und Conrad Colre.

IX. Rheine war mit folgenden Burgleuten besetzt: Ludekin u. Heinrich Hake, Bernhard Walke, Dieterich v. Bramhorn, Dieterich v. Wulfem, Nicolaus v. Voehorne, Sohn des Nicolaus, und Friedrich v. Rheine.

X. Landegge im Emslande hatte ein sehr ansehnliches Burgmanns Collegium, bestehend aus: Dethard v. Derzmen, Wenemar van dem Bele, Stephan v. Düte, genannt Bynnenberch, Nicolaus, Sohn des Johann Langeholz, der Sohn des Nicolaus v. Bele, Mycolaus Langeholz, Boldemar v. Landegge, gen. Nicker, Stephan Vossenberch, Friedrich v. Bra, Everhard Grymekke, Hermann v. Duyt, Franco v. Sconebecke, Rudolph v. Längen, Everhards Sohn, Johann v. Lünne, Dieterich

Schat, Heinrich v. Thunen, Heinrich v. Rodorpe, Gerhard v. Ense, Engelbert v. Altena, Godfried u. Wessel v. Bechtorpe und Friedrich Werlinc.

XI. Wolbeck mit folgenden Burgleuten: Dieterich v. Stembek, Heinrich v. Krefenberg, Conrad Boß, Wilhelm v. Ascheberghe, Hermann v. Berne, Nicolaus Cloppefiste, und Hermann Hunevest.

XV.

Literatur der Vaterlandskunde seit dem
Jahre 1829.

(F o r t s e t z u n g.)

15.

Einführung des Christenthums in Westfalen; eine historisch-kritische Abhandlung als Beitrag zur Geschichte des Landes. Von Th. B. Welter. 1830. 79 S. 4.

Diese Abhandlung erscheint in dem Elften Jahresbericht über das königliche Gymnasium zu Münster in dem Schuljahre 1829 — 1830. Erfreulich ist es, daß die Programme dieses Gymnasiums, seitdem dasselbe unter der Direktion des Herrn Professor Nadermann steht, wiederholt Gegenstände der vaterländischen Geschichte behandeln. Wir erinnern nur an die, als Programm zu dem zweiten Jahresberichte des Gymnasiums im Jahre 1821 erschienenen: „Geschichtliche Nachrichten über das Gymnasium zu Münster, seit Stiftung desselben durch Karl den Großen bis auf die Jesuiten (791 bis 1592)“ von dem für Wissenschaft und pädagogisches Wirken leider zu früh verstorbenen Professor Joseph König, dem Herr Nadermann in dem Jahresber-

richte von 1822 ein würdiges Denkmal gestiftet hat; und halten die Erinnerung an jene durch Kritik und Gründlichkeit gleich ausgezeichnete Schrift eines uns unvergeßlichen Lehrers um so mehr für Pflicht, als es uns unangenehm berührte, in der oben angezeigten Abhandlung derselben gar nicht erwähnt gefunden zu haben, wie wohl es an Gelegenheit hierzu, besonders da die ersten Paragraphen der Königschen Schrift das nämliche Thema bearbeiten, nicht gefehlt haben kann. Wir vermessen aber überhaupt in dieser Abhandlung, in der größtentheils auf den alten Schaten hingewiesen wird, die Bekanntschaft mit neuern diesen Gegenstand betreffenden Untersuchungen, es würde sonst wohl das Wiederholen einer Menge längst widerlegter Irrthümer vermieden worden sein; z. B. was S. 6 über die ursprüngliche Stammverschiedenheit der Franken und Sachsen, was S. 66 über die zu ermittelnden Diöcesangrenzen, was S. 12 von den Wohnsitzen und Verhältnissen der Boruchtuarier zu den Sachsen, was über die Nachweisung von Jburg, der Irmensäule und Medio faldi (S. 26, 31, 38) gesagt worden ist. Es hätte auch, sobald von der Einführung des Christenthums in Westphalen die Rede sein sollte, ein Unterschied gemacht werden müssen zwischen dem damaligen und jetzigen Westphalen. Sollte nur das erstere in den Kreis der Untersuchung gezogen werden, dann mußten die Sprengel von Paderborn und Minden, als zu Engern und nicht zu Westphalen gehörig, ausgeschlossen bleiben; wird aber der spätere Begriff für Westphalen geltend gemacht, als das Land zwischen Weser und Rhein, warum geschieht nicht des großen Theiles vom Sachsenlande Erwähnung, der unter dem Sprengel des Erzbischofs von Köln stand?

16.

Geschichte des Gymnasiums zu Salzwedel.

Wir verdanken diese, aus größtentheils ungedruckten Quellen bearbeitete Geschichte einer Reihe von Programmen des Herrn Rector Johann Friedrich Danneil. Die erste Abtheilung erschien im Jahre 1822, umfassend die erste Periode, nämlich die Geschichte der beiden Salzwedelschen Schulen bis zur Reformation im Jahre 1541. (16 S. 8.) Die zweite Abtheilung, im Jahre 1824 erschienen, behandelte die zweite Periode, nämlich die Geschichte der beiden Salzwedelschen Schulen von der Reformation bis zu ihrer Vereinigung, oder vom Jahre 1541 bis 1744. (17 S. 8.) Das Programm für das Jahr 1830 enthält die Geschichte der Lehrer an der Altstädter Schule (42 S. 4.), so wie das diesjährige Programm uns die Geschichte der Lehrer an der Neustädter Schule (44 S. 4.) bringt, beide jedoch nur die zweite Periode (1541 — 1744) umfassend; so daß also die Geschichte der dritten Periode von der Vereinigung beider Schulen bis zur Reorganisation derselben im Jahre 1819 den künftigen Jahren vorbehalten bleibt.

17.

Geschichte des Gymnasiums zu Braunsberg. 1830.

Die Geschichte dieses Gymnasiums, verfaßt von dem zeitigen Direktor, Herrn Professor Dr. Gideon Gerlach, zerfällt in 3 Abtheilungen, wovon nur die erste, welche die Zeit umfaßt, wo die Anstalt unter den Jesuiten stand, hier geboten wird. (16 S. 4.) Die fernere Geschichte des Gymnasiums unter dem Zepter

des Preussischen Königshauses, wo die zweite Abtheilung mit der Aufhebung der Gesellschaft Jesu, die dritte aber mit der Erneuerung des Gymnasiums im Jahre 1811 beginnt, bleibt künftigen Programmen vorbehalten.

18.

Geschichte der Bibliothek des Königl. Joachimsthal'schen Gymnasiums, nebst einigen Beilagen, von Dr. Friedrich Carl Köpke, Professor und Bibliothekar. 66 S. 4.

Sehr dankenswerth ist es, in dem diesjährigen Programm des genannten Gymnasiums in Berlin, neben Wilkens vortrefflicher Geschichte der Königlichen Bibliothek (1828 bei Duncker u. Humblot), nun auch die Geschichte einer andern Büchersammlung zu erhalten, die nach jener unbestreitbar den ersten Rang unter den zahlreichen Bibliotheken Berlins einnimmt. Der Freund der Geschichte wird sich besonders durch den in einer Beilage mitgetheilten Auszug aus dem Verzeichnisse der für pommerische, märkische und polnische Geschichte wichtigen Handschriften, aus der dem Gymnasium vermachten Delrich'schen Sammlung, angezogen fühlen.

19.

De lucis evangelicae in Pomerania exorientis adversariis. Sacra saecularia publice recitatae ante hos trecentos annos confessionis Augustanae inde a die XXV mensis Junii celebranda auctoritate academiae Gryphisvaldensis indicturus scripsit Joannes Godofredus Ludovicus Kosegarten ordinis Theologorum decanus. Gryphisvaldiae. MDCCCXXX. 4. 32 S.

Wegen der Mittheilungen aus der handschriftlichen Chronik eines Zeitgenossen der Reformation, Johann

Verckmann, so wie wegen mehrerer bisher nicht gedruckter Briefe, welche in Beziehung auf die Fortschritte der neuen Lehre zwischen dem Abte Johann Hudius zu Altencampen und den Fürsten und Ständen Pommerns im Jahre 1535 gewechselt wurden, von Erheblichkeit für die Reformationsgeschichte dieser Provinz.

20.

1. Sendschreiben der Dorfgemeinde Rüdersdorf an die Stadtverordneten-Versammlung in Berlin. Berlin bei Hayn. 1830.

21.

2. Ueber das Rüdersdorfer Kalkstein-Gebirge und die jüngste Preis-Herabsetzung der Rüdersdorfer Kalksteine. Berlin bei Hayn. 1830. 8.

Das Kalksteingebirge zu Rüdersdorf bei Berlin gehört seit langer Zeit dem Landesherrn und der Stadt Berlin gemeinschaftlich, und eine neuerlich erfolgte Herabsetzung der Preise des landesherrlichen Kalksteins hat diese beiden Schriften veranlaßt, in denen die Zweckmäßigkeit dieser Maaßregel erörtert wird. Die zweite Schrift zeichnet sich außerdem durch aktenmäßige Nachrichten über die Geschichte des Kalksteingebirges aus, und widerlegt die bisherige Annahme, daß die Stadt Berlin ihren Antheil vom Johanniterorden zu Lehn erhalten habe.

H.

22.

1. Denkwürdigkeiten aus dem Leben der Herzoginn Dorothea Sibylla von Liegnitz und Brieg, gebornen Markgräfinn von Brandenburg. Aus des Rothgerbers Gierth Hausbuche mitgetheilt vom Syndikus Koch. Brieg mit Falchschen Schriften. 1830. 8.

2. Szenen aus dem Leben der Herzoginn Dorothea Sibylla von Brieg, gebornen Markgräfinn von Brandenburg, von W. Perschke. Zur Erinnerung an den 19. Juli 1810. Landshut, bei Pfingsten. 1830. 8.1

In der ersten Schrift werden die von einem Brieger Bürger gleichzeitig aufgesetzten Nachrichten über die Herzoginn (gest. 1625, Tochter Churfürst Johann Georgs) mitgetheilt, und sie gewähren einen schönen Beitrag zur Sittengeschichte der damaligen Zeit. Man gewinnt auch aus der Schrift große Hochachtung vor dem ausgezeichnet trefflichen Charakter dieser brandenburgischen Fürstinn, welche als Helferinn und Trösterinn die kranken Bürger und Bauerfrauen alltäglich besuchte und zu deren Nutzen sogar ein eignes Buch: Gemeiner Rath an Schwangere auch in sunst allerlei Krankheit, gestellt von zweien einfältigen Frauen D(orothee) S(ibylla) und M. F. (Margaretha Fuß, eine Hebamme und Freundin der Fürstinn) verfaßte und drucken ließ. Durch solche Handlungen erwarb sich die Fürstinn im ganzen Lande den Ehrennamen der „lieben Dorel“ und die Kinder hüpfen ihr entgegen, wenn sie zu Fuß vom Schloß herabstieg, um die Bürger in der Stadt zu besuchen; dabei war sie aber keine „Tuckmäuserinn“ sondern nahm auch an fröhlichen Spielen ihrer Unterthanen herzlichen Antheil. — Der Verf. der 2ten Schrift giebt noch einige aktenmäßige Nachträge zu dem Leben der Fürstinn und spricht dabei in Bezug auf die neuesten Zeiten Gesinnungen und Ansichten aus, welche auch die unsrigen sind.

Versuch einer Statistik des preussischen Staates für Freunde der Wissenschaft, Geschäftsmänner und höhere Unterrichtsanstalten von D. F. S. Voigtel, Ober-Bibliothekar u. Prof. d. Gesch. a. d. Universität Halle. Zweite, umgearbeitete u. mit einer Hand-Generalkarte des preussischen Staates versehene Ausgabe. Halle bei Kümmerl. 1830. 8. XVI. u. 252 S.

Ein durch wissenschaftliche Anordnung vor andern ausgezeichnetes, durch Benutzung amtlicher Quellen und durch Mittheilungen Seitens hoher Staatsbeamten dem Statistiker wichtiges, ja jedem Geschäftsmanne des Preussischen Staates sehr erwünschtes Lehrbuch.

Daß dennoch Manches zu berichtigen und zu ergänzen sein werde, giebt der gelehrte Herr Verfasser (VI) selbst zu; und als Bestätigung dessen mögen folgende Zusätze gelten.

S. 76 lies zweimal Werden statt: Verden.

S. 81 ist Lennep statt zu Cleve-Berg, zur Provinz Niederrhein gerechnet.

S. 102 ist unter den Salinen in Westphalen gerade die bedeutendste: Rheme, ausgelassen.

XVI.

Beiträge zur Aufklärung der Schlesischen Geschichte.

Von Gustav Adolf Stenzel, Professor und Archivar
in Breslau.

II.

Albrecht v. Waldstein, Herzog von Friedland
und Sagan.

Ohngeachtet der sehr bedeutenden Aufklärungen, welche die von dem Herrn Hofrath Friedrich Förster herausgegebenen Briefe Waldsteins über diesen merkwürdigen Mann enthalten, sind doch bis jetzt noch manche nicht unwichtige Punkte seiner Lebensgeschichte mehr oder weniger in Dunkel gehüllt.

Am 5. Juni 1622 befehnte Kaiser Ferdinand den Grafen Albrecht Eusebius v. Waldstein mit der demselben verkauften Herrschaft Friedland, deren der ehemalige Besitzer, Christoph von Neder, zugleich mit der Herrschaft Seidenberg als Rebell entsetzt worden war. (Lüsnig N. Archiv. Spicil. saeculare. T. II. p. 1454.) Hierdurch wird erstens deutlich, weshalb sich 9. Juni 1625 (bei Förster I. S. 52) Waldstein veranlaßt sah,

seinem Schloßhauptmanne zu Friedland den Befehl zur Bekanntmachung zu geben, daß derjenige, welcher den Christoph von Nedern, der das Landvolk um Friedland in Aufstand zu bringen suchte, lebendig oder todt bringen würde, 5000 Rthlr. Belohnung erhalten solle.

Friedland, Reichenberg und andere Herrschaften waren wenigstens schon im 16ten Jahrhundert eine Besitzung der damals sehr angesehenen Freiherren v. Nedern. (Hennelius c. VII. p. 427.)

Am 5. Januar 1625 schrieb Maximilian Fürst von Lichtenstein, kaiserl. Rath, Kämmerer, General der Artillerie und bestallter Oberst, an seine Schwägerin Anna, Herzogin von Schlesien, Troppau und Jägerndorf, Fürstin von Lichtenstein, sie solle ihren Unterthanen in Litta, wegen deren sich mit Beschwerde über eine Compagnie Waldsteinscher Reiter die Fürstin an ihn gewendet hatte, anbefehlen, weder diese Reiter noch andere Soldateska ohne sein (des Fürsten Maximilian) Vorwissen und ausdrücklichen Befehl aufzunehmen, es möge sie schicken wer da wolle. Hieraus ergiebt sich der Zeitpunkt, in welchem wahrscheinlich bereits Waldsteins Werbungen begannen, wenn man nicht annehmen muß, daß hier das dem Waldstein bereits früher zustehende Reiterregiment gemeint sey. Indessen müssen die Werbungen jedenfalls schon Statt gefunden haben, da bereits im Juli 1625 (nach Rhevenhüller X. S. 803) Waldstein mit 14,800 Mann nach Franken marschirte.

Waldsteins Bestallung als General wurde 25. Juli 1625 vom Kaiser ausgefertigt und ihm von dieser Zeit an, wie es heißt: als Interteniment, monatlich 6000 Fl., also jährlich 72000 Fl. bestimmt, wie ein Schreiben des Kaisers vom 25. April 1628 ausdrücklich bezeugt.

Wann er Reichsfürst geworden, ist wenigstens wohl nicht völlig genau bekannt. Senkenberg (in der Fortsetzung zu Hüberlin) giebt das Jahr 1623 an, ohne eine Beweisstelle anzuführen, wie er doch sonst fast immer pflegt.

Am 18. Mai 1627 verlangte der Kaiser von der Kammer zu Breslau Bericht über die Beschaffenheit des Fürstenthums Sagan, und befahl, Alles zu inventiren, vorzüglich was Regalien, Ritterdienste und Lehngesälle angehe. Dieser Befehl kam am 22. Juni in Breslau an, und die Commissarien der Kammer begaben sich 24 Juni nach Sagan. Sie berichteten 3. Juli an die Kammer, der Anschlag des Herzogthums Sagan und der Herrschaft Priebus betrage 170,000 Rthlr. Die Unterhaltung des Amtes koste 20,000 Rthlr. Die Pfandsumme betrage 110,000 Rthlr., so blieben 40,000 Rthlr. Ueberschuß. Dazu könne man bei Verwandlung der Lehen in Eigenthum 30,000 Rthlr. rechnen, also sey der gesammte Werth 70,000 Rthlr. Die Ritterdienste im Saganischen waren seit dem J. 1594 zu $30\frac{1}{2}$ Rost und im Priebusischen zu $22\frac{1}{4}$ Rost, im Ganzen also zu $52\frac{3}{4}$ Rost angeschlagen. Die Kammer berichtete nun dem Kaiser, der Anschlag von Sagan und Priebus sey in Bausch und Bogen 150,850 Fl. Rheinisch 1 Heller. Die darauf haftenden Schulden und deren Interessen bis Michaelis 1627 betrugen 287,134 Fl. 15 Kreuzer 2 Heller. Die Stadt Sagan habe vom Kaiser zu fordern 11,342 Fl. 27 Kreuzer 4 Heller, die Summa aller Schulden betrage 340,392 Fl. 43 Kreuzer.

Am 3. Sept. 1627 antwortete der Kaiser, er wolle Sagan dem Herzoge von Friedland in Abschlag der Anforderung desselben nach der Taxe von 150,850 Fl. Rhein. als erbeigen überlassen, mit Vorbehalt der Biergesälle.

Zölle und allgemeinen Kontributionen, welche im Kaufbriefe ausgenommen werden sollten. Er befahl, vorher alle fiskalische Prozesse schleunig zu beenden, überhaupt Alles zu besorgen, woher noch vorher eine Summe Geldes zu erwerben sey. Es solle deshalb der Weg der Güte eingeschlagen werden, um Geld zu erhalten, wenn das nicht gelinge, ein schleuniges Verfahren eintreten. Der Schulden sey der Herzog von Friedland enthoben. Manche wären nicht liquid und mehrere der Creditoren Theilnehmer an dem jüngsten Unwesen, daher in Strafe verfallen, was schleunigst zu untersuchen sey. Wo die Schuld richtig sey, solle genau inquirirt werden, wer von den Creditoren etwas gegen den Kaiser verbrochen habe.

Am 2. Januar 1628 schrieb der Kaiser der Kammer, der Herzog von Friedland habe wegen der für Sagan schuldigen 125,708 Rthlr. 12 Gr. 1 Heller schlesischer Währung oder 150,850 Fl., jeden zu 60 Kreuzer, gebeten, diese Summe von dem ihm rückständigen Interelement abzuschreiben, was der Kaiser sich habe gefallen lassen und daher befehle, jene Summe als Empfang und Ausgabe in Rechnung zu stellen.

Am 17. Januar 1628 schrieb der Kaiser der Kammer, der Herzog habe sich erklärt, er wolle das Fürstenthum nicht erblich, sondern als Lehn, und der Kaiser habe ihm die Lehnberechtigungen abgetreten, demnach solle der Kaufbrief, welcher unterm 1. Sept. 1627 auf erblich gelautet hatte, geändert werden.

Das Concept des Lehnbriefs, welcher bereits unterm 2. Januar 1628 ausgefertigt wurde, ließ an Waldstein das Fürstenthum mit allen landesfürstlichen Obrigkeiten, hohen Regalien, Jurisdiktionen, Ob- und Botmäßigkeiten über Prälaten, Land und Städte, Lehn- und Pönfälle, gestattete Verfügung über dasselbe durch Testament, be-

hielt aber dem Kaiser die Biergefälle, Zollgerechtigkeiten und die von Fürsten und Ständen bewilligten allgemeinen Contributionen vor. Am 12. Oktober 1628 stellte die Kammer an Waldstein die Quittung über bezahlte 150,850 fl. aus.

Man sieht hieraus, daß Waldstein Sagan nicht geschenkt erhielt, wie überall behauptet worden ist, daß er es vielmehr nach dem Anschlage und zwar theuer bezahlte, indem der Werth vorher nur auf höchstens 70,000 Rthlr. berechnet war. Allerdings übernahm der Kaiser die Schulden, doch auch so bezahlte er es theuer.

Es ist nun sehr wahrscheinlich, daß am 19. Januar 1628, wie Rhevenhüller (XI. S. 67) bezeugt, Ferdinand den Waldstein zum Reichsfürsten erhob und mit Friedland belehnte, denn am 28. Febr. 1628 nennt ihn der Kaiser Fürsten von Friedland und Sagan (Lünig R. N. spec. saec. II. S. 1457 u. 1105), doch ist es wohl ein Irrthum, daß Rhevenhüller angiebt, Waldstein sey an demselben Tage mit dem Herzogthume Mecklenburg belehnt worden, was ihm wohl damals nur zugesagt worden seyn mag, indem das kaiserliche Patent vom 1. Februar (Förster I. S. 291, bei Lünig R. Archiv p. spec. cont. II. Forts. I. S. 532 vom 1. April datirt) nur davon spricht, daß Mecklenburg dem Waldstein als Unterpfand eingeräumt worden, wie auch das Publicandum und Patent Waldsteins (Förster S. 296 u. 300) zeigt. Ferner ist der Lehnbrief über Mecklenburg für Waldstein wirklich erst zu Wien 16. Juni 1629 ausgestellt worden. (Lünig Spec. saec. II. S. 1458). Daher ist es erklärbar, daß sich Waldstein in Güstrow 27. Juni 1629 (Förster II. S. 49) noch nicht Herzog von Mecklenburg nannte, was er dann bereits 7. Juli (das. S. 53) that.

Wie sehr Waldstein die Bedeutung seiner fürstlichen Würde und deren Verhältniß zum Generalat fühlte, wird beifolgendes Schreiben desselben vom 20. März 1628 beweisen, welches weiter keiner Erklärung bedarf.

Hochgeborner Fürst.

Auf meines landeshauptmans vom Sagan relacion hab ich vornommen; was mir von E. I. vnd andern Schlesiſchen fürſten vor ein ſesion hatt ſollen assigniret werden; auch wie ſie ihm die gebührende ſtell auf die lezt gegeben; ſo hetten ſie den pretext genommen das ſies wegen meines hohen oficio thun. nun iſt es nicht gebräuchlich; das einem würccklichen Reichsfürſten vnd regirenden herrn ein einzigs ofcium ein preminenz geben ſolte; den der ſtand iſt höher als alle oficia, daher o dan dieweil mich der Römische Kaiſer wegen meiner Ihr Majestät wieder alle Dero Rebellen treu geleistete aſſiſtenz in obgemelter Reichsfürſten ſtand erhebt: vnd mit ahnſelichen ländern begabt; bin Ich nicht reſolvirt ihnen vnd mir was Zu vorgebenn, E. I. auch gar wol bewuſt wie dieſelbige Reichsfürſten in Schleſien Pflegen tractirt Zue ſein; auch was Ihr Kai. Majestät Zwiſchen mir vnd den Schlesiſchen fürſten im tractiren für diferenz machen; habe derowegen meinem landeshauptman befohlen; wird man Ihme die ſeſion nicht geben ex eo iure wies die würccklichen Reichsfürſten haben ſollen, ſo ſolle er nicht mehr vnter ſie kommen, auch viel ſchon den ſachen recht Zue thun wiessen; vnd vorbleibe hiemit

Euer lieb

Dienſtwilliger.

Hegits den 20. Marci

Ao 1628.

Waldstein.

Hierauf schrieb der Verwalter der Oberhauptmannschaft, Herzog Georg Rudolf von Liegnitz am 23. März an Waldstein, entschuldigte sich und bat, es möge Waldstein, was geschehen sey, nicht als zu seiner Verkleinerung und Mangel allweg gebührenden Respekts vermehren. Sein Gesandter habe die Präcedenz vor anderen Fürsten erlangt, ohne sie als Gesandter eines Reichsfürsten begehrt zu haben. Eigentlich sey es in Böhmen und Mähren nicht üblich, daß einem Reichsfürsten die Präcedenz gestattet werde, und noch im J. 1622 habe einer derselben die letzte Stelle erhalten, nur mit dem Markgrafen von Jägerndorf habe man aus gutem Willen eine Ausnahme gemacht, aber nicht einmal dessen Vorfahren, Georg Friedrich, sey das nachgesehen worden.

Zur Vervollständigung der Nachrichten über Waldstein mag noch Folgendes dienen. Am 29. Decbr. 1618 schrieben Hohenlohe, Thurn und Fels aus Rudolstadt (in Böhmen, im Böhmer Kreise) an die Directoren von Mähren. Die Directoren sollten den Obersten über ein Regiment Knechte Herrn von Waldstein ausdrücklich verklagen, daß er dem Landtagsschluß in Mähren kein Genüge gethan, weil er in der Neutralität nicht verblieben, indem er den Feinden (den Kaiserlichen) habe Proviant zukommen und in unser Lager seinen Bettern und Blutsverwandten, die mit uns dienen, höhnisch entbieten lassen, er wolle sie mit Prügeln und Ruthen traktiren, und wenn es nach seinem Willen ginge, würde er sich längst mit dem kaiserlichen Kriegsvolke vereinigt haben. Es sey gefährlich, einen solchen gegen Böhmen übel intentionirten Obersten zu halten; zweien Herren könne man nicht dienen. Die Directoren möchten diesem Feinde der Böhmen die Waffen nehmen und sich mit den Böhmen völlig vereinigen. Es ist aus der Geschichte dieser

Zeit bekannt, daß Waldstein damals Oberst eines Regiments des Landesaufgebots war und dann zum Kaiser, mit der Landskaffe von Mähren, überging.

Am 29. April 1628 forderte Kaiser Ferdinand den Obersten Kammerpräsidenten von Schlessien auf, von den ihm in Schlessien bewilligten 600,000 Thaler für den Obersten, Feldhauptmann und General des Oceanischen und Baltischen Meers und des heil. Röm. Reichs Fürsten Albrecht, Herzog von Friedland und Sagan, zur Fortsetzung des Kriegswesens 600,000 fl. Rheinisch zu Handen weiland Anton Flandrins Erben und Bartholomäus Mudrach, Handelsleute in Breslau, in vier Terminen abzuliefern.

Am 10. Decbr. 1629 schrieb Waldstein von Halberstadt aus an das Oberamt in Breslau und verlangte die baldige Entrichtung des noch schuldigen Rests jener Summe für Hans de Witte, dem er dieselbe schuldig sey und der sonst allen Credit verlieren und in die größte Angelegenheit kommen würde.

Am 16. Decbr. verlangte er von eben daher, die schlessischen Fürsten und Stände sollten, wenn er sie mit Winterquartieren verschonen solle, 100,000 Scheffel Getreide oder den Werth in Gelde an ihn entrichten, was der Kaiser bereits 10. Decbr. gefordert hatte. Noch am 14. Januar 1630 war jene für Waldstein bestimmte Summe nicht ganz abgetragen, und nur auf Verwendung des berühmten Karl Hannibal von Dohna, wie dieser den Ständen schreibt, und überzeugt, daß Schlessien wegen Mißwaches in den Jahren 1628 und 1629 das Korn zu liefern nicht im Stande, und weil er selbst Fürst dieses Landes sey, ließ sich Waldstein bewegen, statt des Kornes für jeden Scheffel 2½ Rthlr., also 250,000 Rthlr. zu fordern, da für dieses Geld in eini-

gen Brandenburgischen Stiftern, welche Vorrath hätten, das Getreide gekauft werden könne, bestand aber dringend auf die Entrichtung des noch schuldigen Restes der Contribution vom J. 1628.

Der Kaiser wollte sich mit 50,000 Scheffel Korn begnügen, doch auch dieses betheuerten die Stände nicht aufbringen zu können, versprachen aber bis Mißfasten 1630 50,000 Rthlr. zur Erhaltung des Heers zu geben. Waldstein drohete im März 1630 mit Exekution, wenn der Rest der 600,000 Fl. nicht baldigst abgeführt werden würde.

Dies zeigt wenigstens, daß auch die kaiserlichen Unterthanen bedeutende Summen zum Unterhalt des Waldsteinschen Heers, selbst wenn dasselbe außerhalb Landes stand, entrichten mußten, und daß dieses sich nicht selbst erhielt. Allerdings wurden die Officiere und vorzüglich die Obersten und Generale dadurch reich.

Unbedeutende Schreiben Waldsteins in Verwaltungssachen des Fürstenthums Sagan sind noch vorhanden:

aus Prag vom 12. Februar 1628,

— Sagan vom 10. März —

— Prag vom 26. April —

— dem Feldlager bei Wolgast vom 28. August 1628.
von eben daher, vom 31. August 1628.

aus Heiligenstadt vom 13. November 1628.

— Prag vom 27. August 1631,

Für die Genauigkeit dieser Angaben bürgt die eigene Benützung der im Originale und abschriftlich vor uns liegenden Schreiben,

XVII.

Urkunden des Klosters Gerresheim im Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Mitgetheilt vom Regierungsrath W. Ritz.

1.

In trinae Unitatis et individuae Trinitatis gratiâ. Monarchiam Imperii feliciter gubernante Ludovico Imperatore augusto et Sanctae Ecclesiae Dei Coloniensi fideliter praesidente Wiliberto archiepiscopo ¹⁾ Regensburg. indigna Christi famula, et militis Gerici filia pro spe et requie futurae beatae vitae, ea, quae ad me haereditario jure pervenerunt, jura mancipiorum, predia et ecclesias quasdam ad Coenobium patrio nutu ac sumptu in Geresheim pro remedio coelestis patriae constructum, et à venerabili supra dicto archiepiscopo dedicatum tradidi, atque sub testimonio et auxilio archicancellarii Luthardi, nec non

¹⁾ Ludwig der Deutsche starb im Jahre 874; Wilibert wurde ums Jahr 870 Erzbischof und ward nach der chron. colon. fol. 122 im Jahre 889 in der St. Petri Kirche zu Eßln begraben, mithin fällt die Urkunde in die Zeit zwischen 870 und 874.

archicappellani Loitberti, atque advocati hujus praescripti loci Hatheboldi patruelis nostri, sub auctoritate regali et pontificali, concedens firmavi. Notum autem facere cupimus tam praesentibus, quàm futurâ actate advenientibus, quòd jussu et rogatu genitoris nostri Gerici, lege perpetuâ praedia nostra Sancti monialibus ibidem Deo servientibus et arra bona quae sita est in Lincheste²⁾ cum universis decimationibus ad vinum jugiter propinandum eisdem monialibus stabiliter confirmamus, Ecclesiam verò quae habita est in Meichege³⁾ ad album panem sorori nostrae constituimus et coram omnibus firmamus, Basilica autem quae est in Sunnebrunne⁴⁾ cum universâ decimatione ad panem siligineum, carnem et caseum eâdem lege confirmando stabilimus, ac vero Ecclesiam, quae est in Mintert⁵⁾ decimationis utilitatem ad nos pertinentem ad quadragesimale mandatum, et ad panis, carnis caseique usum promittendo constituimus, Ecclesiam quippe Pirnam⁶⁾ cum dimidiâ parte decimationis mihi met ipsi praesidens separo, aliam autem dimidiam sororibus nostris ad meliorem cerevisiam et ad panem nigrum stabiliter derelinquo. Siquid autem, quod absit, nostris aut sequentium temporibus his Ecclesiis pastorum ruinâ adversi acciderit, hoc firmiter imperamus ac stabiliter firmamus praedictorum Dominorum auctoritate et imperio nec mihi nec ulli sequenti abbatissae ab his praedictis basilicis et praediis ex me

²⁾ Linz.

³⁾ Meiderich bei Duisburg.

⁴⁾ Somborn im Amt Sohligen.

⁵⁾ Mintert im Amt Lansberg.

⁶⁾ Pyr im Amt Dören.

et parentibus meis traditis, ac sanctimonialibus ad praebendam constitutis liceat transmutare, donare vel cuiquam praestare, nisi beati Ipoliti martiris Christi Monasterii praepositae ac Decanae imperio, atque concordii sororum omnium prece et consilio, hujus quidem rationis seriem mihimet ipsi primum laudabiliter cunctis verò sororibus acceptabiliter litteras mox placuit coram archiepiscopo Wiliberto, nec non Principibus, quin etiam multis clericis atque laicis, eâ lege denotari atque signari, ut siquis advocatus seu Coenobii hujus praelata superveniens, eam infringere, vel jura mancipiorum permutare voluerit, à praesenti archipraesule Wiliberto atque ab universo Coloniensi Clero infelici damnatus anathemate vivens atque videns cum Dathan et Abiron et Judâ traditore, nequam descendat, ubi vermis immortalis mordet, et flamma inextinguibilis ardet.

2.

Et siquid actum fuerit in catholicâ Ecclesiâ memoriâ dignum ad aedificationem praesentem, ut perpetuò stabile perduret, credere et astipulari debet cognitio futurorum, qua propter noverint omnes, praesentes scilicet et futuri, qualiter ego in Dei nomine Gero Coloniensis sedis, gratiâ Dei, archiepiscopus, adveniens quendam locum Episcopatus nostri, Geresheim dictum, moniales, canonicè, Deo gratias, et religiosè viventes, monasteriumque ex antiquo noviter reaedificatum absque aedificatione invenimus, quarum devotum et in Dei servitium serventem animum cernentes, ad earum postulata, locum templumque, in quo divina agerent solennia, dedicavimus, ipsâ die dedicationis, ad subsi-

dium victus, quasdam res usui earum ut terminavimus in pago Bonnensi in Comitatu Hermanni Comitis in villa vermarca Ingermaresdorp territorium, et arpenam I et jurnales V ardemiis et duodecim jornalibus, et quidquid Rontgerus praepositus in his pagis beneficiario usu possidet, et ut haec fidelius à successoribus nostris acta credantur litterarum astipulationem loci signamus. Si quis haec, quae nos bono animo et fidelium nostrum consilio disposuimus, immutare voluerit, fiant novissima ejus pejora prioribus, et tamen animus facie sapientium haec firma durare non sinat. Actum in praedicto loco IIII nonas Januarii anno incarnationis Dni. DCCCCXIII. regnante pio Ottone anno XXXV, imperii sui VIII, in Dei nomine. signum Dni. Geronis archipraesulis, qui data sua hoc scripto firmavit, et auferre volentem vivâ voce anathematisavit. Unerini pp. signum Adalhelmi, signum Lutheri, signum Regehardi, signum Duodonis, signum Vadalirici, signum Virronis, signum Helmrici, signum Adalberti, signum Epponis, signum Unceronis, signum Rigdugi, signum Gebonis, signum Euerimini, signum Duodonis, signum Iconis.

3.

Adolphus Dei gratiâ Romanorum Rex semper Augustus Universis Sacri Romani Imperii fidelibus praesentes litteras inspecturis gratiam suam et omne bonum.

Ad universitatis vestrae notitiam, praesentium tenore, deducimus, quòd honorabiles et religiosae personae Abbatisa et Conventus Monasterii in Gerisheim apud nostram Celsitudinem impetrabunt renovari et

confirmari privilegia infrascripta non cancellata vel suspecta, à praedecessoribus nostris Ottone et Henrico Romanorum Imperatoribus monasterio suo indulta et concessa, quorum tenor talis est.

In nomine sanctae et individuae Trinitatis Otto divinâ favente clementiâ Imperator augustus. Noverint omnes fideles nostri, praesentes scilicet et futuri, qualiter Werinus, Dei gratiâ venerabilis sanctae Ecclesiae Coloniensis archiepiscopus, nostram adiit Majestatem, postulans, quasdam res à progenitoribus nostris antiquitus Dei ancillis in sumptus quotidianos collatas renovari et restaurari juberemus in Comitatu videlicet Hermanni Comitis sitas, hoc est thelonium in Gerrishem, ad Ecclesiam beati Ipoliti, egregii Martiris, ad victualia monialium Deo ibidem strenuè militantium, Egos verò petitioni annuentes, jam dictum thelonium ejusdem loci inibi perpetuò stabilimus, et ut renovationis autoritas firmior habeatur, manu propriâ subtus eam notavimus, et annuli nostri impressione muniri jussimus. Signum Domini Ottonis invictissimi Imperatoris augusti Lodbertus cancellarius ad vicem Willigisi archi-Capellani notavi.

Datum 2 Idus Aprilis, anno Domini-
 Das Kaiser-Monogram Otto's II., wie in Gatterers Abriß d. Diplomatik. Tab. VIII. 12.
 nicae incarnationis DCCCC^oLXXVI, indiction. IIIor anno verò regni Domini Ottonis XVI, Imperii decimo. Actum Ingelheim.

I t e m

In nomine sanctae et individuae Trinitatis. Henricus divinâ favente gratiâ Romanorum Imperator augustus. Si ecclesiarum

Dei utilitatibus devota mente attenderimus aeternae remunerationis praemia nobis futura esse veraciter credimus, proinde omnibus nostrisque fidelibus innotescat, qualiter nostram pietatem Herebortus Dei gratia venerabilis sanctae Coloniensis Ecclesiae archiepiscopus adiit, postulans, quasdam res ab antecessoribus nostris antiquitus Dei ancillis in sumptus quotidianorum collatas, renovari ac restaurari juberemus, in Comitatu videlicet Hermanni Comitis sitas, hoc est Thelonium in Gereshem ad Ecclesiam sancti Ipoliti egregii Martyris ad victualia Sanctimonialium ibidem Deo servientium, ejus verò petitioni annuentes, jam dictum telonium prae-nominatae ecclesiae ac sororibus inibi Christo famulantibus per nostram regalem et imperialem potestatem in proprium donamus atque concedimus. et ut hoc nostrae donationis et concessionis auctoritas stabilis et inconvulsa omni permaneat aevo, hoc praeceptum inde conscriptum propria manu corroborantes, sigilli nostri impressione jussimus communiri. Signum Domini Heinrici invictissimi Imperatoris augusti. Ganttherius cancellarius ad vicem Erckenbaldi archicapellani recognovi.

Das Monogramm
dessert sich Heinrich
II. als Kaiser be-
diente, und wie es
sich bei Schaten ann.
Paderb. ed. sec. 1.
p. 291 abgebildet
findet.

Data V Idus Julii anno Domini
caele incarnationis milesimo XVIII
anno Domini Hinrici Romanorum
Imperatoris augusti regnantis XVIII,
Imperii verò VI. Actum Coloniae
feliciter amen.

Nos igitur Adolphus Romanorum Rex praedictus humilibus petitionibus Abbatisae et Conventus monasterii in Gerrishem favorabiliter inclinati, praedicta privilegia in omnibus suis articulis approbamus, innovamus, et auctoritate regia confirmamus, in cujus ap-

probationis, innovationis et confirmationis nostrae testimonium praesens scriptum exinde conscribi et maiestatis nostrae sigillo fecimus communiri. datum Coloniae VIII, Kalendas Octobris Indictione VIa anno Domini milesimo ducentesimo nonagesimo secundo regni verò nostri anno primo.

4.

Adolphus Comes de Monte. Universis praesentia visuris et auditoris salutem et cognoscere veritatem. Noverint universi tam praesentes quàm futuri, quòd cùm inter venerabiles Dominas Dnam. Abbatisam et Conventum Gerresheimensem ex una parte, et Ludekinnum de Winckelhusin militem ex altera, super villicatione Curtis in Hubiltraide lis et discordia coram viro nobili Domino Wilhelmo nostro avunculo pie memoriae Comite de Monte verteretur, dictus Dominus Wilhelmus habito consilio proborum et militum suorum invenit dictum Ludekynum nullum jus in praedicta curte et ejus attinentiis seu villicatione habentem, vel haereditariè habiturum. Unde dicta Domina Abbatisa et Conventus preces dicti Domini Comitis attendentes, et in eum compromittentes tanquàm in amicabilem compositorem et pronuntiatorem, parte altera consentiente, et efestucante, ab omni jure villicationis dictae curtis, quod se habere vel habiturum affirmabat, praedictus Dominus noster et avunculus Dnus. Wilhelmus Comes de Monte hujusmodi arbitrium in se recipiens pronuntiavit, quòd dictus Ludekinus de duobus filiis suis, scilicet Johanne et Ludekinò, unum ex his quem vellet, Abbatisae et Conventui praesentaret, qui ab eisdem Abbatisa et Conventu

ventu curtim et villicationem in Hubiltrade à Dato praesentium ad triginta annos continuò subsequentes, et non amplius, propter bonum pacis et concordiae, ex gratiâ suae ordinationis haberet, quod si tantis annis superviveret, alioquin ejus verus haeres illi succedere posset et deberet, tali conditione interpositâ, quòd ille qui villicationem dictae curtis haberet, singulis annis et deputatis mensibus debita stipendia et debitum servitium de praedictâ curte seu villicatione praedictis Dominabus faciet et persolveth, et quidquid in annonâ ministrabit de cremento ipsius curtis recipient, et cum diligentia purgabit, et eidem Conventui praesentabit et persolveth. Caeterùm idem Conventus aedificia ipsius curtis integra tenebit in structura, villicus autem in tectura. Si verò praefatus villicus negligens extiterit, et dictis Dominabus debita stipendia non persolverit quocunque annorum, cadet à gratia et ab annis sibi datis et concessis, Salvis etiam dictis Dominabus Abbatisae et Conventui nemoribus ad eandem curtim spectantibus, quae dicto Conventui sunt et fuerunt specialiter deputata, ita tamen quòd dicta curtis solùm necessaria in dictis nemoribus recipiet et habebit; praedictis verò 30. annis elapsis jam dicta curtis et villicatio ad dictum Conventum liberè revertitur. Acta sunt haec et pronuntiata anno Dni. millesimo trecentesimo sexto, praesentibus Dno. Arvesto de Renninbergh Decano majoris Ecclesiae Coloniensis, Hinrico de Hurst, Theodorico Seniori de Elver, Theodorico juniore, Godeschalco de Calcheym, Alberto de Holthuysin, Theodorico de luchtmar militibus, et aliis quam pluribus fide dignis. Et nos Adolphus Comes de Monte praedictus, quia hujusmodi compositionem et ordinationem inter dictas partes per

nobilem virum avunculum nostrum Dominum Wilhel-
mum Comitem de Monte praedecessorem nostrum fa-
ctam et ordinatam non invenimus sigillatam nec firmi-
ter roboratam, praesentem litteram ad petitionem ve-
nerabilium Dominarum Dnae. Abbatissae Cunegundis
sororis nostrae et totius Conventûs ex una parte, et
Ludikini de Winckelhusin, eisdem pro villico dictae
curtis assignati ex altera, sigilli nostri munitione ro-
boravimus in testimonium omnium praemissorum. da-
tum anno Domini millesimo trecentesimo vicesimo se-
cundo in crastino beatae Mariae Magdalенаe.

5.

Nos Adolphus Comes de Marca. Notum
facimus universis praesentes litteras inspecturis, quòd
curtis Nuninckhoven, venerabilibus Dominabus Eccle-
siae in Gereshem attinente exceptis tamen marsis om-
nibus in eandem Curtim pertinentibus in quibusvis
nostrum non permittimus, nobis non magis quàm Sex
solidi competit annuatim, nec magis requirere debemus
ab eadem, quocirca singulis annis memoriam nostri
et nostrorum parentum in eadem Ecclesia habere de-
bent in posterum et annuatim. in cujus rei testimo-
nium sigillum nostrum praesentibus duximus apponen-
dum. datum anno Domini millesimo trecentesimo tri-
cesimo 4^o, Dominica post Mathei apostoli (1334.)

6. P r o M e m o r i a.

In literis Friderici archiepiscopi Coloniensis de reformatione juris advocatorii datis anno 1105. quinto Idus Januarii, anno regni Henrici Regis II. inter nobiles, qui adfuerunt, nominatur Gerardus Comes de Juliaco.

Anno 1249, in vigilia B. Thomae Conventus Sti. Swiberti in Werda in favorem Adolphi Comitis de Monte, nec non illustris et nobilis conjugis suae Margarethae liberavit Elizabeth de Burwinckel praesente nobili viro Walleramo de Juliaco.

In nomine Sanctae et individuae Trinitatis Nos Adolphus Comes de Monte Abbatissae, Custodi, Cellerariae, totique Capitulo Ecclesiae Gerresheym Salutem. Ad notitiam tam praesentium quàm futurorum volumus pervenire, quòd nos de consensu haeredum nostrorum Alleydim de Ecgerscheid cum filiis suis ad nos servili conditione pertinentes ab hoc jure absolventes etc. Acta haec sunt Anno Domini m. cc. l. quarto.

Privilegium quoddam antiquum datum Gerrisheim anno Dni. 1368. Dominica Reminiscere, sic incipit:

Wir Wilhelm von Gynsche Greue und Anna van Bayern syne elige frawe greuinne van dem Berge und van Nauenßberg bekennen vür allen liden ic.

Anno Dni. 1438. 20. mensis Januarii. Sigillo illustris Principis Dni. Gerhardi Ducis Juliacensis,

Montis, ac Comitis de Ravensberg, confirmata est donatio facta à Godefrido de Broichusen praefecto in Medeman ad altare sanctae Crucis ad memoriam inclytae memoriae illustris Principis Dni. Adolphi Ducis Juliacensis ac Montis et Comitis de Ravensberg.

XVIII.

Ueber die Einführung des Römischen Rechts
in der Churmark Brandenburg.

Von dem Kammergerichts-Assessor von Rauer.

Das Römische Recht hat bekanntlich seit dem sechs-
zehnten Jahrhundert in den meisten deutschen Ländern
das frühere gemeine deutsche Recht dergestalt verdrängt,
daß dasselbe sich nur noch als Provinzialrecht in beschränk-
tem Umfange erhalten hat. Während diese Einführung
des fremden Rechts jedoch in andern Ländern allmäh-
lig und hauptsächlich dadurch bewirkt wurde, daß die
Richter das auf Universitäten erlernte Römische Recht
zur Anwendung brachten, soll in der Mark Branden-
burg schon im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts
unter Churfürst Joachim dem Ersten das bis dahin gül-
tig gewesene Sächsische Recht gesetzlich abgeschafft und
statt dessen das Römische Recht als gemeines Recht aus-
drücklich recipirt worden sein. Bei Einführung des
allgemeinen Landrechts zu Ende des vorigen Jahrhun-
derts fanden sich die Churmärkischen Stände deshalb zu
der Behauptung veranlaßt, daß das Römische Recht in
der Mark Brandenburg nicht gemeines, sondern Pro-

vinzialrecht sei und sie wollten daher dem Landrecht nur eine subsidiarische Gültigkeit zugestehen.

Wie wichtig die Thatsache einer ausdrücklichen allgemeinen Einführung des Römischen Rechts auch für die Rechtsgeschichte überhaupt ist, leuchtet ein, indessen läßt sich nach dem, was bisher bekannt geworden ist, mit völliger Gewißheit nichts entscheiden. Die bisher bekannt gewordenen Quellen lassen nämlich noch Zweifel darüber zu

ob wirklich das Sächsische Recht im Ganzen durch eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung abgeschafft, und statt dessen das Römische Recht in der Mark eingeführt worden sei?

oder

ob unter Churfürst Joachim dem Ersten nur die auf dem Sächsischen Recht und den Statuten beruhende Erbfolge aufgehoben und das Römische Erbrecht statt dessen gesetzlich eingeführt worden ist?

Auch wenn man letztrer Annahme folgt, daß es nämlich damals nur die Absicht gewesen sei, das Römische Erbrecht einzuführen, ist immer soviel gewiß, daß die märkischen Juristen diese ausdrückliche Einführung des Römischen Erbrechts sehr früh auf das ganze Römische Recht auszudehnen gesucht haben, denn es ist unzweifelhaft, daß das alte Sachsenrecht im Laufe des sechszehnten Jahrhunderts in der Mark seine Gültigkeit fast ganz verloren hat, und daß das Römische Recht daselbst in größerer Ausdehnung gültig geworden ist, als in andern Ländern.

Ohne über die Sache kategorisch entscheiden zu wollen, enthält das Folgende den Versuch einer Zusammenstellung dessen, was über die gesetzliche Einführung des Römischen Rechts bekannt ist.

Daß im Mittelalter und noch während des funfzehnten Jahrhunderts das Sächfische Recht in der Churmark gültig war, nämlich der Sachsenspiegel, das sächfische Lehnrecht und als Stadtrecht das Magdeburgische Weichbild, ist unzweifelhaft¹⁾. Mehrere Urkunden des funfzehnten Jahrhunderts²⁾ erwähnen des Sächfischen Rechts als des in der Mark gültigen, es existiren noch mehrere Abschriften des Sachsenspiegels, der s. g. Blume u. s. w.³⁾, welche zweifelsohne zum Gebrauch bei den märkischen Gerichtshöfen gedient haben, ganz besonders aber wird die Gültigkeit des Sächfischen Rechts auch noch am Ende des funfzehnten Jahrhunderts durch Rechtsprüche bewiesen werden, welche im zweiten Theil des Codex dipl. Brand. contin. abgedruckt werden sollen. Es versteht sich übrigens, daß es eigne provinzielle Abweichungen von dem gemeinen Sachsenrecht in der Mark gegeben habe, auch hatte fast jede märkische Stadt ihre besondere Statuten, welche besonders in der Lehre von der Erbfolge der Ehegatten von dem gemeinen Sachsenrecht abwichen.⁴⁾ Es gab damals also in der Mark ein lokales und ein subsidiarisches oder gemeines Recht; zu jenem gehörten die Statuten der Städte, dieses war das gemeine Sachsenrecht, insbesondre der Sachsenspiegel.

1) Die sehr bestrittene Gültigkeit des Lübischen Rechts in einzelnen Städten wäre jedenfalls nur eine Ausnahme. Wahrscheinlicher aber ist es, daß das Lübische Recht in der Mark auf die besondere Ausbildung des Sächfischen Rechts influenzt hat, namentlich auch die portio statutaria. Ähnliches geschah in Schlesien. S. Gaupp schles. Landrecht.

2) Z. B. Cod. dipl. Brand. cont. I. p. 145 et 260.

3) Wilken Gesch. der Bibl. zu Berlin S. 229. In der Bibliothek des Joachimsthalschen Gymnasii wird ein Richtsteig vom Jahre 1412 aufbewahrt.

4) S. v. Kamph märk. Provinzialrecht.

Aber schon während des ganzen Mittelalters war in der Mark, wie im nördlichen Deutschland überhaupt⁵⁾, namentlich bei den Geistlichen, welche damals das Amt der Notare zu bekleiden pflegten, eine nicht bloß oberflächliche Kenntniß des Römischen Rechts zu finden. In vielen märkischen Urkunden wird Einreden entsagt, welche nur aus dem Römischen Recht stammen; z. B. der *exceptio non numeratae valutae* und in einer Deduktion⁶⁾, welche wahrscheinlich der gelehrte Bischof Stephan von Brandenburg 1445 in der bekannten Streitsache mit dem Erzbischof von Magdeburg, wegen der Altmärkischen Lehnaustragung gemacht hat, werden die Institutionen, Pandekten und auch die *libri feudorum* fleißig allegirt. Den Geistlichen war die Kenntniß des Römischen Rechts schon wegen des Zusammenhangs desselben mit dem kanonischen Rechte und dem kanonischen Prozeß nothwendig, denn fast zu allen Zeiten⁷⁾ hatten die Brandenburgischen Stifter und Klöster Prozesse in Rom oder vor päpstlichen Commissarien zu führen, wobei genaue Kenntniß des kanonischen Rechts unerläßlich war, wenn das Stift nicht Gefahr laufen wollte, an seinen Gerechtsamen einzubüßen. Die märkischen Prälaten haben nachher auch einen vorzüglichen Einfluß auf die Einführung des Römischen Erbrechts gehabt.

Mit der Erfindung der Buchdruckerkunst und der dadurch wieder erweckten Richtung auf die klassische Literatur hob sich auch das Studium des Römischen Rechts,

⁵⁾ Eine Urkunde des Bischofs v. Camin von 1256 (Dreger S. 393) zitiert mehrere Stellen der Pandekten.

⁶⁾ Nach einer Mittheilung des Herrn Direktors Danneil in Salzwedel.

⁷⁾ S. z. B. Cod. dipl. Brand. cont. I. p. 8.

und zur Beförderung desselben wurde die Universität zu Frankfurt an der Oder wohl hauptsächlich mit errichtet. Seit der Errichtung des Reichskammergerichts, in welchem als einem für ganz Deutschland bestimmten Gerichts, hofe nun auch der Sachsenspiegel nur als provinzielles, das Römische oder Kaiserrecht aber als gemeines Recht erschien, wurde die Kenntniß und zugleich die Anwendung des Römischen Rechts immer verbreiteter. Im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts drang die Neigung der Zeit auf Reformen, welche sich im funfzehnten Jahrhundert mehr gegen die Kirche und die Reichskons-
stitution⁸⁾ gerichtet hatte, bis in die Verwaltung der einzelnen Territorien vor. In der Churmark gab sich dieses Streben nach Reformen hauptsächlich in zweierlei Art kund; erstlich darin, daß die römisch-kanonische Prozeßform, nach dem Muster des Reichskammergerichts, in das churfürstliche Hof- und Kammergericht eingeführt wurde, und zweitens in einer Revision der Städteverfassungen, welche Churfürst Joachim der Erste persönlich betrieb, indem er um 1515 die meisten Städte der Churmark bereisete, allerhand eingerissene Mißbräuche abstellte und jeder Stadt eine neue Polizeiordnung gab. Daß bei dieser Gelegenheit auch die Stadtgerichte einer Untersuchung unterworfen wurden, ergeben einige damals verfertigte Stadtrelements.⁹⁾ Höchst wahrscheinlich kam dabei auch zuerst die große Verschiedenheit zur Sprache,

⁸⁾ Die s. g. Kirchenverbesserung in Haupt und Gliedern des Constanzer und Baseler Concils, der ewige Landfriede, die Kreiseintheilung, die Reformation Kaiser Friedrichs des Dritten u. s. w.

⁹⁾ Z. B. das von Prenzlau in Seckts Gesch. v. Nr. 2. S. 48, und das von Neustadt-Eberswalde in Fischbachs Städtebeschr. S. 165. S. auch Corp. Const. M. 6 p. 3. Anh.

welche in den Städten hinsichtlich der Intestaterbfolge herrschte. Der Sachsenspiegel läßt die Tochterkinder¹⁰⁾ nicht mit den Kindern erben, eben so wenig Geschwisterkinder mit den Geschwistern.¹¹⁾ Jenes war in einzelnen Statuten, z. B. der Städte Prigwall und Wittstock¹²⁾ abgeschafft, auch hatten schon die Reichsabschiede von 1498 und 1500 sich dagegen erklärt und der Churfürst den Städten im Jahre 1511 befohlen, sich nach den Reichsgesetzen zu richten.¹³⁾ Durch die Publikation dieser Reichsabschiede, wodurch einzelne Punkte der bisherigen Statuten und der sächsischen Erbfolge aufgehoben wurden, war der Einführung des Römischen Erbrechts schon die Bahn gebrochen, solche erschien sogar dadurch noch nothwendiger, weil einige Städte sich an die Reichsgesetze kehren mochten, andre nicht, weil ferner diese aus dem Zusammenhange gerissenen einzelnen Bestimmungen der Römischen Intestaterbfolge sich auf die alten statutarischen Erbrechte nicht recht anpassen ließen, mithin die Verschiedenheit und selbst Verwirrung in den märkischen Städten hinsichtlich der Erbfolge noch gesteigert wurde. Man entschloß sich also, die statutarischen Erbrechte ganz

¹⁰⁾ Hinsichts der Enkel von Söhnen war die Sache durch den bekannten Zweikampf unter Kaiser Otto dem Ersten entschieden.

¹¹⁾ Die Const. Joach. bestimmte nachher, daß diese nach Stämmen, die in der Mark publicirte Reichskonstitution von 1529 aber, daß sie nach Häuptern theilen sollten. Corp. Const. M. 6. Nr. 4.

¹²⁾ v. Kamph preuß. Prov. Recht S. 31. Noch 1505 bestätigte der Bischof von Havelberg die Wittstocker Statuten mit dem Zusaze, sie sollten sich nach gemeinem sächsischen Landrecht, und nicht nach Weichbildrecht richten.

¹³⁾ S. Urk. in der Beilage.

abzuschaffen und durch eine generelle Einführung des Römischen Erbrechts die bisherigen Verschiedenheiten auf ein gleichförmiges und gewisses Recht zu bringen. Hierdurch veranlaßt ging man später noch einen Schritt weiter, indem auch die andern Stände, namentlich die Ritterschaft, die sächsische Allodialerbsfolge aufgeben und sich die Einführung des Römischen Erbrechts gefallen ließen.

Die erste Spur hiervon enthält die neue Kammergerichtsordnung vom Jahre 1516.¹⁴⁾ In dieser, welche einen Uebergang vom älteren Verfahren zum schriftlichen Prozeß bilden sollte, war den zur Führung der Rechtsstreitigkeiten bestellten Prokuratoren¹⁵⁾ freigestellt, am Ende des Processes Deduktionen mit Allegaten aus dem Römischen Recht einzureichen. Der wichtigste Schritt zu einer allmählichen Einführung des Römischen Rechts war dadurch geschehen, daß der ganze Prozeß nunmehr gelehrtern Beisitzern und Advokaten anheimfiel. In der mit Genehmigung der Stände erlassenen Kammergerichtsordnung heißt es nun aber ausdrücklich:

als wir auch in unsern Landen der vielfältigen Rechtsverordnung und Mangel befunden, setzen wir, daß hinführo in unsern Landen gemeine kaiserliche Recht gehalten und danach gesprochen werden soll.

Daß mit dem Ausdrucke: gemeines kaiserliches Recht nur das Römische, nicht etwa auch der Sachsenspiegel gemeint sei, ergeben die folgenden Worte:

nach Laut gemeiner geschriebener Recht unangesehen das Sächsische Recht und Gewohnheit.

¹⁴⁾ Corp. Const. M. 6.

¹⁵⁾ Schon das Sächs. Recht kannte Fürsprecher, und Churfürst Friedrich der Zweite wollte 1468 einen procurator fiscalis bestellen. Cod. dipl. Brand. cont. I. p. 232.

So unbestimmt nun jene Worte auch gefaßt sind, so scheint es doch, als ob nur die Absicht gewesen sei, hinsichtlich der Erbfolge das Römische Recht für gültig zu erklären, nicht aber etwa auch das Sächsische Lehnrecht u. s. w. abzuschaffen. Dies zeigt wohl schon der Ausdruck, daß

„die Mängel der vielfältigen Rechtsverordnung“ durch Einführung des Kaiserrechts abgeschafft werden sollten, indem damit offenbar die vielen Stadtrechte über die Erbfolge gemeint sind, welche schon das angeführte Edikt von 1511 zum Theil abgeändert hatte. Es folgt auch in der Kammergerichtsordnung gleich nachher:

zu merken daß Sohn und Tochterkind mit ihrer Vater und Mutterbruder zu dem Erb ihres Großvaters an ihrer Eltern statt sollen zugelassen werden nach Laut gemeiner beschriebener Recht unangesehn das Sächsische Recht und die Gewohnheit, so bisher in dem Lande dawider gehalten, die auch kaiserliche Majestät mit den Ständen des Reichs abgethan.

Hieraus scheint hervorzugehen, daß es sich nicht um Abschaffung des ganzen Sachsenrechts, sondern nur um Einführung der Römischen und auf Reichsgesetzen beruhenden Erbfolge handelte. Dies ergibt auch das Gutachten der Bischöfe von Brandenburg und Lebus¹⁶⁾ über diese Kammergerichtsordnung, in welchem es heißt:

dieweil Bruderkinder ihrer Väter verstorben Bruder und Schwester Erbtheil zu nehmen in Statt ihrer Väter nach kaiserlichem Recht zugelassen worden, das denn auch bisher allhier in dem Churfürstenthum Brandenburg und sonderlich aus dem Adel langleher

¹⁶⁾ Zeitschr. des preuß. Rechts von Simon und Strampf. Bd. I. Heft I.

so gehalten worden, wollte nicht unnützlich bedacht werden diesen Fall neben den oben geschriebenen auch zu spezifiziren, sonderlich in Ansehung in dieser Ordnung angezogen, daß in diesem Kammergericht nach Kaiserrecht soll gerichtet werden.

Die Bischöfe scheinen daher die Einführung des Römischen Rechts auch nur von der Erbfolge verstanden und nur besonders wegen der abweichenden Städtestatuten die Ausnahme jenes speziellen Falles gewünscht zu haben. Daß aber in der Kammergerichtsordnung die Einführung des Römischen Rechts so unbestimmt gefaßt war, mochte wohl ein Römisch gebildeter Jurist veranlaßt haben, welcher dadurch das Römische Recht im Allgemeinen einzuschwärzen beabsichtigte. Es scheinen auch gleich damals die Gerichte diese Einführung der Römischen Erbfolge zu weit ausgedehnt und namentlich den Ehefrauen die in der Mark uralte statutarische Erbfolge entzogen und das den Wittwen sehr ungünstige Römische Recht ihren Entscheidungen zum Grunde gelegt zu haben. Dies veranlaßte wahrscheinlich Beschwerden der Stände, besonders der Städte, und auf erfolgte einträgliche Verwilligung aller Stände erließ der Churfürst im Jahre 1527 die *Constitutio Joachimica*, ¹⁷⁾ worin die bis dahin in den Städten verschiedene statutarische Erbportion der Ehefrauen auf ein Gewisses festgesetzt, übrigens aber die Römische Erbfolgeordnung von neuem beliebt wurde. Das ganze Gesetz ergibt, daß es sich dabei nicht um eine allgemeine Einführung des Römischen Rechts,

¹⁷⁾ Corp. Const. M. 6. Der gleichzeitige Dichter Sabinus redet den Churfürst Joachim I. wegen dieser Gesetzgebung mit den Worten an:

Marchia Caesareis te legibus auspice gaudet
Sustulit e patrio barbara jura foro.

sondern nur um das Erbrecht handelte, indem gleich der Eingang der Verordnung als Veranlassung dazu die vielen Streitigkeiten wegen der Succession unter Verwandten anführt. Sodann heißt es:

dieweil unser Churfürstenthum Brandenburg im Römischen Reich begriffen, ordnen wir als des heil. Reichs Churfürst, daß in unsern Landen in allen gemeinen Erbfällen Kaiserrecht gesprochen werde, welches wir auch in den und andern kriegerischen (streitigen) Sachen, so in Unser Churf. Kammergericht verhandelt werden, zu behalten verordnet, wie dann solches mit Rath, Willen und Vollwort aller Gestände unser Lande gewilligt und angenommen.

Die Argumentation, daß Römisches Recht gelten müsse, weil die Mark Brandenburg im Römischen Reich liege, ist offenbar aus der Feder eines Römischen Juristen geflossen. Derselbe mag auch wohl die unbestimmte Fassung der Schlußworte: in den und andern Sachen veranlaßt haben, wodurch dem Römischen Recht ein allgemeiner Eingang verschafft werden sollte, da es doch vorher nur heißt: in Erbfällen solle Kaiserrecht gelten. Die Einführung des Römischen Rechts in die Mark soll auf einem Landtage im Jahre 1527 beschlossen worden sein.¹⁹⁾ Besäßen wir die Landtagsverhandlungen, welche der Constitutio Joachimica vorangingen, so würde die Absicht des Churfürsten und der Stände sich deutlicher ergeben, namentlich ob man eine allgemeine Abschaffung des Sachsenrechts beabsichtigt habe. Der Landtagsrezeß von 1534 sagt zuerst:

weil die Gestände unserer Landschaft sich einträchtig

¹⁹⁾ Die gedruckten Landtagsreverse von 1527 enthalten hierüber nichts.

mit uns vereiniget, daß hinführo in unsern Landen Kaiserrecht gehalten werden soll, derowegen unsre Prälaten, Herrn, Mann und Städte sich aller Gebrauch und Gewohnheit voriger Gericht und Rechtens verziehen, ordnen wir, daß in Erbtheilungen kein Heergewette, Gerade und Mußtheil soll genommen werden, sondern in dem und allen andern Kaiserrecht dergestalt wie hiebevorn in unserer Ordnung der Erbfälle geordnet, soll gehalten werden.

Höchst wahrscheinlich ist diese Bestimmung, welche nachher auch in die Landtagsreversse von 1538 und 1572¹⁹⁾ überging, der Uebereinkunft von 1527 ganz gemäß, und dann ergiebt sich mit ziemlicher Gewißheit, daß 1527 eine allgemeine Einführung des Römischen Rechts nicht beabsichtigt war, denn es ist nur von Erbtheilungen die Rede, und die Worte „in dem und allen andern“ sind offenbar mit den folgenden „dergestalt u. s. w.“ zu verbinden, und folgt daraus, daß das Römische Recht nur in so weit als eingeführt betrachtet werden sollte, als dasselbe in der Constitutio Joachimica sanctionirt war, also im Erbrecht.

Welche Gründe könnten auch wohl die Stände bewogen haben, ihr ganzes Privatrecht mit einem Male aufzugeben und sich einem fremden Rechte zu unterwerfen? Würde ferner der Churfürst es sich haben gefallen lassen, wenn die auf der gesammten Hand beruhende Erbfolge der Vasallen plötzlich aufgehoben und das lombardische Lehnrecht, welches doch nach den Begriffen damaliger Zeit unstreitig mit zu dem beschriebenen Kaiserrecht gehörte, eingeführt worden wäre, da, wie unten folgt, alle nachfolgende Churfürsten die Nothwendigkeit

¹⁹⁾ Sämmtlich im Corp. Const. March.

der gesammten Hand stets behauptet haben. Mindestens hätte eine solche ganz allgemeine Aufhebung aller bisherigen Rechte ausdrücklich ausgesprochen werden müssen, dies ist aber nach dem Obigen keineswegs der Fall, vielmehr wahrscheinlich, daß nur ein mit Vorliebe für das Römische Recht erfüllter Jurist dem Willen der Stände, die bisherige Allodialerbsfolgeordnung aufzugeben, in unbestimmten Worten die Absicht untergeschoben habe, das Römische Recht für das allein gültige in der Mark Brandenburg zu erklären. Ein solcher plötzlicher Umsturz des ganzen Privatrechts wäre dem Geiste der damaligen Zeit nicht gemäß, da man sich vielmehr wundern muß, daß nur hinsichtlich der Erbfolge eine solche Einwirkung durch ein Gesetz damals schon möglich gewesen, auch erklärt sich dies wohl nur aus der oben erzählten Veranlassung zur Constitutio Joachimica und aus der durch theilweise Anwendung des Römischen Rechts entstandenen Verwirrung, so wie daraus, daß die märkischen Städte schon im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts in eine große Abhängigkeit von dem Landesherrn gerathen waren. Denn die Aenderung der alten Erbfolge war am wichtigsten für die Städte, weil der Bauernstand größtentheils nicht Eigenthümer war, und auch da, wo er dies war, eine Theilung der Höfe desselungeachtet nicht statthaft blieb.²⁰⁾ Auch für den Adel war im Jahre 1527 die Constitutio Joachimica so wichtig nicht, denn der größte Theil seines Vermögens war Lehn, und daß hierbei an eine Einführung der Römischen Erbfolge, wodurch das ganze Lehnwesen über den Haufen gewor-

²⁰⁾ Noch bis auf die neueste Gesetzgebung wurde bei den Prignitzschen Eigenthumbauern der Hof gar nicht mit zur Theilung gezogen.

geworfen worden wäre, gar nicht gedacht war, ist unzweifelhaft. Bei dem Adel äußerte sich also damals die Wirksamkeit der *Constitutio Joachimica* und der Einführung des Römischen Rechts nur im Allodialvermögen, indem hier das statutarische Erbrecht der Ehefrau und die Römische Succession mit Aufhebung der auf dem Sachsenrecht beruhenden Singularsuccession in das Gerade u. s. w. eintrat. Allerdings war also die *Constitutio Joachimica* nicht blos für den Stadtbürger erlassen; auch heißt es im Rezeß von 1534, daß auch Prälaten, Herrn und Mann sich aller Gebräuch vorigen Rechts begeben hätten, allein da der Adel besondere Ehepacten abzuschließen und Wittthümer auszusetzen pflegte, die dos und Paraphernalgüter auch meist in das Lehn inferirt wurden, so war damals die statutarische Erbportion der adeligen Wittwen nach der Joachimischen Constitution wohl ungewöhnlich, und die wichtigste Aenderung war am Ende nur die Abschaffung des Heergeräthes u. s. w, welche der Adel sich gern gefallen ließ, weil die Ausscheidung der Gerade u. s. w. eine reiche Quelle von Familienstreitigkeiten war. Seitdem jedoch der größte Theil des Grundvermögens allodifizirt ist, hat die *Constitutio Joachimica*, namentlich die statutarische Hälfte der hinterlassenen Ehefrau eine ganz andere Bedeutung erhalten, als im Jahre 1527.

Noch eine andere Betrachtung knüpft sich hier an. Es ist schon oben erwähnt, daß es damals in der Mark ein gemeines, meist auf dem Sachsenspiegel beruhendes Recht und ein lokales, z. B. die Statuten der Städte, gab, so daß jenes nur subsidiarisch zur Anwendung kam, wo diese nicht ausreichten. Wäre nun das Römische Recht blos anstatt des gemeinen Sachsenrechts eingeführt worden, so folgte daraus allein noch gar nicht die Ab-

schaffung des partikularen Rechts, der Städtestatuten u. s. w., vielmehr wäre das Römische Recht nur nach denselben und wo diese einen Fall unentschieden ließen, als subsidarisches Recht in Wirksamkeit getreten. In dieser Art, nämlich als subsidarisches gemeines Recht scheint aber in der Mark, wie in ganz Deutschland, das Römische Recht nur allmählig im Laufe des sechzehnten Jahrhunderts das gemeine Sachsenrecht verdrängt zu haben. Daher ist es erklärbar, daß z. B. im märkischen Lehnrecht sehr viele Bestimmungen des gemeinen sächsischen Lehnrechts als Provinzialrecht gültig geblieben sind; wäre im Anfange des sechzehnten Jahrhunderts das ganze sächsische gemeine Lehnrecht mit einem Male aufgehoben und statt dessen das longobardische Lehnrecht durch ein Gesetz eingeführt worden, so könnte ein märkisches Provinziallehnrecht kaum existiren. Unzweifelhaft ist hingegen eine gesetzliche Einführung des Römischen Rechts hinsichtlich der Erbfolge in das Allodialvermögen, und zwar mit Aufhebung der statutarischen und andern partikularen Erbrechte erfolgt, und gerade die beabsichtigte Aufhebung der verschiedenartigen Lokalerbrechte machte eine gesetzliche allgemeine Einführung des Römischen Erbrechts nothwendig. Sehr viele Bestimmungen des alten Sachsenrechts in der Lehre vom Eigenthum, Contrakten u. s. w. liefen dem Römischen Recht nicht so schnurstracks entgegen, als das statutarische Erbrecht, es bedurfte daher auch hinsichtlich jener einer ausdrücklichen, von den Ständen genehmigten Einführung so dringend gar nicht, vielmehr konnte abgewartet werden, daß das Römische Recht die frühern Rechtsätze allmählig abänderte oder umformte. Bei dem Erbrechte aber war, um auf ein *jus certum* zu kommen, eine gesetzliche Einführung des Römischen Rechts mit Aufhebung der Lokalstatuten unumgänglich, und es

läßt sich also wohl sagen, daß das Römische Erbrecht mit den in der Joachimischen Constitution ausgesprochenen Modificationen in der Mark nicht nur gemeines, sondern auch Provinzialrecht sey, da es mit Einwilligung der Stände in die Stelle des früheren provinziellen und statutarischen Erbrechts gesetzt wurde. In allen andern Materien gilt das Römische Recht, jetzt das allgemeine Landrecht,²¹⁾ nur als gemeines subsidiarisches Recht, wie es denn im Landtagsabschied von 1611 heißt:

die Richter sollen bevoraus dasjenige, was aus Landesgebräuchen, Reversen und Constitutionen beruht, bei der Fassung der Urthel in Acht nehmen.

Auch einige andre Urkunden machen es wahrscheinlich, daß eine ausdrückliche Einführung des Römischen Rechts ursprünglich nur hinsichtlich der Erbrechte beabsichtigt worden sey. In einer Confirmation der Privilegien der Stadt Neuruppin²²⁾ von Churfürst Joachim dem Zweiten, d. d. Ruppin am Sontag vocem jocunditatis 1536 heißt es:

wir wollen sie behalten bei Scheffenrecht und Rathesrecht, Privilegien u. s. w., ausgenommen der Stad neuen Ruppin selbst Veth nach, das sie und gemeine Einwoner darselbst hinfür nicht Sechsischer sondern gemeines Kaiser Recht und Reformation unangesehen Ires vorigen geprauchß in Erbfellen hoben und geprauchten sollen.

Aus dieser Urkunde erhellt ebenfalls, daß die Constitutio Joachimica mit Einwilligung der einzelnen Städte eingeführt wurde. Dies ergiebt auch ein besonderes Pri:

²¹⁾ So weit dies nicht noch suspendirt ist.

²²⁾ Bisher ungedruckt.

villegium von 1527 für die Stadt Salzwedel,²³⁾ wonach diese Stadt zwar die Römische Erbfolge im Allgemeinen auch angenommen hat, indessen einige ihrer statutarischen Rechte, z. B. daß nach dem Absterben eines Ehegatten ohne Kinder der Ueberlebende das Vermögen allein erbe,²⁴⁾ sich vorbehält. Der Churfürst bestätigte diese alte Statuten:

„unangesehen jüngste und negste Aussagung und Ordnung, so wir mit Rath unserer Landschaft der Erbschichtung halben gemacht, doch derselben in andern Artikeln ganz unschädlich.“

Auch hier ist mithin nur von veränderter Erbfolge die Rede. Dem Schöffenstein zu Brandenburg wird ferner in der Constitutio Joachimica zwar vorgeschrieben:

„nach dieser Sagung und sonst in allen andern Sachen nach beschriebnem Kaiserrecht Urtheil zu geben,“ allein gewiß war auch hierbei zunächst nur die Erbfolgereordnung u. s. w., nicht eine allgemeine Aufhebung des Sachsenrechts gemeint. Es heißt in dem Landtagsrevers von 1540²⁵⁾:

„alsdenn auch Schöppenstuhl der Rechte Spruch und Belehrungen in Erbfällen und peinlichen Sachen gen Brandenburg geordnet, von ihnen in bürgerlichen Sachen und Erbfällen nach beschriebenen Kaiserrechten gesprochen wird, aber in peinlichen Sachen nach altem Gebrauch der ganz dunkel und unverständig, auch zum Theil der Rechten ungemäß noch ur:

²³⁾ Lenz Brand. Urk. S. 778.

²⁴⁾ Diese Bestimmung der Salzwedeler Statuten soll aus dem Lübischen Recht stammen. S. Hoffmann Dissert. ad const. Joach. 1761. p. 19.

²⁵⁾ Corp. Const. M. Bd. 6.

theilen, wollen wir daß hinfürder in peinlichen Sachen und Händeln auch nach Kaiserrecht und des heiligen Reichs aufgerichteten Halsgerichtsordnung gesprochen werden soll.“

Hieraus geht hervor, daß der Schöffenstuhl bis zum Jahre 1540 sogar in Criminalsachen sich noch nach dem alten Sachsenrecht richtete, und daß ferner unter den bürgerlichen Sachen, in denen er sich nach Kaiserrecht richtete, besonders die Erbfälle verstanden wurden.

In dem Neumärkischen Landtagsrevers von 1539²⁶⁾ sagt Markgraf Johann:

dieweil hie vormals die Stände der Landschaft in unsers freundlich lieben Herrn und Bruders und unsern Chur und Fürstenthum sich einträchtiglich vereinigt und verwilliget, daß hinfürder in unsern Landen Kaiserrecht gehalten und gesprochen soll werden, derwegen sich auch unsre Prälaten, Herrn, Mann und Städte aller Gebräuche und Gewohnheiten voriger Gerichte und Rechts verziehen, ordnen wir, daß hinfürder in Erbtheilungen kein Heergewett, Gerade und Mußtheil soll genommen werden, sondern in dem und andern allen Kaiserrecht dergestalt, wie hier vor in unser aufgerichteten Constitution und Ordnung der Erbfälle geordnet durch Jedermenniglich soll gehalten werden, doch ausgenommen die Weichbilder Croßen, Cottbus, Sommerfeld und Zülch, die sich des Sächsischen Rechts, ohne die beide Artikel die Succession und Erbfälle belangende, zu gebrauchen vor behalten haben.

Auch hier ist von Abschaffung des gemeinen beschriebenen Sachsenrechts keine Rede, sondern nur von Auf-

²⁶⁾ Corp. Const. M. 6. p. 55.

hebung der vorigen Gebräuche und Gewohnheiten, also der Lokalstatuten, und der ganze Zusammenhang ergibt, daß zunächst nur an die Erbfälle gedacht war. Dies geht auch aus der Ausnahme hinsichts Crossen u. s. w. hervor. Man darf diese nicht so verstehen, als ob Crossen sich das Sächsische Recht mit Ausnahme des gesammten Erbrechts, welches nach Römischen Recht und der Joachimischen Constitution sich richten solle, vorbehalten habe, indem daraus freilich umgekehrt hervorgehn würde, daß in den andern Theilen der Churmark das ganze Sächsische Recht in allen Materien abgeschafft worden sei. Crossen, Cottbus u. s. w. behielten sich vielmehr gerade das Sächsische Erbrecht vor, und die zwei Artikel, die Succession und Erbfälle betreffend, sind nur die in den Reichsgesetzen hinsichts der Enkel von Töchtern und der Geschwisterkinder getroffenen Bestimmungen. Dies beweist ein Privilegium der Stadt Crossen von 1551,²⁷⁾ wo gesagt wird, daß Sächsisches Recht gelten solle,

„doch ausgezogen die zwei Fälle, die Succession Kindestkind und Schwesterbruderkind betreffende, in denen soll es bleiben bei Römisch kaiserlicher Majestät und von den Ständen bewilligter Constitution, wie die durch weiland unsers seligen Herrn Vaters gemeiner Landschaft der Mark Brandenburg und zugehörigen Landen publizirt und durch sie einmüthig angenommen worden.“

Im ganzen Herzogthum Crossen und Züllichau galt daher bis auf die neuesten Zeiten die Constitutio Joachimica nicht, sondern das Sächsische Erbrecht,²⁷⁾ Heerwette, Gerade u. s. w., nur mit Ausnahme jener beiden Fälle. Fast man also den Vorbehalt, den Crossen

²⁷⁾ S. hierüber v. Kämpf Jahrb. Bd. I. S. 149.

u. s. w. im Jahre 1539 machten, in dieser Art richtig auf; so wird dadurch ebenfalls wahrscheinlich, daß in den andern Landestheilen der Churmark die Einführung des Römischen Rechts zunächst nur vom Erbrechte verstanden wurde.

Wenn nach dem Bisherigen behauptet werden muß, daß eine Aufhebung des ganzen gemeinen Sachsenrechts in den bisher bekannten Quellen nirgends klar und deutlich ausgesprochen ist, daß es vielmehr wahrscheinlich ist, daß im Jahre 1527 nur eine Aenderung im Erbrechte bezweckt wurde, so ist doch gewiß, daß schon sehr frühzeitig die märkischen Juristen die oben angeführten allerdings sehr unbestimmt gefaßten Worte der Constitutio Joachimica und des Landtagsrecesses von 1534 dahin auslegten, als ob das ganze Römische Recht mit Abschaffung des Sachsenrechts unter Genehmigung der Stände in die Mark eingeführt sei. Es ist auch an sich klar, daß die ausdrückliche Einführung des Römischen Rechts in einer Materie, dem Erbrecht, einen großen Einfluß auf die allmälige Reception des ganzen Römischen Rechts haben mußte. Daher ist schon im sechszehnten Jahrhundert das alte Sächsische Recht beinahe verdrängt worden, indem es sich nur als ungeschriebenes Provinzialrecht in einzelnen Materien, zumal dem Lehnrecht,²⁸⁾ erhalten konnte, und der Sachsenspiegel hat sein

²⁸⁾ Im märkischen Lehnrecht hat das Römische Recht größtentheils nur in der Lehre von den Lehnschulden Einfluß gehabt, denn der Jahrhunderte lang fortgeführte Streit zwischen dem Churfürsten und den Vasallen, über die Nothwendigkeit der Verfolgung der gesammten Hand, ist bis zur Aufhebung des Lehnwesens 1718 unentschieden geblieben, indem der Lehns Herr in diesem Punkte die fortdauernde Gültigkeit des alten Sachsenrechts gegen die Vasallen, die sich auf das longobardische Lehnrecht stützten, behauptete.

Ansehen in der Mark gänzlich verloren, wo er sonst, wie in Sachsen, gemeines Recht geblieben wäre. Seit dieser Zeit sah man daher das Römische Recht als das einzige in der Mark gültige, gemeine beschriebene Recht an, wie es denn noch im Codex Fridericianus von 1748 heißt, es solle in der Mark nach gemeinen beschriebenen Rechten, guten Ordnungen, Statuten und Gewohnheiten gerichtet werden. Die ältern Juristen stützten sich hierbei, wie bemerkt, auf eine ausdrücklich erfolgte Einführung des ganzen Römischen Rechts. So behauptet Scherplitz,²⁹⁾ daß 1527 das Römische Recht allgemein, auch in Lehnssachen, recipirt worden sei, da doch gewiß ist, daß das Sächsische Recht nach wie vor Grundlage des märkischen Lehnrechts geblieben ist, und auch der Neumärkische Landtagsabschied von 1611³⁰⁾ nur sagt, es solle in Lehnssachen, die conjuncta manus vorbehalten, nach Kaiserrecht und wie es bei jedem Orte von Alters her kommen, gehalten werden. Da die ältern Juristen nicht leugnen können, daß in vielen Stücken das ältere Sachsenrecht in der Mark gültig geblieben sei, so müssen sie dies daher erklären, daß die Richter der ausdrücklichen Aufhebung des Sachsenrechts nicht überall nachgegangen seien, diesem vielmehr aus alter Gewohnheit hier und da seine Gültigkeit gegen die gesetzliche Vorschrift belassen haben. Uns ist es aber wahrscheinlicher, daß ursprünglich die gesetzliche Einführung des Römischen Rechts gar nicht alle Materien, am wenigsten das Lehnrecht betreffen sollte, und wir erklären hieraus das in vielen Stücken fortdauernd gebliebene Ansehen des älteren Sachsenrechts in der Art eines ungeschriebenen Provinzialrechts.

²⁹⁾ S. 67. Ausg. v. 1616.

³⁰⁾ Corp. Const. March. 6. p. 225.

Allein auch in der Beschränkung auf das Erbrecht ist es immer eine merkwürdige Erscheinung, daß schon im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts unter ausdrücklicher Aufhebung der älteren Rechte das Römische Recht auf gesetzlichem Wege in der Mark Brandenburg aufgenommen wurde. Diese Reformation des Privatrechts, wie die obige Urkunde von 1536 es nennt, war gleichsam die erste Revision der Gesetzgebung, welche nachher unter dem Kanzler Distelmeier, unter dem großen Churfürsten,³¹⁾ unter König Friedrich Wilhelm dem Ersten, dann bei der Coccejischen und Carmerischen Justizverbesserung, bei Einführung des allgemeinen Landrechts und in neuester Zeit wiederholt worden ist.

Ausschreibung und Erclerung großvetterlicher
und mütterlich Erb belangen. (nach einer
gleichzeitigen Copie).

Von gots gnaden Joachim 2c. kurfürst und Albrecht
gebruder Marggraven zu Brandenburg 2c. Unnsern gruß
zuvorn Lieben getrewen, als wir ehrmals auff einen ge-
meinen Lanntag neben andern unsern Prelaten, Graven
Hern Mannen und Stetten euch haben erkundigen lassen,
was kayserliche Majestät unser allerniedigster Her mit
Rath und verwilligung Churfürsten, Fürsten und allen
Stennden des Reichs das großvetterlich und mütterlich
Erb belangen uff einem gemeinen Reichstag zu Augspurg
geordenet und beslossen hat, volgender meynung von wort
zu wort also lautend, Ordnen und setzen Ercleren und
wollen wir das töchter oder enniklein, das ist Sonns
oder tochter kinder an Irer anen, das ist an Irer grossi

³¹⁾ Landtagsabschiede von 1572, 1652 und 1653.

vater und mutter hab und gutter mit Irer Vater oder mutter Bruder oder swester anstat Irer Batter oder mutter zu Erben nach laut gemeiner geschriebener kayserslicher Recht zugelassen sollen werden der gewonheit so an etlichen orttern dawyder sein mocht unangesehn, wann wir auch dieselbenn gewonheit, als der miltigkeit, Rechte und Billigkeit widerwertig unnd ungemess aus volkommenheit unnsrer macht und rechter wissen abthun und vernichtigen, Allen und yglichen Richtern und gerichtten Ernstlich gebietende hinfur nicht mehr nach soliche gewonheit sunder nach des Reichs geschriben rechten In solchen fellen zu urtheylen und zu Richten, das dann biß her an etlichen viel orttern nicht also gehalten worden, sondern In vergeßlichkeit gestalt ist, So wir dann Als kurfürst des heiligen Reichs solich Ordnung angenommen unnd mit unnsern Prelaten und Reten uff katherine virginis martiris kurglich vergangen alhir Radt gehalten unnd befunden, das dieselb ordnung naturlich billig und recht ist, bevelchen wir euch mit sonderm Ernst das ir nun furder dieselben ordnung der Erbschichtung nach obberurter meldung und nicht waytter bei euch haltet unnd also das grossvatterlich und mütterlich Erbe nehmet und gebet auch zu recht Erkennt, doch wo ymandt von den außlendischen euch als den Unnsern die Erbschichtung dermaßen wie angezeigt nicht geben noch volgen lassen wolten, dem oder denselben solt ir und ander die unnsern das erbe dergestalt zu reichen auch nicht schuldig sein, euch nach unnsrer gangen meynung wissen zu richten verlassenn unns des auch also genglich von euch zu gescheen. Datum Colen an der Sprew am Donrstag nach Lucie Anno 1511. An die Stette In der Mittelmark, Altemark, Prignitz und Newemark.

XIX.

Zur Beurtheilung der Quellen, wonach die Insel Rügen Eigenthum der Abtei Corvei gewesen ist.

I. Urkunde Kaiser Lothars vom Jahre 844.

Schaten¹⁾ war der Erste, der uns, nicht etwa nach dem Original, sondern nach einer Abschrift, welche im J. 1326 nach dem beschädigten Autographe angefertigt und von Rathherren der Städte Stadtberge, Hörter und Volkmarßen vidimirt worden war, jenes Diplom mittheilte, worin Kaiser Lothar in den Worten: in proprietatem tradidimus Rugacensis Insulae Slavos cum tota terra ejusdem Insulae, dem Kloster Corvei die Insel Rügen schenkte und weiterhin noch hinzufügt: tradidimus itaque totam eidem ecclesiae Rugacensem Insulam in jus proprietarium, ita videlicet, quod si quid in ipsa sit in munitionibus, in villis, in vicis, in domibus, vel aedificiis, terris cultis et incultis, silvis, pratis, campis ect.

¹⁾ AnnaI. Paderborn an. cit.

Späterhin ist dieser Schenkungsbrief öfter mitgetheilt, bezweifelt und der Gegenstand gelehrter Untersuchungen geworden.²⁾ Hier mögen wenige Bemerkungen, welche die Unächtheit der ganzen Urkunde darthun werden, genügen. In den Formeln scheint zwar kein Verstoß gegen die Zeitgemäßheit vorhanden zu sein, selbst in der oben angeführten genauen Specificirung der Schenkung nebst allem Zubehör, einer Form, die in späterer Zeit erst häufiger vorkommt, liegt nichts, was sich nicht auch durch andere Urkunden des Karolingischen Zeitalters nachweisen ließe.

Vorzüglich ist es aber, nächst den Verstößen gegen die Geschichte, das Monogramm und das Datum der Urkunde, welche uns dieselbe höchst verdächtig machen.

Das Monogramm, welches an der Schatenschen Urkunde sich befindet, weicht von allen übrigen³⁾ als acht anerkannten des Kaisers Lothar sehr bedeutend ab.

Die Urkunde ist, rekognoszirt von dem Vice-Notarius Remigius, ausgestellt zu Aachen den 20sten März, im 22sten Jahre der Regierung Lothars in Italien, und im 7ten Jahre der Indiktion. Da Lothar im Mai 821 durch den Theilungsvertrag zu Nimwegen die Regierung in Italien antrat, so würde die Urkunde in das Jahr 844 fallen, welches mit der Indiktion, nach Römischer Art (vom 1. Jan. an) berechnet, übereinstimmt.

²⁾ Vergl. Scheidt in origin. Guelph. T. IV. p. 353. Harrenberg mon. ined. p. 1. Schöttgen altes und neues Pommerland. II. St. S. 270. Gesterdings Pommerisch. Magaz. II. 24. Wigand Corveische Gesch. I. Th. I. Abth. S. 82 — 87.

³⁾ Mabillon de re dipl. Tab. 30. Falke cod. trad. Corbei p. 262. Gatterer Grundr. d. Diplomatif. Tab. III. Nr. 8. Gbß Deutschlands Kaisermünzen. Tab. VI.

Nun theilt Falke⁴⁾ einen andern, das Kloster Corvei betreffenden Schenkungsbrief, und zwar aus dem Originale mit, der nicht allein ebenfalls zu Aachen von der Hand desselben Remigius rekognoszirt, sondern gleichfalls am 20. März ausgestellt ist. Hier wird aber das Jahr der Ausstellung das 23ste der Regierung in Italien, das 4te der Regierung in Frankreich und das 6te der Indiktion genannt.

Wenn wir die Kaiserliche, von den Karolingischen Regenten gewöhnlich gebrauchte Indiktions-Berechnung (mit dem 24. September beginnend) zum Grunde legen, so stimmt das 6te Indiktionsjahr mit dem Jahre 844 überein; eben dahin fällt das 4te Regierungsjahr in Frankreich, von dem im Mai 839 statt gehabten Theilungsvertrag zu Worms an gerechnet, nur würde statt des 23sten Regierungsjahrs in Italien das 22ste gesetzt werden müssen.

Beide Urkunden waren mithin von Einem Tage. Wie auffallend indessen, wenn Kaiser Lothar in 2 an demselben Tage ausgestellten, von der Hand des nämlichen Notarius rekognoszirten Schenkungsbriefen, für ein und dasselbe Kloster zweier ganz verschiedenen Monogramme, und zweier verschiedenen Indiktionsberechnungen sich bedient hätte? Grund genug die eine oder andere als durchaus falsch zu verwerfen. Daß dies Verwerfungs-Urtheil aber die Schatensche, aus einer im J. 1326 unter Verdacht erregenden Umständen⁵⁾ vidimirten

⁴⁾ Tradit. Corbej. p. 262.

⁵⁾ Hierüber ausführlicher in des Verfassers Aufsatz: Noch etwas über Rügen und die rugacensische Insel in den Pommerschen Provinzialbl. IV. Bd. S. 305 bis 315, als Entgegnung auf L. Giesebrechts Abhandlung: Rügen und die rugacensische Insel. Ebendaf. III. Bd. S. 283 — 305.

Abschrift entnommene Urkunde, gegen den von Falke aus dem Autograph mitgetheilten Schenkungsbrief treffen müsse, leidet wohl kein Bedenken. Diese Urkunde betrifft die Schenkung von Gütern in Ripuarien, was zu Lothars Franken Reiche gehörte, während um diese Zeit Lothar, in dem durch Ludwigs des Deutschen Reich getrennten Lande der Ostsee Slaven nichts zu gebieten und zu verschenken hatte.

Wollen wir aber, um die Lotharsche Schenkung selbst wenigstens zu retten, auch ein anderes Jahr für dieselbe ansetzen, welches dann vor dem Vertrage zu Verdun (843) sein müßte, weil durch diesen Ludwig der Deutsche in den Besitz der hier in Rede stehenden Lande kam; aber nach dem Jahre 836, in welchem erst die Reliquien des heiligen Beiti, dem die Schenkung galt, nach Corvei gebracht waren; und zwar zunächst nach dem für Ludwig ungünstigen Theilungsvertrag zu Worms im Mai 839,⁶⁾ so bleibt immerhin die Urkunde selbst falsch, und hört mithin als ein späteres Nachwerk auf, in der hier in Rede stehenden Untersuchung als Quelle zu gelten.

⁶⁾ Hiernach erhielt Lothar unter andern: ducatum Turingubae cum marchis suis, regnum Saxoniae cum marchis suis (Prudentii Trecensis annales ap. Pertz mon. hist. I. 435.) Unter den Marken Thüringens und Sachsens sind nämlich die den angrenzenden Slaven entrissenen Landstriche zu verstehen.

2. Die Corveischen Traditionen und das Güterverzeichnis des Abtes Saracho.

Die Traditionen enthalten nach der Zeitfolge geordnete Verzeichnisse ⁷⁾ der Schenkungen mit Angabe der tradirten Güter, Namen der Geber, Veranlassung, Zeugen, gleichsam Auszüge aus den Schenkungsurkunden.

So finden wir unter den Traditionen zur Zeit des Abtes Marin von Corvei (826 — 853) zwar die Schenkung der Güter zu Restenich in Ripuarien, worüber der Kaiser Lothar die oben erwähnte Urkunde ausstellte, aufgeführt, mit keinem Wort aber der angeblich Lotharschen Schenkung der Insel Rügen gedacht.

Dagegen erwähnt das von dem Abte Saracho, der von 1053 — 1071 dem Kloster Corvei vorstand, zusammengetragene Güterverzeichnis, der Insel gegen das Ende seines Registers in folgenden Worten: ⁸⁾

Rugiacenlis insule Sclavi ad patrimonium sancti Viti spectant sed ob auaritiam et insolentiam uillorum nostrorum a fide defecerunt.

Man scheint also schon damals nicht mehr gewußt zu haben, von wem die Schenkung der Insel Rügen herrührte — eine Urkunde darüber scheint mithin gar nicht vorhanden gewesen zu sein.

⁷⁾ Die ursprüngliche Ordnung ist jedoch von Falke abgeändert worden, welches den Verlust des Originals um so mehr bedauern läßt. Siehe Wigands wichtige Mittheilung über Corvensche Güterregister und Heberollen in dessen Archiv. I. Bd. 2. Hft. S. 2.

⁸⁾ Reg. Sarrach. ap. Falke. p. 44.

3. Fasti Corbejenses ab anno 790 usque ad annum 1159.

Nach dem Harenberg'schen Abdruck.⁹⁾

Die Schicksale, welche diese Fasti gehabt haben, erzählt Kindlinger im 102ten Bande seiner Handschriften. Der Fürst Abt Johann Christoph von Brambach (1624 bis 1638) hatte alle Kostbarkeiten des Klosters, nebst den geschriebenen Werken und dem Archive nach Hörter als einem sichern Orte bringen lassen. Allein bei Eroberung der Stadt durch Sturm 1634,¹⁰⁾ wurden alle verschlossene Kisten und Schränke erbrochen, die Kostbarkeiten weggenommen und das Uebrige, Papiere, Bücher, Dokumente, herausgeworfen. So lagen alle diese Schätze auf der Erde zerstreut, unter den Füßen des sengenden und wüthenden Kriegers über 24 Stunden lang. Den folgenden Tag erst wurde von Kindern und den Bürgern vieles aufgesucht, mitgenommen und so verbraucht, daß das Meiste so gut wie verloren ging. Was die Corveischen Herren den Tag nach der Eroberung auflesen, waren meistens ihre archivalischen Urkunden. Die Fasti kamen entweder zur selbstigen Zeit oder später an einen Buchbindermeister, Peter Pilger genannt, der sie schon guten theils zerschnitten und verbraucht hatte, als sie zufälliger Weise bei ihm gesehen, erkannt und wieder nach Corvei gebracht wurden.

Eine

⁹⁾ Harenberg mon. historica adhuc inedita. Braunschweig 1758. I. St. S. 1 — 89.

¹⁰⁾ Ein urkundliches Zeugniß über die Schicksale des Corveischen Archives im J. 1634 findet man in Wigands Archiv f. Gesch. u. Alterthumsk. Westphalens. I. Bd. I. Hft. S. 27.

Eine Abschrift hiervon fand Harenberg im Jahre 1734 bei dem Prediger Widerholz an der St. Kilianskirche zu Hörter, und eröffnete mit dem Abdruck derselben seine oben gedachte Sammlung geschichtlicher Denkmäler.¹¹⁾ Harenberg kannte die Original-Fragmente dieser wichtigen Handschrift nicht; er hatte mithin kein Urtheil über das Alter, die Verschiedenheit der in den Fastis vorkommenden Handschriften. Dennoch unterscheidet er die ältern Fasti, (S. 1 — 17) die ältere (S. 17 — 41) und jüngere Fortsetzung (S. 45 — 89), und hält dafür, daß erst unter dem Abte Wichold (1147 — 1174) diese Annalen gesammelt worden, und diesen alles dasjenige hinzugefügt sei, was auf die Ansprüche an Rügen Bezug habe. In diese Zeit setzt er auch die Anfertigung des Lotharschen Diploms, und hält eine Verwechselung mit dem Markgrafen Lothar, aus dem Geschlechte der alten Grafen von Stade († 931) als die nächste Veranlassung, den Kaiser Lothar in diese Schenkung zu verwickeln. Wir werden weiterhin diese Ansicht näher zu prüfen im Stande sein. Die bedeutenden Abweichungen zwischen dem Harenbergschen Abdruck und den Kindlingerschen Fragmenten nöthigt uns, diese letztern zuvor zu betrachten. So befindet sich z. B. bei jenem:

846. Hlotharius dicitur de Rugia nobis dedisse membranam.

¹¹⁾ In den Intelligenzblättern der Jenaischen Allgem. Lit. Zeitung Nr. 47 und 48 vom J. 1806 findet sich: „Etwas über die Glaubwürdigkeit der von Harenberg bekannt gemachten historischen Denkmäler des Mittelalters“ von A. W., wodurch derselbe besonders gegen die, wahrscheinlich vom Hofrath Scheidt herrührenden Angriffe in den Göttinger gelehrten Anzeigen in Schutz genommen wird.

Ein Zusatz, schon durch das *dicatur* als ein jüngeres Einschiesel kenntlich, wovon bei Kindlinger nichts sich vorfindet.

Uebrigens kannte Falke, ein vertrauter Freund Harenbergs,¹²⁾ sehr wohl die *Fasti Corbejenses*, die er in verschiedenen Zeiten geschriebenen nennt,¹³⁾ die er auch benützt, aber alle Augenblicke mit dem *chronicon Corbejense* verwechselt hat.¹⁴⁾

4. Die *Fasti Corbejenses* nach den Kindlingerschen Handschriften.

Das Original, welches sich noch gegenwärtig in dem Corveischen Archive befindet,¹⁵⁾ war, nach Kindlingers Beschreibung, in der Art eines ewigen Kalenders auf Pergament in Folio geschrieben. Jede Seite stellt eine Tabelle von 19 Jahren in 8 Columnen dar, und darüber steht gleichsam als Titel mit großen Uncialbuchstaben der *Cyclus*. Die 8 Columnen nehmen zwei Drittheile von der Breite des Pergaments ein, so daß das letzte Drittheil dazu bestimmt war, die Merkwürdigkeiten bei jedem Jahre zu verzeichnen. Unter jeder Tabelle ist eine Hand breit leerer Raum. Was von dem Original übrig geblieben ist, besteht aus 12 theils ganzen, theils halben und Drittheil-Blättern, und zwar sind die letzten 8 Blätter ganz vollständig, von den übrigen nur Stücke vor-

¹²⁾ *Vir optimus nobisque carissimus Harenbergius* sagt Falke cod. trad. Corbej. p. 362.

¹³⁾ In *Fastis Corbejensibus Msetis, diverso tempore scriptis.* Falke c. t. C. p. 270.

¹⁴⁾ Falke c. t. C. p. 660. 331.

¹⁵⁾ *Wigand Corveische Gesch. I. Bd. I. Abth. S. 197.*

händen; die Anfangsblätter fehlen dagegen ganz, so wie auch ein Blatt zwischen dem noch vorhandenen 4ten und 5ten.

Die Fragmente der vier ersten Blätter sind im 9ten Jahrhunderte geschrieben; die 8 folgenden scheinen um die Mitte des 9ten Jahrhunderts gefertigt zu sein: denn obgleich die Tabellen bis zum Jahre 1063 fortlaufen, so sind doch nur diese Tabellen und die merkwürdigen Begebenheiten bis zum Jahre 840 mit einer der Mitte des 9ten Jahrhunderts angemessenen Handschrift. Alle übrigen beige-schriebenen Ereignisse sind von verschiedenen Händen, theils aus der 2ten Hälfte des 9ten, theils aus dem 10ten, aus dem 11ten und Anfange des 12ten Jahrhunderts.

Bis zum Jahre 1063 gehen die Fasti; dann folgen auf dem untern leeren Raume der 28sten Tabelle Nachträge bis 1070. Weil nun kein Platz mehr übrig war für die folgenden Jahre, wohl aber noch leerer Raum auf den ersten Blättern, wo die Columnen sich endigten, so fing der Continuator der Fastorum an, die folgenden Jahre mit ihren Merkwürdigkeiten auf den leeren Raum der ersten Blätter zu verzeichnen. Demnach schrieb er die Jahre von 1071 bis 1086 vermuthlich auf das erste verloren gegangene Blatt, welches auch bei Harenberg fehlt. Die Jahre von 1087 bis 1105 schrieb der Continuator auf den untern leeren Raum des 2ten Blattes, welches nur noch an einem zerschnittenen Stücke mit der Jahreszahl 607 besteht. Mit dem Jahre 1118 schließt der Continuator. Da aber bei diesem Jahre nichts, oder doch wenigstens von keiner Erheblichkeit etwas verzeichnet war, so hat ein Anderer die Jahreszahl M.CXVIII in M.CXLV verändert und dabei die Merkwürdigkeiten dieses Jahres bemerkt.

Der Unterschied in der Handschrift der ersten 4 im 8ten Jahrhundert geschriebenen, und der dann folgenden dem 9ten Jahrhunderte angehörigen Blätter besteht in Folgendem. a. Verschiedenheit der Hand, den bezeichneten Jahrhunderten entsprechend. b. Auf den 8 letzten Blättern ist eine Columnne um die andere mit rother Dinte, auf den 4 ersten Blättern alles mit schwarzer Dinte geschrieben. c. Die ältere Handschrift hat für die Zahl 5 allezeit V, die jüngere U, so daß man sich sehr in Acht nehmen muß, statt letzter Zahl nicht II zu lesen, wie der Abschreiber bei Harenberg einigemal gethan hat.

Nach diesen Voraussetzungen gehen wir zu dem über, was die Fasti in Beziehung auf die Insel Rügen enthalten.

Auf dem 17ten Cyclus schließt beim Jahre 840 die der Mitte des 9ten Jahrhunderts angehörige Handschrift mit den Worten: Hludowicus imperator. Beim Jahre 844 sind nach Kindlinger erst in späterer Zeit, wie dies der Augenschein lehrt, die Worte nachgetragen:

Lotharius rex rugiacenses sclavos devictos a rege ipsorum perempto gestimulo tradidit huic nove corbeje.

Auf der ersten Seite des 3ten, noch stückweise vorhandenen Blattes ist mit schwarzer Dinte verzeichnet:

DCCCXLIII Hlotharius rex cum orientalibus francis venit in Slavam Rugiam vocitatam et eorum regem Gestimulum occidit, ceterosque sibi subegit et dedit ecclesiae novae corbejæ.

Daß beides ein späterer Zusatz ist, leidet schon wegen der in diesen Nachrichten enthaltenen Irrthümer, keinen Zweifel, denn nicht Lothar, sondern Ludwig der Deutsche war es, der den Krieg mit Gestimul führte — doch daß diese Nachricht früheren Ursprungs ist, als zur Zeit des

Abtes Wichold, bezeugt die unmittelbar dahinter, mit blasserer Dinte von anderer Hand, aber augenscheinlich mit dem Ereigniß gleichzeitig niedergeschriebene Erzählung von einem im Jahre 1114 unternommenen Feldzuge Herzog Lothars (des nachmaligen Kaisers) gegen die Slaven. Das von Harenberg mitgetheilte, nach der Kindlingerschen Abschrift berichtigte und ergänzte Fragment lautet also:

Dux autem Liutgerus in ipsa sua expeditione ad interiores Slavos habens in auxilio Marchionem Heinricum Stadensium, qui contraxerat secum multitudinem Scavorum CCC. equites, I. centum de unaquaque urbe. Nam tres urbes cum suis territoriis tantum possident. quae disterrimantes per singula rasta, miliaria esse referunt. Qui peracta expeditione conveniunt ad praedictum Ducem, cumque a Marchione subacti fuissent omni hesitatione senota. Marchioni cui tunc temporis militarent armis se obsecundare debere, ei . . . libere ac secure referebant. Hinc Dux oppido potius et cum sagacitate nobilium virorum animum ad aciem compositionem resumisisset, suspendio ut fatebatur omnino misso; sedatus autem tandem, cum de qualitate consensionis suae, aut cui recompensarent, edicere annuisset intulerunt civitati Corbejae. S. Vito, quondam eius patrocinanti ac dominanti, annuatim se debere vulpi nam pellem aut bis centum terdena numismata, Bardenwicensis monetae simillima, vel propria de unius cujusque soli sui anciculeum, quem nostrates ar vocitant. Haec autem provinciola est trium tantum infra dicta burga sive in tres divisa, Rugiacensibus ac Havelbergensi episcopio interjacet. Haec Conrado, urbenico Frankenlevensi

ministeriali nostro et alio Conrado de Gronige conferentibus,
qui expeditionem illam conscripserunt, ad nos sic delatum. . Hinc ad sermonem (progrediemur ad rem ipsam continuandam.)

Ueber dies nämliche Ereigniß ¹⁶⁾ lesen wir auf der 2ten Seite des zweiten vorhandenen Blattes Folgendes:

M.CXIII. Dux Luitger armata manu Slavos aggreslus, et ad interiora progressus, quandam regionem subegit. Qui cum saluti diffiderent Sancti Viti [se quondam tributarios confessi, proſe]jus honore a Duce vitae sunt relict.

5. Brief des Abtes Wigbold an den Bischof Bernhard von Hildesheim 1149 und des Mönches Heinrich fortgesetzte Fasti.

Aus dem Bisherigen haben wir gesehen, daß der Insel Rügen als einstmaliges, nur durch die Habsucht und den Druck der Klosterbeamten von dem Glauben und Gehorsam abgefallenes Eigenthum der Abtei Corvei bereits im 11ten Jahrhundert gedacht wurde, und daß sich das Vorgeben, als sei Kaiser Lothar der Geber dieses Besigthums, nicht über die erste Hälfte des 12ten Jahrhunderts hinaus nachweisen läßt. Wir sind jetzt bis zur Regierung des Abtes Wigbold (1147 — 1174) gelangt, der durch seine rastlose Thätigkeit und durch unermüdeten Eifer, dem Kloster alle entzogenen Güter wieder zu gewinnen und dessen alten Glanz wieder herzustellen bemüht war. Leider geht Wigands treffliche Geschichte von Corvei nur bis zur Erwählung Wigbolds.

¹⁶⁾ Pauli allgem. Preuß. Staatsgesch. I. 204, verräth einige Kenntniß von diesem Ereignisse.

Ob wir je den folgenden Band, für den die Darstellung der unter Wigbold stattgehabten wichtigen Ereignisse und der mit ihm beginnenden neuen glanzreichen Periode Corvei's aufgespart worden, erhalten werden, das läßt sich nach 12jährigem vergeblichen Harren fast bezweifeln. Die schätzbarste, im Ganzen noch wenig benutzte Quelle für die Geschichte dieser Zeit haben wir in einer Sammlung von 440 Briefen Wigbolds, die Martene und Durand in dem zweiten Theile ihres großen diplomatischen Werkes mitgetheilt haben. Unter diesen Briefen heben wir den im Jahre 1149 an den Bischof Bernhard von Hildesheim geschriebenen heraus. Hierin erzählt Wigbold, wie ihn der Kaiser im Jahre 1147 nebst den Bischöfen von Worms und Havelberg zum Papste Eugen III. gesandt habe, der damals gerade in Frankreich sich aufhielt. Eugen empfing die Abgeordneten am 30sten März zu Dijon und vermahnte sie, die jenseit der Elbe wohnenden Feinde des christlichen Namens zu bekämpfen. Alles rüstete sich zu einem Kreuzzuge gegen die Slaven, den Wigbold also beschreibt:

Intraveramus cum armata militia et exercitu Christianorum principum terram Leuticiorum, transmisso Albi flumine, et eramus in obsidione castri Dunin sub vexillo Crucifixi, cum ecce jam saepedictus Henricus parvo quidem armatorum numero, sed multum armato animo Corbejam accesit, mislisque legatis suis, ecclesiam de fide et juramento suo admonuit, et ut ipsum tamquam proprium dominum reciperent, postulavit.

Er fährt dann also fort:

Reversi ab expeditione Slavica in nativitate beatae Mariae (den 8. Sept. 1147) quam etsi peccatis exigentibus non efficaciter, sed tamen obedienter com-

plevimus, ad quam nos traxerat et Christianae salutis intuitus et specialis monasterii nostri causa, pro recipienda videlicet regione quadam, quae a Teutonicis Ruiana, a Sclavis autem Rana dicitur, quae Corbejensi monasterio imperiali dono collata est a Lothario caesare, invenimus ecclesiam asultu praedicti hominis (Henrici) turbatam, plus dolentes ac metuentes de fraude ac pertinacia eorum, qui consilium et adjutorium illi impenderant, quam de ipsius temeritate.

Hiermit stimmt überein, was der vom Abte Wigbold aus Stablo mitgebrachte Mönch Heinrich, ein sehr talentvoller junger Mann, der im Jahre 1152 Abt zu Marienmünster wurde, in den von ihm fortgesetzten Corbeischen Fastis beim Jahre 1147 in den Worten erzählt:¹⁷⁾

Anno 1147 Corbejam relinquit Wichaldus et ad Regem venit. Rex eum cum Episcopis Havelbergensi et Wormatiensi, obviam misit Papae Eugenio III., qui in Franciam vadebat. Occurrit huic cum Episcopis III. Kal. Aprilis Divione in Burgundia. Dimisit ipsos, vix compellatos, cruce signatos, ire iussit cum exercitu cruciato christiano in terram Leuticiorum Slavicam. Eo profectus fuit Wichaldus, inquisiturus regionem Ranorum, quae dicebatur olim in ditionem Corbejensis ecclesiae tradita — Haerebat exercitus christianus in obsidione castri Dunin in Slavia et rebus infelicitur gestis recedebat. Multa pericula passus fuit Wichaldus. Reversus est Corbejam in die nativitatis Mariae et omnia ibi invenit satis turbata.

¹⁷⁾ Harenberg mon. hist. p. 53.

6. Zeugnisse späterer Chroniken.

Ehe wir zu diesen spätern, aus der Abtei Corvei herrührenden Zeugnissen, von dem einstmaligen Besitze der Insel Rügen übergehen, müssen wir einer Chronik erwähnen, die zwar im Jahre 1187 erst beendigt, aber schon mit dem Jahre 768 begonnen und von verschiedenen Verfassern, deren Gleichzeitigkeit mit dem Niedergezeichneten keinem Zweifel unterliegt, fortgeführt worden ist. Falke hat das Original gekannt und vielfach benutzt; dies scheint jedoch seitdem verloren gegangen zu sein, ist aber nach einer auf der königlichen Bibliothek zu Hannover befindlichen, von dem Hofrath Scheidt revidirten Abschrift von Bedekind¹⁸⁾ durch den Druck bekannt gemacht worden. Ausdrücke wie beim Jahre 840: *Ansarius venit ad nos* deuten unverkennbar auf die Zeitgenossenschaft des Schreibers, der indessen von einer in diese Zeit fallenden Schenkung Rügens nichts weiß; so wie dann auch die ganze Chronik dieser angeblich Lotharschen Schenkung ganz und gar nicht erwähnt; ein Umstand, der die ganze Sache sehr verdächtig macht, und mit Recht auf eine spätere Fiktion des Klosters schließen läßt.

Zu den spätern, noch zu erwähnenden Zeugnissen gehört ein von mehreren Händen geschriebener, zur Zeit des Abtes Wigbold beendigter Codex, der im J. 1788 noch zu Corvei aufbewahrt wurde. Auf der ersten Seite des von Kindlinger¹⁹⁾ mitgetheilten Fragmentes stehen die Worte:

¹⁸⁾ Noten zu einigen Geschichtschreibern des deutschen Mittelalters. I. 369 — 399.

¹⁹⁾ Sammlung merkwürdiger Urkunden. Heft I. S. 167 bis 169.

Domnus Lotharius imperator tradidit Rugiam insulam cum tota circumjacente provincia Slavorum.²⁰⁾

Weiterhin auf der 93sten Seite steht:

Lotharius imperator Slavos; quos debellavit, sancto Vito donavit.

Dann werden die Zehnten des Klosters verzeichnet und von etwas späterer Hand folgt:

Insulam Rugianam et Piscationem Hocwar.

Die von Paullini²¹⁾ zuerst herausgegebenen annales Corbejenses sagen zwar beim Jahre 844:

Totam Insulam Rugatensem (Rugacensem) ob victoriam, per intercessionem S. Viti, Martyris nostri, impetratam, Lotharius eidem Sancto in Corbeja, cum omnibus rebus suis, tradidit in perpetuum.

allein diese sind erst im Jahre 1471 von einem Mönche, Namens Anton Schnackenburg, verfaßt.

Ebenso übergehen wir, was Helmsö (historia Slavica Lib. I. cap. 6.), Saxo Grammaticus (Lib. XIV.), Eranz (Vandalia Lib. 2. cap. 25.) über Corvei, in Beziehung zu Rügen sagen, indem dies nur die Sage von der Verehrung des heiligen Veit auf Rügen, in der spätern Gestalt als Svantevit betrifft.²²⁾

²⁰⁾ Nur bis hierher als Chronicon Corbejense nebst beige-
fügten Notizen, mitgetheilt von dem ältern Meibom,
als Anhang zu Witichindi Corbejensis annal. Franco-
furti 1621. p. 131 — 137, wieder abgedruckt in des
jüngern Meibom script. rer. Germ. II. 155.

²¹⁾ Rerum et antiquitatum Germanicarum Syntagma. p. 365
— 420. Dann in Leibnitz script. rer. Brunsvic. III.

²²⁾ Ums Jahr 1336 schrieb zu Corvei Caspar v. Maren-
holz eine Historie des Böhren Svantevit auf der Insel
Rügen, von der aber nichts weiter bekannt worden ist.
(Folke Entwurf einer hist. dipl. der Abtei Corvey.)

7. Corveische Lehnregister.

Daß Corvei seine Ansprüche auf Rügen selbst in späterer Zeit nicht aufgegeben hat, beweiset der Abt Arnold IV., der nach dem Erlöschen des Pommerschen Herzogsstammes, wiewohl ohne weitere Beachtung, den kaiserlichen Feldmarschall Grafen Melchior von Haksfeld förmlich damit befehnte.²³⁾ Daß die Herzoge von Stettin Rügen und das umliegende Land wirklich als Corveisches Lehn besaßen, ersehen wir aus einem, der Mitte des 14ten Jahrhunderts angehörigen Corveischen Lehnregister, welches die Worte enthält:

(Infeudatus est) Dux Stetinensis cum insula Rugiana et tota circumjacente Provincia Slavorum, welches ein anderes Lehnverzeichnis vom Jahre 1386 wörtlich wiederholt.²⁴⁾

S. 121.) Ueber diesen Gegenstand handeln auch: Disputatio prima de veterum Rugianorum religione qua probatur Corbejam fuisse matrem primae ecclesiae christianae in Rugio, praeside M. G. Chr. Gebhardi et S. U. Grützmacher. Gryphiswaldae. 1693. Wiederabgedruckt in Gesterding Pommersch. Magazin. I. 143 — 164. Ferner: L. Giesebrecht über die Sage von der Verehrung des heiligen Veit auf der Insel Rügen, in Haken Pommersch. Provinzialbl. II. Bd. S. 409 — 424.

²³⁾ Wigand Corveische Gesch. I. Th. I. Abth. S. 87.

²⁴⁾ Kindlingers Handschriften. 101. Th. S. 145 a. und 227.

XX.

Ältere Geschichte der Stadt und des Landes
Schievelbein bis zur Belangung desselben
an den Deutschen Orden.

Der Besitz einiger bisher ungedruckter Urkunden giebt Veranlassung, über Stadt und Land Schievelbein, früher zur Neumark, jetzt zur Provinz Pommern gehörig, alles dasjenige zusammenzustellen, was sich mit diplomatischer Gewißheit über dasselbe ergibt.

Die erste Erwähnung des Landes Schievelbein geschieht in einem 1280 zwischen den Markgrafen von Brandenburg und dem Bischofe von Camin über die Länder Zinnenburg und Colberg abgeschlossenen Vertrage, worin die Lande Tarnhusen (Arnhausen) und Schiuelben als angrenzend genannt werden.¹⁾ Die v. Wedel werden zwar von Gercken²⁾ Erbauer der Stadt genannt, eine Urkunde hierüber haben wir aber nicht finden können. Dagegen bekennet Markgraf Albrecht am 4. Juli 1292, daß, wenn er von seinen Oheimen den Markgrafen Otto

¹⁾ v. Raumer c. d. Brandb. I. 23.

²⁾ Gercken c. d. Brand. V. 297.

und Conrad das Land Schievelbein zurückkaufen würde, er ihnen nicht allein 100 Talente Brandenburgischer Pfennige (als Pfandschilling) geben, sondern ihnen noch besonders vergüten wolle, was sie an der Befestigung von Schievelbein verwandt hätten.³⁾ Das Wappen der Stadt stellte eine Mauer mit einem Thurme vor, über welchem ein Adler (der Brandenburgische) mit ausgebreiteten Flügeln schwebte. Die Umschrift des Stadtsiegels: *Sigillum civitatis Schievelbeinensis 1296*⁴⁾ scheint auf die Zeit der Gründung hinzuweisen, verräth aber eben durch diese Jahreszahl, die vor dem 15ten Jahrhunderte so wenig auf Siegeln, als auf andern Kunstdenkmalern erscheinen, die spätere Nachbildung.

Noch eines andern Vertrages vom 19. Nov. 1292 muß gedacht werden.⁵⁾ Markgraf Albrecht hatte sich mit seinen Oheimen Otto und Conrad verbunden, den Edlen Nicolaus, Sohn Heinrichs von Werle in seine väterlichen Besitzungen wieder einzusetzen. Er gab zu dem Ende seinen Oheimen eine Verschreibung auf 5000 Mark, unter der Bedingung, daß, wenn er bis zu Maria's Himmelfahrt über ein Jahr nicht 4000 Mark zurückerstattet hätte, das Land Schievelbein seinen Oheimen unwiederrösllich verfallen sein sollte. Die Zahlung der letzten tausend Mark sollte ein Jahr später erfolgen, und hierfür leisteten 20 Ritter Bürge. Im Fall, daß er stürbe, sollte sein Sohn in dieselbe Verbindlichkeit treten. Dagegen aber verschrieb der Edle Nicolaus v. Werle dem Markgrafen sein Schloß Wolsfhagen nebst 20 zu:

³⁾ Gercken c. d. Brandb. I. 227.

⁴⁾ v. Werner ges. Nachr. z. Ergänz. d. Preuß. Geschichte. I. 48.

⁵⁾ Gercken c. d. Br. V. 285.

nächst gelegenen Dörfern, und verpflichtete sich, solches demselben zu überantworten, wenn seine Oheime ihm nicht beistehen, oder das Land Schievelbein zurückzustellen sich weigern würden.

Im Jahre 1317 verkaufte Markgraf Waldemar dem Bischof und Domkapitel zu Camin für 6000 Mark Brandenburgischen Silbers Land, Stadt und Schloß Schievelbein mit der Bedingung, solches binnen 14 Jahren für dieselbe Summe wieder einzulösen zu können und daß die Vasallen dieses Landes in dieser Zeit nicht belehnt zu werden brauchten. Im Fall der Nichteinlösung sollte nach verstrichener Frist der Kauf für ewige Zeiten gelten.⁶⁾ Die Wiederlöse muß jedoch bald erfolgt sein, denn im Jahre 1319 verkaufte Waldemar dem bisherigen Dänischen Drost Nicolaus Olafson und dem Bedigo von Wedel lehnsweise für 11,000 Mark: Schievelbein Haus und Stadt mit Land und Leuten, Ober- und Untergericht, mit Pfennings-Münze, mit Holz, Bruch, Heide — mit allen weltlichen und geistlichen Lehen, mit der Erlaubniß, Haus und Stadt mit Mauern, Holz, Gräben und auf jede andere Weise zu befestigen.⁷⁾ Die v. Wedel sehen wir seitdem in dem Besiz von Schievelbein; die Landeshoheit blieb jedoch den Markgrafen von Brandenburg, und zwar als Lehn des Bisthums Camin, welches dasselbe beim Aussterben der Markgrafen aus dem Stamme der Ascharier als erledigt einzog. Wenigstens bekennet Markgraf Ludwig aus dem Hause Baiern am 24. März 1337, Schloß, Stadt und Land Schievelbein, so wie die Zehnten in den zum Caminschen Sprengel gehörigen

⁶⁾ von. Raumer c. d. Br. I. 29.

⁷⁾ ibid. I. 30.

Landen des Markgrafthums, so durch den Tod des Markgrafen Waldemar eröffnet worden, wiederum von Camin zu Lehn erhalten zu haben.⁸⁾ In dem folgenden Jahre sehen wir den Hasso v. Wedel mit dem Rath der Stadt Schievelbein eine Verabredung treffen über die Bedingungen, unter welchen den Bürgern Korn auszuführen erlaubt sein solle.⁹⁾ In dem 1364 zwischen Kaiser Karl IV. und dem Churfürsten Otto abgeschlossenen Vertrage,¹⁰⁾ betreffend die Lande Schweidnitz, Neumark und Barnim, so wie in der hierüber von Otto ausgestellten Verschreibung¹¹⁾ wird Stadt und Land Schievelbein zu der Mark über der Oder (d. i. zur Neumark) gerechnet.

Im Jahre 1369 verkaufen die Gebrüder Henning und Ulrich Nizerowe dem Rathe von Schievelbein ihren Antheil an Brunowe zum Gebrauch und Nutzen des heiligen Geist-Hospitals in Schievelbein für 55 Mark Stettinscher Pfennige.¹²⁾ Jener Johannes de Schievelbein, der unter andern 1370 in einer zu Berlin ausgestellten Urkunde genannt wird,¹³⁾ ist übrigens derselbe, der als Hans v. Wedel zu Schievelbein in deutschen Urkunden vorkommt, und im Jahre 1374 von dem Kaiser Karl IV., als Markgrafen von Brandenburg, die Belehnung von Haus, Stadt und Land Schievelbein empfing,¹⁴⁾

⁸⁾ Beckmanni notium Joachimicarum varii argumenti. Vol. I. 139 — 142. Gercken c. d. Brandb. III. 185.

⁹⁾ Urkunde I.

¹⁰⁾ v. Raumer I. 19.

¹¹⁾ Lünig cod. dipl. German. I. 1289. Hier wird Schievelbein in „Schenelbn mit dem Lande“ forrumpirt.

¹²⁾ Delrich Beitr. z. Brandenb. Gesch. S. 75 — 77.

¹³⁾ v. Raumer I. 27.

¹⁴⁾ Dieses Archiv. II. 84.

und worüber er nebst den mit andern Neumärkischen Gütern belehnten Vettern einen Revers ausstellte.¹⁵⁾

Die v. Wedel besaßen als Herren des Landes Schievelbein eine nicht unansehnliche Lehnsmannschaft. So belehnt Hans v. Wedel 1375 den Koppe v. der Labenz mit 4 Huben in dem Felde des Dorfes Techenow in Gegenwart mehrerer seiner adeligen Mannen;¹⁶⁾ im Jahre 1376 verleiht er dem Johann Dimow das Pfarramt in Symancze¹⁷⁾ (jetzt Simmagig) und erneuert 1378 der Stadt Schievelbein, die im Brande des Rathhauses vernichteten Handfesten, welche dieselbe von den alten Markgrafen und von seinem Vater Hasso seligen Gedächtnisses erhalten hatte.¹⁸⁾

Im Jahre 1381 ernennt Markgraf Sigismund den Edlen (ein Ausdruck der sonst nur dem höhern Adel gebührt) Hans von Wedel Herrn zu Schievelbein zu seinem Hauptmann des Landes über der Oder, d. h. der Neumark.¹⁹⁾ Im Jahre 1383 sehen wir den Hans von Wedel seinen Lehnsmann Michel v. der Elbe von den Diensten, die auf dessen Gute Simmetowe hatten, befreien.²⁰⁾

Im Jahre 1384 erfolgte endlich die Abtretung der Stadt und des ganzen Landes, in derselben Art wie die
v. Wedel

¹⁵⁾ Lüntig c. d. G. I. 1375.

¹⁶⁾ Urkunde 2.

¹⁷⁾ Urkunde 3.

¹⁸⁾ Delrich, Beitr. S. 85 — 87; nur ist zu lesen S. 85. Z. 12. Wychart für Wychart; Dynowe für de nowa; S. 87. Z. 14. Lekowe für Lettow.

¹⁹⁾ Urkunde 4.

²⁰⁾ Urkunde 5.

v. Wedel solches bis dahin besessen hatten, an den Hochmeister des deutschen Ordens in Preußen, der hiermit den ersten Fuß in die Neumark setzte, die ihm im Jahre 1401 gänzlich abgetreten wurde. Es erhellt dies aus einer Reihe von Urkunden, deren hier näher gedacht werden muß.

- 1) Den 14. April 1384 erscheint der Edle Hans von Wedel, Herr v. Schievelbein, in dem Schlosse zu Elbing vor dem Hochmeister Conrad Zolner v. Rotenstein und einer zahlreichen Versammlung von Comthurern des deutschen Ordens und übergiebt aus freien Stücken Stadt und Schloß Schievelbein nebst allen Dörfern und Zubehör des Landes dem Orden, ohne irgend ein Recht daran sich vorzubehalten, nur mit der Bitte, daß seine Schulden bezahlt und ihm ein lebenslänglicher Unterhalt gewährt würden.²¹⁾
- 2) Von demselben Tage die Abtretung von Haus, Stadt und Land Schievelbein, so wie solches dem Hans v. Wedel von seinem Vater ererbt sei; in Gegenwart seiner Mannen Michel v. d. Elbe und Janike Houe.²²⁾
- 3) Den 27. Juli 1384 Huldigung der Stadt Schievelbein gegen den deutschen Orden.²³⁾
- 4) Den 10. August 1384 zu Marienburg. Hans von Schievelbein bekennt, die Bezahlung seiner Schulden

²¹⁾ Gercken c. d. Br. V. 296 — 298.

²²⁾ Ibid. V. 299. Es ist nach dem Original hinter Conrad Zolner zu sehen: vom Rotenstein, und statt Janike Houe: Janike Houe. zu lesen.

²³⁾ Ibid. V. 300. Von dem Original in der Orthographie sehr abweichend. Z. 5 ist für erbenannten: Erbare n; Z. 10 für anders kenne Heren: „anders enne Heren“ zu lesen.

von dem Hochmeister Conrad Zolner v. Notenstein richtig erhalten zu haben und mit demselben übereingekommen zu sein, daß seine Frau, wenn sie ihn überleben und wieder heirathen würde, das Haus verlassen, aber vom Orden 500 Mark Preussischer Münze erhalten, im Fall sie aber nicht heirathen würde, die Wohnung nebst Zins lebenslänglich behalten solle.²⁴⁾

- 5) Den 8. Sept. 1384 zu Marienburg. Hans von Wedel bekennt, daß ihm von dem Hochmeister das Haus zu Wenglow zu seinem lebenslänglichen Aufhalte angewiesen sei mit 150 Mark Zins, mit Gericht, Dienst, Scharwerk und aller Herrschaft, wie solche der Orden vorher gehabt habe, nur mit dem Unterschiede, daß die Einsassen dort nach Landesrecht leben und zu keiner ungewöhnlichen Arbeit gezwungen werden sollten.²⁵⁾
- 6) Den 16. Decbr. 1384 zu Mainz. König Wenzel bekennt, daß der deutsche Ordensmeister in Deutschland Sieffried v. Wemgen (Weningen) vor ihm erschienen sei und ihn um die Bestätigung der von seinem lieben Getreuen, dem Edlen Johannes von Wedel, geschehenen Abtretung von Haus und Stadt Schiesselbein an den deutschen Orden gebeten habe; diese Bestätigung ertheile er hiermit, daß der Orden alles mit denselben Freiheiten und Rechten besitzen möge, wie vormals Johann v. Wedel, doch mit dem Vorbehalt seiner und seines Bruders, des Markgrafen Sigismunds, Rechte an dieser Sache.²⁶⁾

²⁴⁾ Ibid. V. 301. Gleichfalls in der Orthographie mit dem Original nicht übereinstimmend.

²⁵⁾ Ibid. V. 302.

²⁶⁾ Ibid. V. 304.

- 7) Den 3. Mai 1386 zu Marienburg. Henning von Wedel leistet auf alle seine an Schievelbein habenden Rechte Verzicht.²⁷⁾

I.

(Nach einer alten Abschrift auf Papier.)²⁸⁾

Vor vns olde Hasso van Wedele vnse leven Radmann der Stadt Schyuellbyn Tu samende bestedighet hebben gehandelt vnd gezecht van Hindere vnd gebrekerer borghern, dat in vnserm affwezende vnse Ampteslude dat korne tu vorvarende en hebben vorbaden Hir vnmme wy Hasso mit vnsern Radmannen hebben eenghedregen dat desse verbedinge vorbath nicht meer schien schal, nicht vermyddelst vns noch vormyddelst vnsern Radmannen, besunder id schen van vulbort vnd willen besser beyden deele Ist of vnderstonden etlik vrame von der vtuoringe des kornes wurde bekant edder scheghe van denne desse mit vns vnd wy to samende mit en werden Indregen in zulker wyse Ist elike vrucht van der Indracht des vtlouwenden Kornes van den borgern der Stadt mochte kamen, dat halve dyl deffer vrucht tu vns, dat andere auer halue dyl schal vallen tu dem Rade, Ist of desse vtuoringe van etlikern borgern dissier vorfechten Stad schege vntemelten sunder vnse vnd des Rades gnaden, Dessen broke als ir vtghedrukket is werde wy ene gelick delen. Vp dat desse vorscreuen bres van vns vnd vnsern Eruen vnd Nakomelingen blyue vast vnd vngezeryget so hef de Rad der vorgedachten Stad vor desse zulue

²⁷⁾ Ibid. V. 306.

²⁸⁾ Die Urkunden sind sämmtlich aus dem geheimen Archive in Königsberg.

Zacke Zweehundert Punt lichter munte vns gegheuen.
Vnder dem Jare des Herrn Duzent drehundert vnd acht
vnd druchtigsten. In vigilia Epiphaniae Domini.

2.

(Nach dem Original auf Pergament, woran das Siegel
fehlt.)

Ik Hans van Wedel Herre tue Schiuelbeyn Ver-
kenne openbar yn dessen bryue, dat ik met guden willen
vnd met wolbedachten mude hebbe gelegen vnd lyghe mi-
nem lyuen getruwen manne Coppen van der Labencze
vnd synen rechtyu eruen vyr Huuen yn dem velde des
dorpes tue Tehenow alze dy Huuen vor van mynem
vader syn vader gehat hefft vnd em geeruet hefft vry
met allem rechte. Sundir yengerleyghe vnplicht vnd bez-
kumernysse ewichlikyn vnd yredelikyn tue hebbende vnd
tu besittende, vyppes dat desse dyngk van my, van mynen
eruen vnd nachkomelynghen nicht tubroten werden So
hebbe ik myn Ingesigel an dessen briff laten hengen
Dar ouer sind geweest tu Thuge minen man fricze Bos-
sow, Hans vnd Mechil van der Elue, Heyne Hynrik
Kistorp, Helmich Schulte, Hans Wildechant vnd vele mer
guder. Datum in castro Schiueibeyn Anno domini
M^o CCC^o LXXVto ipso die Natiuitatis Johannis
Baptiste.

3.

(Nach dem Original auf Pergament, welches große Moderflecken hat und äußerst schwer zu lesen ist. Das Siegel bereits abgefallen.)

In nomine domini Amen. Ego Johannes de Wedel dominus in Schiuelbeyn ad vniuersorum Christi fidelium presencium et futurorum noticiam presenciam peruenire. Quoniam ecclesia uille Symanczke, cujus jus patronatus ad me de iure dinoscitur pertinere, adeo tenuis in pertinenciis et fructibus existitur; ne presbiterorum de eiusdem ecclesie facultatibus ualeat saltem in victu sustentari. Hanc igitur ob degenciam pastorisque carenciam iam gregis turba dominici prefatam villam quamvis pauca inhabitans, ignorancie — gentili more maxime execata tamquam oues disperse errantes in solitudine a ueritatis uia videntur deuiare. Ne igitur prefato gregi catholico fumentium insultibus luporum deterius quod absit contingat Plebe eidem molo de optimo duxi prouidendum, eandem ecclesiam uicimari plebano uidelicet ydoneo viro et discreto, domino Johanne Dimow — ecclesie Clucitkow in commendam dignum duxi conferendam, committendo sibi sue temporibus iure speciali meo de fauore ualituram et duraturam. Promittens eundem Johannem Dimow dicta ab ecclesia per me meos heredes et successores — — — fore destituendum amovendum alienandum nec degradandam. Vt hec igitur donacio gratuita rata permaneat et illesa presentem literam mei munimine sigilli feci diligenter communiri. Datum et actum ante Castrum iuelbeyn. Anno Domini M°. CCC° LXXVj Ipso die Inuencionis sancte crucis.

(Original auf Pergament.)

Wir Sigmund von gotes gnaden Marggraffe zu Brandenburg vnd des heiligen Romischen Reichs vberster Camerer Bekennen vnd tun kunt offentlichen mit disem briue das wir mit wolbedachtem mute vnd mit des Allerdurchleuchtigen Fursten zu Bngern zu Polan zu Dalmacien ic. Koniges vnfers lieben vaters Rates Rate, vnd ouch mit vnfers selbes Rate, Also das bey vnsernzeiten friede vnd gnade yn vnsern landen bestallet vnd besorget werde, vnd ouch durch der Dinsten willen die der Edele Hannus van Wedel Herre zu Schiuelbeyn vnser lieber getreuer, vnserm lieben vater dem Kayser seliger gedechtnisse manhuelbig vnd ofte vnd ouch vns getan hat, tut vnd noch in zukunfftigen tun mag, Auch das wir vns sounderlicher treuwe zu ym versehen, haben wir demselben Hansen von Schiuelbeyn beuolhen vnd beuelhen das gancze lant dissehalbe der Oder, vnd haben yn gesazet vnd setzen zu eynem Hauptmann vnd eynem verwezer der vorgeschrieben landes dissehalbe der Oder zu vorsteende vnd zu verwesende, mit ganczer macht in gleicher weyze als wir selben, wenne wir em des genczlichen wol getreuwen vnd glauben, In sulcher masse, das er vmb den Dinst in allen Steten vnd Dorferen alle Orbeten, alle Renten alle Eynse, alles getreyde, Heydenhawer, Heydenpfennige, Wischereyn, Honig, gerichte vnd gebroche, dinsten vnd alle ander nuzze, die vns van rechte angehören, an vnser Stat vsrueren vnd eyn nemen, damit er Cöste vnd Czerunge, durch frides vnd durch des rechten willen vnfers tragen vnd halben müge, vnd vns keynnen uffslag ader rechnunge darbouen tun schol ader rechnen, das usgenommen, ab er ader seyne Dynere

Rutenbern ader veynden vnserß landes noch volgeten ader
 wederfunden, vnd daselbist schaden nemen an geuenknusse
 ader an pferden, denselben schaden wollen wir gancz vnd
 gar vortreten vnd aberichten, wer aber das der vorge-
 nante vnser Hauptmann ader die seynen doselbist in sul-
 cher nachfolgung frome nemen, der frome schol gancz vnd
 gar vnser seyn vnd nymandes anders. Geschege aber
 das der obgenante vnser Hauptman eynen Krig van vns
 fern wegen hilbe vnd anrichtet mit vnserß Hauptmans
 des van Strele, vnd ouch mit vnser Stete Arnswalde,
 Tramburg vnd Königsberg wissen willen vnd rate, so
 steen wir em vnd den seynen vor Rüste vnd vor alle an-
 der schaden, wer aber das die veynde also stark weren
 das der egenante vnser Hauptman yn nicht möchte mit
 seynen Dinern vnd gesinde die er mit em hatte widere-
 steen vnd die veynde also harte vnser lande angriffen
 vnd er der Hauptleute vß der Marke vns vnd vnser
 landen zu Hülfe nicht möchte als balde besenden, vnd
 die synen in der weyle yn des landes beschirmunge beyde
 an Kosten vnd andern sachen schaden nemen, den schad-
 den wollen wir uff vns czihen, vnd wen die Hauptleute
 vber die Oder quemen, was sie denne mit vnsern Ste-
 ten doselbist zu Rate würden des schol der obgenante
 Hannß vnser Hauptman gancz vnd gar mechtig seyn zu
 tun in gleicherweise als wir selben do by weren, Wirt-
 mer schol der egenante vnser Hauptman alle lantgerichte
 des obgenanten landes disshalbe der Oder seczen vnd
 darzu lantrichter seczen vnd entseczen nach desselben lant-
 des nuce vnd frome. Ouch schol er alle Heydenreuter,
 forster vnd ander lantambachtleute des vorgeanten landes
 disshalb der Oder seczen vnd entseczen nach desselben
 landes nuce vnd frome, Ouch schol er alle geistliche lehen
 thun in demselben lande dye wollen wir bestetigen mit

vnserm briue, sunder keyn werltlich gut schol er nicht verleyen vnd wenne wir en abeseczen wy wir des zu Nate werden, so globen wir an alle koste vnd schaden aberichten vnd bezalen Mit vnkund dicz briues versigelt mit vnserm angehangenden Ingesegele. Der geben ist zu Bronyk nach Christes geburt dreiczenhundert Jar dar nach in dem Eyn vnd achtzigsten Jare an sente Symonis et Jude abende der heiligen czwelf boten.

5.

(Original auf Pergament.)

In Godes namen amen. Ik Hans van Bedele Herre des Landes vnde der stad to Schiuelseen bekenne openbar dat ik mit meynen eruen mit wolbedachtem vryhen beradenen munde mynen lyuen getruwen manne micheln van der elue vnde synen eruen vnde veddern de toe deme gude horen toe Simmerowe allen denst den ik dar gehat hebbe dat se alze michel vnde sine eruen vnde veddern my vnde mynen eruen vnde nakomelinghen mit den eren nynerleyhe denst darane doen scolende doen dat mit beradenem willemoede hir ouer sint geweset er bare louewerdege lude Coppe van der Labbenze Otto Huene Ludeke van Klemposke de Junghe Helmuth sculte Hans mildehant vnde vele mer erbarer lude dat ik dit mit wolbedachten beraden vnde hebbe gedan To tuge hebb ik myn Ingesegele heten henghen vor dessen breess. Gescreuen na der boort Cristi Drutthein hundert Jar darna in deme dre vnde achtendegesteme Jare in deme Dage Elyzabeth der heiligen vrowen.

XXI.

Ueber die Markenrichterlichen Verhältnisse im
Münsterlande.

Ein bedeutender Theil des Landes zwischen den Pader-
bärner und Märkschen Gebirgen, dem Rhein und der
Issel sieht noch dem Zustande Deutschlands unter Tacit-
tus ähnlich, indem noch wenig geschlossene Dörfer vor-
handen sind, sondern die Bauern meist zerstreut wohnen.

Es lagen daher im Jahre 1802 in dem Erbsfürstenthum
Münster noch $\frac{2}{3}$ des Landes unkultivirt.

Aus den ursprünglich einzelnen Höfen bildeten sich
später die Marken. Bei zunehmender Bevölkerung und
in dem rohen Zustande des Ackerbaues ward nämlich der
Genuß der nicht offupirten Gehölze, der Weide und der
Heide mehr beschränkt; Irrungen waren unvermeidlich,
und die zunächst bei einander wohnenden fanden einen
Verein, einen Markfrieden, nöthig, wodurch die
Genossen sich gegen Eingriffe von außen her verbanden,
und unter sich festsetzten, daß keiner befugt sein sollte,
den noch offenen, nun für gemeinschaftlich erklärten, Bo-
den weiter nach Willkühr zuzuschlagen, oder anders als
es die sämmtlichen Genossen oder deren Mehrheit wollte,

zu benutzen, ohne den Markfrieden zu brechen, und bruch; (das ist straf-) fällig zu werden, daß vielmehr jeder schuldig sein sollte, sich nach den allgemeinen (nach den bestandenen Bedürfnissen häufig sehr verschiedenen) Vereinbarungen, Röhren (placitis), zu achten. Es ist wahrscheinlich, daß sich später wegen gleichen Bedürfnisses auch andere weitere Bauer- Nachbarnschaften an die erst errichteten Vereine anschlossen, daher kann es kommen, daß manche Marken eine Quadrats Meile und mehr enthalten, während in andern der Markverein sich noch jetzt auf die Bauernschaft, das ist: den Ur- oder Haupthof, mit den durch dessen mittel- und unmittelbare Abkömmlinge kultivirten Gütern, beschränkt.

Der Verein erforderte zur Handhabung einen Vorsteher und Richter, später Markrichter, Holzgraf, Schnitt- oder Pfändungsherr, auch Feldrichter genannt; und Aufseher, später Förster, Mahlleute, (vom Mahlbeile, womit das angewiesene Gehölze angeschlagen ward), und Markenscheffen.

Dieser Markenverein, aus dem allerersten Bedürfnisse hervorgegangen, ist wahrscheinlich der erste, datirt sich wahrscheinlich schon von der Einführung der christlichen Religion, und es erklärt sich daraus, daß die Grenzen der Marken häufig mit den später festgesetzten kirchlichen und politischen Grenzen, der Kirchspiele, Aemter und Länder nicht zusammenlaufen. Unter den nachherigen Feudal- und Fehdezeiten, hat sich in der ersten Gestalt an Markenrichtereien und der Theilnahmerechte der zur Mark gehörigen Güter vieles geändert. Die Markensrichtereien sind einzeln mit und ohne die Güter zu Lehn gegeben und genommen.

Die Marken-Röhren oder Vereinbarungen, die Nebeneinrichtungen, z. B. Bestellung der Gerichte, Vorzüge

einiger Theilnehmer vor den andern, namentlich der im östlichen Theile häufiger vorkommenden Erben (eigentlich Erbechten) welche ursprünglich Erb-Beisitzer und Räthe, gelegentlich Stellvertreter des Markenrichters sind, haben sich in unzähligen Arten nach Zufall und Bedürfnis, durch Uebermacht, für Schutz, aus Dankbarkeit u. s. w. gestaltet.

In allen Marken des Münsterlandes und des Bestes Recklinghausen sind öfter oder seltener, nach Bedürfnis, in einigen alle Jahre, Zusammenkünfte von den Markenrichtern ausgeschrieben, und unter derselben Vorsitz gehalten, wo die Streitigkeiten über die Benutzung zwischen Einzelnen durch Beisitzer der Genossen entschieden, die Bruchfälligen angeklagt und zur Strafe vermerkt, die Ueberlastungen einzelner Theile an Anwohner bewilligt, die Rechnungen, wenn Empfang da war, abgenommen, ältere Bestimmungen über die Benutzung erweitert oder eingeschränkt, und neue getroffen wurden.

Die Markentage fingen fast überall damit an, daß die Markenrichter, später ihre Substituirte, die Markrolle (das Verzeichniß der anerkannten Interessenten) vorlasen, wodurch die später so häufigen Prozesse vermieden wurden.

Uebrigens bekümmerte sich, so lange das Hochstift Münster bestand, die Regierung durchaus nicht um die Wirthschaft, ausgenommen, daß in der Münsterschen Landesordnung von 1571 die richterliche Kompetenz der Markengerichte näher bestimmt, auch darin mehreres über die Form und Aufbewahrung der Verhandlungen verordnet ward, und die drei späteren Edikte von 1763, 1765 und 1768, einige zur Erleichterung der Verkäufe für Gemeindeschulden und die Theilungen förderliche Bestimmungen gaben.

In allen außerordentlichen Bedrängnissen des Landes sowohl, als den besondern der Gemeinde, war nämlich von jeher der Verkauf von entbehrlichen Markengründen das Rettungsmittel, ohne daß, wenigstens in ältern Zeiten, darauf gesehen ward, Gemeinde-Einwohner, welche nicht Markengenossen waren, hierdurch von Beiträgen befreit wurden, oder daß adelige und sonstige exemte Markengenossen, welche zu solchen Gemeindeschulden nicht beitragspflichtig waren, hierdurch indirekt beitrugen. Die alte Idee, daß die Mark das Gemeindegut sei, war damals noch zu mächtig. Die münstersche Regierung ließ allen Gemeinden mehr oder weniger ihre Autonomie, hat aber in den Edikten von 1763, 1765 und 1768, wenn sie gleich die Verkäufe und Verpachtungen aus den Marken, behufs der Kriegsschulden, unter den Verhältnissen zu dem mächtigen landständischen Adel, eben nicht befahl, dennoch den Satz hinreichend ausgesprochen, daß, wo die Interessenten solche beschloßen, der Ertrag der Gemeinde zu jenem Zwecke gehören, und die obersten landesherrlichen Beamten darauf achten sollten.

Zur Geschichte der Münsterschen Marken muß noch angeführt werden, weil es auf die Theilung Einfluß hat, daß im Mittelalter fast die meisten mehr oder weniger fruchtbares Eichen- und Buchenholz hatten, die Austheilung von Bau- und Brennholz, nach Verhältniß der Rechte eines jeden Guts, nebst der Mast, eine beträchtliche Nutzung der Markenberechtigung war. Bei zunehmender Bevölkerung aber, und der wenigen Aufsicht, vorzüglich im 16ten Jahrhundert, ward das Gehölze mehr und mehr verwüstet; unter den Gräueln des 30jährigen Krieges verschwand meistens überall alles Gehölze, und die schönsten Wälder sind jetzt öde Haiden geworden; so

oft auch die Wiederbepflanzung versucht ist, weil diese auf ganz abgetriebenem Boden unter der gemeine Hude nie gedeihet.

Von da an verlieren sich die Bedeutsamkeit der Marken, das Interesse der Berechtigten an denselben, die gewöhnlichen Markentage, weil wenig Gegenstände der Verathung mehr da waren. Es datiren sich aber auch von daher die allmälige Ausdehnung der markenrichterslichen Gewalt über die ursprünglichen Grenzen derselben, weil der Betroffene einzeln da stand, welcher sonst auf den Markenversammlungen geschützt worden wäre, die mehreren Eingriffe von Unberechtigten, die mehrere Geneigtheit, solche Heiden zu theilen oder daraus verkaufen zu lassen, die mehrere Ungewißheit über die Berechtigungen, weil keine Markenrollen mehr vorgelesen wurden. Die Markenrichter waren ursprünglich nur erblich gewählte Vollstrecker der Vereinbarungen (Röhren) der Markgenossen, Dirigenten der gemeinschaftlichen Angelegenheiten, Vorsitzer der Versammlungen, die in Streitsachen die von den Genossen gewiesenen, später von Juristen entworfenen Urtheile aussprachen (stadeten); aber keineswegs Markenherren in dem Sinne, daß alle übrige Genossen nur Prefaristen oder Servitutberechtigte gewesen wären.

Der kostenfreie dritte Theil der erkannten Strafgeß der ($\frac{2}{3}$ wurden auf den Markentagen verzehrt, einzeln auch wohl nützlich verwendet) die confiscanda, die Windfälle, wurden ihm in den meisten alten Röhren für seine Mühe zuerkannt; später bezogen die meisten die Strafgeß der ganz; dazu kamen die Emolumente von Ausfertigungen der Kaufbriefe oder für andere einzelne Ausweisungen; nämlich Handdienste, Hühner, Hen u. s. w.,

zuweilen doppelte oder mehrere Betheiligung am Holze, die Maaß u. s. w.

Möser behauptet in den patriotischen Phantasien Theil II., Stück 41, Seite 201, daß vor dem 17ten Jahrhundert sogar der Name einer *tertia Holzgravalis* oder *Markalis*, im Stift Osnabrück unbekannt gewesen. Im Münsterlande hat selbst die landesherrliche Hofkammer da, wo der Landesherr Markenrichter war, bis nach 1750 keine *tertia*, höchstens haben die Beamten eine Konsensgebühr, etwa *decimam* gefordert. Es findet nur ein Beispiel aus einer Mark, worin ein Privatmarkenrichter schon in den 1740er Jahren den dritten Theil des Erlöses von verkauften Markengründen bezogen hat.

So viel bekannt, trot die Münstersche Hofkammer mit der Forderung einer *tertia marcalis* zuerst in dem Niederstiftischen Amte Meppen auf.

Am 13. April 1753 erlies Clemens August (kein Edikt, das würden die Stände gehindert haben, sondern) ein nachher gedrucktes Reskript wegen Bestrafung der Verbrecher in Markensachen an seine Hofkammer, worin dieser unter andern §. 3 aufgegeben ward: Derjenige, welcher eine Concession erhalte (also nur von einzelnen Ausweisungen ist die Rede) „müsse *tertiam Camerae*, „die gewöhnlichen *jura*, und noch *pro expeditione* dem „Markenschreiber 16, dem Markenvogt 8 ggr. geben.“

Nach dem siebenjährigen Kriege hatte das Edikt vom 26. September 1763 den Zweck, daß die Markenrichter den Verkauf oder die Verpachtung von Markens Grundstücken, Behufs Tilgung der Kriegsschulden, auf alle Art befördern sollten.

In den volkreichen westlichen Aemtern Bochold, Ahaus und zum Theil Horstmar, setzte die Hofkammer und deren mächtige Beamte als Markenpräsidenten, welche

auch ihre Rechnung dabei fanden, hier zuerst ihre Forderung einer *tertia*, hin und wieder auf veranlaßte Bitten nachgebend, so fest, daß sie hier in Besitz kam, gegen je 2 Morgen für die Interessenten einen für sich auszuheben, und in langjährige oder Erbpacht auszuthun.

Der Glaube an die Befugniß zur *tertia marcalis* ward dadurch mehr befestigt. Einige, aber nicht alle Privatmarkenrichter in den westlichen Gegenden erhielten nach und nach ebenfalls handhablichen Besitz.

Einige sollen unter besondern Umständen, gar durch rechtskräftige Urtheile ein freies Ausweisungsrecht, sogar das Eigenthum *salvo usufructu* der Genossen zugesprochen erhalten haben.

Hierbei muß noch erwähnt werden: a. Das Recht der Anschüsse, auch Ur- od. Ortland, Hagenrecht, Sigtfrieden, Hammerwurf, Dußtheil, Feldhuhnsflug genannt.

Es konnte nämlich nicht ohne Streit abgehen, wenn ein in der Mark wohnender Markengenoss die Erdplagen, die Brennrasen, das Schlag- oder Dußholz auf der Mark neben seinem Gute her, bis zur völligen Brauchbarkeit sich aufgespart hatte, und nun ein Anderer ihm in dieser Benutzung zuvorkam. Eine uralte Gewohnheit, welche im 16ten Jahrhundert durch ein Weisthum des obersten Landgerichts zu Sandwellen bestätigt ward, setzte daher fest, daß der Anwohner den Strich der Mark neben seinen alten Erbgründen privativ (blos den freien Gang des in der Mark ungehütet weidenden Viehes ausgenommen) benutzen könne, so weit ein Hausmannsknecht, wenn er seinen rechten Fuß auf den Erbgrund, den linken auf die Mark setze, mit dem Haar (Sensen, Hammer) unter das linke Bein in die Mark hineinzuwerfen vermöge.

Diese einfache Rechtsbestimmung muß sehr beliebt geworden seyn, denn man findet sie fast in allen alten westphälischen Markenrechten, selbst in den niederländischen Landrechten und in den Lingerschen Höltings-Ordnungen, außer daß die niederländischen Rechte, der Gleichheit wegen, den Hammerwurf auf 4 Ruthen Breite bestimmten.

Auf diesem Raume, der nun zu des Gutes Frieden gehörte, konnte in einigen Marken der Erbmann nach Belieben Brenn- oder Bauholz pflanzen, in andern gestattete man nur den ausschließlichen Gebrauch der Erdrasen in Plaggen. Da diese Rechtsbestimmung indessen von den Juristen lächerlich gemacht seyn mochte, die alten plattdeutschen Markendörfern außer Achtung und Ansehen kamen und das *uti possidetis* dafür eintrat, war der Prozesse kein Ende mehr. Trogige, reiche oder von ihren mächtigen Gutsherren unterstützte Bauern rückten mit der Anmaßung einer Ausschließung immer weiter vor. Die Unvermögenden mußten sich aus Furcht vor Prozeßkosten das Wegholen der von ihnen genährten Erdrasen, das Verjagen ihrer Triften von den angemasteten Anschüssen gefallen lassen. Im Fall der Wiederholung ward nun schon in *possessorio ordinario* obgesiegt. Einzelne Güter haben sich auf diese Art ungeheure Flächen als privatives Eigenthum ertroßt. Die solmische Markentheilungsordnung griff durch, indem sie den an die Mark mit allen Pertinenzen anstoßenden Gütern vom Haidboden 4, vom Grasboden 2 Ruthen Anschuß längs dem Erbgrundstücke zulegte, alle andere Anmaßungen aber verwarf.

In sehr vielen Marken ist diese Anmaßung, überhaupt das Sigtfried- oder Anschußrecht, ganz unbekannt, wogegen im süd- und östlichen Theile des Münsterlandes
einzelne

einzelne Güter vor andern, Distrikte zum ausschließlichen Bepflanzen mit Hochholz anerkannt, hergebracht haben, welche man Pflanztheile, Sündern u. s. w. nennt.

Die Klevisch; Märkische Kriegs; und Domainen; Kammer legte in einem Entwurfe einer Markentheilungs; Verordnung den Pflanzungsberechtigten dafür $\frac{1}{2}$ des Bodens außer dem Holze zu, dem aber die Regierung widersprach, und mit Recht, weil dies nach Umständen und Vortlichkeit zu viel oder zu wenig seyn könnte.

b. Den größten Hader machen die Wege. Durch die offene Mark fährt jeder zu seinen jenseitigen Gründen oder benachbarten Orten in geradester Richtung. Bei Theilungen ist es aber unmöglich, dieselben so einzurichten, daß jeder von jedem Punkte aus seine alte Wegelinie ausschließlich für sich behalte. Am hartnäckigsten wird die Linie der Leichenwege verfochten, weil nach einem alten, jedoch allmählig sich verlierenden Aberglauben, den selbst ein altes Gesetz in Schutz nahm, das Abfahren der Leiche auf einem nicht hergebrachten Wege der Seele des Verstorbenen schadet.

U 8.

XXII.

Literatur der Vaterlandskunde seit dem
Jahre 1829.

(F o r t s e t z u n g.)

25.

Berlins Architektur in kunswissenschaftlicher Hinsicht dargestellt von Dr. Carl Seidel. Berlin bei C. F. Mahn. 1830. 8. 144 S.

Ein besonderer, mit Zusätzen vermehrter Abdruck aus des Verfassers Istem Bande der Miscellaneen zur vaterländischen Kunstgeschichte unserer Zeit.

26.

Geschichtlich=statistisch=topographisches Taschenbuch von Berlin und seinen nächsten Umgebungen, enthaltend nach alphabetischer Folge in 2678 Artikeln in gedrängter Kürze die möglichst vollständige Auskunft über Alles, was in Bezug auf Ortsbeschreibung, Wissenschaft, Kunst, Gewerbe, Handel, Staats=, Geschäfts=, Volks- und Gemeinleben, überall mit genauer Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung der Gegenstände, für

Einheimische und Fremde wissens- und sebenswerth ist.
Herausgegeben von F. G. A. Ludwig Helling. Ber-
lin 1830, bei Eggier. 492 S. 8.

Wir finden zwar S. 131 unter den Geographen,
welche in Berlin geglänzt haben sollen, Helmold († ums
J. 1170) und Ebendenselben so wie den Saxo Gram-
maticus († 1204) S. 144 zu den Pflegern der Geschichts-
kunde in Berlin aufgezählt; doch diese und einige andere
Schnitzer können der angezeigten Schrift das Verdienst
nicht rauben, welches in einer ungemein fleißigen, und
für den Gebrauch sehr zweckmäßigen Zusammenstellung
und Ausarbeitung der einzelnen Artikel besteht. Wir
wünschen daher dem mühsamen Werkchen eine baldige
neue Auflage und diejenige Unterstützung in Zusendung
erbetener Berichtigungen und Vervollständigungen, wo-
durch dasselbe allein der vom Verfasser selbst gewünsch-
ten Vervollkommenung sich annähern kann.

27.

Berlin wie es ist. Ein Gemälde des Lebens dieser Residenz-
stadt und ihrer Bewohner, dargestellt in genauer Verbin-
dung mit Geschichte und Topographie. Mit mehreren
Kupfern und dem neuesten Grundrisse von Berlin. Ber-
lin bei W. Natorff. 1831. 8. VIII. u. 337 S.

Der ungenannte, geistreiche Verfasser dieses höchst
anziehenden Buches war bemüht, dem Gemälde des ge-
genwärtigen Lebens in Berlin überall einen historischen
Hintergrund zu geben und das Jetzt lebendiger durch
den Vergleich mit dem Einst hervortreten zu lassen.
Wir erhalten somit erstlich eine kurze allgemeine Ge-
schichte Berlins (S. 1 — 95), dann in einem topogra-
phischen und statistischen Abriß einen Ueberblick über die

Verschönerungen der Stadt in neuester Zeit, über die wissenschaftlichen Institute, die Justiz- und Polizeiverwaltung, das Militair, über Handel und Gewerbefleiß, (S. 96 — 256) und endlich eine Schilderung des gesellschaftlichen Lebens und Treibens. (S. 257 — 325.)

28.

Begleiter durch den Preussischen Staat, in die angrenzenden Länder und die Hauptstädte Europa's. Ein geographisch-statistisches Taschenbuch für Geschäftsmänner und Reisende, von L. Freiherrn von Zedlitz. Mit einer Karte. Berlin bei Duncker und Humblot. 1831. 8. VIII. u. 803 S.

Auch unter dem Titel: Reisetaschenbuch für Berlin, alle Preussische Staaten und die benachbarten Länder. Berlin, dessen Beschreibung allein der zweite Abschnitt (S. 61 — 198) gewidmet ist, bildet den Centralpunkt, von wo Reiserouten als Radien nach allen Richtungen auslaufen, mögen nun Geschäfte (nach allen Regierungsstellen, Oberlandesgerichtshöfen, Universitäten, Festungen der Monarchie) oder das Vergnügen (in die Bäder, in die Hauptstädte Europa's, in die Schweiz u. s. w.) der Zweck der Reise sein.

29.

Beschreibung des Museums, der Werderschen Kirche, der Singakademie, des Zeughauses und Blüchers Standbildes. Ein Nachtrag zu dem Werke: Berlin und Potsdam etc. Von J. D. F. Rumpf. Berlin in der Sanderschen Buchhandlung. 1831. 8. 78 S.

30.

Die Namen der wichtigsten Straßen, Gebäude, Brücken und Plätze Berlins. Nach Chroniken etymologisch erklärt und herausgegeben von Alexander Cosmar. Berlin bei Cosmar und Krause. 1831. 8. VI. u. 58 S.

31.

Sagen und Miszellen aus Berlins Vorzeit. Nach Chroniken und Traditionen herausgegeben von Alexander Cosmar. Mit 6 Kupfern. Berlin bei Cosmar und Krause. 1831. 8. 160 S.

Aus der zweiten kleinen Schrift des Herrn Cosmar ersehen wir, daß von der ersteren in kurzer Zeit eine neue vermehrte und verbesserte Auflage erscheinen werde. Ein Gleiches wird wahrscheinlich dann auch der anderen Schrift bevorstehen, denn hier giebt es noch aus P. J. Schmidt, dem die meisten der erzählten Sagen und Miszellen entlehnt sind, so wie aus den Hoffmannschen Novellen Stoff genug zu Nachträgen.

32.

Lustreise in die Grafschaft Glaz, ein Wegweiser für Schaulustige und Taschenbuch für Bade- und Brunnengäste des Gläzischen Hochlandes, (nebst einer oreographischen oder Uebersichtskarte der Hauptgebirgszüge) von Schilling, als Beischrift der in derselben Verlagsbehandlung erscheinenden neuen Karte der Grafschaft Glaz in zwei Blatt, dem Gläzer und Habelschwerder Kreise. Breslau bei Leuckart. 1830. 8. XII. u. 216 S.

Von dem Mittelpunkte Schlesiens, von Breslau aus, über Nimptsch, Frankenstein und Reichenstein geht die Reise nach Landeck (S. 1 — 14), dann durch die ganze

Grafschaft (bis S. 175), von der zuletzt noch eine topographisch-statistisch-geognostische Uebersicht mitgetheilt wird. (S. 176 — 215.)

33.

Die Tonkünstler Schlesiens. Ein Beitrag zur Kunstgeschichte Schlesiens vom Jahre 960 bis 1830. Enthaltend biographische Notizen über schlesische Komponisten, musikalische Schriftsteller und Pädagogen, Virtuosen, Sänger, Kantoren, Kammermusiker, Instrumentenmacher, so wie über Beförderer und Liebhaber der Tonkunst. Verfaßt und herausgegeben von C. F. A. Hoffmann. Breslau 1830 bei Ueberholz. 8. XII. u. 491 S.

34.

Alphabetisch-Statistisch-Topographische Uebersicht aller Dörfer, Flecken, Städte und andern Orte der Königl. Preuss. Provinz Schlesien, mit Einschluß des ganzen jetzt zur Provinz gehörenden Markgrathums Ober-Lausitz, und der Grafschaft Glatz; nebst beigefügter Nachweisung von der Eintheilung des Landes nach den verschiedenen Zweigen der Civil-Verwaltung mit drei besondern Tabellen, verfaßt von J. G. Knie, durchgesehen von J. M. L. Melcher. Breslau bei Graß, Barth u. Comp. 1830. 8. XIX. u. 1079 S.

Wer nicht vorher schon von der Schwierigkeit eines Unternehmens, wie das vorliegende Werk darbietet, überzeugt ist, wird diese Ueberzeugung bald gewinnen, wenn er diese Arbeit deutschen Fleißes nur durchblättert, vollends aber wenn er die Vorerinnerung liest, die ihm genauer Rechenschaft giebt über die gewählte Form und Anordnung des Ganzen, und ihn unterrichtet von den Quellen und ihrer Benützung. Die Sorgfalt, mit der

diese Benutzung erfolgt ist, die Besonnenheit, mit der zur Verminderung der Anschaffungskosten ohne Undeutlichkeit Raum erspart worden, die besondere Aufmerksamkeit, welche der hier bei dem Gemisch slavischer und deutscher Mundarten so schwierigen Feststellung der Rechtschreibung gewidmet ist, verdienen die größte Anerkennung. Im Monat März 1829 war die mühsame Arbeit beendet; um das Erscheinen nicht zu verzögern, konnte die im Jahre 1828 aufgenommene Volkszählung, die nur alle 3 Jahre erfolgt, nicht abgewartet werden, die Angaben der Bevölkerungszahl sind daher aus den statistischen Ausnahmen für das Jahr 1825 entlehnt, können also im Jahre 1831 keineswegs mehr als richtig gelten, doch diese immerfort sich ändernden Verhältnisse wird ein alljährlich zu diesem Werke versprochener Nachtrag nachzuweisen suchen.

35.

Historische Bilderhalle oder Darstellungen aus der älteren Geschichte Preußens. Von Dr. Rauschnig. In zwei Bändchen. Meissen bei Goedsche. 1830. 8. IV. und 396 S.

Durch diese Darstellungen wünscht der Verfasser (I) „Jünglingen und auch Lesern reifern Alters, die zur Erholung von anstrengenden Geschäften zuweilen eine Stunde der Lektüre widmen, eine harmlose Unterhaltung darzubieten, die doch den Verstand nicht ganz leer ausgehen läßt und zur Vermehrung ihrer geschichtlichen Kenntniß beiträgt.“ Der Verf. klagt sehr über „die Unbekanntheit der Deutschen mit Preußen, diesem merkwürdigen Stammlande ihrer Vorfahren.“ (S. 8.) Hier möchte allerdings mancher Deutsche stutzen, das Stamm:

land seiner Vorfahren plötzlich an die Gestade Preußens verlegt zu sehen; denn der Verfasser läßt nicht bloß die Gothen und Vandalen, denen wir einen Durchzug und einen Aufenthalt in diesen Küstengegenden nicht streitig machen wollen, sondern auch Longobarden, Rugier, Heruler u. a. m. (S. 3) aus Preußen kommen und von hier aus, Europa völlig umgestalten. Doch sollte auch, was nicht geschehen, nicht einmal versucht ist, erwiesen werden, daß die zuletzt namhaft gemachten Völker, die wir zuerst im nördlichen und nordwestlichen Deutschland genannt finden, in jenem Lande Ruhepunkte auf ihren Wanderungen gefunden hätten, wo bleibt der Beweis, die Rechtfertigung der Behauptung, daß Preußen das Stammland, die Wiege dieser Völker gewesen sei?

Von ähnlichen Uebertreibungen hat sich der Verfasser nicht frei bewahrt. Die Freiheit des preussischen Bauern zur Zeit der Ordensherrschaft wird gepriesen, „während in andern deutschen Ländern der Ackerbauer gleich dem Lastvieh als Sache behandelt wurde“ (S. 374). Wo, so weit der deutsche Boden reicht, hat je ein so beklagenswerther Zustand des Bauern geherrscht? Wenn „im Jahre 1404 die Bevölkerung von Preußen um ein Drittel, vielleicht um die Hälfte stärker als gegenwärtig“ (S. 148) angenommen und (S. 195) gleichfalls behauptet wird „die Bevölkerung des Landes überstieg die gegenwärtige um ein Beträchtliches“ so kann die Zahl der Dörfer, die zu 19,000, der Städte, die zu 55 angegeben wird, selbst abgesehen davon, daß die heutigen Grenzen der Provinz Preußen bei weitem beschränkter sind, als das Ordensgebiet zu jener Zeit, noch keinen Maßstab zu einem Vergleich mit der gegenwärtigen Bevölkerung abgeben, indem die Zahl der Ortsnamen sich vermindert, die Zahl der Einwohner dagegen vermehrt haben kann;

ja eben dieselben Quellen, auf die sich jene Annahme bezieht, führen zu einem ganz andern Resultate, wenn wir die Zahl der Kirchdörfer nur auf 640 angegeben finden, so daß also zu jedem Kirchspiele 29 bis 30 Dörfer gehörten — was müssen dies also für Dörfer gewesen sein, deren so viel von Einem Seelsorger versehen werden konnten? Der einzige Regierungsbezirk Königsberg zählt gegenwärtig 47 Städte und 250 Kirchdörfer, ohne die Filialen.

Die Schilderungen, welche wir in dieser historischen Gemäldes-Gallerie erblicken, machen zwar keinen Anspruch auf eigene Quellenforschung, haben aber das unbestreitbare Verdienst, die an höchst anziehenden Momenten so reiche Geschichte Preußens in einzelnen, zweckmäßig an einander gereihten Bildern auf eine ansprechende, sehr populäre Weise dargestellt und dadurch die Forschungen noch mehr zum Gemeingut des Volkes gemacht zu haben.

Nicht uninteressant ist ein Vergleich zwischen Kauschnicks Darstellungen und: „Preußens ältere Geschichte von A. v. Rugebue. Riga 1808“ die dem Verfasser (vergl. IV.) unbekannt geblieben zu sein scheint. Auch dies ist eine Reihe von Schilderungen, lebhaft und geistvoll gemalt; doch mit welchen Farben! Eine Kette von Schändlichkeiten bietet diese Geschichte dar, die Unwillen und Abscheu gegen den Stoff erregen würde, träte es nicht auf jedem Blatte dieser Schrift ins Auge, daß nur leidenschaftliche Befangenheit, Haß und Hohn zu diesem Gemälde die Farben leihen konnte. In Kauschnicks Darstellungen weht ein Geist der Liebe für das Land, das Volk und die Helden, welche die Geschichte des geistlichen Ritterordens und ihrer Kämpfe verherrlichen, daß die Jugend, der dies Buch vorzugsweise angeboten wird, dadurch sich für das Erhabene und Edle erwärmt und belebt

fühlen wird. Folgendes sind die Gegenstände, deren Darstellung die historische Bilderhalle einschließt:

1. Von des Landes Beschaffenheit. 2. Die Sage von der Einwanderung der Skandier in Preußen. 3. Der alten Preußen Götterdienst und Religionsgebräuche. 4. Charakter, Sitten und Lebensweise der alten Preußen. 5. Staats- und Kriegsverfassung der alten Preußen. 6. St. Adalbert, der Preußen Apostel. 7. Auch eine Teutoburger Schlacht in Preußen. 8. Von dem Ursprunge und der Verfassung des deutschen Ritterordens. 9. Verufung des deutschen Ordens nach Preußen und sein erstes Auftreten daselbst. 10. Die Frauen zu Kulm. 11. Syrenes Heldenthats auf Christburg. 12. Martin von Gollin. 13. Ludwig von Liebenzelle. 14. Konrad, Landgraf von Thüringen, Hochmeister des deutschen Ordens. 15. Scenen aus dem drei und funfzigjährigen Unterjochungskriege. 16. Einiges von der Regierung und Gesetzgebung des deutschen Ordens in Preußen. 17. Das Schloß und der Hofhalt zu Marienburg. 18. Winrich von Kniprode, Hochmeister des deutschen Ordens. 19. Der Ehrentisch. 20. Die Schlacht bei Tannenberg. 21. Die Rettung von Marienburg. 22. Ermordung der Danziger Rathsherren. 23. Heinrich von Plauen, Hochmeister des deutschen Ordens. 24. Der Preussische Bund. 25. Konrad von Erlichshausen, Hochmeister des deutschen Ordens. 26. Die Eidechsen-Gesellschaft. 27. Der dreizehnjährige Krieg. 28. Bartholomäus Blume und die Bürger von Marienburg. 29. Dietrich von Kuba. 30. Gregor Matern. 31. Höllenfrevler in Danzig. 32. Wie der Ordensstaat in Preußen ein weltliches Herzogthum wurde. 33. Einführung der Kirchenverbesserung in Preußen. 34. Der Preussische Bauernaufruhr. 35. Albrecht Friedrichs Blödsinn.
-

Inhalts-Verzeichniß.

	Seite
I. Pfalzgraf Hermann von Staleck. Von Th. Engelmann, Königl. Regierungs-Referendarius zu Arnberg	3
II. Ueber die Grenzen zwischen Engern und Thüringen	26
III. Die Grafen von Veltheim-Osterburg, wahrscheinlich ein alemannisches Geschlecht; zugleich Einiges über die Familienverhältnisse des Bischofs Burhard II. von Halberstadt, und über dessen Todestag. Vom Regierungsrath Delius zu Wernigerode	34
IV. Miscellen	57
1. Reisepaß im Jahre 1415 für den Burggrafen Friedrich von Nürnberg vom Könige Wenceslav ausgestellt. Mitgetheilt von Ad. Friedr. Riedel	57
2. Die Abschaffung der Tortur in Schlessien	58
3. Die älteste Gränz-Urkunde zwischen Polen und dem Militscher Kreise in Schlessien	62
4. Schreiben König Sigismunds von Polen an die Niederlausitzischen Stände, den Markgrafen Albrecht von Brandenburg, Hochmeister in Preußen, betreffend, als über denselben die Reichsacht ausgesprochen worden war. Von dem Justiz-Commissarius Neumann in Lützen	67
5. Kurze Mittheilungen, Zusätze und Berichtigungen	73
V. Literatur der Vaterlandskunde seit dem Jahre 1829	80
1. F. Voigt, Geschichte Preußens. IV. Band	80
2. G. A. Stenzel, Geschichte des preussischen Staates. 1r Bd.	81
3. K. Panse, Geschichte des Preussischen Staats	82
4. E. S. Ulrich, Beschreibung der Stadt Brieg	83
5. A. W. Pohlmann u. A. Stöpel, Geschichte u. Beschreibung der Stadt Tangermünde	85
6. F. H. W. . . . , Rückblick auf die Geschichte des Herzogthums Cleve	86
7. R. Faber, Taschenbuch von Königsberg	88
8. A. F. Steins Preussisch-Brandenburgische Geschichte. Herausgegeben von C. F. F. Haacke	89
9. C. F. F. Löfener, der Schatz des Markgrafen Johann I. u. die St. Marienkirche in Angermünde	90

	Seite
10. J. D. F. Rump f, Nachträge zu dem Werke: die Preussische Monarchie	91
11. J. C. E. Hantschke, Hermann Cruse als Schul- mann u. Dichter	91
12. F. W. Benicken, Geograph. statistische Dar- stellung d. Preussischen Reiches	92
13. L. F. Lacomblet, Archiv für die Geschichte des Niederrheins	93
14. A. Huberdt, Lehrbuch der Brandenburg-Preu- ssischen Geschichte	95
VI. Geschichtliche und genealogische Nachrichten von dem Geschlechte Sulkowski. Gesammelt von Ru- dolph Baron Stillfried	97
VII. Interregnum in der Lausitz im 15ten Jahrhun- dert. Von dem Justiz-Commissarius Neumann zu Lübben	111
VIII. Die Stadt und ehemalige Burg Holte im Her- zogthum Cleve und das gleichnamige Dynasten- Geschlecht	155
IX. Miscellen	172
1. Einige ausgestorbene alte adelige Geschlechter in der Altmark. Mit 5 Urkunden. Mitgetheilt von Fr. Danneil, Rektor des Gymnasiums zu Salzwedel	172
2. Zu dem Aufsatz: Ueber Herzog Swantibors Be- sitz von Beskow	180
3. Erzbischof Conrads zu Magdeburg Constitution, die Verbesserung der Einkünfte des Domkapi- tels und der Fabrik der Domkirche betreffend. 1274. Ein Beitrag zur Bau-Geschichte des Domes zu Magdeburg. Mitgetheilt von D. H. A. Erhard	186
4. Edle oder freie Ministerialen	190
5. Ankündigung zweier, die Dynasten-Geschichte Westphalens betreffender Werke	191
X. Grundrissen der Geschichte des Landes, welches den Regierungs-Bezirk Aachen bildet. Von dem Re- gierungs-rath W. Rih	193
XI. Beiträge zur Geschichte der Stadt Mühlheim am Rhein, nebst einem Anhange von Privilegien der- selben	217
XII. Beiträge zur Aufklärung der Schlesiens Ge- schichte. Von G. A. Stenzel, Prof. u. Archivar in Breslau. I. Genealogie der Piastischen Herzoge von Dels	244
XIII. Ueber das Recht der Churfürsten von Branden- burg und Könige von Preussen, in den Adelsstand zu erheben. Von dem Kammergerichts-Assessor von Raumer	259

	Seite
XIV. Miscellen	271
1. Ist des Ausonius: Alisontia, die Trierische Elb oder der Luxemburgische Fluß Alhet? Von dem Ober-Appellationsrath Müller zu Trier	271
2. Zusätze zu einigen früheren Aufsätzen des Kam- mergerichts-Assessors von Raumer	274
3. Ein Dorfbewohner Civis genannt	276
4. Besatzung der Münsterschen Landesburgen im Jahre 1364	278
XV. Literatur der Vaterlandskunde seit dem Jahre 1829. (Fortsetzung.)	282
15. Th. B. Weiler, Einführung des Christenthums in Westfalen	282
16. J. F. Danneil, Geschichte des Gymnasiums zu Salzwedel	284
17. G. Gerlach, Geschichte des Gymnasiums zu Braunsberg	284
18. F. C. Köpke, Geschichte der Bibliothek des Joachimsthalschen Gymnasiums	285
19. J. G. L. Kosegarten, De lucis evangelicae in Pomerania adversariis	285
20. Sendschreiben der Dorfgemeinde Müdersdorf	286
21. Ueber das Müdersdorfer Kalkstein-Gebirge	286
22. Koch, Denkwürdigkeiten der Herzogin Dorothea Sibilla v. Liegnitz	286
23. W. Perschke, Szenen aus dem Leben der Her- zogin Dorothea Sibilla	287
24. F. C. Voigtel, Versuch einer Statistik des Preuß. Staates	288
XVI. Beiträge zur Aufklärung der Schlesiſchen Ge- schichte. Von G. A. Stenzel, Prof. u. Archivar in Breslau. II. Albrecht von Waldstein, Herzog von Friedland und Sagan	289
XVII. Urkunden des Klosters Gerresheim im Reg.-Be- zirk Düsseldorf. Mitgetheilt vom Regierungsrath W. Ritz in Aachen	298
XVIII. Ueber die Einführung des Römischen Rechts in der Churmark Brandenburg. Von dem Kam- mergerichts-Assessor v. Raumer	309
XIX. Zur Beurtheilung der Quellen, wonach die Insel Rügen Eigenthum der Abtei Corvei gewesen ist	331
XX. Aeltere Geschichte der Stadt und des Landes Schie- velbein bis zur Gelangung desselben an den Deut- schen Orden	348
XXI. Ueber die Markenrichterlichen Verhältnisse im Münsterlande	361
XXII. Literatur der Vaterlandskunde seit dem Jahre 1829. (Fortsetzung.)	370

	Seite
25. C. Seidel, Berlins Architektur	37
26. E. Helling, Taschenbuch von Berlin und seinen Umgebungen	370
27. Berlin wie es ist	371
28. L. Frh. v. Zedlitz, Wegweiser durch den Preussischen Staat	372
29. J. D. F. Rumpf, Beschreibung des Museums	372
30. A. Cosmar, Namen der Straßen Berlins	373
31. Derselbe, Sagen und Miscellen aus Berlins Vorzeit	373
32. Schilling, Lustreise in die Grafschaft Glatz	373
33. C. F. A. Hoffmann, die Tonkünstler Schlesiens	374
34. F. G. Knie u. F. M. E. Melcher, Uebersicht der Provinz Schlesien	374
35. Rauschnitz, Historische Bilderhalle	375

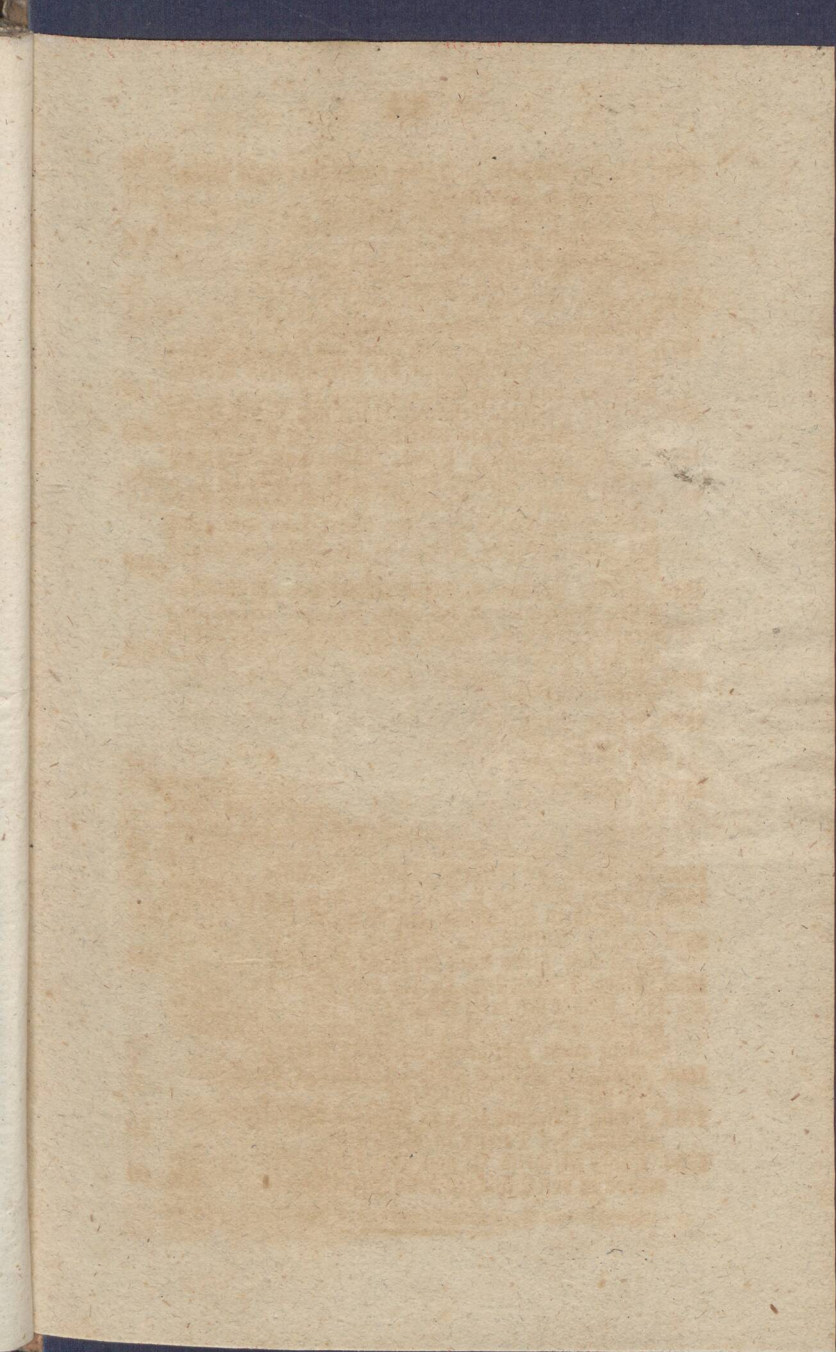
Urkunden = Verzeichniß.

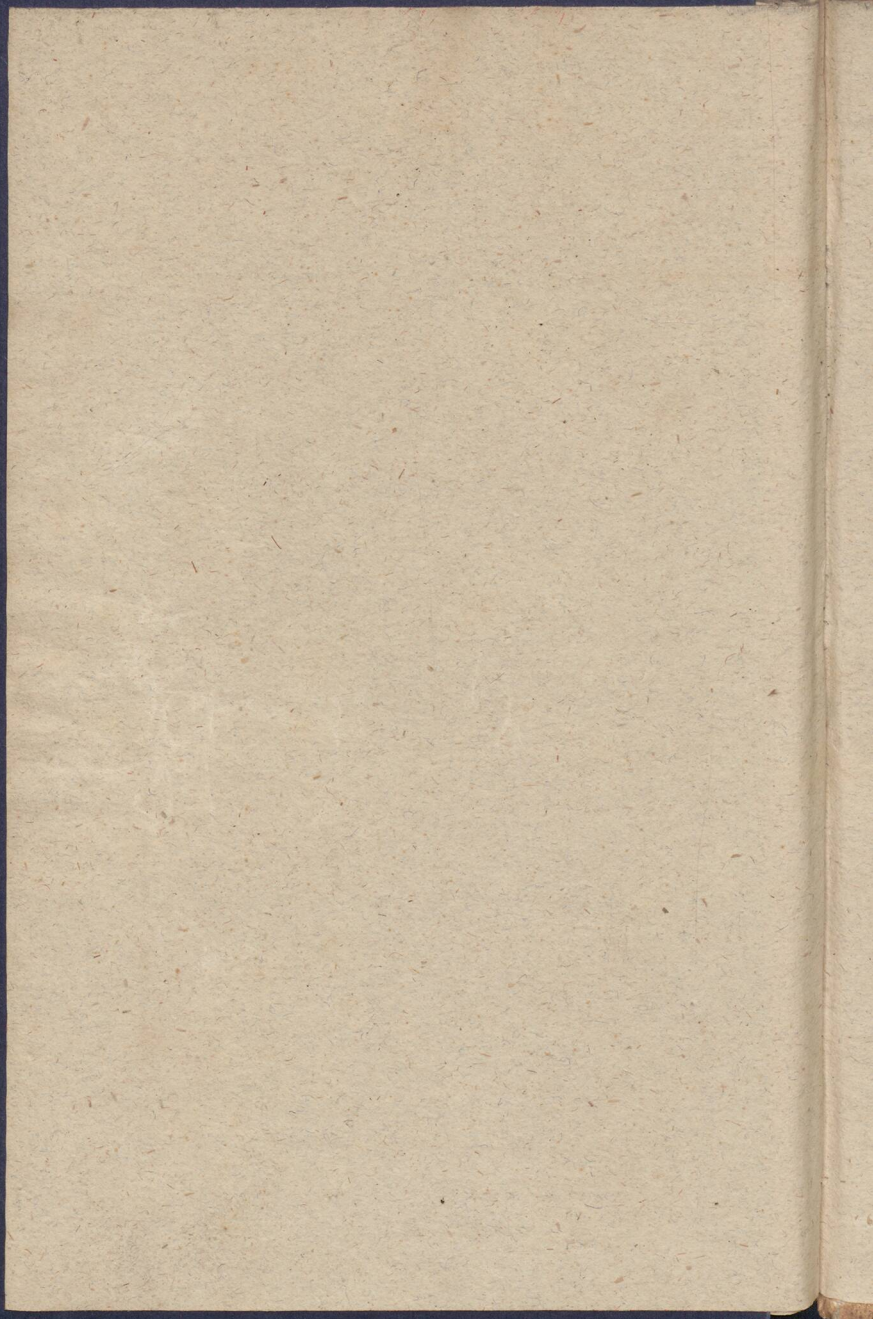
872. Kaiser Ludwig der Deutsche bestätigt der Regensburg Schenkung von Linz, Meiderich u. a. Gütern an das Kloster Gerresheim	298
914. Erzbischof Gero von Köln weihet das Kloster Gerresheim ein u. schenkt demselben Jüngermaresdorp im Bonngau	300
976. Kaiser Otto II. schenkt dem Kloster Gerresheim den Zoll daselbst	302
1019. Kaiser Heinrich II. erneuert dem Kloster Gerresheim den Besitz des Zolles daselbst	302
1254. Graf Adolf v. Berg bekennt gegen die Aebtissin u. das Kloster zu Gerresheim, daß er Alheid von Eggerscheid der Hdrigkeit entlasse	307
1261. Der Edle Hermann von Holte belehnt seine Enkelin Jutta und deren Gemal und Schwiegervater Hermann v. Langen mit einer Hofstatt der Burg Holte	167
1266. Burchard v. Mathalare überläßt dem Gotteshaufe Cappenberg sein Eigenthum an Horsdorp	168
1273. Der Richter der Erzbischöflich Eölnschen Diensmänner des Amtes Recklinghausen vertauscht eine freie Ministerialin an die Grafen v. Limburg	191
1274. Erzbischof Conrads v. Magdeburg Constitution, die Verbesserung der Einkünfte des Domkapitels u. der Fabrik der Domkirche betreffend	186
1277. Heinrich v. Holte und seine Mutter Elisabeth verzichten mit Ausnahme von Wetter, Bolinhusen und der Mühle zu Arnsberg auf alle Arnsbergische Lehne	169

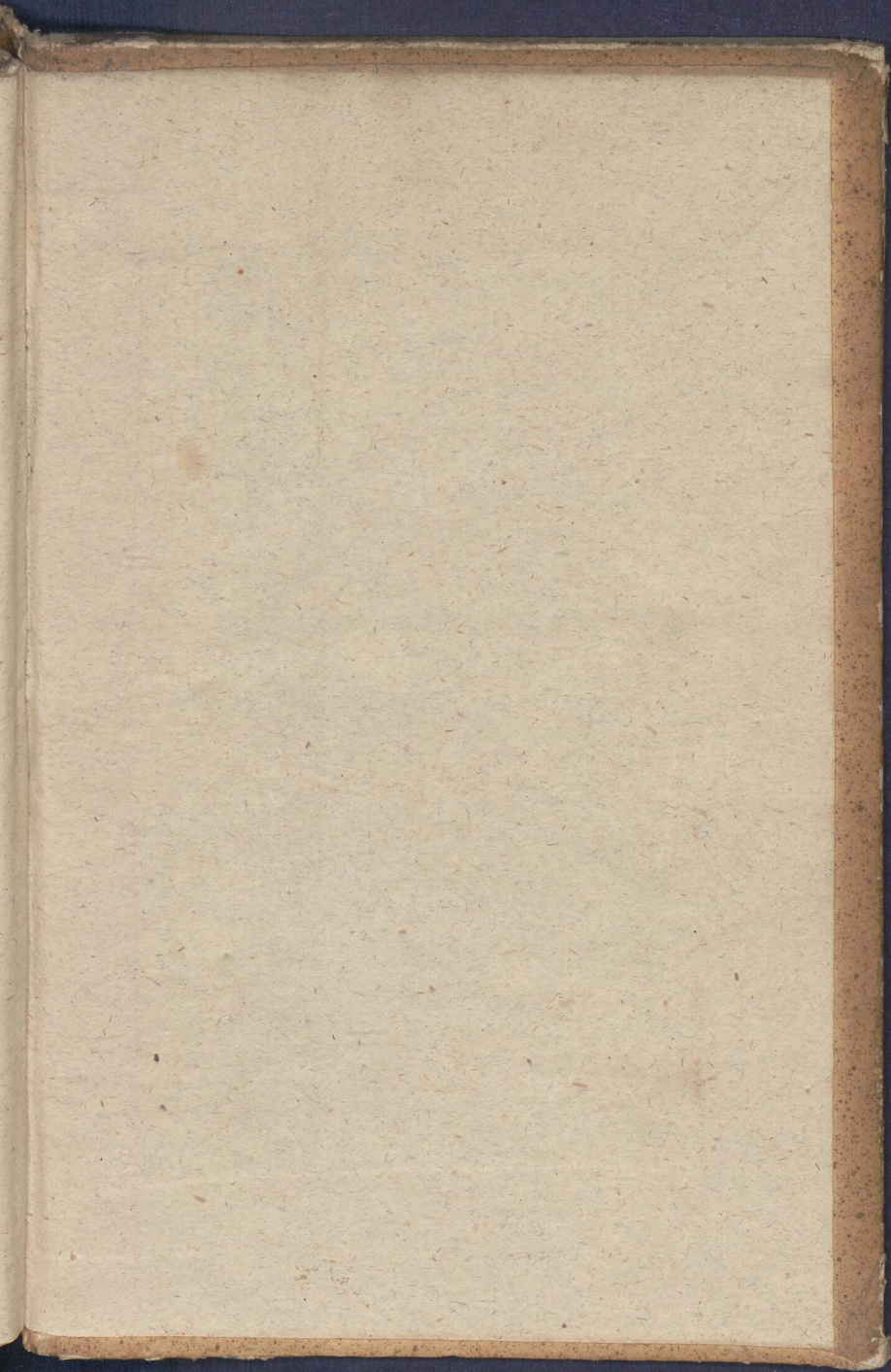
	Seite
1282. Bela und ihr Sohn Heinrich v. Holte verkaufen den Dorrehof im Kirchspiel Brechten dem Ritter Godfried v. Menhovele	169
1283. Graf Ludwig v. Arnsberg macht sein Eigenthum an dem Hofe Wicke a. d. Ruhr zum Lehn des Bischofs Everhard von Münster	170
1292. König Adolf bestätigt dem Kloster Gerresheim zwei Schenkbriefe Kaiser Otto's II. u. Heinrichs II.	301
1322. Graf Adolf von Berg beurfundet, daß der Ritter Ludetin v. Winkelhausen sich seiner Ansprüche wegen an dem Hofe Hubiltraide mit dem Kloster Gerresheim verglichen habe	304
1322. Graf Adolf v. Berg ertheilt der Stadt Mühlheim am Rhein einen Markt und andere Privilegien und Verordnungen	230
1334. Graf Adolf v. Berg erklärt, daß die Klosterjungfrauen zu Gerresheim ihm für den Hof Nunninshoven nur 6 Schillinge jährlich zu entrichten haben	306
1338. Vereinigung des Hasso v. Wedel mit dem Rath der Stadt Schiesselbein, die Ausführung von Korn betreffend	
1344. Die von Portitz schenken dem Kloster zum heiligen Geist bei Salzwedel das Patronat der Kirche von Henningen und einer Kapelle auf dem Berge bei Henningen	178
1348. Markgraf Ludwig von Brandenburg bestätigt die Schenkung des Patronats von Henningen an das Kloster zum heiligen Geist bei Salzwedel	179
1350. Graf Gerhard von Füllich und Berg bestätigt die Privilegien der Stadt Mühlheim	233
1360. Margaretha Gräfin und ihr Sohn Graf Wilhelm v. Füllich bestätigen die Privilegien der Stadt Mühlheim	234
1360. Die v. Ellerfer schenken dem Kloster zum heiligen Geiste bei Salzwedel eine Rente aus dem Dorfe Calchne	177
1362. Bischof Daniel von Verden bestätigt dem Kloster zum heiligen Geist bei Salzwedel das Patronat von Henningen	180
1375. Hans v. Wedel verleiht dem Koppe v. d. Labenz vier Hufen in dem Felde des Dorfes Lechenow	
1376. Johann v. Wedel verleiht dem Johann Dinow das Pfarramt in Symanske	
1381. Markgraf Sigismund von Brandenburg ernannt den Hans v. Wedel zu seinem Hauptmann in der Neumark	
1383. Hans v. Wedel befreit seinen Lehnsmann Michael v. d. Elwe von den auf dem Gute Sinnmetowe haftenden Diensten	

	Seite
1393. Herzog Wilhelm v. Jülich macht die Stadt Mühlheim auf 4 Jahr steuerfrei	235
1409. Herzog Adolf v. Berg bestätigt die Privilegien der Freiheit Mühlheim	236
1415. König Wenceslaw ertheilt dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg einen Reisepaß	57
1455. Herzog Wilhelm v. Jülich und Berg bestätigt die Privilegien der Freiheit Mühlheim	237
1477. Hans v. Biberstein verpfändet den Herzögen Ernst und Albrecht von Sachsen die Herrschaften Sorau, Beeskow und Storkow	151
1479. König Mathias bestätigt dem Hans v. Biberstein die Verpfändung von Sorau, Beeskow u. Storkow	148
1511. Herzog Johann v. Cleve, Jülich und Berg, bestätigt die Privilegien der Freiheit Mühlheim	237
1511. Des Churfürsten Joachims v. Brandenburg Verordnung an die Städte der Mark sich, anlangend das großväterliche Erbe, an die Reichsgeetze zu halten	329
1514. Herzog Johann v. Cleve erklärt von Mühlheim, dessen Privilegien er bestätigt, zur Wiedereinlösung verpfändeter Schloßer u. Aemter, Beisteuer erhalten zu haben	238
1531. Gränz-Recess zwischen Polen und dem Militärscher Kreise Schlesiens	62
1531. König Ferdinand belehnt den Churfürsten Joachim I. von Brandenburg mit Cottbus, Peitz, Teupitz, Bärwalde und Groß-Lübbenau	115
1532. Schreiben des Königs Sigismund von Polen an die Niederlausitzischen Stände betreffend die über Markgraf Albrecht Hochmeister in Preußen ausgesprochene Reichsacht	67
1532. Antwort der Niederlausitzischen Stände	73
1575. Herzog Wilhelm v. Jülich, Cleve u. Berg ertheilt der Freiheit Mühlheim ein Wappen	241
1575. Herzog Wilhelm v. Jülich u. verlegt den Reisenmarkt von Deuk nach Mühlheim zurück	241
1628. Albrecht Waldstein Herzog von Sagan u. Friedland beklagt sich beim Herzoge von Liegnitz als Oberhauptmann von Böhmen, daß seine reichsfürstliche Würde nicht gebührend respektirt worden	294
1668. Pfalzgraf Philipp Wilhelm bestätigt die Privilegien der Freiheit Mühlheim	242
1754. König Friedrich II. von Preußen verbietet die Anwendung der Tortur in Schlessen	59
1756. König Friedrich II. von Preußen verbietet die Anwendung von Schlägen beim Inquiriren in Schlessen	60









Wypożycza się
tylko do czytelní